

**Zeitschrift:** Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Schwyz  
**Band:** 35 (1927)

**Artikel:** Schwyz und der Verkehr über den St. Gotthard  
**Autor:** Ochsner, Martin  
**Kapitel:** II: Das schwyzerische Strassenwesen  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-160265>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## II. Das schwyzerische Straßenwesen.

### 1. Straßenzüge.<sup>1</sup>

In engem Zusammenhange mit Besiedelung und Lebensbedürfnissen stehen die Verkehrslinien. Ursprünglich Pfade, entstanden durch fortwährendes Betreten während mehreren Geschlechtern, bildeten sie sich nach und nach weiter aus und erhielten feste Form und Gestalt<sup>2</sup>. Namen wie „Weg“, „Gasse“, „Straße“, „Landstraße“, „Heerstraße“ für sich geben keine unterscheidenden Merkmale. Sie bezeichnen meist nur die Wegsamkeit eines Gebietes. Ähnlich verhält es sich hinsichtlich den Benennungen „Steg“, „Brücke.“

Läßt man den ab Morschach das Tal von Riemenstalden durchquerenden, am Axenberg sich hinwindenden, ins urningische Gruonthal absteigenden Pfad<sup>3</sup> beiseite, führten von

<sup>1</sup> Vergl. die Blätter 229, 242, 243, 246<sup>bis</sup>, 247, 244, 245, 248, 206, 207, 258, 259, 262, 208, 209, 260, 261, 263, 381, 399, 400 des Siegfried-Atlas.

<sup>2</sup> S. Bavier: Die Straßen der Schweiz, 1. Zürich 1878.

<sup>3</sup> Im Jahre 1589 war eine der Fuß-Postenketten der katholischen Orte: Uri—Axen—Sisikon—Morschach—Schwyz—Luzern, „so man winds halb nit fahren möcht.“ (P. X. Weber: Die alten Luzerner Hochwachten, 35, Geschichtsfreund 73.) — Beim allgemeinen Angriff der Franzosen auf die Stellungen der Kaiserlichen überstieg General Lecourbe in der Nacht zum 14. August 1799 von Sisikon aus mit einigen Kompagnien den untern Axen. (Reinhold Günther: Der Feldzug der Division Lecourbe im Schweizerischen Hochgebirge 1799, S. 114. Frauenfeld 1896.) — Als 1827 die Gotthardroute von Flüelen bis an die oberitalienischen Seen in Hauptsachen fahrbar gemacht war, traten Ende August 1837 in Locarno Uri und Tessin zu einer Besprechung zusammen zwecks Erbauung einer Straße zwischen Flüelen und Brunnen. Ab hier sollte der Transit über Arth, Zug und Sihlthal nach Zürich geleitet werden. In der Zeit vom 22.—24. Dezember fanden sich in Altdorf Abgeordnete der Stände Zürich, Uri, Schwyz, Zug und Tessin ein. Man einigte sich auf Erstellenlassen

Riemenstalden Wege nach Sisikon und Morschach<sup>1</sup> und von hier an die Gestade am Ort<sup>2</sup> und Brunnen<sup>3</sup>.

Vom Glarnerlande her zog über den Pragelpaß<sup>4</sup> eine

von Plänen und Kostenberechnung für eine Straße Flüelen—Brunnen, sowie darauf, die entstehenden Unkosten durch Gründung einer Aktiengesellschaft aufzubringen. Das zu beschaffende Aktienkapital schätzte man mit Fr. 500,000 bis Fr. 600,000 ein. Pläne und Kostenberechnung erfolgten durch die Ingenieure Karl Müller von Altdorf und Carlo von Mentlen von Bellinzona. Ersterer projektierte die Straße „durchs Axenband“, letzterer „längs dem See.“ Die Überprüfung der Operate besorgte Ingenieur Merian von Basel. Bereits am 28. Juni 1838 hatte Uri ein Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände zwecks Erhältlichmachung eines Weggeldes gerichtet. (490. Straßen. Innere Bezirke. Staatsarchiv Schwyz [St. A. Sch.]). Dem entsprach die Tagsatzung unter Bedingungen am 31. August 1838. (Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen 1814—1848, I, 1083). Allein die Konferenzen vom 15./16. August 1839 in Zürich erwiesen die Hoffnung auf Ausführung des Werkes als trügerisch. Das Projekt fiel ins Wasser. An die Planierungskosten von Fr. 3099. 23 Rp. hatte jeder der fünf Kantone gleichviel zu bezahlen. (490. St. A. Sch.).

<sup>1</sup> In der am 24. Juli 1350 verurkundeten Marchenregelung zwischen Schwyz und Uri heißt es u. a.: „ . . . des ersten, von der Kalchtarren zu Sisikon da das Krütz stät in dem stein in dem Sewe, vnd dannen die Egge vf, ob dem weg da das Krütz stät in der Egge . . .“ (Geschichtsfreund 41, 96). — 1554. „Item vß gen I gl. Hans in der bitz vñ wegen gan remerstalden.“ (Seckelmeister-Rechnungen Schwyz [S. R. Sch.] 1554 bis 1579, S. 3. St. A. Sch.). Es ist dies der erste erhalten gebliebene Band der Seckelmeister-Rechnungen.

<sup>2</sup> 1558. „Item vß gen II Kr. VIII β dem wildermüt vñ wegen am ort.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 150. St. A. Sch.). — „Von Morschach führt eine breite Reitbare Straße ans sognante Morschacher Ort hinab.“ (Thomas Faßbind: Fortsetzung der Geschicht u. werthen Vaterlandes Schwitz [Profangeschichte] II, Fol 157. Manuskript St. A. Sch.).

<sup>3</sup> Schuldbrief vom 30. April 1579 von Melchior und Christoffel Letter an Hauptmann Rudolf Bueler auf einer Hausmatte zu Ingenbohl, „darin sant Lienharts Capell stadt, stost an die Morschacher Gass . . .“ (Felix Donat Kyd: Kollektaeen, II, 521. Manuskript St. A. Sch.).

<sup>4</sup> Im undatierten, unter Ulrich Aufdermaur, Landammann 1486—1490 und 1492—1494, errichteten Briefe werden als Grenzen des Wildbannes angegeben „ . . . durch das tall der Lanntstraß nach bis an den stallden; vñnd vom stallden der Rechten straß nach bis vff Bergen; vñnd über bergen hin der straß nach bis an den billdstock, so an dem weg statt, da man gat an saß in klön . . .“ (M. Kothing: Das Landbuch von Schwyz, 197. Zürich und Frauenfeld 1850).

Daß aber die Wegsamkeit des Pragels viel weiter zurückreicht, bezeugt der am 4. Brachmonat 1352 von Zürich, Uri, Schwyz und Glarus

abgeschlossene ewige Bund, in dem es steht: „. . . Gewunnen aber wir von Glarus iemer stoeß mit den vorgen. eidgnossen keinem sunderlich des sulen wir ovch ze tagen komen mit dien von Zürich gen Pfefinkon bi Zürichse gelegen mit dien von Swiž vf Bergern (Bergen) . . .“ (Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede 1291—1420, S. XXVIII. Luzern 1839).

An der Landsgemeinde Schwyz vom 1. Mai 1766 „tragte auch Meister Joseph Franz Erler vor, wie das Er von Ihr Fürstl. Gn. zu Dissentis ein schreiben wegen machung des weges über den Pragel empfangen habe, welcher dißwegen ein Unterredung zwischen beyden lobl. ständen schweiz vnd Glarus vnd Ihr Fürstl. Gn. zu Dissentis verhoffe. Vnd da das schreiben selbsten abgelesen vnd Eine umbfrage dises geschäfts wegen gehalten worden, als wurde Ermehret vnd Erkent das man zu untersuchung der sachen vnd wie etwan lobl. stand Glarus möchte geneigt seyn Einen Ehren Ausschuß, als aus jedem Viertel Einen ernamsen wolle, welche gleich an die Landsgemeind nachen Glarus unter Einem begleitschreiben oder mit Einem Creditiv von diesem hohen gewalt aus abreisen, vnd mit lobl. standt Glarus sich unterreden sollen, ob sie auch dahin einwilligen möchten mit Vnd nebent uns mit Ihr Fürstl. Gnd. zu Dissentis wegen machung des wegs über den pragel de concerto zu gehen.“ Dem Antrag wurde Folge gegeben. (Landsgemeinde-Protokoll Schwyz 1764 bis 1802, S. 211. St. A. Sch.). Noch gleichen Tages fand die Ausstellung des Kreditivs statt. Demselben lag die Betrachtung zugrunde, „ob nicht sowohl für Euwer U. G. L. A. E. als auch unser Land sehr vortheilhaft, nutzlich vnd ersprießlich seyn möchte wan der vor Jahren schon im Wurf gelegene Paß aus vnd in Italien über den Pragel eingeführt vnd in stand gesetzet würde.“ In Bestätigung des Empfangs des Kreditivs antwortete Glarus am 25. Mai, die Abordnung sei eingetroffen und habe an der Landsgemeinde ihre Aufgabe mit „besonderer wohl Redenheit“ erledigt. Da aber „disere Neüwe Einrichtung eines Passes von Bedenklicher wichtigkeit ist, und nicht minder auch unser Landt am meisten Berühret, so seyndt wir umeinmahlen nicht eingetreten, sondern unserem Landt Rath übergeben die sache unterem jahres Lauff wol zu Erdauren . . .“ (490. St. A. Sch.). In den 1780er Jahren hatte die schwyzerische Landsgemeinde drei Ingenieure beauftragt, den Weg über den Pragel zu beaugenscheinigen, auszustecken und die Kosten zu berechnen. Allein da es sich um Umleitung des Transites ab den Bündner Pässen über Panixer und Pragel handelte, trat Uri, für die Gotthardroute Einbuße befürchtend, dem Projekt, das dann auch nicht zur Ausführung gelangte, entgegen. (Gerold Meyer von Knonau: Der Kanton Schwyz, historisch, geographisch, statistisch geschildert, 286. St. Gallen und Bern 1835).

Über die Kämpfe im Muotathal zwischen Kaiserlichen und Franzosen vom 27.—29. Mai 1799 vergl. Martin Ochsner: Kapuziner Pater Paul Styger, 254 f., Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz (Histor. Mitteilungen Schwyz) 25/26 und zwischen Russen und Franzosen vom 1.—3. Oktober 1799 Rudolf von Reding-Biberegg: Der Zug Suworoffs durch die Schweiz, 98 f., Geschichtsfreund 50.

„Landstraß“ oder „straß“ durch das Muotathal<sup>1</sup> Richtung Schönenbuch nach Brunnen<sup>2</sup>. Nachdem sie rechterseits die Gasse ab Illgau aufgenommen<sup>3</sup>, zweigte von ihr der Weg ab, der unter den Flühen des Gibels Schwyz zueilte<sup>4</sup>.

Bevor die den Osthang des Pragels ansteigende Straße die vom obern Zürichsee kommende, das Wäggital durchwindende Verbindungsline<sup>5</sup> aufsog, gab diese drei Über-

<sup>1</sup> Am 17. Januar 1409 verkaufte Konrad Boltzer an die Kirche Muotathal 102 Pfund für 6 Pfund jährlichen Gelds ab der Hausmatte im Hof, die an die Landstraße stößt. (A. Dettling: Schwyzerischer Geschichtskalender, Separatabzug aus dem „Bote der Urschweiz“, 5. Schwyz 1923).

<sup>2</sup> Für das neue Pfrundhaus in Ingenbohl wurde am 6. März 1568 aus dem Muotathal Kalk „gemänt.“ (Kyd: Kollektaneen, I, 144. St. A. Sch.).

<sup>3</sup> 1554. „Item vß gen I Kr. an (weniger) XXIII β dem hettiser sinen gsellen vm wegen Inn der Illgöwer flu.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 20. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> Mitte Mai 1342 bannte die Landsgemeinde „Das hollz in den flün von der schwanda inhin vnder dem weg hin.“ (Kothing: Landbuch, 216).

<sup>5</sup> Nach einem am 2. Januar 1737 zwischen den gemeinen Kirchgenossen und Landleuten zu Wägi einerseits und den Genossen zu Lachen anderseits abgeschlossenen Vergleiche waren letztere zufolge einer 1381 (nicht näher datierten) gesiegelten Urkunde wegen ihrer Ge- nossame in den Stäffeln verpflichtet, mit und neben den erstern „zue wägen, und die Lantstraß (in das Wäggithal) in Ehren zue erhalten, auch die wegen den bruggen verursachten Kösten nach Marchzahl der güeteren helffen abzutragen, so oft es die notdurft erfordere.“ (Ge- nossenarchiv Lachen [Gen. A. L.]). — „Idem Rudy schalch hat gesetzt ein stuck gelts in ein weyd S. Viktor, heißt zintzengeschwend stößt unden uff an wegen weg anderthalb an die Aa.“ (P. Justus Landolt: Das Jahr- zeitbuch der Kirche in Tuggen [geschrieben zwischen 1446 und 1498], 131, Geschichtsfreund 25). — „Item Cüni túrbis hat ges.. I fl kernen... uff sine güter zenn flü stößet an towwald gelegen ob dem weger wäg.“ „Item aber hat heinrich gugl (Gugelberg) koft sant johans altar I ñ geltz vnd V β vff dem Güt vf schalcken von buttikon genant meinratz gswend stößet nidsich an die aw vnd obsich an den weger weg.“ (Jahrzeitbuch Altendorf, 19, 154. Pfarrarchiv Altendorf). — Urkunde vom 25. Juli 1488 betreffend Stöße und Späne „von der straß wegenn gon Wägi.“ (Bezirksarchiv March [Bez. A. M.]). — Die Richtung dieser „straß“, die in einer Höhe von zum Teil bis 130 m oberhalb der heutigen Anlage sich hinzog, lässt sich genau verfolgen. Sie führte über Stalden, durch den Staldenbann und die „güeter in der flüehe“, unter dem „muollten“ (Muota) Wald („muollten wäg“), durch „des hans zintzen gschwänd“ und fiel in die „Kratzener“ (Kratzerli) ab. (Der Landleuten in der March Lochen- buch, angefangen 1562, S. 23, 27, 53, 117, 151, 268. Bez. A. M.).

gänge ab: über die Miesegg nach Einsiedeln<sup>1</sup>, entlang der Nordwand des Fluhberg über die Fläschlihöhe in das Sihlthal<sup>2</sup>, ab der Brüschalp über den Saaspaß in das oberste Sihlthal zum Sihlseeli<sup>3</sup>, von wo ein Weg dem Laufe der Sihl

Meyer von Knonau: Der Kanton Schwyz 326: „Alte Überlieferungen besagen: Einst habe von dem Landungsplatz bei Nuolen ein gebrauchter Weg durch das Wäggi- und Muotathal nach Uri und Italien geführt.“ — Über Nuolen vergl. Joh. B. Kälin: Das Fahr zu Widen, 57 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 5. — Das Widen (Nuolen) gegenüber liegende Fahr von Schmerikon mit Zollstätte gehörte den Grafen von Toggenburg. (Urkunde vom 6. August 1363, S. 260, Geschichtsfreund 17).

<sup>1</sup> Erwähnt wird der Weg in der Übereinkunft vom 18. Juni 1555 zwischen den Talleuten zu Wägi und den Genossen von Lachen: „. . . über der lachener stäffel vnd über äschencauw vßhin alls vmm den bilgerj wäg gen Einsidlen so dan gemeine thall Lütt ie vnd ie prucht hand . . .“ (Gen. A. L.). — Erwähnt wird er ferner in dem gemäß Landsgemeindebeschluß der March erfolgten, an St. Martins Tag 1569 niedergeschriebenen Untergang in den Tauwäldern: „. . . aber vnder der holgrasen (Horgrasen) durch gägend dem bilgerj wäg . . . vnd dan ußhin bim bilgerj wäg . . .“ (Gen. A. L.). — Vertrag vom 6. Mai 1569 zwischen dem Gotteshaus und den Waldleuten zu Einsiedeln einerseits und den „gemeinen Thal-Leüthen zu Wägy“ anderseits „vmb vnd von wegen der Bilgeren Straß, so von Einsidlen den nächsten gen Wägy hinüber geht . . .“ (Documenta Archivii Einsidlensis [Doc. Arch. Eins.], Lit. M, Nr. 56). — Marchung vom 29. Juni 1590 zwischen den Stäffeln und dem Tauwald: „. . . dan aber gägen vnd vnder dem holgrasen zun durch gägen dem Bilgerj wäg anhin . . . vnd dan dem zun nach anhin an Bilgerj wäg . . .“ (Lohnenbuch March, 123. Bez. A. M.). — Am 10. März 1636 wird der Übergang über die Miesegg „Landtstraße“ genannt. (Gültens-Protokoll Einsiedeln 1619—1648, S. 220. Bezirksarchiv Einsiedeln [Bez. A. Eins.]).

<sup>2</sup> Erneuerung der Marchen „zwüschen den Wägnerer Almeind vnd dem selbigen Touwald“ vom 19. September 1596: „. . . vnd dan vff dem Schipfi büell . . . Vnd dan bim Alten fläschlen wäg by der rous . . .“ (Lohnenbuch March, 129. Bez. A. M.).

<sup>3</sup> In der S. 6. Fußnote 4, genannten Urkunde wird die Grenze des Wildbannes in den Heubergen weiter beschrieben „vnnd vom selben billdstock hin dem Weg nach an Saß an die egk, so an schweinslowy (Schwelläui) gatt; vnnd der egk nach hinvff an saßweg Inn den Seew, der obnen in Syl ligt . . .“ (Kothing: Landbuch, 197). — Genannten „Seew“ (Sihlseeli) schenkte der Rat zu Schwyz am 8. Februar 1625 dem Abte Augustin Hofmann von Einsiedeln. (Doc. Arch. Eins., Lit. M. Nr. 112). — 1597. „Vs gen XIII & Vß dem hans jm wisen hûd vm wegen vf sas vnd an anderen orten mer.“ (S. R. Sch. 1592—1603, S. 247. St. A. Sch.).

folgte<sup>1</sup>, ein anderer den Hund erkomm, die Käsern-Alpen, Mürlen und Hessisbohl-Alpen durchquerte, um, nach Aufnahme der Verbindung aus Iberg, ins Talbecken von Schwyz niederzusteigen<sup>2</sup>.

Aus dem Muotatal führte ein Steig durch das Hürital über den Kinzigkulm-Paß ins urrenerische Schächenthal<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> 1592. „Vs gänn XXXVII & V β dem hans im wissen hütz sun vnd sunst etlichen wallen vm wägen in sill zu bödmeren vnd silbernen.“ [S. R. Sch. 1592—1603, S. 13. St. A. Sch.]

<sup>2</sup> Die Beschreibung der Grenze des Wildbannes in den Heubergen setzt sich fort wie folgt: „ . . . vnnd dann vom Seew hinß vnder dem louberberg die richty durch die tieffe hin bis an den weg, so durch das allpelly vffgat zu dem brunnen, der im allpelin entspringt; vnd vom selben brunnen dem weg nach durch das Allpelly nider bis an den weg zu oberst im tannrick, so durch vß gatt vnder dem forstberg hinß obnen durch die mürlen bis zu fußen brünnly; vnnd dann vom brünnlin vnder der first vß dem Weg nach, den richtigosten durch vß vnd vß bis vff das ebnett . . .“ [Kothing: Landbuch, 197]. — 1596. „Vs gen XXIII & dem stofel murwal vnd sinen gseler vm wegen jm sewlj vnd hinder ofen vf der keseren.“ — 1593. „Vs gän X & III β II angster dem wältschen bärhart vnd dem Lip wall vnd sunst noch eim vm wägen vnd ab graben jn mürlen.“ [S. R. Sch. 1592—1603, S. 180, 56, St. A. Sch.]. — 1558. „Item vß gen I kr. Hans Jacob murwalen vm wegen zu hesisbol.“ [S. R. Sch. 1554—1579, S. 149. St. A. Sch.].

<sup>3</sup> 1592. „Vßgänn X & X β dem wältschen bernhart vnd dem Lip wall vm wägen Im wasserberg vnd in der Kellen.“ [S. R. Sch. 1592—1603, S. 8. St. A. Sch.]. — Am 3. April 1618 setzte Meinrad Gwerder dem Melchior Ehrler eine Gült von 400 Pfund auf Haus und Hof Urenthal [Hürithal], anstoßend an die Straße in Liplisbüel. [Dettling: Geschichtskalender 1921, S. 16].

Einen stark verbreiteten Brauch bildete das Abfahren von Zoll und Weggeld. Am 29. Juli 1807 schrieb Uri an Schwyz: „Es geschahe schon einige Mal, daß Einwohner Euwres Kantons aus dem Muotatal über hiesige Alpen mit Vieh kamen, das sie nach Laus trieben. Da dieser Weg keineswegs zu einer Straße für solches Vieh geeignet ist, und dadurch das Weggeld in Flüelen ausgewichen wird: so finden wir uns bewogen mit dem freundnachbarlichen Ansuchen bey Euch einzukommen, daß Ihr an den betreffenden Orten Euers Kantons möchten bekannt machen lassen, daß jene die künftighin mit einigem Vieh durch gemelte Wege fahren und das schuldige Weggeld in Flüelen abgehen werden, in hier als wirkliche und richtige Zollabfahrer werden angesehen und dafür bestraft werden.“ [479. Handel außerschwyzerischer. Varia. St. A. Sch.]. Diese Mitteilung hatte aus Auftrag der Kantonskanzlei vom 1. August in sämtlichen Pfarrkirchen des Landes Schwyz zur Belesung

Wenn nicht schon früher, so bestand doch um die Wende des 13. Jahrhunderts eine Wegverbindung zwischen dem oberen Sihlgebiet und dem Talbecken von Schwyz. Darauf weist hin der undatierte Kundschaftsbrief, in welchem Peter in der Gruob die Richtung der „Straß“ beschreibt, die aus den Iberger Alpen entlang dem Hange oberhalb Schwyz nach Sattel sich hinzog, mit dem Beifügen, dies habe er gehört „vom alten Ammann Dietrich<sup>1</sup> daß ers auch hab hören sagen. Do man die leži zür alltenmat gmacht<sup>2</sup>. do hab man Suffy gsomet von mettmen kesern. vnnd sy man gfarren . . .“ Der genannte und zwei weitere Zeugen bezeichnen als Durchgangsorte: Winzenkreuz, Grafenmatt, Rätigs, Obdorf („für ob dorff vß“), Wegmatte, Peltzhalten, Kapf<sup>3</sup>, mit Weiterführung über Küngebühl-Feldmoos an die Aa bei Sattel<sup>4</sup>.

zu gelangen, mit der Androhung, wer den Zoll in Brunnen abfahre, hiefür in eine Buße von einem Kronentaler für jedes Stück Vieh verfallen sei. (513. Weg- und Brückenzölle. Allgemeines. Bezirk Schwyz. St. A. Sch.).

<sup>1</sup> Dietrich Inderhalten, der ältere dieses Namens, war Landammann 1464—1465, 1466—1467, 1469—1471, 1482—1484. (J. B. Kälin: Verzeichnis der Landammänner des Landes Schwyz. Nachträge und Berichtigungen, 21. Histor. Mitteilungen Schwyz 27).

<sup>2</sup> Nach P. Wilhelm Sidler: Die Schlacht am Morgarten, 118, Zürich 1910, wurde mit Erbauung der Letzi an der „Altun Matta“ 1310 begonnen.

<sup>3</sup> 320 Rodel der Viertels- und Siebnerladen. St. A. Sch. — Von diesem Kundschaftsbriefe, der in die Wegrodel-Erstellung der Jahre 1578 und 1579 einbezogen wurde, heißt es: „Abgeschrift eines alten Kundtschafften brieffs. so die besižer deß Bergs großen husen genant. by hannden haben. Vnndt Ist aber die Jahrzal nit im brieff. wann der geschrieben worden.“ (Ebenda.) Des Weges geschieht auch Erwähnung im Bannbrieff von St. Michaels Abend 1428 betreffend den Ütenbach, „das wier verbannen haben vnnd Bannen mit disem gegenwärtigen brief das tannin hollz, das in dem öttenbach stat, von wintersried durchvff vnnz gann Ried, da der weg für Sannt Niclauszen gat über den bach . . .“ (Kothing: Landbuch, 205). Über letzgenannte Ortsbezeichnung vergl. Kothing: Landbuch, 204, betreffend den Bannbrieff zu Maien 1470 um den Gobel, „den nidern stallden vff bis zu dem Sannt Niclaussen vff dem Loterbach.“ — Der Wegrodel des Altviertels von zirka 1610—1620 enthält folgenden Eintrag: „Von Winzen krütz ein weg durch Sant martis wald durch Dändlis Riet vssen an Sattel gatt auch durch graffen mat an würzen eg“. (320. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> Gefl. Mitteilung von Herrn Ratsherr Johann Josef Schuler in Sattel.

Ab diesem Weg führte, da schon um das Jahr 1281 Schwyzer Eigengüter im Minsterthale besaßen, und in jene Zeit die Erbauung der ersten Kapelle in Iberg fällt<sup>1</sup>, eine Abzweigung nach Schwyz an der Kilchgaß, die ihre Fortsetzung über Kaltbach fand, um wiederum in den oberwähnten Weg einzumünden<sup>2</sup>.

Zur Zeit des Marchenstreites stellte das Stift Einsiedeln im Rodel von 1311 zur Klage, daß die Landleute von Schwyz und Steinen durch des Gotteshauses Gut ohne Gericht und Recht an den Stätten Straßen gemacht, durch welche solche zuvor nie gingen<sup>3</sup>. Dieses Vorgehen dürfte auf den Anfang des 14. Jahrhunderts zurückzuführen sein, als die Schwyzer einen Feldzug in das Gaster unternahmen. Ihnen stellte die Äbtissin von Schännis Donnerstag nach St. Nikolaus 1303 einen Sühnebrief aus, in dem sie allen durch Raub und Brand an ihrem Gotteshaus, ihrem Kloster und ihren Kirchen ausgeübten Schaden vergab<sup>4</sup>. In einer dieser Anlagen ist gemäß der Richtung der Schwyzer mit Graf Werner von Homburg vom 22. August 1318 der Weg zu finden, der über den Hacken-Alphal-Wäni-Groß in die mittlere und obere March lief<sup>5</sup>.

Vor altem führte ein Saumweg ab Schwyz an der Kilchgaß über den Großenstein, die Brücke zu Hinter-Ibach<sup>6</sup>, Oberschönenbuch, Unterschönenbuch, durch die Liegenschaften „Wichel“ und „Schipf“, über den Hof in Ingenbohl,

<sup>1</sup> A. Dettling: Geschichte der Pfarrei Iberg, 143 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 10.

<sup>2</sup> 1516 schenkte Frau Elsbeth Flecklin der Pfarrkirche Schwyz einen oberhalb dieser gelegenen Acker, anstoßend an die Straßen gegen Kaltbach und Ried. (Dettling: Geschichtskalender 1916, S. 88).

<sup>3</sup> P. Odilo Ringholz: Geschichte des Fürstlichen Benediktinerstiftes U. L. F. zu Einsiedeln unter Abt Johannes I. von Schwanden, 223. Einsiedeln 1888.

<sup>4</sup> Aegidii Tschudi: Chronicon Helveticum, I, 230. Basel 1734.

<sup>5</sup> Eidg. Abschiede, I, 10.

<sup>6</sup> Am nächsten Sonntag nach St. Gallen Tag 1365 erließ die Landsgemeinde „zu ybach vor der Brügke“ einen Brief, daß niemand den andern brennen soll. (Kothing: Landbuch, 80).

durch die alte Gasse an das Gestade von Brunnen<sup>1</sup>. Dieser Weg wurde um 1440 auf den Felderboden verlegt und „Landstraße“, „hergasse“ oder „herr gaß“ d. h. Heergasse genannt. Im untern Teile ging sie bei der Mühle zu Ingembohl vorbei, umzog den Hügel, auf dem St. Leonhards Kapelle stand, und wandte sich dem See zu<sup>2</sup>. Ab Schwyz lief eine zweite Linie über den Muota-Steg bei Vorder-Ibach, um jenseits des Flusses in die an den See führende Heergasse einzumünden<sup>3</sup>. Von hier, in Brunnen, vermittelte die Verbindung über Land mit Gersau ein Pfad<sup>4</sup>.

In Küsnacht fielen die Straßen von Luzern<sup>5</sup>, von Zug über St. Martin<sup>6</sup>, von Immensee<sup>7</sup> und mit dieser der Weg

<sup>1</sup> Felix Donat Kyd: „Panorama oder Aussicht und Rundsicht der zwei Anhöhen Gütsch und Bühl bei Brunnen, 7. Schwyz 1860. — Martin Dettling: Schwyzerische Chronik oder Denkwürdigkeiten des Kantons Schwyz, 130. Schwyz 1860.

<sup>2</sup> Kothing: Landbuch, 237/238. — Kyd: Kollektaneen, I, 122. St. A. Sch.

<sup>3</sup> 1560. „Item ußgen VIII bñ graty kottig hett steg holz gleytt am muta steg.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 182. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> 1634. „Dem bartli känel das er gägen gersaw gewäget lut Sibner in der bitis Zädel tags 5, 2 & 20 β.“ (S. R. Sch. 1623—1643, S. 441. St. A. Sch.). — Auf diesem Wege rückte am 3. Juli 1799 Schwadronschef Porson mit fünf Infanterie-Kompagnien von Gersau an die Muota gegen die Kaiserlichen vor. Ab demselben Ausgangspunkte unternahmen am 14. August gl. J. drei Kompagnien der 76. Halbbrigade den Angriff auf die Stellung der Kaiserlichen im „Schroten.“ (Günther: Division Leccourbe 105, 112).

<sup>5</sup> Am 14. Mai 1588 verkaufen Rat und gemeine Landleute von Küsnacht dem Stathalter Peter Kamer der Landleute Haus und Hofstatt im Dorfe daselbst, anstoßend obsich an die Landstraße nach Luzern. (Dettling: Geschichtskalender 1923, S. 27).

<sup>6</sup> 506. Interkantonales Zollwesen, Abteilung: Zoll Zug. St. A. Sch. — Am 1. Juli 1758 beklagt sich Zug bei Schwyz, daß durch den „Straßgebrauch zu ypiken“ die gewohnte große Landstraße und der Zoll ausgewichen werde.“ (Ebenda).

<sup>7</sup> Immensee und Küsnacht lagen an der Transitlinie Zürich—Horgen—Zug—Flüelen—St. Gotthard. (Vergl. Sustenordnung vom 24. Juni 1452 für den Frachtverkehr zwischen Horgen am Zürichsee und Küsnacht am Vierwaldstättersee, bei Hans Nabholz: Die Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, III, 219 f. Leipzig 1906). — Stras rodel von ymise gen Küsnacht 1574. — 512 Susten und Zölle. St. A. Sch. — 68 Korn, Schiffahrt, Handel. Fol. 180. Staatsarchiv Luzern). — Nach 1809 an die

von Arth ein<sup>1</sup>.

eidgenössische Zollkommission gerichtetes Memorial über die eidgenössischen Zölle. „Eine zweyte ebenfalls mit der Gotthardstraße verbundene alte Handelsstraße im Canton Schwyz geht von Küsnacht am Vierwaldstätter-See, wo die Waaren auf dem See nach Zug, und von da über die Sihlbrücke auf Horgen am Zürich-See, und weiter in die nördliche und östliche Schweiz geführt werden.“ (516 Zollwesen im allgemeinen. Akten über das eidgenössische Zollwesen von 1803—1813 [Memorial]. Bundesarchiv Bern [B. A. Bern]). — R. Gatschet, Major im eidg. Quartiermeisterstab, mit dem Untersuch der Straße Arth-Zug zwecks Antragstellung für Gewährung eines zu erneuernden Weggeldes auf dieser Strecke beauftragt, schrieb aus Burgdorf den 7. Juli 1841 an das eidg. Vorort u. a.: „Es bleibt mir noch ein Wort über eine zweite im Projekt liegende Verbindung mit der Gotthardstraße beyzufügen, die meines Erachtens sehr ausführbar und weniger kostbar als die Fortsetzung der Straße von Zug nach Arth wäre, es ist die Wasserstraße, indem der Zugersee mit dem Vierwaldstättersee bey Immensee vermittelst Schleuswörken in Verbindung gesetzt werden könnte. Diesem Gedanken möchte ich in mancher Rücksicht den Vorzug geben, indem die Wasserstraßen den Transport der Kaufmannswaaren bedeutend billiger befördern, es wäre daher wünschenswerth, wenn bei der bereits angeführten Conferenz auch dieser Gegenstand untersucht werden möchte.“ (1783. [Tagsatzung] Besondere Zollangelegenheiten 1827—1842. B. A. Bern).

<sup>1</sup> Mit Mitbrüdern war Fr. Ambros Püntiner aus dem Stifte Einsiedeln am 29. September 1679 zum Empfang der Priesterweihe nach Luzern verreist. Da fußleidend, mietete er auf der Rückkehr in Küsnacht ein Pferd und zog mit den andern nachts gegen Arth. „Sie hatten etliche Fackeln bei sich, die jedoch teils ausgebrunnen waren, teils sonst im Winde erloschen. Dies hatte zur Folge, daß die Reisenden und besonders der auf dem Pferde sitzende Fr. Ambros weder Steg noch Weg erkennen konnten. Als sie nun im Finstern wandelten, kam Fr. Ambros zu einem gar schmalen Steg, den nun das Pferd betrat. Auf der andern Seite war ein starker Abhang. Deshalb stand das Pferd stille. Unterdessen kamen zu Fuß auch die andern Fratres mit Lichtern zur Stelle. Sie fanden, daß der Weg kaum eine Spanne breit, und darunter ein von dem herabbrinnenden Wasser ausgehöhltes Steintobel sei. Fr. Ambros wollte das Pferd zurückziehen, was aber dergestalt unglücklich verlief, daß das Pferd auf dem Stege ausglitt und mit dem Frater in das Tobelin hinunterfiel. Fr. Ambros kam unter das Pferd. Doch der Allerhöchste wendete dabei das Unheil gnädigst ab, so daß weder dem Frater noch dem Pferde ein Leid widerfuhr. Und nachdem sie aus dem Wasser gestiegen, kamen sie ohne fernere Ungelegenheit glücklich in Arth an.“ (P. Magnus Helbling: Auszug aus dem Tagebuch des Einsiedler Conventual P. Josef Dietrich 1670—1680, S. 100, Histor. Mitteilungen Schwyz 22).

„Bald sahen wir zu unsren Füßen den herrlichen Zugersee sich

Ab Zug begleitete das rechte Seeufer ein für Fuhrwerke nicht passierbarer Saumweg nach Arth<sup>1</sup>.

Hier sperrte die Leži, eine der das Land umspannenden Befestigungsanlagen<sup>2</sup>, den Anmarsch aus den habsburgisch-österreichischen Vorlanden. Die Wege von Zug und Küßnacht durchquerten die Tore, so beidseits des Seeshauptes an die mit Wehrgängen verstärkten Türme sich anschlossen. Von diesen bis zu den ein unentwirrbares Dickicht bildenden Bannwäldern des Rifi- und Rigiberges zogen 12 Schuh hohe und 3 Schuh dicke Mauern und ebensolche von den beiden Türmen bis an das Gestade und dieses begleitend. In den Seegrund war ein zweireihiges, eichenes Palisadenwerk eingearammt, das an einem Orte Öffnung für Durchfahrt der Schiffe bot. Auf Pfeilschußweite vom Wasser landeinwärts inmitten der beiden Türme erhob sich etwas überhöht ein dritter Wach- und Wehrturm<sup>3</sup>. Zu Verteidigungszwecken

---

ausbreiten. Durch einen engen, damahls kaum noch für Pferde gangbaren, am hohen steilen Ufer dieses Sees am Fuße des Rigi hinführenden Wege gelangten wir in den wohlgebauten, am Seeufer gelegenen Flecken Art.“ (Dr. Türler: Aus den Erinnerungen Karl Stettlers. Vom 3.—20. Oktober 1802, S. 102, Berner Taschenbuch 1925).

<sup>1</sup> A. Weber: Die Sihl- oder Horgnerstraße und die Sust in Zug, 4. Zuger Neujahrsblatt 1886. — Im Jahre 1487 zogen die Zürcher an die Kirchweihe nach Uri. Es waren über 80 zu Pferd und gegen 130 zu Fuß. Ab Zug fuhren diese zu Schiff nach Immensee, um in Küßnacht den Vierwaldstättersee zu erreichen. „Die zu roß warend rittend den zugersee uff gan artt.“ [Joh. Martin Usterj: Gerold Edlibach's Chronik, 195. Zürich 1847].

<sup>2</sup> „Horum tempore anno Domini MCCCXV quedam gens rusticalis in vallibus dictis Swiz habitans, montibus fere excelsis ubique vallata, confisa de montium suorum presidiis et munitionibus firmissimis, ab obedientia et stipendiis et consuetatis serviciis duci Lüpoldo debitum se subtraxit et ad resistendum sibi se preparavit.“ (Georg von Wyß: Johannis Vitodurani Chronicon 70/71, Archiv für Schweizerische Geschichte 11).

<sup>3</sup> Kothing: Landbuch, 268/270. — Arther Wegweisbrief vom 16. Mai 1354, Geschichtsfreund 11, 179. — A. Nüscher: Die Ležinen in der Schweiz, 12 f., Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich, 18, 8 f. — Sidler: Schlacht am Morgarten, 125 f. — Erbaut war die Anlage 1315.

Im vorerwähnten Arther Wegweisbrief, S. 179, steht unter „Artt“ „Aber von dem thurn ganndt zwen wäg vff jedweder sytten der mur

geschaffen, bot die Anlage auch den Vorteil, daß ein Abfahren des Zolles ausgeschlossen blieb.

In Oberdorf (Oberarth) führte die Straße durch eine zweite Letzimauer, die auf etwa 350 Schritte an die vom Rigi- und Roßberg ausgreifenden, ostwärts steil abfallenden Felsenzüge sich anschloß, nach Goldau<sup>1</sup>.

Da hatte sich „Meister dietrich der arzat von Goldawa“ niedergelassen. In einer in Schwyz am 10. November 1331 ausgestellten Urkunde besiegelte Tyring von Schwyz, Ammann zu Arth, dem genannten Dietrich den Verzicht auf eine Pfandschaft, welche dieser auf dem Hause von Bruder Konrad im Chienbaum (am Kiemen) hatte, „vmb daz ich in arzenote, da er in demselben huse gewirsot [verletzt] war.“<sup>2</sup>

In Goldau liefen die Wege auseinander. Einer zog über

---

nach vf vnn̄t Inn dz holtz“ und unter „Hinderdorff“ „Vnnd aber ein wäg von dem thor vffen vnn̄t In die Lanndtwerj.“ — Dieses Tor und damit wohl auch der dasselbe schützende Turm standen noch 1557. „Item vß gen XXXIII & VII β wegen Schriben vm wachen zu artt von den bronnern wegen by den thoren bim See.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 566. St. A. Sch.). — Am 26. April 1805 überließ der Landrat von Schwyz dem Kantonsrat Josef Leonard Mettler zur Erbauung eines neuen Hauses am Schattenberg zu Arth den alten Wachturm, „dessen halbverfaultes Dach aber nur mit großen Kösten reparirt werden könnte, und an welchen Thurm das alte Schützenhaus angehängt worden, welches auch ganz zerrüttet und baufällig ist.“ (329. Arth 1719—1838. St. A. Sch.). — Der dritte, etwa 70 m vom Landungsplatz in Arth abstehende Turm wurde vor etwa 300 (400) Jahren in ein „unkommliches“ Haus umgewandelt, dieses 1775 niedergelegt und an seiner Stelle das Kaplanenhaus gebaut. (Sidler: Schlacht am Morgarten, 126).

<sup>1</sup> Vergleiche Quellen S. 15, Fußnote 3. Erbaut war die Anlage 1315.

<sup>2</sup> I. A. 143. Stadtarchiv Zürich. Drucke: (M. Kothing): Das alte Staatsvermögen des Kantons Schwyz, 129, Schwyz 1870 und Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, XI, 316. Zürich 1920. — Über das am Kiemen befindliche Bruderhaus vergl. Arnold Nüschele: Die Gotteshäuser der Schweiz, 81, Geschichtsfreund 40. — Meister Dietrich „der arzat von Goldawa“ erinnert an den Lizentiaten der Medizin Wilhelm Bombast von Hohenheim, Vater des bekannten Arztes Theophrastus Paracelsus, welch ersterer um das Jahr 1490 am stark begangenen Pilgerwege bei der Teufelsbrücke am Südfüße des Etzels sich niederließ. (Vergl. P. Raymund Netzhammer: Theophrastus Paracelsus, 10 f., Einsiedeln 1901).

Steinerberg-Sattel Richtung Einsiedeln und Zürichsee<sup>1</sup>, ein zweiter nach Steinen-Schwyz<sup>2</sup>, ein dritter dem Fuße des Nordhanges der Rigi entlang nach Brunnen<sup>3</sup>, mit Abzweigung

<sup>1</sup> Daß diese Strecke schon frühzeitig begangen war, bezeugt der Entscheid des Rates zu Luzern vom 11. August 1376, gefällt über die Stöße, die zwischen den Fergen von Küßnacht und den dortseitigen Bewohnern ausgebrochen waren. Im Spruchbriefe steht: „Item so die burger von Lucern mit Crütze oder ze Tagen varent, oder dehein burger mit sin selber Schif gen Einsidellen vnd wider heim ane froemde lüte vert, so sol man nützit von inen nemen, wan si auch also har kommen sint, Das si denne nieman nützit gabent . . . Item so die Verte gen Einsidellen sint, jerlich ze des heilgen Krützes tag ze Herbst . . .“ (Geschichtsfreund 5, 265). — Für die Linie Goldau—Sattel bürgerte sich der Name Pilgerweg ein. Den 12. Juni 1591 errichtet Jost Schnüriger am Sattel dem Michael Schriber in Schwyz eine Gült von 3598 Pfund Hauptgut, haftend u. a. auf der Boltern, die an den Pilgerweg grenzt. (Dettling: Geschichtskalender 1915, S. 48).

<sup>2</sup> Am 11. November 1338 gaben die Landleute zu Schwyz Heinrich dem Schmied von Steinen und seinen Nachkommen das Holz und Erdreich beim Lowerzersee in dem Blatty, was zwischen dem See und der Straße liegt, zu Eigen gegen die Verpflichtung „die Straß in dem Blatty gut machen vnnd beheben yemen me.“ (Kothing: Landbuch, 199). — Nach dem Arther Wegweisbrief vom 16. Mai 1354 führte eine Landstraße bei Röthen vorbei. (Geschichtsfreund 11, 180).

<sup>3</sup> Die Landleute von Schwyz überließen am 1. Mai 1340 dem Konrad Bruster und seinen Erben ein Allmeindstück an dem Gestade zu Seewen mit der Auflage, daß er „Den weg von dem seewstege by dem seewe nider vntz in das sity vnnz an den scheidweg behaben vnnd machen soll für das Loch vnnd die engy, das ein Roß mit zweyen somlägellen da gan möge an geuerde.“ (Kothing: Landbuch, 233). — Ergänzung hiezu bildet die Freitag vor Mittefasten 1538 durch Weibel Faßbind und Schreiber Stapfer in Beisein von Vogt Güpfer erfolgte Kundschafsaufnahme mit Heini Stros, der redete, „das er ein brieff ghan, der nun Jngehalten, mit was gedingen vnser Landtlüt dem Rudy bruster der ze Sempach verlorn, das matly so hinder mathis zoppen hüß zu Seewen ligt, geben vnnd ab der allmy zü geeygnott habindt wellicher brieff er so dick ghört lesen das jm wollwüssendt das somlich artickell darin standindt, Nämlich wellicher das selb mäitly Inhab soll schuldig sin, von der bruggen hin durch das sytin den weg zü schönen stein vnnd hollz daruß züthün bis In das syti däder weg scheidett. Darzü soll er auch das hollz vnnd studen usshowen, das man mit zweyen laglen soms wyß gefaren mög, vnnd ob einer so das mäitly Inhalt semlich nit thätt oder thun wellt, So soll das mäitly wider zu der Lanntüten handen gefallen sin . . .“ (490. St. A. Sch.). — Im Rapporte des Unterstatthalters von Schwyz vom 4. Januar 1800 an die Verwaltungskammer

ab Seewen nach Schwyz<sup>1</sup>.

Aus Zug kam über Wilen (Unterägeri) eine Straße, die, nach Aufnahme des von Schneit her einfallenden Saumweges, bei Morgarten das Tor der Letzi, welche die Einsattelung zwischen der Figlerfluh und dem Kaiserstock verschloß, passierte<sup>2</sup> und weiter in das Land Schwyz führte<sup>3</sup>,

Waldstätten über den Zustand der Brücken wird bemerkt, daß von Brunnen die Landstraße über die Wilerbrücke auf der Bergseite hin nach Arth sich ziehe. (489 b. Straßenwesen. St. A. Sch.).

Die Befestigungsanlagen bei Brunnen und Morschach sollen in einem andern Zusammenhange erwähnt werden.

<sup>1</sup> Beschreibung der alten Verkehrswege mit Erwähnung der Straße Schwyz-Seewen, bei Faßbind: Profangeschichte, I, Fol. 112. St. A. Sch. — „Bey Sewen erreichten uns auch die Übrigen wieder. Jetzt sahen wir den Fleken Schwyz in kleiner Entfernung vor uns. Der General (Auf-dermaur) stach sein Pferd an; wir im gestreken Trabe rasselnd über das heillose Pflaster voller Löcher, und loser herumliegenden Steinen ihm nach, so daß ich immer besorgte, es möchte einer mit dem Pferde stürzen. So giengs durch die sogenante Herrengasse, an der Hauptkirche vorbey.“ (Türler: Stettlers Erinnerungen, 148).

<sup>2</sup> Aus dem Ägeri-Hofrecht um 1308, mit späteren Veränderungen und Zusätzen. „Aber sind wir harkommen, das wier ein offen Straß sollent haben von der müly ze wil. Vnd sol vierzechen schüch wyt sin unzit ze hauptsee an das tor . . . Aber sond wir haben ein offnen weg über Gruben uff, über die schneyt uff; der sol sin als wit, das zwee enander bekomment mit geladnen rossen, einer für den ander mög kommen.“ (Sidler: Schlacht am Morgarten, Anhang 41). — Im ersten Waffenstillstande vom 19. Juli 1318 der drei Länder mit den Amtsleuten der Herzoge von Österreich wird der Friedekreis umschrieben: „gen Lucerren, als verre der burger gerichte gat, vnd gen Zuge in die stat, vnd gen Egre vntz an Sneiten, vnd von Egre die straße, do dür den walt gat, vntz gen Zuge.“ (Eidg. Abschiede, I, 246).

Die Letzi wurde 1322 erbaut. Vergl. Dr. W. Öchsli: Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Zürich 1891, Anhang 242/244. Reg. 624—628 und 633 und Sidler: Schlacht am Morgarten, 122 f.

<sup>3</sup> Heini Hekker von Oeia und seine Mutter Margareta Mattin verkaufen den 25. Juli 1388 den Kilcheren gemeinlich zu Oeia (Sattel) an ihre Kirche einen Gulden ewigen Geldes, dem zu Pfand das Gut Haggeggä, gelegen in Schnürinen, stoßt an die Straße. (Dettling: Geschichtskalender 1917, S. 46). — Mitte März 1533 bekennt Erni Schnürinen dem Kaspar Kätsi 100 Pfund Schwyzer Währung schuldig geworden zu sein, jährlich mit 5 Pfund verzinslich, ab dem Ried am Sattel gelegen, stoßt eines Teiles an die Landstraße, so gegen Ägeri geht. (Kyd: Kollektaneen, I, 481. St. A. Sch.).

mit Gabelung nach Schwyz<sup>1</sup>, nach Steinen-Seewen-Brunnen<sup>2</sup> und nach Steinerberg-Arth<sup>3</sup>.

Ab Zürich lief am linken Seeufer eine Heerstraße durch die Höfe Wollerau und Pfäffikon<sup>4</sup>. Die Marchgrenze überschritten, wich sie in nach Süden ausgreifendem Bogen das Sumpfgelände<sup>5</sup> aus und stieß auf die Letzi, die vom Winkel

<sup>1</sup> Vergl. S. 11.

<sup>2</sup> Gült vom 1. Dezember 1542 auf Halty in Steinen, grenzend an die Landstraße so man nach Sattel fährt. (Kyd: Kollektaneen, I, 385. St. A. Sch.). — „Von Steina (Steinen) ziecht sich die landstraß gen Einsidlen und nach dem Zürch gebieth, hinter dem Dorf an der Nördl. Seithe stozig hinauf, Ehmaal auf der entgegen gesetzten Seite . . .“ (Faßbind: Profangeschichte, II, Fol. 161. St. A. Sch.).

<sup>3</sup> Vergl. S. 17.

<sup>4</sup> P. Gall Morel: Ein Einsiedler Urbar aus dem zwölften oder dreizehnten Jahrhundert, 98, 104/105, Geschichtsfreund 19, führt in Pfäffikon als abgabepflichtig an: „Feodum Alberti de herstrazo dat dezimam duo quartal . . .“ „De herstraza de una quarta duo quartalia.“ „De Herstrazo mo . . .“ Dieses Urbar stammt nach P. Odilo Ringholz: Das Urbar des Benediktinerstiftes U. L. F. zu Einsiedeln vom Jahre 1331, S. 9, Geschichtsfreund 45, aus dem 13. Jahrhundert. Im Urbar von 1331, S. 31, steht die Eintragung: „Item Heinr. Gundolf git von eim hauflande zer herstraße IIIIj viertel kernen.“ — Sie findet sich ferner in der um 1427 errichteten Offnung von Pfäffikon, Ziff. 13. Ritt der Abt von Einsiedeln dahin, „so mag er zwölf roß stellen in dem dorff . . . zwey zuo der her straß.“ (M. Kothing: Die Rechtsquellen der Bezirke des Kantons Schwyz, 65. Basel 1853.) — Den 28. Januar 1318 urkunden Abt Johannes und Konvent von Einsiedeln, daß sie ab der von Konr. Küchlein erkauften Wiese, in der Straße und an Müßlin genannt, gelegen zu Pfäffikon, 10 Viertel Kernen Gelds als Sühne wegen des von ihrem Gesinde getöteten Rudolf Kürzi und s. Freunde geben. (P. Gall Morel: Die Regesten der Benediktiner-Abtei Einsiedeln, Nr. 201. Chur 1849). — Gerichtsurteil vom 7. Juli 1511 zwischen den obern und untern Dorfleuten zu Pfäffikon, laut welchem letztere den erstern mithelfen sollen die alten Straßen und Wege im Oberdorf zu machen. (Ebenda Nr. 1176.) — Die Straße wird ferner erwähnt: St. Verena Tag 1551 „ . . . Straß, so von Bechi gen Freyenbach geht“, Mittwoch vor unser Frauen Tag in der Fasten 1547 „ . . . straß, so von Pfeffikon gen Freyenbach geht“, 1. März 1548 „ . . . Landstraß, so man von Pfeffikon gen Lachen geht.“ (Doc. Arch. Eins., Lit. Y, Nr. 54, 47, 32).

<sup>5</sup> „Item eim lütptiester gehört aller zechenden nüt usgenomen von allen den güeteren was nit der her straß lit die da gat vom werd (östlich Altendorf) bys an die burg im tal (Kote 477 südlich Joch) vnd hebt an in der kolin die eins lütptiesters ist vnd an luti gugelbergs

am See bergwärts Richtung Meienberg-Muschelberg sich hinzog<sup>1</sup>. Die Letzi hinter sich, führte die Heerstraße über

kelin die er zü erb lechen hat vnd gat bys an hans Krafften hus wisen im tal.“ Von späterer Hand wird unter den heuzehn pflichtigen Gütern an der Heerstraße aufgeführt der Nielacker, G. B. Nr. 5 Altendorf. „Item das sind die güter an der her straß . . . vnd nielacker im Tal.“ (Jahrzeitbuch Altendorf, 142, 144. Pfarrarchiv Altendorf [Jrzb. A. Pf. A.]).

<sup>1</sup> Die Zeit der Erbauung der Letzi ist nicht bekannt. — Über den Vormarsch der Zürcher gegen die Landschaft March im Alten Zürichkriege wird zum 5. Mai 1439 berichtet: „Her Ruodolf Stüss, Ritter Burgermeister, der von Zürich hoptman, der zoch mit einer großen macht von Pfäffikon mit wägnen und buchsen gegen der March desselben morgens am zinstag, und wolltent da auch angegriffen han, als sy denn am abent geordnett und iren anschlag getan hattend, die von Swyß an zwein enden angegriffen. Und da sy hinuff kamend durch das eichholz unz an das bächli gegen Bernhartz turn, da der in der March gebiet angat, und die in der March mit ir hoptman von Swyß stuudent ob ira letzinen und iera wartetend, do kam der geschrey und die wortzeichen inen nach, wie es inen am Ezel (für die Zürcher gleichen Tages unglücklich verlaufenes Gefecht) ergangen was und inen die sach gevält hatt, und kertend ze stund umb und zugend wyder in gen Pfäffikon in das dorf mit ir züg.“ (Christian Immanuel Kind: Die Chronik des Hans Fründ, Landschreiber zu Schwyz, 32, Chur 1875). — Dazu vergl. Dr. Anton Henne: Die Klingenberg Chronik, 259. Gotha 1861 und Aegidii Tschudii: Chronicon Helveticum, II, 281. Basel 1736. — Das vorerwähnte Eichholz findet sich auch im Jrzb. A., 127, 155. Die Bezeichnung ging, da Träger des Geschlechtes Kraft in der Nähe am Talbach Liegenschaften besessen (74, 142 Jrzb. A.), über in „Kraftenholz.“

Erwähnt wird die Letzi auch im Jrzb. A. Dasselbe wurde von „meister oswald furer, lütpriester zum alten Dorf“ neu angelegt, mit Nachtragungen von späteren Händen. Ersteres ergibt sich aus dem Vergleiche mit dem undatierten, ebenfalls im Pfarrarchiv Altendorf befindlichen Wegrodel der Genossamen Lachen und Altendorf, der schließt mit „meister oswalts führers hand geschrift.“ Als Pfarrer von Altendorf lässt sich dieser von 1462—1476 nachweisen. (Urkunde vom 1. November 1462, Histor. Mitteilungen Schwyz, 15, 219 und P. Justus Landolt: Die Geschichte der Kirchgemeinde Lachen, 21/22, Geschichtsfreund 31). Die vorausgegangenen und nachfolgenden auf das Jrzb. A. verweisenden Fußnoten sind, sofern nicht anderes angegeben, den Eintragungen von Pfarrer Furer entnommen. Aus S. 2 derselben erhellt, daß in der Ebene vor der Letzi ein Graben lief. „Item vli mülebach margreth sin husfrow heind gesetz . . . IIII β ab dem acker der staglen stoßet an die lantstraß vnen an den sew vnd an leßgraben.“ Die Letzi wird erwähnt S. 34: „h fust zü der letzi hat gesetz . . . V β vff die letz.“ Durch spätere Hand, anlässlich der auf St. Jörgen Tag 1542 erneuerten Zehntenaufstellung für

Altendorf<sup>1</sup>, Bogen, mit Umgehung von Lachen über Kölli, Breiten<sup>2</sup>, den Spreitenbach übersetzend durch Obergaß, Kreuz-

den Kirchherrn finden sich S. 148 die Eintragungen: „Item Rüdolf steineger V β von der Ležy die des schwanders was.“ „Item schwendi büls kind . . . Item aber VI β von der Leži.“ — Die Aufnahme 1887 von Blatt 243 des Siegfried-Atlas setzte bei der Einmündung der Talstraße in die Kantonsstraße westlich Altendorf den Flurnamen „Leži.“ Im Nachtrage von 1920 ist diese Bezeichnung verschwunden. — Anschließend an genannten Flurnamen schrieb im Jahre 1872 Nüscherer: Die Ležinen, 27, „und es befinden sich dasselbst in ziemlich erhöhter Lage auf einem kleinen Hügel, zirka 10 Minuten vom Zürichsee, die Ruinen eines runden Thurmes, welche kaum über die Erde hervorragen und ganz mit Moos bewachsen sind.“ Möglich, daß es sich hier auf dem Meienberg um den Bernhardsturm als Wachtturm handelte. Allein zweifelsohne bestand, wie dies auf die fortifikatorischen Anlagen bei Arth, Morgarten und Rothenthurm zutraf, in der Ebene bei der „Leži“ zur Sperrung der Heerstraße ein Turm mit anschließendem Tor. — Als Stifter trug Meister Oswald Furer im Jrz. A. ein „heinrich zü dem thurn“ (10) und „hans ab dem turn“ (23). — Wahrscheinlich fand die Leži auf Muschelberg, wo noch 1849 „der Unterbau des Berchfrides und Spuren eines Anbaues vorhanden“ waren (Ferdinand Keller: Beschreibung der Burgen Alt- und Neu-Rapperswil 197, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 1849) ihren Abschluß. — Im Jrzb. A. geschieht des Muschelbergs wiederholt Erwähnung, so S. 86, 142, ohne auf eine Burg oder ähnliche Anlage Bezug zu nehmen.

<sup>1</sup> Am 20. Oktober 1380 urkundet Heinrich von Kenelbach, Vogt der Stadt Rapperswil, daß vor ihn kamen „in der March ze der alten Rapperswil an offner fryen straße fritschi wisso ze schleippfen“, der dem Zürcher Burger Hartmann Rordorf ein halbes Viertel Anken Gelds jährlich zu kaufen gab. (Urkunde 1801. St. A. Sch). — Bis 1543 befand sich die Gerichtsstätte in Altendorf. „Item Es Ist vor Zitten gesin So man wollt über blüt Richten So hat man das gericht zum alten dorff an der Crütz straß vor Sant kattrina pfrund huß. vnd was der galgen vnder dem alten dorff vnd hopt stat vor dem bildhuß da vnden, nun sind ale gricht her vff kommen, vnd die Lantlütt Ein Riehts (Ried) koffst von den gnossen zu Lachen vff iren almeind, do yež zůmal der galgen Ist vþb XXXVI ð . . . 1543 Jar.“ (Landbuch der March, zweite Rezension 1544, geschrieben von Landschreiber Jakob Gugelberg, Anhang. Manuskript. Bez. A. M.).

<sup>2</sup> Gret Túrbis und ihre Eltern setzen 3 ð Gelds auf Hans Christans Gut im Feld, „stoßet an des lütptiesters köly . . . obnen an die lant stras.“ Hans Negy, dessen Frau und Tochter setzen 1 ð Gelds auf des Hans Diethelms Haus, Hof und Hauswiese in der Steinegg, grenzend „vnen an die her stras.“ (Jrzb. A. 86, 13 Pf. A.).

stadt an die Aa-Überführung bei Siebnen<sup>1</sup>, über Bettina<sup>2</sup>, Buttikon<sup>3</sup>, Reichenburg<sup>4</sup> in das Land Glarus.

Diese Heerstraße kreuzte die von den Gestaden zu Richterswil und Bäch ausgehenden, bei Wollerau sich vereinigenden Verkehrslinien, mit Weiterführung nach Schindellegi<sup>5</sup>. Hier trafen auch ein die Straßen aus der Richtung

<sup>1</sup> Urkunde von Montag nach St. Martin 1481 betreffend den Straßenunterhalt von den Schoren Gütern bis zur Brücke in Siebnen. Bez. A. M.

<sup>2</sup> Hans Schmid errichtet den 4. September 1463 ab seinem Gut „bätthauw“ 3 ♂ Gelds, grenzend „an den färrenbach und an die lantstraß.“ (Urkunde 1808. St. A. Sch.). — Zwischen Bettina und Schübelbach wird ein Letzigraben erwähnt. „Item üli froman margreth sin husfrow heind . . . gesetzt vff dem heilgen crütz vff des späzen garten nebent dem hus stoßet andret an des fromans wiß bletz undret dem letz graben . . .“ (Jrz. A., 90. Pf. A.).

<sup>3</sup> Heini Bruhin auf dem Rein stiftet 3 Schilling Gelds auf des Hans Schinken Haus und Hof zu Buttikon, „stoßt an die lantstraß.“ (Landolt: Jahrzeitbuch Tuggen, 125, Geschichtsfreund 25).

<sup>4</sup> „Item Albrecht vömlly anna stäli heind gesetzt 1 ♂ gelz ab jäckly hawen ried hus vnd hof vnd huswis zü richenburg genant leimen stoßet . . . vnd an die lantstraß.“ (Jrz. A., 75. Pf. A.).

<sup>5</sup> Der „gemein lantstraß“ zwischen Richterswil und Wollerau geschieht Erwähnung in der Widerrede deren von Schwyz und Wollerau vom 6. Januar 1470 an Zürich in dem um 1450 neu sich erhobenen Streite betreffend das „gemeinwerch“ ob dem Mühlebach zwischen dem Hergis- und Altenbach. (Joh. B. Kälin: Die gemeine Allmeind der Leute von Wollerau und der Dorfleute von Richterswil, 134, Histor. Mitteilungen Schwyz 7). Sie lief von der Mühlebach-Brücke (Kesselschmiede) in südlicher, anfangs ziemlich gerader Richtung bergwärts und entsandte eine Linie nach Wollerau, eine zweite über Altenbach—Untererlen—Sihlegg nach Schindellegi. Die sog. alte Straße Richterswil—Wollerau ist eine spätere Anlage. — P. Justus Landolt: Geschichte der Orts- und Kirchgemeinde Wollerau, Geschichtsfreund 29, Jahrzeitbuch Richterswil, erneuert 1496. S. 47 „Uoly suttters Hofstatt die man nempt in der nyder wiß, stoßt . . . obnen an die straß by der Capell ze wolrow.“ — „. . . die spylwyß zuo Wolrow, stoßt an die lantstraß so über die platten gatt,“ — „. . . gygers wiß uff blatten, stoßt unten an die straß.“ — S. 48 „. . . Hofstatt gelegen zuo Wolrow by der Capell, stoßt an die straß da man hin ab gett gan Bächy.“ — Doc. Arch. Eins., Lit. Y, Nr. 44, Dienstag nach St. Johannes Tag im Sommer 1560 „. . . Wissen, genant Fürti Wisen . . . vnd stost die obgemeldt Wissen zu dem ersten an Krebs Bach . . . zu dem dritten an die Landtstraß die von Wolraw an die Schindellegy geht.“ — Nr. 96, Donnerstag vor St. Niklaus 1574 „. . . Matten, genambt am Aest (Äsch) old der Langen Acker . . . stost einthalb an die Landtstraß, die

Hütten<sup>1</sup>, Horgen-Wädenswil-Lohlismühle<sup>2</sup>, Rapperswil-Pfäffikon<sup>3</sup>, Höfner Tal-Rieden<sup>4</sup>. Die leßtgenannten zwei Linien durchquerten die Kommunikationen, so von Wollerau<sup>5</sup> und Freienbach<sup>6</sup> nach Feusisberg und weiter über Enzenau an die Teufelsbrücke am Südfuße des Eßels führten.

von Wolraw an die Schindellegy geht . . . zum dritten an die Landtstraß die von der Schindellegy gen Richtenschweil geht.“ — Nr. 84, vor St. Katharina 1575, Weid unterhalb Schindellegi „grenzend an Ramensbühl, Schindellegi-Matten und an die Säwnergaß.“ — Nr. 75, 5. Januar 1602, Hausmatte zu Wollerau auf Felsen, grenzend an Jörgen Fürti-Weid „vnd leßlich an die Landtstraß, so von Richtenschwyl, vnd Wolraw an die Schindellegy geht.“

<sup>1</sup> 24. Mai 1443. Als die in Kappel lagernden Eidgenossen hörten, daß die Zürcher an der Lejzi am Hirzel „ein gros volk“ hatten, „da wurdent sy ze rate, das sy umbkerten. Und am Frytag fruo brachent sy uf, und zugend wyder hinder sich gegen Zug, und das hin wider Vinstersee und da über die stege, das sy über die Syl kamend.“ (Kind: Chronik von Fründ, 134/135).

<sup>2</sup> Die Löhlismühle (Neumühle) grenzt „zum dritten an die Landtstraßen, so von der Schindellegy auf Wädeschwyl vnd auff Horgen zu führet vnd leßlichen an die Landtstraßen, so von gemelter Landtstraß auf Richtenschweyl zuführet.“ (Doc. Arch. Eins., Lit. Y, Nr. 117, Ziff. 29, Dezember 1619). — Laut Schreiben von Schwyz an Zürich vom 13. November 1551 führte bei Löhlismühle auch die Straße Pfäffikon—Wollerau—Hirzel—Sihlbrugg vorbei. (A. 253. 1. Schwyz 1418—1557. Staatsarchiv Zürich [St. A. Z.]).

<sup>3</sup> P. Johann Baptist Müller: Geschichte der Höfe Wollerau und Pfäffikon, 196, Histor. Mitteilungen Schwyz 2. — Über die sog. Berg- oder Hofstraße Pfäffikon—Schindellegi schrieb der Bezirksrat Pfäffikon am 8. Januar 1834 an die Regierungskommission Schwyz: „Diese Gaß diente für Jedermann, und Niemanden konnte das Recht durch dieselbe zu fahren untersagt noch verweigert werden.“ (491. Straßen. March, Höfe, Einsiedeln. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> Wäg Rodell Hoffs Wollerau (Abschrift von zirka 1600). S. 1. „Item es soll ein landstraß gon ab schindenlegi über den berg die soll sibener schü witt sin.“ (Genossenlade Wollerau). — Gültbestellung von Donnerstag nach Ostern 1571 auf dem Hof in Rieden, der Grindel genannt, grenzend „an die Landtstraß, so an die Schindellegi geht.“ (Doc. Arch. Eins., Lit. Y, Nr. 46).

<sup>5</sup> Gült von St. Jakob Tag 1587, errichtet auf alt oder klein Rütibühl, grenzend „an die gassen oder Straß, so von Wolraw an Berg auffhin geht.“ (Doc. Arch. Eins., Lit. Y, Nr. 65).

<sup>6</sup> Gült von St. Anton Tag 1528, errichtet auf Hündlen, „liegt außert Freyenbach an der alten Landtstraß, so ab dem Berg gen Freyenbach geht.“ (Doc. Arch. Eins., Lit. Y, Nr. 84).

Den Linthübergang bei Grinau vermittelte ein Fahr<sup>1</sup>, an dessen Stelle 1650 eine Brücke trat<sup>2</sup>. Von Grinau zog eine Straße über Tuggen<sup>3</sup>, Rüti, Bürgli („bürglon“), Auelen („owlen“), Mickhausen („münchhus“), durch die „langen straß“ nach Siebnen<sup>4</sup>, wo ein Strang dem Wäggithal sich zuwandte<sup>5</sup>, ein anderer die Grabenegg überstieg und über den Sommerig nach Willerzell bei Einsiedeln abfiel<sup>6</sup>. Ab

<sup>1</sup> Jacob Grimm: Weisthümer, Göttingen 1840. Aus der Offnung von Tuggen, I, 187: „Item der schiffman in Grinow sol vnd ist schuldig aynem Apt (von Pfävers) sin botten vnd dem kelner mit sinem hußgesind wenn oder welcher zit sie küment vmbust on allen lon vnd ire kostung überfüren.“ — Fahr- und Zollstätte gingen am 9. November 1437 von den Erben des letzten Grafen von Toggenburg an die Landschaft Schwyz über (Urkunde Nr. 413 St. A. Sch.), die beide zu Lehen gab. — Rat vom 9. Dezember 1553. „Vogt vff grinow schriben das er hus heige vnd vssem wirþ hus gange vnd zum fär luge vnd die lur tags vnd nachts. vnd Im das spill verbyten was keiner onerlichen vrsach wegen. Dan so das nit beschäch würden myne h ver vrsachen das far eim andern zü verlychen.“ (Ratsprotokoll Schwyz [R. P. Sch.] 1548—1556. St. A. Sch.). Es ist dieses das älteste erhalten gebliebene Ratsprotokoll der Landschaft Schwyz.

<sup>2</sup> 1650. „... dz wegen der brüggen beschauung zuo Grinau vffgangen Gl. 80 § 30.“ (S. R. Sch. 1650—1654, S. 119. St. A. Sch.).

<sup>3</sup> „... Wernhers acker, stoßt an die straß, die von tuggen gan grinow gat.“ (Landolt: Jahrzeitbuch Tuggen, 195, Geschichtsfreund 25).

<sup>4</sup> Landbuch der March, zweite Rezension 1544, Anhang. Bez. A. M. — Der vorstehend zum Jahre 1544 bezeichnete Straßenzug Tuggen-Auelen war an Stelle einer früheren Anlage getreten, die ab Rüti gegen Bachtellen, von wo ein Ast Richtung Gestade von Nuolen einschlug, zog. „Item heinrich gugelberg git koff sant johans altar III ü gelz von vf wesiner vnd hat das gesetzt in hus vnd hoff vnd hus wisen genant ym oberen berg vnd die weid dar an gelegen stoßet gegen bachtelen ob sich an des vatly aspegarten vnd nebent zü an die alten stras die von wangen gen tuggen gat.“ (Jrz. A., 153, Pf. A.). — Vergl. auch Kothing: Rechtsquellen, 362). — „Item Juncker ambrosius gugelberg hat gesetzt VI ü gelz ... vß vnd ab dem güt gnant byþy gelegen zu sibeneich (Siebnen) stoßet an des gnanten bernharts güt auch gnant byþy am andern an die straß die von wangen nach sibeneich gat.“ (Jrz. A., 71. Pf. A.).

<sup>5</sup> Vergl. S. 8.

<sup>6</sup> 1562. „Aber sind wir komen an graben eg vnd der galgenen einung vnd thouwald von einandern glohnnett vnd des ersten vom spreitten bach ... bim wäg der gen mützen buchen (Mutzenbau) gett vnd dan der höche nach über graben eg vshin . . .“ (Lohnenbuch March, 49. Bez. A.

Auelen lief eine Straße über Wangen nach Lachen<sup>1</sup>.

In der Untermarch führte ein Weg ab Altendorf Richtung Ezel<sup>2</sup>, ein zweiter folgte der Heerstraße, wandte sich bei der „burg im tal“ südwärts, um mit dem ersten bei Unterschwendi sich zu vereinigen<sup>3</sup>. Deren Fortsetzung fiel nahe der Paßhöhe des Ezels zusammen mit der Linie, die von Rapperswil über Hurden-Pfäffikon den Berg sich hinauf wand.<sup>4</sup>

M.). — Vergl. P. Odilo Ringholz: Geschichte des Fürstlichen Benediktinerstifts U. L. F. von Einsiedeln, 7. Einsiedeln 1902).

<sup>1</sup> „Item Anna stäly Henßlis faders Hußfrow hatt geordnet I lib. gelts an ein Jarzit . . . Und stat dz lib. gelts in eim gutt zu Oberhoff gen. im gwatt. stoßt an die lantstraß die da gat von Lachen gan tuggen.“ (Landolt: Jahrzeitbuch Tuggen, 135, Geschichtsfreund 25).

<sup>2</sup> Eine „bilgri stras“ wird in der Steinegg aufgeführt. Stiftung „uff techliswilers gütter an steineg stoßet an die bilgri stras vnd an die breitten.“ Sie zog am Südfuß des Burghügels Alt-Rapperswil vorbei. — „Item e wildman ita sin hus frow heind gesetz . . . XVI d uff sin bomgarten by üli stockers hus vf swendi . . . stoßet an den bilgri weg gegen dem heilgen husly.“ (Jrzb. A., 85, 91. Pf. A.). — „Item dis hiernach sind die weg in die gnosame zum alten dorff. Item auch hat geseßner hans rischmann von der dorf gnosen wegen item vom see vf den bilgry weg vf . . . vf durch des Knobels huswisen vff in die gaß vf vnd von der bilgry stras vf zwüschend der mürgen vnd der tallmat . . . vnd da dannen zwüschend des gretjers beiden wisen vf in die bilgery stras . . .“ (Wegrodel der Genossamen Lachen und Altendorf, geschrieben von Pfarrer Oswald Furer. Pfarrarchiv Altendorf). — Item mechild rütiner ab bilstein hat gesetz . . . II β gelz armen lüten uf ir güt in swendi stoßet einenthalb an die gaß die über flügenberg uff gat vnd an die bilgry stras.“ (Jrzb. A., 4, Pf. A.).

<sup>3</sup> P. Odilo Ringholz: Beiträge zur Ortskunde der Höfe Wollerau und Pfäffikon im Kanton Schwyz, 22, Histor. Mitteilungen Schwyz 21. — Am St. Agatha Tag 1420 verkauft der alt Rudi Fünffi „einhalf Viertel Ancken Gelts“ ab seinem Acker auf Schwendi in der Au, grenzend „an die Bilger Straß.“ (Doc. Arch. Eins., Lit. Y, Nr. 17).

<sup>4</sup> Die chronikalische Überlieferung betreffend Gründung der Stadt Rapperswil in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts sagt: „Vnd also zugend die Leuth aus den zweyen Dörffern (Kempraten und Bußkilch) hinzuo under die Vesti, und also wurd der Zuofahr so groß von der Straß wegen zuo Unser Lieben Frauwen, die sich auch that eufnen.“ (Xaver Rickenmann: Geschichte der Stadt Rapperswil, II. Auflage, 10 Rapperswil 1878). — Als Ersatz des die Gestade von Rapperswil und Hurden bedienenden Fahrs erbaute Herzog Rudolf von Österreich 1358 eine hölzerne Brücke. (Ebenda, 69). — Gült von Sonntag nach St. Martin 1521, haftend auf Haus und Hof in Hurden, grenzend an die Straße, die

Die Paßhöhe<sup>1</sup> bezwungen, fiel der Weg steil ab, um kurz vor Überschreitung der die Sihl überspannenden Brücke<sup>2</sup>, im Volksmunde später Teufelsbrücke genannt, die aus der Richtung Schindellegi-Kastenegg-Bodmern kommende Landstraße aufzunehmen<sup>3</sup>. Weiter ging es über den Wald-

durch das Dorf geht. (Doc. Arch. Eins., Lit. Y, Nr. 30). — Mittwoch nach Lichtmeß 1552 verkauft Abt Joachim Eichhorn von Einsiedeln dem Andreas Geßner die obere Mühle zu Pfäffikon, grenzend „an die Etzel-Straß.“ (Doc. Arch. Eins., Lit. X, Nr. 13). — Gült vom 20. August 1577 um 3  $\text{fl}$  Gelds ab Haus, Hof, Matten und Weid am Driesbühl, „grenzend erstlich an die Landstraß, so gen Einsidlen geht.“ (Doc. Arch. Eins., Lit. Y, Nr. 45).

<sup>1</sup> Auf der Paßhöhe, wo der hl. Meinrad um das Jahr 828 als Klausner sich niederließ, entstand eine Kapelle. (Ringholz: Stiftsgeschichte, 29, 120). — Als Wirt bei der St. Meinradskapelle erscheint 1527 der Lehenträger der dortigen Schweig, Andreas Goldsknopf. Zur Pflicht wird ihm u. a. gemacht: „Weiter so soll er, vnd will er auch die Wirthschaft, so jemand zu jhme kombt, Frömbd oder Heimbschen fründtlichen, vnd zimblichen halten, vnd gefährlich niemand beschwären. Item den Wein nit anderst schencken, dann wie er jhm von eines Herrn Ambtman, oder denen, so das befohlen wird, auffgethan. Vnd je darnach der Wein an ihm selber, so der Kauffmans Gut ist, soll er auch bleiben (als die Wirth zu Einsidlen) vnd gehalten werden. (Doc. Arch. Eins., Lit. L, Nr. 4).

<sup>2</sup> Abt Gero (1101—1122) von Einsiedeln ließ sie bauen. (Ringholz: Stiftsgeschichte, 72). — Erwähnt wird sie auch in der Urkunde vom 1. September 1274, vermittelst welcher der Einsiedler Abt Ulrich von Winneden der Äbtissin und der Sammlung in Wurmsbach jene Güter am Etzel bei der Sihlbrücke (possessionibus . . . infra montem Ezcili sitis prope Silbrugge) übertrug, welche die Söhne des Schultheißen Heinrich von Rapperswil als Erblehen um einen Jahreszins von Butter und Nüssen besaßen. (Geschichtsfreund 30, 187). — Ferner im Itinerarium Einsidlense aus dem XIII. oder XIV. Jahrhundert, veröffentlicht von P. Odilo Ringholz im Anzeiger für schweizerische Geschichte 1900, Nr. 4, S. 343. „. . . . Hospis in Rapprehsail. Grozzaer der perch haizzt der Etzel. Hospis apud Heremita. Menendorf (Magister Heinrich von Männedorf). Pons dicitur silbrug. Aqua dicitur sil. Aqua apud heremitas dicitur alba . . . .“

<sup>3</sup> Wäg Rodell Hoff's Wollerau. S. 3: „Item es soll ein stras gan vnd die sol sin XLIII schu witt vnd die sol gan durch das rütte holz vff an kastenegg hinder dem gaden vff in den wenybach.“ S. 2: „Item es soll ein stras gan durch abnatt (Ebnet) in vnd durch das loch in vnd über ånnzenow (Enzenau) in an die sill.“ (Genossenlade Wollerau). — Anderseits heißt es in dem 1766 revidierten Wegrodel Einsiedeln S. 79/80 unter „Etzel und Egg“ bei der nächst der Teufelsbrücke liegenden Haus matte „. . . wie auch ab der Hausmatten aus der gaß Ein fahr wäg vnd Karren straß durch die Rindermatt auch gegen Entzen Auw.“ Bei der

weg<sup>1</sup> Einsiedeln zu<sup>2</sup>. Von hier lief eine Straße über Birchli nach Willerzell,<sup>3</sup> eine zweite das Tal der Sihl aufwärts<sup>4</sup>. Ein anderer Weg wand sich durch das Alpthal<sup>5</sup>, durchquerte die dortige Landwehri<sup>6</sup> und zog weiter auf den Hackenpaß, mit Gabelung an dessen Südhang nach

an die Rindermatt stoßenden Liegenschaft Bodmeren steht: „.... gat durch die maten vnd Weyd ein fahr Wäg vndt Landtstraß auff die Enzen Auw.“ (Bez. A. Eins.). — In dem rechtsufrig nächst der Teufelsbrücke stehenden Hause wurde der Überlieferung gemäß am 17. Dezember 1493 Theophrastus Bombast von Hohenheim, genannt Paracelsus, einer der bedeutendsten Männer des 16. Jahrhunderts, geboren. (Netzhammer: Theophrastus Paracelsus, 9).

<sup>1</sup> Hier befand sich das Hochgericht. (P. Odilo Ringholz: Binzen, 27 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 17).

<sup>2</sup> „Item rüdolff gretzer git von dem bül . . . stoßt an des meyers wyß an die Landtstraß und an die sil.“ (Urbär 1501, S. 61. Stiftsarchiv Einsiedeln [St. A. Eins.]). — „Otto Menidorf von horgenberge. X. pi., stoßet an die gaß, die da lit an dez bibers horgenberg (die Worte „stoßet . . . horgenberg“ von späterer Hand).“ (Ringholz: Urbär Einsiedeln 1331, S. 127. Geschichtsfreund 45). — „Item ulti erler und dietschi erler gend von Bibers horgberg . . . stoß . . . an die straz.“ (Urbär 1433, S. 1., St. A. Eins.).

<sup>3</sup> Vergl. S. 9 und 24.

<sup>4</sup> „Aber git er von dem birchlin I becher ancken. stoß an den kilchweg . . .“ (Urbär 1433, S. 5. St. A. Eins.). — „Aber git er von der stoleren VI haller stoßt an hinderberg unnd an den kilchweg von gros.“ — „Aber git er von der schneżeren I becher ancke und 10 β hlr. stoßt an das lachmos und an die straß.“ (Urbär 1501, S. 2, 50. St. A. Eins.). Die von Steinbach über Euthal-Stechenmüsli nach Iberg führende Straße wurde laut Urkunde vom Palmabend 1496 etliche Jahre zuvor über Steinau-Ahornweid verlegt. (Doc. Arch. Eins., Lit. M, Nr. 107).

<sup>5</sup> Pergamentbrief von St. Johannes im Sommer 1504 mit Vormerk der „stros“ in der Rüti. (141. Bezirksstraßen im allgemeinen. Straßen- und Wegrodel. Bez. A. Eins.).

<sup>6</sup> Im Bannbrief von St. Mathäus Tag 1361 (Kopie von zirka 1571) werden die Grenzen der Landwehri in Alpthal bestimmt: „Des Ersten am Veldmoß vßhin, wie da vnder der Straß dur, vntz an den Töiffenbach . . .“ (Histor. Mitteilungen Schwyz 19, 192). — Dienstag nach der Osterwoche 1448 bekannt Hans Märchy, er sei mit dem Rate zu Schwyz gütlich übereingekommen, daß seine Hausmatte im Brunni, soweit sie eingefriedet, und die Weid Gspaa, die Gemeinmärk sind, „Den weg vnnd die Straße von der bysinen, die des marquarz ist, vnnz an die wart, genempt mannlosinen machen bessern vnnd in Eren behan sollen.“ (Kothing: Landbuch, 235).

Von der Erwägung ausgehend, daß es den „durchreisenden sehr

Schwyz<sup>1</sup> und Seewen<sup>2</sup>.

Ab Einsiedeln führten westwärts zwei Straßen in das Tal der Biber: über den Katzenstrick<sup>3</sup> und über den Schna-

komlich sein würde wan in dem Alpell ein Nachtherberg Erbauen wurde, Vnd sich ein melchior Fach solches zuo Erbauen anerbotten," erteilte diesem der Rat von Schwyz am 29. Juli 1681 das Recht, zu genanntem Zwecke auf der Allmeind ein Haus zu erstellen. (R. P. Sch. 1679—1712. St. A. Sch.). — In der Sondersitzung der katholischen Orte während der Tagsatzung zu Baden berichten am 18. Januar 1682 die Gesandten von Schwyz, ihr Unterschreiber Johann Melchior Fach habe zwischen Schwyz und Einsiedeln, wo die gemeine Straß der Fußgänger von verschiedenen Orten nach Einsiedeln gehe, zum Trost der Durchreisenden ein Haus gebaut und empfehlen denselben den Orten zu einer Beisteuer mit ihren Ehrenschildern und Fenstern. Das Gesuch, welches man auf künftigen Jahrestag in den Abschied nimmt, wird am 5. Juli 1682 (Gesuch für ein von Fach in Alphal neuerbautes Wirtshaus) und ebenso am 4. Juli 1683 verschoben. Der Gegenstand verschwindet aus den Verhandlungen. (Eidg. Absch. VII, Abteilung II, 1, S. 32, 55, 85).

<sup>1</sup> Mit Brief vom 9. September 1472 bekennt Hans Ott, daß er zwei Stücklein Allmeind zu Eigen erhalten habe „am stalden vnder dem Brunnen, so man uff den Häggen gat, vnnd darzu, was zwüschen den würzten allmend gewesen ist vnder der gaß gegen dem bach, vnnd was vnder der gaß Ist, als obstat.“ (Kothing: Landbuch, 236). — 1558. „Item vß gen XXIII β bolly Lilly vm wegen am häggen.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 155. St. A. Sch.). — Der von alters her stattfindende Bittgang der Schwyzer und der Leute aus dem Nidwäscher-Viertel nach Einsiedeln führte über den Hacken. 1660. „Dem Joseb Gössy vnd seinen Sönen den 23. Mey geben wegen der Rieder bruggen vnd auch von dem weg uff pfingsten nachen Einsidlen Gl. 6 β 6.“ — „Den 26. May gab ich noch an den Weg gen Einsidlen Gl. 1.“ (S. R. Sch. 1660—1664, S. 2, 3. St. A. Sch.). — Über seine dritte Schweizerreise schreibt Göthe zum 29. September 1797: „So gingen wir (von Einsiedeln,) im Tale der Alp, am rechten Ufer derselben, auf einem leidlichen Fußwege hin, kamen über das Bett des Flusses.“ Vom Hacken abwärts gegen Schwyz wird notiert: „... der Stieg war abscheulich, über schlüpfrige feuchte Matten. Man kommt über eine Brücke und findet einen bedeckten Ruheplatz. Dann ist der Weg gepflastert, aber nicht unterhalten.“ (Dr. Hans Wahl: Göthes Schweizerreisen, 105/106. Bern 1921).

<sup>2</sup> Vom Landrate Schwyz am 9. Dezember 1688 genehmigter Wegrodel. „Sewen, Kaltbach vndt Riedt braucht man ab der Häggen Egg den Mennweg durch die schützen hinab biß zur würz brugg ...“ (320. St. A. Sch.). — Vergl. P. Odilo Ringholz: Wallfahrtsgeschichte Unserer Lieben Frau von Einsiedeln, 243. Einsiedeln 1896.

<sup>3</sup> In Einsiedeln überquerte 1311 ein Steg die Alp... „vnz an den steg, der van den Einsidellen vber die albe gat...“ (Ringholz: Abt

belzberg<sup>1</sup>.

Vierwaldstätter- und Zürichsee setzten sich in Verbindung über Seewen, Steinen, Sattel<sup>2</sup>, Rothenthurm, wo der Weg durch das Tor der das Tal verriegelnden Lezimauer zog<sup>3</sup>,

Johannes, 231). — „Item gerolt topler git von dem matlin enet der alb . . . stoßt vor an die gaß, do man gen albegg (am Ostfuße des Katzenstrickes) gat . . . Aber git er von dem moß enent der alb . . . stoßt vornen an die lantstraß . . .“ (Urbar 1501, S. 1. St. A. Eins.). — In dem vom Dissentiser Abt Thüring von Attinghausen am 8. Februar 1350 im Marchenstreite zwischen Einsiedeln und Schwyz erlassenen Sprüche wird die Grenzlinie u. a. dahin bestimmt „ . . . vntz vnder dem Stael, den man nemmet die Samstagin, vnd von dem selben Stael die Richti nider vntz in den klingenden bach (Klausenbach am Westhange des Katzenstrickes) da der bach vber den Weg gat . . .“ (Ringholz: Abt Johannes, 252). — Von da führte ein Pfad über St. Jost in das Aegerithal und weiter nach Zug. — Wie in Alpthal und auf dem benachbarten St. Jost, bestand auch auf der Altmatt am Westfuße des Katzenstrickes eine Waldbruderei, in welcher der Wanderer vor der Unbill der Witterung Schutz fand. (Ringholz: Wallfahrtsgeschichte, 262). — Mit dieser Waldbruderei stand wahrscheinlich in Verbindung die „Kapele uff altenmatt“, für deren Neubedachung 1616 das Land Schwyz 5 Gl. 5 ♂ verausgabte. (S. R. Sch. 1604—1623, S. 520. St. A. Sch.). — Da, am Scheidweg, wird 1757 das Wirtshaus zum Rößli erwähnt. (409, St. A. Sch.).

<sup>1</sup> „Aber git ulli erler sunderbar von des nahtrams snabelberg . . . stoß an die straz . . .“ (Urbar 1433, S. 1. St. A. Eins.).

<sup>2</sup> Die sog. alte Straße, die bei der Kirche Sattel nordwärts über den Sonnenberg führt, ersetzte eine frühere Anlage. — „Vor Altem zog sich die Landstraße gen Biberegg der Aa entlang nach Sattel.“ (Faßbind: Religionsgeschichte des Cantons Schwyz, VIII, Fol. 112. Manuskript St. A. Eins.). — Der Weg wandte sich ab Biberegg, das sumpfige Gelände der Biber ausweichend, nach dem Fuße des rechtsseitigen Hanges, folgte demselben und lief durch das heutige Oberdorf-Rothenthurm. (Gefl. Mitteilung von Herrn Dr. Dominik Styger in Einsiedeln). — Dazu dient die Urkunde vom 25. Brachmonat 1310, derzufolge die Landleute von Schwyz dem Konrad Ulminer und seinem Bruder Werner zu Eigen verkauften „das mos von Lüzelun bach, vnz an Landoltinien vnd das gemeinwerch das an der Wirthinon lag, vnd das holz vnder des rotten schwendy vnd ob dem wege.“ (Geschichtsfreund 31, 275). — Rat vom 18. Mai 1555. „Werny Mettlers halben künden, das niemand durch sin husmatfen jn sölle ein nüwen weg vfflegen sunders die alten straßen nach vnd gassen gen Biberegg farindt.“ (R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.).

<sup>3</sup> Deren Erbauung begann wahrscheinlich 1310 und war jedenfalls Anfang 1314 vollendet. — Gemäß der Urkunde vom 25. Brachmonat 1310 (oben Fußnote 2) war der Kaufpreis für das Moos am Lünzelenbach für die „Muren an der Alten Matun“ zu verwenden.

## Schindellegi<sup>1</sup>.

Nachdem die Schwyzer in der Dreikönigen Nacht vom 6./7. Januar 1314 das Stift Einsiedeln überfallen und geplündert hatten, schleppten sie dessen Konventualen nach Schwyz. Der Weg führte über den Katzenstrick (der Katzenstrick wird im Klagerodel von 1311 [Ringholz: Abt Johannes, 228] und der Weg über denselben im Marchentscheide des Abtes Thüring von Disentis vom 8. Februar 1350 [Ringholz: Abt Johannes, 252] erwähnt) und durch die auf der Altmatt (Rothenthurm) erbaute Letzimauer. Als man am Fuße eines sehr steilen Berges (Katzenstrickes) anlangte und der mitgefangene Schulmeister Rudolf von Radegg nur mühsam fortkommen konnte, hieß ihn ein Reiter an den Schweif seines Pferdes hängen. Daran anschließend schreibt derselbe Radegg:

Monte peragratō sylvam transivimus; inde  
Venimus, in quo sunt mōnia structa, loco.

(P. Gall Morel: Johannes von Schwanden, Abt in Einsiedeln und seine Zeit, 222, Geschichtsfreund 10).

Da, wo ein Ausläufer des Samstagern Berges steil auf die Altmatt abfällt, steht ein Turm, der dem nächst ihm liegenden, mit Beginn des 17. Jahrhunderts entstandenen Dorfe den Namen Rothenthurm gab. An ihn lehnt sich ein Tor an. Ein zweiter Turm, an den wohl auch ein Tor sich anschloß, erhob sich an einem Felsvorsprunge am Fuße des Morgarten Berges. Diese beiden Befestigungspunkte, bergwärts durch das Dickicht der Wälder flankiert, verband eine 12 Schuh hohe und 3 Schuh dicke Mauer, der ein 10 Schuh tiefer und 18 Schuh breiter Graben vorgelagert war. Die Anlage diente der Abwehr gegenüber einem Anmarsche aus dem Stiftsgebiete von Einsiedeln und den habsburgisch-österreichischen Vorlanden aus Richtung Zürichsee und Zug. (Vergl. Nüscherer: Letzinen, 13 und Sidler: Schlacht am Morgarten 118 f.). — Die Letzi diente auch hier noch einem andern Zwecke: ein Abfahren des Zolles blieb ausgeschlossen.

<sup>1</sup> Wie die Schwyzer im Alten Zürichkriege am 18. Mai 1443 neuerdings ins Feld zogen, heißt es „und brachen uf in dem namen Gottes und zugend mit irem paner us für Altenmatt und die Schindellege hin untz uf Mosen und Rieden an dem berg ob Pfäffikon.“ (Kind: Chronik von Fründ, 125). — Im undatierten Memorial an die eidgenössische Zollkommission über die eidgenössischen Zölle steht: „In dem dermaligen Canton Schwyz war wie im Canton Uri schon lange vor der Epoche des Eidgenössischen Bundes eine Handelsstraße, die Straße nemlich, die von Brunnen am Vierwaldstätter-See über Schindellegi bis an den Zürich-See geht und also die Handelsstraße über den Gotthard mit Zürich und mit der östlichen Schweiz in Verbindung setzt.“ (516. B. A. Bern).

## 2. Erbauung und Unterhalt der Straßen bis 1798.

### A. Schwyz.

Am 31. März 1403 trafen die Stände Zürich, Luzern, Schwyz und Zug ein Abkommen. Demzufolge sollten die Vertragsschließenden „schaffen, daz die straßen so gen Zug oder gen Swiȝ gand, Jeklich Statt und Land, so verre vnd si gwalt hant, vnd do die selben straßen In iren gebieten ligend, gebuwen, gebessert und in eren gehebt werden, durch daz Jederman mit Korn, mit Win vnd mit ander Koofmanschaft dester sicherer vnd bas gefarn vnd gewandlen mug.“<sup>1</sup>

Von Ofen aus erteilte König Sigismund Mittwoch nach St. Dorothea 1424 Landammann und Landleuten zu Schwyz das Recht, in ihrem Gebiete zwei Zölle zu erheben an den Stätten, die sie am bequemlichsten erachten, zu dem Zwecke, damit sie Weg, Steg und Brücken verbessern können, auf das Kaufleute, Gäste und Einwohner des Landes zu Schwyz desto besser und förderlicher wandeln und ziehen mögen hin und her.<sup>2</sup>

Ob, und wenn ja, in welchem Maße den in diesen Urkunden enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich Verbesserung der Verkehrslinien Rechnung getragen wurde, ist nicht festzustellen. Dagegen sah man sich gezwungen, „von wegen der großen Notturff vnnd gebresten, So do mit wasser dem Landt was zugefallen“ Hand ans Werk zu legen. Zur Behebung dieser Notlage und um einem ähnlichen Unglücke vorzubeugen, erließ die Landsgemeinde am 30. April 1452

<sup>1</sup> Geschichtsfreund 22, 292. — Beschwerden in dieser Richtung ergingen auch später. So empfahl die Tagsatzung zu Luzern am 1. Mai 1478 auf Klage der Wein-, Korn- und Salzfuhrleute über den schlechten Zustand der Straßen in gemeiner Eidgenossenschaft Gebieten und in einigen Orten, allenthalben Verbesserung derselben durch die Pflichtigen. (Eidg. Abschiede, III, 1, S. 7).

<sup>2</sup> Urkunde 344. St. A. Sch.

einschneidende Verfügungen. Es wurden die Ämter der Wasser-, Brücken- und Wegbeschauer geschaffen. In deren Pflicht lag „in alle vyertell In vnnserm Lanndt Schwytz zu gande oder zu Rytten, vnnd da besechen vnnd beschowen alle Rünnenden vnnd fleyssenden Wässer, das dann Houptwasser oder bäch sindt, auch zu Brugken, strassen vnnd werinen Lugen.“ Nach ihrem Gutdünken hatten sie die Unterhaltpflichtigen zur Erstellung von Wuhren, Brücken, Stegen, Straßen und Wegen anzuhalten. Wer der Aufforderung nicht Folge leistete, verfiel in eine Buße von 10  $\text{fl.}$ . Durch Landsgemeindebeschuß vom 5. August 1656 wurde die Buße von 10 auf 40  $\text{fl.}$  erhöht, mit dem Zusatze „Vnndt solle der Vngehorsamb den Schaden, so daruß entstehen wurde, abzutragen schuldig sein.“<sup>1</sup>

Der am 30. April 1452 geschaffene Tätigkeitsbereich der für jedes Viertel bestimmten Wasser-, Brücken- und Wegbeschauer ging an die beeidigten, vom Rate ernannten Wegkläger oder Wegmeister über<sup>2</sup>, die von ersterem des öftern Weisungen erhielten<sup>3</sup>. Als Wegkläger im Alt-

<sup>1</sup> Kothing: Landbuch, 42 f.

<sup>2</sup> Erwähnt am 9. September 1472. (Kothing: Landbuch, 237). — „Welche wegkleger nit geschworen sollend den eid thun . . .“ (R. P. Sch. 1548—1556, 16. Oktober 1553. St. A. Sch.). — Der Wegkläger Eid lautete: „Dye Kleger so genommen werden, um Weg unnd Straßen zu bessern, sonndt schwerren alle die so Inen geleidott werdent, oder ob Sy es selber schent, oder Künntlich vernement das sy Nottürftig syend zu bessern, da Heyssen besseren unnd wegen, unnd machen alls Sy by Iro eyden Nottürftig zu thun bedünckett, allso das Sy unverzogenlich gemacht unnd gebessert werdent, unnd ob das yemantz allso in demselben Zyt nitt Tätte, alls er das von Inen zuthun geheyssenn wirt, oder geheissen war, von dem oder von dien darnach unverzogenlich das Recht zunemen um den Eynüng alls unnessers Landz Bryeff und Uffsetz wysendt unnd sagent, unnd dem allso nachgan unnd Iro bestes unnd wegstes zuthüne, getrüwlich unnd ane alle geverde.“ (C. Benziger: Das Eidbuch des alten Landes Schwyz, 34, Histor. Mitteilungen Schwyz 23).

<sup>3</sup> Z. B. 10. November 1554. „Siebner zu Steinen schreiben das er künde welcher gütter an der Sattler Straß von steinen hinuff hab das sy die straß angenz und vnverzogenlichen machend dan wo das nit bescheche, werden myne H. den wegkleger heyssen lut Darthun vnd

viertel<sup>1</sup> erscheint Hauptmann Reding, der gemäß Ratsbeschuß vom 20. Januar 1552 soll „vßhin faren vnd die straßen beschoren vnd wo mangelbar sol er volkommen gwalt haben einen so bös straßen hatt heißen machen, das jederman gfaren möge.“<sup>2</sup> Später erhielt je nach Bedarf ein jedes Viertel einen oder mehrere Wegmeister zugewiesen. Über sie finden sich weitere Aufzeichnungen betreffend Muotathal 1592<sup>3</sup>, Arth 1604, Brunnen 1608<sup>4</sup>, Lauerz und Sattel 1623<sup>5</sup>, Steinen 1680<sup>6</sup>. Einem jeden war eine bestimmte Straßenstrecke zugewiesen, so demjenigen von Sattel ab hier über die Altmatt bis zur Schwyzerbrücke<sup>7</sup>. Neben den Wegmeistern gab es in jedem Viertel einen oder mehrere Werchmeister<sup>8</sup>, deren Tätigkeit sich vorab den Alpen und Allmeinden zuwandte, die jedoch auch zu Straßenarbeiten herangezogen wurden<sup>9</sup>. Als technisches

dane die anstößer heyssen den lon gan bym eyd.“ 25. Mai 1555. „Item künden das man allenthalben wägen vnd die studen ann straßen vs howen wellind damit mencklich frömbd vnd heimpsch gwandlen mögind, dann wo das nit pscheche würdind mine H. einen heißen vnd lan wegen vnd er dan den lon darvon geben würde.“ (R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.).

<sup>1</sup> Das Land Schwyz war in vier, später in sechs Viertel eingeteilt: Alt-, Muotathaler-, Arther-, Neu-, Steiner- und Nidwässer -Viertel. ([M. Kothing]: Das alte Staatsvermögen, 9. — Das Kollegium der Siebner bestand aus dem Landammann und dem Vorsteher eines jeden Viertels, ebenfalls Siebner genannt. (J. J. Blumer: Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, I. 283. St. Gallen 1850). — Der Siebner geschieht Erwähnung in den zahiten Tagen vor Weihnachten 1500. (Kothing: Landbuch, 141).

<sup>2</sup> R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.

<sup>3</sup> S. R. Sch. 1592—1603, S. 25. St. A. Sch.

<sup>4</sup> S. R. Sch. 1604—1623, S. 35, 137. St. A. Sch.

<sup>5</sup> S. R. Sch. 1623—1643, S. 5, 7. St. A. Sch.

<sup>6</sup> S. R. Sch. 1678—1680, S. 56. St. A. Sch.

<sup>7</sup> S. R. Sch. 1623—1643, 17. Dezember 1630. St. A. Sch. — Das Jahr 1693 verzeichnet in Muotathal zwei Wegmeister, einen „hinden im Muotathall“ und einen „vornen im Thal.“ (S. R. Sch. 1692—1697, S. 23. St. A. Sch.).

<sup>8</sup> 1619. „Vß gen dem werchmeister Im Altten Viertell Gilly Steiner 16 ß.“ (S. R. Sch. 1604—1623, S. 720. St. A. Sch.).

<sup>9</sup> 1642. „Dem Jörg Köplj werchmeister im Iberg werenen vnd straßen gemacht vür sin verdien 197 ß 6 β.“ (S. R. Sch. 1623—1643, S. 819. St. A. Sch.).

und Aufsichtsorgan waltete ein Kommissär. Dessen Jahresgehalt betrug 6 Kronen<sup>1</sup>.

In jedem Viertel unterstand das Straßenwesen dem Siebner, der die erforderlichen Anordnungen traf und dem Landesseckelmeister die Ausweise über die geleisteten Arbeiten einlieferte.<sup>2</sup> In der Regel geschahen diese im Taglohn.<sup>3</sup> Neuanlagen erfolgten auch auf dem Wege des Akkordes.<sup>4</sup>

Je nach Erfordernis besammelte sich das Siebner-Kollegium,<sup>5</sup> dem in früherer Zeit die gesamte Finanzverwaltung und späterhin noch in Verbindung mit „den Herren Häubtern“ Prüfung und Genehmigung der Landesrechnung oblagen,<sup>6</sup>

<sup>1</sup> 1604. „Item vßgen dem kumisary Horret sin Jarlon menerlon zum Brugkenen vnd weger lon.“ 1607. „Item vßgen dem Cumisary hort sin Jar lon 6 Kr. — 32 lb.“ (S. R. Sch. 1604—1623, S. 3, 125. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> 1554. „Item vß gen I Kr. XVI β hans mit dem einen oug vm werchen am morsacher ortt weyßt vogt büler.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 11, St. A. Sch.). — 21. Juli 1623. „Dem Hans gäms so im Sill geuerchedt nach lutt sibners blaserß zädell 14 Gl. 28 β.“ (S. R. Sch. 1623 bis 1643. St. A. Sch.).

<sup>3</sup> 1554. „Item vß gen VIII β baschyan hetisser vm ein tagwen.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 3. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> 1618. „Vßgen Lutt des verdings So H. Sth. Schorno Sibner blaser vnd houp (Hauptmann) dietschi Mitt dem Fritzen vnd dem Jerman than wegen des Menes zum weg durch lip Kündigs Matten vnd gegen Steffä huß Nämlich Söll man einem Man zum Tag gäben β 32 vnd 1 Roß auch so vill.“ Die Arbeiten führten die Wißhütler aus. Gesamtkosten 567 ₣ 7 β. Dazu kam die Abtretung von 118 Klafter Land zu 7 Batzen das Klafter. (S. R. Sch. 1604—1623, S. 661, 672. St. A. Sch.).

<sup>5</sup> Dasselbe trat z. B. 1635 fünfzehn Mal, 1637 vierundzwanzig Mal zusammen. (S. R. Sch. 1623—1643, S. 472, 645. St. A. Sch.). — Es beaugenscheinigte auch den Zustand der Straßen. (S. R. Sch. 1604—1623, S. 625. St. A. Sch.). — In wichtig erscheinenden Angelegenheiten zog jeder Siebner noch einen Landmann bei. Dieses Kollegium hieß die „zwiefachen siben.“ (S. R. Sch. 1592—1603, S. 475. St. A. Sch.). — Als Jahreslohn bezog ein Siebner 32 ₣. (S. R. Sch. 1604—1623, S. 338. St. A. Sch.). — Dazu kam die Urte an Augenscheinen und Sitzungstagen. 1596. „Vs gen XXXII ₣ dem wirtt zum rösl ist verzert worden wie ich minen heren den sibnen han rechnig geben.“ (S. R. Sch. 1592—1603, S. 192. St. A. Sch.).

<sup>6</sup> „Den 4. May Anno 1679 hädt Herr Landsekhellmeister Jost Rudolff Reding den Herren Häubteren vnd Herren Sibner Sein Amt Rechnung Specifizierlich vnd ohrdenlichen abgelegt . . . Dessenwegen disere Rechnung nicht allein für genemb gehalten, sunderen, daß hierin bescheinint fleißeß Herrn Landsekhellm. von oberkeit wegen freündtl. dankh

oder wie es heißt „des Landz stür vnnd brüch“ zu rechnen.<sup>1</sup> Das Rechnungswesen besorgte der Landesseckelmeister.<sup>2</sup>

Von einer nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgten Neu anlage ganzer Straßenzüge kann kaum gesprochen werden. Es handelte sich vielmehr um Verbesserung kurzer Strecken oder um Erstellen von Teilstücken, wobei auf Ausgleichung der Steigungsverhältnisse wenig Rücksicht genommen wurde.

Trotz der fortschreitenden Absonderung zu Eigen verblieb in den Niederungen der im Lande sich verkörpernden Markgenossenschaft noch ein bedeutendes Stück Allmeind. Und was oberhalb Mitte Berges lag, zählte zum erheblich größeren Teil als Gemeinland. In diesen zum Sondereigen gegensätzlichen Gebieten hatte das Land für Anlage und Unterhalt der Verbindungen zu sorgen.

Über die den privaten Liegenschaftsbesitzern hierwegen obliegende Pflicht stellte der Landsgemeindebeschuß vom Quatember vor Weihnachten 1500 die Richtlinie auf „Das ein yetlicher, so gütter hatt in vnsserm Lanndt, die an die allmy vnnd straßen stoßet, der soll zechen schuch von sinem gut wegen, wäg vnnd straßen besseren vnnd machen vnnd die beheben“, mit der weitern Bestimmung, daß, wenn „zwen gegen einandern mit güttern an straßen stoßent, So sollent sy die straß einandern hellffen machen vnnd beheben, wie wyt die straß wärett vnnd ist, Es wer denn sach, das da zwüschen so merckliche allmy lege, das ein amman vnnd die syben bedüchte, das min Herren da billich hellfen sollten; da Hänndt sy gwällt.“<sup>3</sup>

---

gesagt worden. Landschr. Schorno mp.“ (S. R. Sch. 1678—1680, S. 98. St. A. Sch.). — Später wurde die Rechnung vor den Vorstehern, Siebnern und Räten „bey offner Thüren“, d. h. bei freiem Zutritt der übrigen Landleute abgelegt. (S. R. Sch. 1692—1697, S. 164. St. A. Sch.).

<sup>1</sup> Undatiert. „Ein Amman vnnd die siben, So des Lanndz stür vnnd brüch rechnent . . .“ (Kothing: *Landbuch*, 167).

<sup>2</sup> Alois von Reding-Biberegg: *Die Landesämter des eidgen. Standes Schwyz*, 156. Schwyz 1912. Berner Dissertation.

<sup>3</sup> Kothing: *Landbuch*, 141.

Für das 14. Jahrhundert wird die Beschaffenheit der Straßen im Lande Schwyz also geschildert: „Sie (die Bewohner) machten nemlich die Straßen nichts weniger als grad, sonder zogen sie allweg, nicht aus ungefehr, sonder absichtlich, in Krümmungen. Sie lagen alle tief, beyderseits mit Mannshocher Porden umgeben, die mit hochem gepüscht bewachsen waren, so daß man darunter sommerszeit wie unter einer laube vor hiz sicher wandlen mochte. Beweise davon haben wir iez noch einige deren, als die Straß von Sewen nach Schwiz, die von arth nach Küßnach u. a. m. . . . übrigens waren die alten Straßen so eng, daß mehr nicht als ein Wagen fahren mochte, ein anzeigen das damal der gebrauch der wägen noch nicht im gang gewesen.“<sup>1</sup>

Um dem Landsgemeindebeschuß vom Winter-Quatember 1500 Nachachtung zu verschaffen, erklärte der Rat am 22. Januar 1552 „by der vordrigen erkandtnis“ zu bleiben, nämlich daß jeder „die straße an seinen gütteren solle ma-

<sup>1</sup> Faßbind: Profangeschichte, I, Fol. 111. St. A. Sch. — In dieser Schilderung spiegelt sich nicht bloß das 14. Jahrhundert. Sie trifft nicht nur auf das Land Schwyz und die andern mit ihm verbundenen Gebiete zu, sondern auch auf die übrigen eidgenössischen Orte. — Über den Stand Zürich wird zum Jahre 1846 berichtet, daß die Straßen „auch hie zu Lande schlecht genug aussahen, und selbst der größere Teil der Hauptstraßen in tief ausgefahrenen schmalen Gräben bestanden, wie dies noch vor kaum zwei Decennien die hin und wieder in der Nähe der jetzigen Straßen kenntlich hinlaufenden Überbleibsel der ehemaligen zeigten.“ (Gerold Meyer von Knonau: Der Kanton Zürich, historisch-geographisch-statistisch geschildert von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart, II, 278. Zürich und Bern 1846). — Vom Stande Luzern heißt es: „Ausgenommen die beiden Straßen nach Basel und Zürich waren alle übrigen Straßen nicht viel mehr als Karrwege.“ (Dr. Casimir Pfyffer: Der Canton Luzern historisch-geographisch-statistisch geschildert, II, 148. St. Gallen und Bern 1859). — Die Straßen des Standes Bern befanden sich 1479 in einem solchen Zustande, daß Schultheiß Jost Steiger von Burgdorf klagte, man könne im ganzen bernischen Gebiete kaum noch zu Fuß passieren. Im Jahre 1668 wurden die ersten guten Straßen um die Stadt (Bern) herum angelegt. „Indes waren sie doch noch so schlecht unterhalten, daß Reisende mit ihren Wagen stecken blieben und nicht weiter konnten. Endlich im Jahre 1740 machte in der Eidgenossenschaft Bern den Anfang damit, wirkliche Kunststraßen zu erstellen.“ (Bavier: Straßen der Schweiz, 30).

chen das mencklich faren möge, so das nitt, mög einer durch die gütter faren.“ Ein ähnlich lautender Beschuß erging Samstag vor St. Gallen Tag 1553. Neben allgemeinen, erfolgten auch für bestimmte Strecken erteilte Weisungen, so die von St. Martins Abend 1554: „Siebner zu steinen schreiben das er künde, welcher gütter an der Sattler Straß von Steinen hinuff hab das sy die straß angenz vnd vnverzogenlichen machend dan wo das nit bescheche, werden myne H. den wegkleger heyssen lut Darthun vnd dane die anstößer heyssen den lon gan bym eyd.“ In diesem Sinne erließ der Rat auch eine allgemeine Vorschrift am 25. Mai 1555. Und den 28. Dezember gl. J. erkannte derselbe: „Item der weg klegeren halbenn, jnen anzeigen das sy wo böse strassen sigindt heißind machen vnnd sos einer jn zil vnd tag als der weg kleger gheißen nitt machte sölle der weg kleger Lüth dazu verordnen vnnd die strassen heißen oder lassen machen, vnnd so werdendt mine h einen heißen den lon darvon gen vnd nit dester weniger die Bus von jm züchen.“<sup>1</sup>

Voraussetzung für rechtswirksame Durchführung derartiger Anordnungen bildeten Abgrenzung und Festlegung

<sup>1</sup> R. P. Sch. 1548—1556, S. 24, 191, 283, 339. St. A. Sch.

Mit den Straßen befaßten sich zu dieser Zeit mehrmals die eidgenössischen Boten auf den Tagungen zu Baden. 6. Februar 1569. „Weil in vielen Orten der Eidgenossenschaft und in den gemeinen Vogteien die Wege und Landstraßen so schlecht sind, daß man darauf weder gehen, fahren noch reiten kann, so soll jedes Ort für Verbesserung derselben sorgen, auf daß Fremde und Einheimische sich nicht zu beklagen haben; auch wird an alle Landvögte der Befehl erlassen, ihre Untertanen in 10 Pfund Buße zur Verbesserung der Straßen anzuhalten und die Stauden und Äste aus den Straßen hauen zu lassen, damit jedermann bei Tag und Nacht sicher wandeln könne.“ 25. März 1571. „Da aber sehr viele Landstraßen durch Überschwemmungen fast unbrauchbar gemacht worden sind, so wird verordnet, daß jedes Ort für deren Wiederherstellung auf seinem Gebiet sorgen soll. Auch wird an die Landvögte geschrieben, sie sollen dieser Verordnung nachkommen.“ 10. November 1583. „Jedes Ort soll für angemessene Herstellung der so sehr vernachlässigten Landstraßen sorgen; auch den Landvögten und Zugewandten Orten wird die Weisung erteilt, ihre Untertanen mit allem Ernst dazu anzuhalten, daß sie ihre Straßen in guten Stand stellen und die Ungehorsamen zu bestrafen. (Eidg. Abschiede, IV, 2, S. 415, 469, 809).

der Unterhaltpflicht durch Anlage eines Wegrodels. Ein solcher wurde um das Jahr 1550 erstellt. Denn am 21. November 1552 erkannte der Rat: „Dem Sybner schreiben das er künde so etwer den wägen beschwert vnd vermeintind jnen vff glegt sin das sie nitt schuldig söllend sy, das Rächt pruchenn vnd das gält verleggen werden . . .“<sup>1</sup> Wer demnach mit der Veranlagung sich nicht einverstanden erklärte, konnte im Einspracheverfahren den Rechtsweg beschreiten.

Der Rodel scheint nicht befriedigt zu haben. An St. Stefans Tag 1578 „haben min herren Ein zwyfallter Lanndraath mit ein helliger stimb allen sibneren beuohlen von der Straßen wegen so von alter har far oder fuß weg gsin sind, daß die Siben ein yeder In syn fierstell denen flyßig nachfrogen, die Ellfisten erkundigen wo die gan mochten. Ouch so sich etwas widereti mit den selbigen daß Recht bringen vnnd daß dann solliches alles In ein sonder Bermentin buch geschriben vnnd In thurn gehallten werden, damit man vor künfftigen Spännen vnnd Irrthumben syg.“ Im Altviertel erfolgte die Aufnahme durch Siebner Jörg Ehrler.<sup>2</sup>

Mit den Androhungen, gegen die säumigen Unterhaltpflichtigen vorzugehen, blieb es nicht getan. Man ging ans Werk. Und da sachkundige Männer fehlten, sah man sich anderwärts nach solchen um. Veranlassung zu diesem Vorgehen bildete nicht zum wenigsten der Umstand, daß der erheblich größere Teil der Weg- und Straßenunterhaltpflicht auf dem mit der Markgenossenschaft sich eins fühlenden Lande lag, und daß es geboten schien, hierin auf der ganzen Linie Hand anzulegen.

Um das Jahr 1552 hatte sich in Schwyz eine Kolonie von „Weltsche“ als Maurer und Erdarbeiter ange-

<sup>1</sup> R. P. Sch. 1548—1556, S. 119. St. A. Sch.

<sup>2</sup> 320. St. A. Sch. — Das „sonder Bermentin (pergamenten) buch“, falls man zur Erstellung eines solchen gelangte, scheint nicht mehr vorhanden zu sein. Dafür finden sich in Theke 320 St. A. Sch. die Rodel des Altviertels von zirka 1610—1620 und des Neuviertels vom 9. Dezember 1688.

siedelt.<sup>1</sup> Mit deren Aufnahme als Beisassen befaßte sich der Rat am 12. April 1553.<sup>2</sup> Die Aufführung der Zugezogenen, die in einen andern Lebenskreis sich gestellt sahen, gab in der ersten Zeit wiederholt zu Klagen Anlaß. Diese richteten sich gegen deren Weiber und Kinder, die dem Bettel oblagen. Wie die Juden im Getto, scheinen auch diese „Weltsche“ oder „Wallen“ in den „wallen hüsern“ wohnlich sich abgesondert zu haben.<sup>3</sup> Sie stammten aus Chur-Rhätien, Tirol, aus dem Maien- und Aostatal.<sup>4</sup> Ihre Familiennamen

<sup>1</sup> An der Unschuldigen Kinder Tag 1551 hatte der Rat an verschiedene, nicht allmeindgenössige Personen Holzschlagbewilligungen erteilt. Dabei steht: „hans weltsch für ein gmeyndt“, d. h. das diesen beschlagende Geschäft wird an die Gemeinde gewiesen. — Eine Bewilligung gleicher Art wurde den 23. Januar 1552 an „gally mit der Lossen“ erteilt. — Am 2. Januar 1552 hatte der Rat „dem hans weltschen ein kraut garten Erloupt.“ — Derselbe erkannte am 10. März 1553: „Jacob horatt ist vergönen den weltsche Jacob bym Eydt heysen zu hin gan vnd das Recht vff thon.“ (R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> „Die 7 söllend der walhen hußhabinen halb Inen die vrten machen vnd jnzug vfflegen wie anderen jnsessen.“ (R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.).

<sup>3</sup> Rat vom 31. Januar 1553. „gally mit der Lossen sagen das er der frowen thüge wie einer sin frowen füren vnd fassen soll. vnd wyb vnd khindt erzüche wie ander biderblüt.“ Rat von Mittwoch nach St. Mauriz Tag 1554. „Bally schübell vnd der weybell sollen die strichen wallen Buben vom Landt Richten vnd zü den wallen hüsern gan vnd zwen anzeygen das sy wyb vnd kindt erzüchend vnd nitt vff Byderblüt schicken. Dan so sy das wytter thun wurdent werdent myne h sy mi wyb vnd kindt vom Lande Richten. Vnd sollen die sybner glichen gstellten In allen viertlen thun vnd vßrichten wie obstadt.“ — Rat von St. Othmar Tag 1555. „In die vßrigen viertell schriben der wallen halb das sy weder wyb noch khindt vff Byderblüt schicken sonder die selbigen selber spissenn vnd das an helgen schwerent oder jn acht tagen vom Landt züchent.“ (R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> Das Wort „Wal“, das sich z. B. noch findet in Wallenstadt und in der 1471 am Panixerpass erwähnten Walenbrücke (Bavier: Straßen der Schweiz, 38), bedeutet „fremd“, „ausländisch“, „anderssprachig.“ Am besten wird es wiedergegeben durch den jetzt noch gebräuchlichen Ausdruck „welsch.“ Neben dieser gemeinsamen Bezeichnung gibt es auch Sonderbenennungen, wie „Curwalen“, für solche, die aus Chur-Rhätien stammen. — „... evenit ut hi [Germani] sibi huic placentes et interiores Estionum, id est remotiores a Germanis in vallibus supradictis habitantes, qui Ræticum suum idioma diutius, ad nostrum utique seculum usque, integrum, ut supradictum, eos „Walchen“ Teutonico vocabulc

sind wenig bekannt. Taufnamen, in Verbindung mit der Hantierung oder mit einer augenfälligen Erscheinung, dienten zur Bezeichnung. Mit deren beruflichen Betätigung beschäftigte sich der Rat den 30. März 1554. „Etwan an ein gsaßnen Rath der wallen halb was man mit jnen handlen welle.“<sup>1</sup> Die Unterhandlungen, die für das Land auszuführende Arbeiten beschlugen, führten zum Ziele. Denn am 16. Juni gl. J. wurden an deren Haupt Jakob dem „Murwall“ für „schencki vnd zergeld“ 47 ♂ 11 ♂ überwiesen.<sup>2</sup> Außerdem finden sich „Hans jm wyßen hutt“, kurz „Wyßhüdtler“ genannt, „Wildermütt“, „Stoffel Walen“, „Hans mit dem einen Aug“, „Hans Welltschen“, „Iselj“, „Hans Jakob Murwal“, „Galli mit der Lossen (Laschen)\", „Hans Töni Murwal“, „Heini Murwal“, „Töni Rüttwaller.“<sup>3</sup> Sie arbeiteten mit Gesellen.

per contemptum vocitarent, id es Barbaros, et regionem eorum „Walhögöw“, id est Barbarorum, scilicet Rætorum Pagum . . . ita juxta hunc modum etiam Germani eos, qui a sua lingua remotiores sunt, quantumvis alioquin vicinos, lingua tamen a sua abhorrente loquentes, veluti non Italos modo vel Longobardos hodie dictos, sed etiam Rætos, Allogrobos vel Sabaudios, Gallos imo et Hispanos pariter, omnes pro barbaris similiter aspernantes fastidientesque „Walhen“, id est Barbaros, et linguam unamqunque illorum „Wältsch“ . . . Ræticum (sermonem) vero „Churwältsch“, ut ipsos Rætos, ante aliquot secula propter Curiam eorum tunc metropolim Curienses Rætos dictos „Churwalchen“ . . . nuncupent.“ (Ulrici Campelli Rætiæ alpestris topographica descriptio, 358, Quellen zur Schweizergeschichte 7). — In dem vom 30. August 1196 datierten Grenzenvergleich zwischen Uri und Glarus steht: „. . . Inde ad locum qui vocatur Campurecga, usque in Montem nomine Walaecga (Walenegg).“ (J. J. Blumer: Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus, I, 24. Glarus). — Vergl. auch M. Waser: Aus alten Verkünd- und Jahrzeitbüchern der Pfarrei Schwyz, 8. Schwyz 1901: „Item und hernach (der groß und harte Strytt) zu Mals, da unser liebe und getrüwe Puntgnossen uß Churwalen große noth erlitten hand am zwen und zwäzigsten tag Mayen uff Mittwochen in Pfingst-fyrtagen im obgemelten Jar (1499).“

<sup>1</sup> R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.

<sup>2</sup> S. R. Sch. 1554—1579, S. 5. St. A. Sch. — Rat vom 9. Hornung 1555. „Vogt Zukäs sol etwan V oder VI Kr. dem weltschen gen, vnnd dann beidten vntz hern aman diethrich heim kümptt vnd dann drin handlen, ob er sölle bürg sin oder nitt.“ (R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.).

<sup>3</sup> S. R. Sch. 1554—1579, S. 2, 6, 10, 18, 127, 146, 168, 357, 556, 559, 572. St. A. Sch.

Für sie kam das Land vom Juni bis zur Einwinterung des Jahres 1554 für rund 4800 Arbeitstage, der Arbeitstag zu 8 Schilling gerechnet, auf.

Diese Welschen erstellten Straßen, Wege und Brücken, erbauten Wuhren, korrektionierten Wasserläufe, brachen Steine und richteten sie für Gebäude zu, z. B. 1560 für den Turm in Schwyz. Ihre Tätigkeit in Anlage von Wegen, Straßen und Brücken erstreckte sich von den Niederungen bis in die Alpen.<sup>1</sup> Später treten die Walen „im schwärzen bart“, „der wältsch bernhart“, „der Lip wall“ auf. Sie mögen Nachkommen der früher Eingezogenen oder Neueingewanderte gewesen sein. Inzwischen war eine neue Generation herangewachsen. Denn 1592 (13) werden Zahlungen an „hans jm wißen huß sun vnd sunst etlichen wallen vm wägen in sil zu bödmern vnd silbern“ geleistet. Außer an den schon genannten Örtlichkeiten führten die Walen weitere Wegbauten in verschiedenen Landesteilen aus.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Folgende Örtlichkeiten sind aufgezeichnet: Bisisthal (S. 5), Ruob-alp (7, 436), Lowerzersee (10, 110), Morschacher Ort (11, 150), Stoos (40), hinter der Egg und in Iberg (69), Breitried in Iberg (6, 572), in den Flühen (13), Weidhub (18), Glattalp (95), bei der Egg und hinter der Egg (119), Frohnalp (63, 146), gegen Kreuz am Pragelpaß (147, 153), Hessimbohl (149, 277), Mettmen Alp (175), gegen Ägeri (225), Hürithal (251), Karretalp (279), Brunnen (323, 337), Steinen (525), Steinen-Sattel (556), Siechenhaus (559), Seewen (582), Schwyz-Brunnen (618), Rätschthal (58). Außerdem finden sich des öfters Auszahlungen ohne Angabe des Arbeitsortes, wie S. 10: „Item vß gen VI Kr. vnd III batzen dem stoffel vnd Jacob walen vm werchen wyßt hans büller Im thall.“ (S. R. Sch. 1554—1579. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> Wasserberg (8, 50), Kählen (8), Staffelwand (12), Lüterswald und Laueli (12), im Sihl (13, 17, 56, 422, 489), Bödmern (13, 56), Silbern (13 56), Milchbüelen (15), Hacken (24), Goldplank (52, 245), Trölligen (56), Mürlen (56), Wilerbrücke (70), Kreuzgasse (104), Alpeli gegen Silbern (138), Lipplisbühl (139, 375), Wintersried (155), im Seebli, hinter dem Ofen, auf der Käsern (180), hinter dem Pragel gegen Glarus (181), Tschütschiwald (185), hinter dem Hackenpaß gegen Brunni (234), Saaspaß (247), Axlenberg (247), gegen St. Adrian (323), Keisten (174, 375), Iberg (422), bei der neuen Kapelle in der Erlen (426), Urmiberg (441), Würzenegg (460, 463), Loo (463), Aufiberg (481). Es finden sich auch Ausgaben vorge merkt, ohne Angabe der Wegstrecke, so S. 15 „vß gän XXXVI & dem walen im schwärzen bart vnd sunst noch etlichen vm wägen jm Zingell

Diese Arbeiten dienten der bessern Bewirtschaftung der Allmeinden und Alpen, sie dienten auch dem Durchgangsverkehr, oder beiden.

Neben den vorgenannten Walen, die Zuzug erhielten durch die Jermann (Germann) und Gamsch<sup>1</sup>, betätigten sich auch Eingesessene am Weg-, Straßen- und Brückenbau. Was aber die Walen geschaffen, hatte Bestand.<sup>2</sup>

zu Krütz (Pragelpaß) vnd an andern Orten.“ (S. R. Sch. 1592—1603. St. A. Sch.).

Soweit den Rechnungen entnommen werden kann, arbeiteten die Walen auch an der Ütenbach- (12), Schwyzer- (58), Lottenbach- (85) und Starzlenbrücke (127). (S. R. Sch. 1554—1579. St. A. Sch.). Ferner arbeiteten sie an der Seewerbrücke (S. R. Sch. 1592—1603, S. 333. St. A. Sch.) und an der Wilerbrücke. (S. R. Sch. 1604—1623, S. 3. St. A. Sch.). Sie reparierten (156) im Jahre 1608 die sog. steinerne Brücke, erstellten 1614 zwei Brücken im Muotathal (393), wofür sie (476) laut Vertrag über die Auszahlung 20 Gl. zu zwei Paar Hosen als Verehrung erhielten. Das Land hatte ihnen (1, 19) schon 1604 Schild und Fenster gestiftet. (S. R. Sch. 1604—1623. St. A. Sch.).

Wie summarisch die Aufschriebe bisweilen gehalten sind, beweist eine Eintragung zum Jahre 1616. „vß geben den 18 Herbstmonat Lutt Sibner Sutter Zedel für 130 dag den wiß hüttleren dz sy vff den alpen gwerchet vnd 80 dag dz sy vff der Glatt alp vnd der Karreten gwerchet . . .“ (S. R. Sch. 1604—1623, S. 503. St. A. Sch.).

<sup>1</sup> 1610. „Item vs gen dem Jerman im altal (Alptal) zu brugen vnd weg zu machen 9 ü 10 β.“ — 1615. „vßgen dem hans gämsch von brüglen vnd brugen vff dem breit ried 13 ü.“ (S. R. Sch. 1604—1623, S. 231, 418. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> Über Ersteller und Zeit der Erstellung der genannten Kommunikationen vermochte man sich bisanhin keine Rechenschaft zu geben. Faßbind: Profangeschichte, I, Fol. 112, St. A. Sch., schreibt: „Die Berg Straßen wurden all mit großen herten Steinen besetzt und daurhaft gemacht, deren sind iez die Straß durch den Stalden nach dem yberg und die durch den Käswald nach der Mürlen—Miesern ins Klöonthal, die von perferten auf den Lotenbach, über Sattel, durch die Würzgaß nach Einsidlen.“ Und ferner in Bd. II, Fol. 160 „ . . . der Käswald durch den der alte Fahrweg von der Egg her durchs Seebli übers Gebürg nach Glarus geführt hat, und wovon man noch deutl. Spuhren sehen kan.“ — Meyer von Knonau: Der Kanton Schwyz, berichtet S. 213: „Daß auch in den früheren Jahrhunderten für den Straßenbau Anstrengungen gemacht wurden, beweisen Überbleibsel von mit breiten Steinen gepflasterten Anlagen, die aber höchstens Saumwege seyn mochten, z. B. diejenige durch den Stalden nach dem Iberg, die aus dem Muotathal über den Liblisbühl (Kinzigkulm-Paß) nach Uri, die durch den Käswald nach dem Mürlen,

An ihnen lag es jedoch nicht, wenn eine durchgängige Verbesserung im Straßenwesen nicht eintrat. Denn nach wie vor hatte der Anstößer den Unterhalt der seine Liegenschaft berührenden Strecke zu besorgen. Daß es damit bei Privaten nicht zum besten stand, beweisen die immer wiederkehrenden Klagen.<sup>1</sup>

Um das Jahr 1670 verschwinden die Walen. Einzelne Geschlechter mögen ausgestorben oder ausgewandert sein.

Miesern und in das Klöenthal, diejenige über den Hacken nach Einsiedeln.“ — Im I. 1832 in Schwyz erschienenen Bande, der angeblich von Thomas Faßbind, in Wahrheit von Josef Kaspar Rigert verfaßten Geschichte des Kantons Schwyz steht S. 21: „Es werden noch heutzutage Merkmale und Spuren uralter Bergstraßen entdeckt, die aus dem Mutathal über Libesbül nach Uri und durch das Sihl- und Mutathal nach Glarus führten.“ — Heierli wollte in der Nähe der Sihlquellen gepflasterte, stellenweise gemauerte Straßen römischen Ursprungs gesehen haben. (Öchsli: Die Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 7). — Selbst wenn man die Zeit der Erstellung dieses Straßenteiles und deren Erbauer nicht kennen konnte, ist nicht ersichtlich, was die Römer bewogen haben sollte, durch die bezeichnete Örtlichkeit eine Verbindungslinie zu leiten. (Vergl. J. Näher: Die römischen Militärstraßen und Handelswege in Südwestdeutschland, besonders in Elsaß-Lothringen und in der Schweiz, 41. Straßburg 1887).

<sup>1</sup> 31. Mai 1597. „Item die wägmeister alenthalben jn unserem Land söllend alle anstöß der Landtstraßen vermanen dz sy angent wo vonnöten jre straßen verbesseren söllend, vnnd ob Eyner zum andern Mall gemant wurde vnnd dennoch syn straß nit machen wurde sol dan der wägmeister selbige lassen machen vnnd den anstoß den lon heyssen gäben wo Er den nit geben oder sych wideren welte werden mine Herren jnne gehorsam machen och darzu Nach verdinnen straffen.“ — 30. August 1597. „Item vff diseren tag habend mine gnädigen Hr. geordnet daß die sibner allenthalben jn jren Fiertlen die wägkleger zu jnen söllend nemmen vnnd sampt jnen die straßen besichtigen vnnd wo vonnöten dieselbigen machen heyssen. Es söllend auch die sybner vnnd wägkleger umb Ir geng nach billigkeit belönt werden.“ — Eine ähnlich gehaltene Aufforderung erging den 29. Mai 1599. — 16. August 1603. „So dan ist auch anzug beschechen von wegen erbesserung vnd notwendiger erburwung der strassen allenthalben in vnserm Landt da bißhar große vnordnung vnd vngehorsam erschinen. Vnd damit der sach mit notwendigen mitlen begegnet werde Ist vff disen tag vor zwiffachem Rath beräthschlaget worden dz nochmaln die Wegmeister so den Eidt noch nit than vnverzogenlich beschickt vnd jnen der Eidt geben werde, wie gewonlich. Vnd als dan jnen ernstlich beuelchen, die straßen verschaffen gemacht werde durch die anstösser vnd wo sölliches nit an-

Ihrer etliche verblieben im Lande, zum Teil unter anderm  
Namen.<sup>1</sup>

Um der Unterhaltspflicht sich zu entledigen, griff das Land zu dem Mittel, Stücke von der Allmeind auszuscheiden unter Überbindung des Straßenunterhaltes auf dieser Strecke an den neuen Eigentümer. Abgesehen von den Landabtretungen vom 11. November 1338 und 1. Mai 1340 beidseits des Lowerzersees, von Dienstag nach der Osterwoche 1448 im Alphal und vom 9. September 1472 am Südhange des Hackens,<sup>2</sup> erfolgten derartige Zuweisungen u. a. auch

---

gents bescheche, sollent die wegmeister die strassen machen lassen, werden mine Hrn Inen guoten rugckhen hallten.“ (R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch.). — 5. Juni 1627. „Vff angent soll allentklichen in unserem Landt verkhündt werden, daß man die studen vnd dürmen in den gassen vnd strassen vßhauwen...“ (R. P. Sch. 1626—1630. St. A. Sch.).

<sup>1</sup> Aus den „Murwalen“ Jakob und Bernhard wurden Jakob und Bernhard Murer (230, 248, 294, 333), aus einem „Murwal“ der „Kepler“ oder „Kapler“ (174, 231, 463), aus denen „im wißen hud“ wurden die „Wißhütler“ (247, 373). (S. R. Sch. 1592—1603. St. A. Sch.). — Ein „Murwal“ ging über in „Kesler (Kefbler).“ (S. R. Sch. 1604—1623, S. 444. St. A. Sch.). Vergl. auch Dr. jur. Dominik Styger: Die Beisassen des alten Landes Schwyz, 445 f. Schwyz 1914.

<sup>2</sup> Vergl. S. 17, 27, 28. — Eine Erläuterung fand das gütliche Übereinkommen vom 26. März 1448 zwischen Hans Märchy und dem Rate zu Schwyz betreffend den auf der Hausmatte im Brunni und auf der Weid Gspaa lastenden Unterhalt des Weges und der Straße „von der bysinen, die des marquart ist vnnütz an die wart, genempt mannlosinen [Malosen]“ durch die obrigkeitlich aufgenommene Kundschaft vom 8. August 1631. Hans Spörli bezeugt, ihm sei wohl im Wissen, „dz Herr Landtammam Schorno selig by sinen läbzyten, wie auch sines Sohns Gilg Christoffel, vnd hernach Hans vnd Melchior Schorno gebrüdren, alß besitzer der güeteren Im Brunni, selbige straß Im Brunni Jederwylen gemacht vnd erbessert, biß vff die Zyt, dz gemelte brüederen vor einem gesessnen Landtrath desselben wegen der Stafelwandt erlassen worden, es syent aber der stück güeteren vil, welche alle gmein Mercht gsin, vnd syent, über die zwey stück, alß hußberg vnd weid gespan genant, welche Im Landtsbuch (S. 235/236) vermeldet werden noch sechs stück berg vnd weiden, welche er alle welte nambsen können, welche herr Amman Schorno selig alle besessen, für welche er, dieselben von dem gemein Merkt zuo ledigen, die Stafelwandt geben...“ Diese Kundschaftsaufnahme erfolgte, weil Streit darüber entstanden, wer den Unterhalt des Weges zu besorgen habe: ob das Land oder „die Schornigen.“ — Dr

1590<sup>1</sup> und 1604.<sup>2</sup>

Denselben Zweck zu erreichen, behalf man sich auch auf eine andere Weise. Am 2. Mai 1397 kam eine Vereinbarung zustande, dergemäß diejenigen Landleute, die liegendes Gut in Iberg besaßen, gegen Empfang von 70 R $\text{f}$  Pfenning abseiten des Landes sich verpflichteten, ein Teilstück des ab Sattel am Südhange der Mythenkette sich hinziehenden Weges, „Von Rätigs egge vnn̄t̄ ze fangs stege“ zu unterhalten mit dem Beifügen, „Daß sy mügen den selben weg woll vff die gütter teilen.“<sup>3</sup> Der Unterhaltspflicht lebte man ungenügend nach. Denn am 27. Dezember 1597 beauftragte der Rat Jörg Ehrler und Wegmeister Gyger mit der Verbesserung des Weges, „vnnd danethin die so güötter im Iberg habend söllend Darumb Inen von minen Herren

---

infolge dieses Haders die Straße in Abgang gekommen, und man dieselbe „zuo dieser Zyt der Englwyche sonderlich brucht“, schrieb Landschreiber Gugelberg am 15. September 1631 im Auftrage seiner Vorgesetzten an den im Stiffe Einsiedeln weilenden Landessäckelmeister, er möge die Verbesserungen auf Kosten des Unrecht habenden Teiles vornehmen lassen. (490. St. A. Sch.). — Über „gemeinmärk“ vergl. Dr. Martin Reichlin: Die schwyzerische Oberallmeind bis zum Ausgang des 15. Jahrhunderts, 127 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 18).

<sup>1</sup> Ein gesessener Landrat erklärte am 16. August 1590, er habe dem Hans Gruber „daß dorngstüdt enert der Blatten zwüschen der Straß vnd dem Bach für fry eigen geben, mit der Lutern Condition vnd vorbehalt, daß Er, Gruober, old andere, so dissen blätz nun fürhin Inhaben, daß die selbigen die straß in ehren erhalten vnd die bachrungen sambt der wery, Steg vnd wäg, ohne meiner herren Costen der Billigkeit nach erhalten solle.“ (Kothing: Landbuch, 225).

<sup>2</sup> Der Rat übergab am 29. März 1604 dem Christian Sager ein Stück Allmeind hinter seinem Hause zwischen der Seewern und der Landstraße zu einem Gärten, wie es vom Kommissarius ausgezeichnet worden, mit der Verpflichtung, daß er Wuhr und Landstraße, soweit sein Haus und Garten sich erstrecken, zu unterhalten habe, und zwar die Landstraße in der Breite, daß zwei Wagen neben einander „lichtlich fürgan mögen.“ (R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch.). — Dazu die undatierte Urkunde bei Kothing: Landbuch, 238, derzufolge der „Riedplez“ bei der Seewern an Werni Strüby und Werni Ulrich gegen Übernahme der Unterhaltspflicht einer Brücke und der Straße „by der Sewern Nider yetlicher in sinem gut“ übergeben wurde.

<sup>3</sup> Kothing: Landbuch, 234.

guoten Rügen verheysen.“<sup>1</sup>

Es finden sich auch Beiträge Dritter für in die Wege zu leitende Verbesserungen. Den 30. April 1649 erkannte der Landrat die neue Reitstraße von Arth nach St. Anna am Steinerberg machen zu lassen mit der Weisung, der Seckelmeister solle, da gutherzige Leute daran steuern wollen, besorgt sein, daß weder der Kirche noch der Obrigkeit Kosten erwachsen.<sup>2</sup> Letzteres traf nicht ein, indem das Land für Bodenabtretung Entschädigung bezahlte.<sup>3</sup> Als dann aber die Korrektion nordwärts fortgesetzt werden sollte und hierwegen Stöße sich erhoben, erkannte der Landrat am 3. Mai 1653: „Wegen streitigen Ryttwegs vom Steinerberg an Sattel ist erkhennt, daß soliche straß widerumb der alten vnd gewohnten straß wie selbige von altem hero gebrucht worden, gelegt vnd gebrucht, vnd die anstöß solcher alten straß selbige machen vnd verbessern sollen daß menigklich ohn beuachtet durch passiren möge.“<sup>4</sup>

In Würdigung der Tatsache, daß in früheren Zeiten die Straßen nur für die Traglast eines Pferdes oder für eine leichte Karrenfuhr in Anschlag fielen, konnte von Erstellung eines Steinbettes Umgang genommen werden. Man belegte mit dem aus den Gewässern geschöpften gröbern Kies (Grien) die Fahrbahn und schüttete darüber Sand.<sup>5</sup> So folgte eine

<sup>1</sup> R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch. — 1662 verausgabte der Landesseckelmeister für Instandstellung des Weges nach Iberg 24 Gl. 24 β. (S. R. Sch. 1660—1664, S. 129. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> R. P. Sch. 1638—1666. St. A. Sch.

<sup>3</sup> 1652. „Dem Andres frick am steinerberg für den schaden so man ihm mit dem durch sein hausmathen gelegten rith. wäge zuoefügt vß erkandtnus der oberkeit zalt Gl. 7 β 60.“ — „Dem vedter Caspar abbeggen zalle ich wägen des neuwen wägs durch sin weid zuo rötthen gegen den steinerberg vs erkantnus der oberkeit Gl. 12.“ (S. R. Sch. 1650—1654, S. 192, 201. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> R. P. Sch. 1638—1666. St. A. Sch.

<sup>5</sup> 1560. „Item vß gen XIII & XI β gall mit der lossen gand gfürt in die her gassen.“ — 1563. Item vß gen LXX & II β vogt gasser von der nüwen Straß durch die erlen vnd von beschütten...“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 118, 463. St. A. Sch.). — 1611. „Item ußgen dem friz

Lage auf die andere. Sumpfige oder der Rutschgefahr ausgesetzte Stellen wurden mit Steinen, zuweilen kunstgerecht ineinander gefügt,<sup>1</sup> oder mit „Prügeln“ belegt,<sup>2</sup> wo erforderheder vf der alten matt gand gfürt den zu psütten 92 Klafter 62  $\beta$  10  $\beta$ .“ [S. R. Sch. 1604—1623, S. 287. St. A. Sch.].

<sup>1</sup> Derartige Steinbeläge, „psetji“ genannt, werden u. a. erwähnt: beim Siechenhaus (559) und an der Seewern (582) [S. R. Sch. 1554—1579. St. A. Sch.], in Brunnen (54, 155) und am dortigen Hundsbül (489), in Steinen (270), am Kaisten (164, 445) an der Platten (325), an der Iberger Egg (164). [S. R. Sch. 1604—1632. St. A. Sch.], in Dietigen [S. R. Sch. 1650—1654, S. 235. St. A. Sch.], bei St. Adrian [S. R. Sch. 1660—1664, S. 81. St. A. Sch.]. Überreste von solchen Anlagen finden sich an andern Orten. Vergl. S. 42 — Steinbeläge waren insbesondere in den Alpen gebräuchlich. Verwiesen sei u. a. auf den alten Saumweg von Gletsch nach der Grimsel, auf die alte Berninastraße von der Paßhöhe gegen Alpe di Grüm, auf die alte Lukmanierstraße von Olivone über Somasca hinaus, auf zahlreiche Stellen der alten Gotthardstraße.

<sup>2</sup> Das Belegen sumpfiger Stellen mit Holzbohlen, auch Knüppel oder Prügel geheißen, war stark verbreitet. Vergl. z. B.: für Appenzell Ingenieur A. Härry: Die historische Entwicklung der Schweizerischen Verkehrswägen, I, 152, Frauenfeld 1911; für den obern Hauenstein Th. Burckhardt-Biedermann: Holzschwellen am Weg über den obern Hauenstein am Basler Jura, 121, Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, Neue Folge, 16. Band; für Bern Gotthilf Baumann: Das bernische Straßenwesen bis 1798, 76, Sumiswald 1924. Berner Dissertation.

Von andern Erwähnungen abgesehen, mögen angeführt werden: 1555. „Item vß gen VIII kr. XXIIII  $\beta$  marty guott sinen gsellen hend brügell gleytt vnd bruggen gmacht vff der alten matt.“ Infolge besserer Wegbarmachung dieser Art erhielt die über das moorige, am Südwestfuß des Katzenstrickes liegende Taubenmoos führende Strecke den Namen „auf den Prügeln.“ 1557. „Item vß gen VII kr. LV  $\beta$  marty guott Im vnd sinen gsellen vm wegen vff den brüglen gegen die Schwyzer [Schwyzer] brugg.“ [S. R. Sch. 1554—1579, S. 56. 111. St. A. Sch.]. 1783. „H. Richter Maurus Inglî für seine Verdienste an dem brügel weeg und an der straß samt seinen unterhabenden werkleuten laut rechnung bezalt Gl. 245  $\beta$  6.“ [S. R. Sch. 1780—1785, S. 150. St. A. Sch.]. — Betreffend den aus den Iberger Alpen unter der Mythenkette gegen Sattel hinziehenden Weg bezeugt alt Vogt Balthasar Pfyl 1579: „Er habe allwegen gehördt sagen, daß ein durchgehennde Landstraß gannen sye Ab Würzen Egk (da man noch brügell vff der allmeind finde) . . .“ (320. St. A. Sch.). — 1615. „Vßgen dem hans Gämsch von brüglen vnd brugen vff dem breit Ried (Unteriberg).“ [S. R. Sch. 1604—1623, S. 418. St. A. Sch.]. — Ein typischer Prügelweg lief von der Ibergeregg nach Iberg. Aus Auftrag des Landrates erließ dessen Kanzlei am 19. Mai 1804 ein Erkanntnis, demzufolge die, welche Pflicht und Schuldigkeit haben, den Prügelweg über die Egg und die auf dieser Straße befindlichen Brücklein zu machen, solche in Zeit

lich begleitet von Seitengräben.<sup>1</sup>

Von der ersten Trassierung einer Straße bringt das Jahr 1440 Kunde, zu welcher Zeit der von der Brücke zu Ibach über Schönenbuch-Ingenbohl hinziehende Saumweg auf den Felderboden verlegt und „Heergasse“ genannt wurde.<sup>2</sup> Die Anlage erfolgte durch die Anstößer, auf deren Liegenschaften auch der Unterhalt lastete. Allein Anlage wie Unterhalt vermochten dem Verkehr nicht gerecht zu werden. Denn es erhoben sich Klagen, daß die Landstraße „vnder den Erlenn vff Brunnen zu dermaßen In abgang kommen vnnd zer-schleyßt worden also den durchreysenden sölliche zege-bruchen ganz beschwärlich.“ Zur Behebung des Übelstandes einigte man sich auf folgender Grundlage. An die Boden-abtretung, deren Bewertung durch das Neuner Gericht erfolgte, zahlte das Land einen Dritt. Dieses übernahm auch Erstellen und Unterhalt der Straße. Die so 1572 getroffene Vereinbarung wurde am 4. Juni 1594 obrigkeitlich besiegelt.<sup>3</sup>

von acht Tagen von der Ankündigung an in guten und brauchbaren Stand setzen sollen. (490. St. A. Sch.). Über diesen Prügelweg berichtet Dettling: Geschichtskalender 1918, S. 47, zum Jahr 1859: „Der Prügelweg von der Ibergeregg bis Iberg zählt 11238 Prügelhölzer. Man rechnet 40 Prügel für 1 Klafter Holz; also für die ganze Strecke 280 Klafter. Der Wert des Holzes beträgt demnach, das Klafter zu 15 Fr. gerechnet, 4200 Fr.“

<sup>1</sup> 1615. „Den 10 Julli dem Rott Jacob vnd sim dochter man wegen der Ried gaß wan 85 Klaffter dollet vnd 10 Klaffter pseßt von jedem Klaffter ze tollen β 15 vnd zepesetze 10 β wegen der Rieder gaß tutt alles Kr. 17 β 21.“ (S. R. Sch. 1604—1623, S. 425. St. A. Sch.). — Für Ausheben von 1156 Klafftern Graben neben der Straße „hinder der altmatten vff dem duben moos“ erhielt Melchior Rüter 57 Gl. 50 β. — 1652. „Dem Melcher Rüther zall ich übber die gl. 11 β 30 so vorhero ingesetzt, vff die 1156 Claffter graben so ehr hinder der altmatten vff dem duben moos vffgethan Gl. 46 β 20.“ (S. R. Sch. 1650—1654, S. 194. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> Vergl. S. 12/13 und Kothing: Landbuch, 237.

<sup>3</sup> Urkunde. Gemeindearchiv Ingenbohl. — 1572. Item vß gen IIc XXXIII Kr. XXXV β vogt Jütz von des nüwen wegs wegen von brunnen.“ — 1573. „Item vß gen LXX β XII β vogt gasser von der nüwen Straß durch die erlen vnd von beschütten vnd von der nüwen bruggen.“ — 1574. „Item vß gen LXXXIII Kr. LXVIII β denen von der nüwen Straß wegen von brunnen. von wegen Ir güttern wie es mine heren die nün mit vrtell erkhendt handt also mit eim yeden von Klaffter zu Klaffter ab-

Da damit die ganze Strecke von der Brücke bei Ibach bis Brunnen zu Erbauung und Unterhalt einem einzigen, dem Lande oblag, war eine Voraussetzung für Schaffung einer zweckmäßigen Anlage gegeben.

Um die nämliche Zeit, da die Straße über den Felderboden ein neues Trasse erhielt, machte man sich, 1577, an die Korrektion der Linie Steinen-Sattel. Die Arbeit führte Hauptmann Schad aus, der späterhin sonstwie als Unternehmer auf dem Taubenmoos, im Hürithal, am Morgarten und an der Hackenegg auftrat.<sup>1</sup> In demselben Jahr 1577 wurde die Straße im Muotathal verbessert.<sup>2</sup> Dann folgten 1611/1612 die Korrektionierung der Straße an der Platten im Kostenaufwande von 313  $\text{fl.}$ , 1616/1617 die teilweise Neu- trassierung der Straße bei Lauerz im Betrage von 322  $\text{fl.}$ .<sup>3</sup>

Zur Regelung und Hebung des Transitverkehrs zwischen Richterswil und Brunnen trafen am 4. Februar 1620 die Stände Zürich und Schwyz in Schindellegi ein Übereinkommen.<sup>4</sup> Folge davon war, daß die ab Altmatt nordwärts das Biberthal durchstreichende Strecke besser instand gestellt werden mußte.<sup>5</sup> Um ein Abweichen vom Wege zu verhindern, steckte man hierorts bei anbrechender Winterszeit „Zeichen“<sup>6</sup> und bahnte durch Schneewehen.<sup>7</sup> Die Unterhaltpflicht des Landes Schwyz erstreckte sich über Einsiedler Gebiet bis und mit Schwizerbrücke,<sup>8</sup> umfaßte mithin

gerechnet.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 426, 463, 472. St. A. Sch.). — So weit den Rechnungen entnommen werden kann, wurden an die Neuanlage, Bodenabtretung nicht eingerechnet, über 7000  $\text{fl.}$  verwendet.

<sup>1</sup> 1577. S. 551, 554, 556, 562, 572, 573, 580. (S. R. Sch. 1554—1579. St. A. Sch.). — 1593. S. 42, 67. (S. R. Sch. 1592—1603. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> S. R. Sch. 1554—1579, S. 556, 568. St. A. Sch.

<sup>3</sup> S. R. Sch. 1604—1623, S. 294, 295, 296, 300, 304, 307, 521, 526, 535, 557. St. A. Sch.

<sup>4</sup> D. 100. Spedition nach Italien über Richterswil. (Kopie). St. A. Z.

<sup>5</sup> 1620. S. 888, 899, 907. (S. R. Sch. 1604—1623. St. A. Sch.).

<sup>6</sup> S. R. Sch. 1623—1643, S. 68. St. A. Sch.

<sup>7</sup> S. R. Sch. 1604—1623, S. 123. St. A. Sch.

<sup>8</sup> 1620. „Vßgeben dem Marti Gasser vndt vßzalt die straß bi der Schwizerbrück nach lut sines Zedels 26  $\text{fl.}$ “ (S. R. Sch. 1604—1623, S. 783.

gegen drei Viertel der Transitlinie Brunnen-Richterswil. Um die erforderlichen Prügelhölzer liefern zu können, legte man 1508 das Taubenmoos in Bann.<sup>1</sup>

Am 13. Februar 1783 wurde zwischen dem Stift und der Waldstatt Einsiedeln einerseits und dem Lande Schwyz anderseits ein Vertrag abgeschlossen. Demzufolge übernahmen erstere die Straße über das Taubenmoos vom Gatter auf der Altmatt bis zur Schwyzerbrücke in ihren Kosten innerhalb vier Jahren neu anzulegen und dieselbe auch fürderhin zu unterhalten. Anderseits gestattete Schwyz, daß Kies in der Altmatt zum Belag ohne Hinderung abgeführt werde. Das Stift blieb vom Zolle in Schindellegi befreit und die Waldstatt wurde des dortigen Zolles auf Wein, sofern er nicht dem Wiederverkauf diente, geledigt. Der für Lieferung der Prügelhölzer gebannte, der Einsiedler Markgenossenschaft gehörende Wald im Taubenmoos wurde von dieser Last befreit.<sup>2</sup>

Da das Straßenwesen vorab an dem Umstände krankte, daß der Unterhalt auf den anstoßenden Liegenschaften lastete, versuchte man dieses Hemmnis zu beseitigen. Der schwyzerische Landrat trat mit Anton Kälin von Einsiedeln in Verbindung, der nachstehendes Projekt einwies:

---

St. A. Sch.). — Die auf diese Brücke von Süden her abfallende Straße führte durch das Taubenmoos, das noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts bewaldet war und schwyzerischerseits auch den Namen Schindellegi-Wald trug. (S. R. Sch. 1650—1654, zum Jahre 1652, S. 188. St. A. Sch.). — 1780. „Heinrich schuoller für 4 Klafter brügel straß zu machen im waldweg Gl. 18.“ (S. R. Sch. 1780—1785, S. 76. St. A. Sch.).

<sup>1</sup> Kothing: Landbuch, 240. — „Das zur Beschirm- vndt Behaltung des Weegs im Tubenmoß der Augenschein mit erstem eingenommen vndt nach guetbefinden ds Holz verpannet, vndt bey einer Straff darby nichts mehr gehauwen werden soll.“ [Sessionsprotokoll Einsiedeln [Sess. P. Eins.] 1657—1685, vom 21. Juni 1666. Bez. A. Eins.].

<sup>2</sup> 514. Weg- und Brückengelder. Äußere Bezirke. St. A. Sch. — Unter den nachträglichen Einnahmen für 1780—1785 machte der Landes-seckelmeister Schwyz folgenden Eintrag: „Von Ihro Fürstl. G. in Einsiedeln wegen der Schweizer Brugg empfangen Gl. 260.“ (S. R. Sch. 1780—1785, S. 304. St. A. Sch.).

„1. Sollen die Haubtstraßen bestimmt sein von schweiz an Rothenthurm, von schweiz auf Arth, von schweiz auf brunnen und von brunnen auf Arth, von Arth auf Steinen und letztlich von Schweiz ins Mutathall.

2. Damit man die neuwe zu erbauwende straßen in der erforderlichen gräde und breite machen könne, ist nothwendig, daß jeder angehalten und schuldig seyn solle, das hierzu nothwendige Land abzugeben ohne widerred, doch mit dem deutlichen Vorbehalt, das solches abgebende land denenjenigen nach billigkeit und Ausspruch deren zu ernamsenden unpartheyischen schätzeren bezalt werden solle.

3. (Betrifft Fuß- und Winterwege).

4. Solle die Hohheit die bemelten neuw erbauwenden straßen auf obrigkeitliche unkosten machen und damit solche allzeit gut und brauchbar bleiben, solche zu allen Zeiten unterhalten.

5. Alldieweilen aber dem land in das künftige wegen beständigem unterhalt der straßen große umkösten anwachsen werden, so findet man billich, das diejenige, welche bis dato straßen und brüggen in unterhaltung schuldigkeit gehabt, in das künftig etwas weniges Klaffter geld nach dem Befinden und ausspruch deren umpartheyischen alljährlich bezallen, und solle dises als ein capital auf unterpfanden satz haben und aber jedem freystehen dises Klaffter geld nach belieben auszulösen.

6. (Betrifft das Weggeld).

7. (Betrifft den Transit).

8. (Betrifft Arbeitvergebung an Einheimische).

9. Wie aber die kösten bestritten werden sollen, wird für nothwendig erachtet, das das obrigkeitliche jnteresse jahr für jahr solle verwendt und verarbeitet werden, so lang bis daß die bemelte straßen zu seiner Vollkommenheit werden gebracht seyn.“<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> 490. St. A. Sch.

So großzügig der Entwurf war und geeignet, das gesamte Straßenwesen in andere Bahnen zu lenken, er fand keine Gnade vor dem Volke. Denn an der Landsgemeinde vom 26. April 1778 „wurde das zur Errichtung neuer Landstraßen abgefaßte project abgelesen, hingegen aber nicht beliebt, sondern erkent, daß man bey dem alten verbleiben wolle, und daß diejenige particularen, so wohl, als das Land, die die Straßen zu machen und zu erhalten schuldigkeit haben, solche in erforderlich und brauchbaren stand zu erstellen schuldig seyn sollen.“<sup>1</sup>

Ein Jahr vor diesem Beschlusse wurde mit der Korrektion der Strecke von der Wasserscheide der Aa und Biber über Sattel bis Dietigen begonnen und dieselbe 1785 zu Ende geführt. Kostenaufwand über 5000 Gl.<sup>2</sup>

Was zu dieser Zeit, wie schon früher, für den Unterhalt anderer Straßen vom Lande verausgabt worden, läßt sich nicht genau feststellen, da die bezüglichen Ausgaben mit andern Leistungen in den Rechenbüchern vermengt sich vorfinden. Geschrieben wird hierüber: „Neue Straßen in den 70er (1770er) Jahren sind unter Herr Säkelmstr. Balz . . . mit großen Unkosten, sollen 10000 Gl. gekostet haben, nach Steinen, vom Rothen Thurm bis auf den Katzenstrick und nach der Schindellegi, eine Strecke weit von der Satler Kirche gegen Biberegg zu ganz neu, und die von der Seewern nach Lauerz reparirt und breiter gemacht worden. Unter Hr. Säkelmstr Carl Reding ist die Straß nach Steina vom Dorf her bis an die Blatten eine ganz neue Richtung, weil die alte viele seltsame Krümmungen hatte und hoche Borte, liniengrad gegeben, auch die uralte jäche Landstraße ob Steinerberg, des weißen Beelers Haus links hinauf, wider brauchbar gemacht, auch die ins Mutathal fur Wägen fahrbar gemacht worden, soll (sollen) 20000 Gulden gekostet haben.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Landsgemeinde-Protokoll Schwyz 1764—1802. St. A. Sch.

<sup>2</sup> S. R. Sch. 1780—1785, S. 58, 141, 212, 302, 304. St. A. Sch.

<sup>3</sup> Faßbind: Profangeschichte, II, Fol. 153. St. A. Sch.

Zufolge dem Sonntag vor dem Maitag 1452 gefaßten Beschlusse der schwyzerischen Landsgemeinde sollten die Verordneten auch zu den Brücken schauen, „vnnd ob yeman thein brugg oder stäg über die Wasser vnnd bäch machen vnnd behaben sölle, Es sye mit straßen vnnd brugken, Inne das auch Heissen machen vnnd besorgen, als das Notturffstig sye.“<sup>1</sup> Als hierfür bestimmte Organe treten später die Wegmeister auf. Wie über die Straßen, so unterstand auch die Aufsicht über die Brücken und Stege in jedem Viertel dem Siebner.

Für geringere Kosten bedingende Erbauung und Unterhalt von Wasserüberführungen, die vorab lokale Verbindungen herstellten, hatten die darauf Angewiesenen oder die Anstößer aufzukommen.<sup>2</sup> Dagegen lasteten Erbauung und

<sup>1</sup> Vergl. S. 32.

<sup>2</sup> „Item Nach den gedingen, So der allt schübell mit minen herren gemacht hatt, Hannd sich ein Amman vnnd die Nün mit vrtell erkent, das vly schübell die brugg am Loterbach machen vnnd behallten soll In sim Costen. Dagegen sond min herren Im das holtz bim bach vff schirmen vnnd fryen; mag er sin dann woll geniessen, das mag man Im woll gönnen. Actum mittwuchen nach Martiny Anno XXVI (1526).“ Dazu folgender Beschuß: „Den 26ten Sept. bris A.<sup>o</sup> 1689 ist vorgesetzte Vhrtell den Vlin schübell betreffent in Streith kommen vndt durch ein Ehrsamb Neünt Landtgricht Erkhent, daß die brugg zu vnderst am Kaitsten vnd zuo oberst am loterbach durch den Jeweyligen herrn Landtsbaumeister fürrohin gemacht werden solle, wie in dem Nüntengrichts buoch mit mehrerem zuo sehen.“ (Kothing: *Landbuch*, 246/47). — „Item die anstossenden gütter so zu Rickenbach an die Bruggen stößend, sollendt die Brugen angenz vnd vnverzogenlich machen, das den küen kein wytteren schaden beschähe, vnd ob sy etwas holtz darzu manglen, mögen sy das howen.“ (R. P. Sch. 1548—1556, St. Michaels Tag 1552. St. A. Sch.). — „Der Kouff vmb die mülj zuo Goldauw, so hans Beler dem Ruodolff Müller verkaufft vmb 875 gl. ist nach Landrecht vergohnen mit der Condition, daß hans Beler die bruggen zwüschen Lauwerß vnd Buossingen nebent den schuldigen machen helfen soll.“ (R. P. Sch. 1638—1666, 26. April 1638. St. A. Sch.). — Auf die Mairechnung 1513 hatten Ammann und Siebner den Werni Betschart beschickt, von wegen des stägs vnnd wegs über vnnd durch den ütenbach, die Lanndtstraß by dem gericht, Hannd Im fürgehebt, wie das die mattten, So er, daby gelegen, Inne hatt, an Inn kommen sy. Das er vnnd sine nachkommen semliche stäg vnnd weg am selben ort machen vnnd beheben sollen.

größere Kosten erheischenden Unterhalt von Brücken, die dem Durchgangsverkehr dienten, auf dem Lande. Es findet sich auch eine hälftige Teilung der Pflicht, so bei der Grenzbrücke im Eigen (Alpthal),<sup>1</sup> bei der Brücke oberhalb Ried bei Schwyz<sup>2</sup> und bei der Grenzbrücke zu St. Adrian.<sup>3</sup> Wie bei den Straßen, versuchte auch hier das Land die Unterhaltpflicht auf Private gegen Überlassung von Allmeind abzuwälzen.<sup>4</sup>

In älterer Zeit führten im Schwyzertal zwei Übergänge über die Muota: die Brücke beim Landsgemeindeplatz in Hinter-Ibach und die bei Wilen, Welch letztere den Durchgangsverkehr zwischen Vierwaldstätter- und Zugersee, zwischen Vierwaldstätter- und Zürichsee vermittelte. Erstere erscheint Sonntag nach St. Gallen Tag 1365,<sup>5</sup> letztere 1554.<sup>6</sup> Beide

Ane der Lanntlüten kosten vnnd schaden. Semlichs habe man mit genügsamer kuntschafft erfunden, das dem allso sy; vnnd wo er sich des zu thun an Recht mit begeben, wellt man Im dorum gut recht ergan lassen.“ Nachdem der Vorbeschiedene Rat gesucht, hatte es sich ergeben, daß auf seiner Liegenschaft, „so man Im ütenbach nempt“, die Unterhaltpflicht für Steg und Weg haftete. (Kothing: Landbuch, 242).

<sup>1</sup> Einerseits das Land Schwyz, anderseits die Liegenschaften Binzenegg und Kriematt in Trachslau. (141. Bez. A. Eins.).

<sup>2</sup> 1614. „Item dem Caspar Hunghaffen von der brug ob Ried so min Hr. halb schuldig zemachen 14 Gl.“ (S. R. Sch. 1604—1623, S. 389. St. A. Sch.).

<sup>3</sup> 1777. „Dem H. Weiß von Zug für die brug bey St. Adrian für hiesigen Standt halben antheil lauth Verding zalte 37 Gl. 15 β.“ (S. R. Sch. 1777—1780, S. 8. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> Vergl. S. 45 (1590 „enert der Blatten“), (das Land übergab an Werni Strüby, Hauswirt und Werni Ulrich einen Riedplatz an der Seewern. „Vnnd darzu so sollent sy auch die Bruggen machen vnnd beheben in Iren Kosten ane der Lanntlüten Kosten vnnd schaden.“). Ferner betreffend die Balzbachbrücke zu Steinen. (Kothing: Landbuch, 243).

<sup>5</sup> Kothing: Landbuch, 82.

<sup>6</sup> S. R. Sch. 1554—1579, S. 26. St. A. Sch. — In dem aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Urbar des Stiftes Einsiedeln (Geschichtsfreund 19, 93 f.) werden unter den Zinsen von Schwyz (Census de Swites) aufgeführt: „De Stege 4 ser. (seratia).“ Es handelt sich um eine nicht genauer bezeichnete, in der Nähe eines Steges gelegene Liegenschaft. In örtlicher Hinsicht nimmt die Aufzählung der Zinspflicht den Ausgang in Steinen und führt in weitem Bogen über Seewen, Wilen,

wiesen Holzkonstruktion und Einschalung auf. Im Jahre 1595 wurde die Brücke zu Ibach neu erstellt<sup>1</sup> und 1614 repariert.<sup>2</sup> Letzteres fand hinsichtlich der Wilerbrücke u. a. statt 1604, 1610, 1639.<sup>3</sup>

Wenn 1616 „der großen brugen zu Ibach“ Erwähnung geschieht,<sup>4</sup> berechtigt dies zum Schluß, daß in der Nähe ein zweiter Übergang über die Muota bestanden. Es war ein schmäler, lediglich für Fußgänger benützbarer Steg,<sup>5</sup> der 1560 erwähnt wird.<sup>6</sup> Hier ließ der Landrat gemäß Vertrag vom 25. Januar 1768 durch den Luzerner Baumeister Singer eine 12 Fuß im Lichten haltende, gedeckte Holzbrücke — die vordere Brücke — bauen. Außer dem Eisen, das er selber zu beschaffen, war alles Material dem Baumeister auf den Platz zu liefern. Doch hatte er das Holz in seinen Kosten fällen zu lassen. Bei Anlaß der Kollaudierung vom

---

Brunnen, Schönenbuch, Perfiden. Zwischen Seewen und Brunnen wird als zinspflichtig erwähnt „De Stege.“ Dieser Steg ist im Unterlauf der Muota zu suchen. Der sog. große oder lange Steg (vergl. S. 56) fällt kaum in Betracht. Es dürfte sich vielmehr um den Übergang der Muota bei Wilen handeln, über den seit ältesten Zeiten der Verkehr zwischen Vierwaldstätter- und Zugersee sich bewegte. Kyd (1793—1869) schreibt: „Über die Mutha bei Wylen ging vor 400 und mehr Jahren ein ziemlich breiter Stäg, so daß darüber gesäumt werden konnte. Noch bei meiner Zeit fand man bei Erstellung der jetzigen neuen, der früheren schon seit 1580 [spätestens 1554 [S. R. Sch. 1554—1579, S. 26 St. A. Sch.]] gedeckten bei ihrem Zerfall weggenommenen Brücke den felsenfesten Stägesat, der sich vom ausgemauerten Brückensat wohl unterscheiden ließ.“ (Kyd: *Varia. Manuscript. St. A. Sch.*).

<sup>1</sup> 1595. „vs gen XII ü dem vogt zoren von der Nüwen brug wegen zu Ibach.“ (S. R. Sch. 1592—1603, S. 180. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> 1614. „vs gen Caspar In der biži von der brugg zu Ibach vnd sagerlon 43 ü 7 β. Den 3. Jenner hans änder vermög Sibner Suters Zedel dz Sy an der brugen gemänt Kr. 37 Sch. 46.“ (S. R. Sch. 1604—1623, S. 392. St. A. Sch.).

<sup>3</sup> S. R. Sch. 1604—1623, S. 5, 6, 244. — S. R. Sch. 1623—1643, S. 732. St. A. Sch.

<sup>4</sup> S. R. Sch. 1604—1623, S. 543. St. A. Sch.

<sup>5</sup> Faßbind: *Profangeschichte*, I, Fol. 112. St. A. Sch.

<sup>6</sup> 1560. „Item vßgen VIII bþ grätz Kottig hett Steg Holtz gleytt am muta steg.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 182. St. A. Sch.).

16. Juni gl. J. erklärte der Landrat das Werk „für Meisterlich vnd haltbar“ und bezahlte dem Ersteller nebst der Akkordsumme von 1650 Gl. an Trinkgeld 100 Gl.<sup>1</sup>

Außer dem Unterhalt der vorgenannten Überführungen lastete auf dem Lande noch derjenige von fünf kleinern Brücken in und bei Brunnen.<sup>2</sup>

Da wo die Seewern in die Muota fließt, überspannte letztere 1552 der sog. große oder lange Steg.<sup>3</sup> Der Unterhalt lag der „Nachbarschafft“ ob. Als das Wasser den Übergang weggerissen, gab das Land 1679 den „Benachbarten Eine Verehrung an Ihr Mühewalt von 2 Gl. 5 Sch.“<sup>4</sup> Und den 18. September 1683 erkannte der Landrat, es sei „die nechste gesetzte Erkhandnuß wegen des weylerstegs nochmalen bestetet, bey dero Eß ohnabenderlich verbleiben solle, maßen daß die Nachbarschafft daselbst disen Steg zuo machen vnd zuo Erhalten schuldig seie; jedoch daß nothwendige holz hierzu, waß eß seye, Ihnen durch Ein bahnwalter auß den bahnwäldern hierzu verzeigt werden solle.“<sup>5</sup>

<sup>1</sup> 489 b. St. A. Sch. — Singer erstellte Bürgerhäuser in Luzern, begutachtete die Tragfähigkeit der Fundamente des dortigen Rathauses (Dr. Theodor von Liebenau: Das Alte Luzern, 203, Luzern 1881) und leitete den Bau der derzeitigen Pfarrkirche von Schwyz. (Kyd: Gemeinden des alten Landes, ausgenommen Brunnen. Manuskript. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> Vergl. Kothing: Landbuch, 237. — Vergl. Verzeichnis der den beiden Korporationen Ober- und Unter-Allmeind zugehörigen Korporations-Güter, 81 f. Schwyz 1908.

<sup>3</sup> „Von wegen des Stägs zu Schrengigen wellend mine Herrn 1 Kronen daran gen doch für kein gerechtigkeit sundern vs gnaden gethan.“ (R. P. Sch. 1548—1556, 25. April 1552. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> S. R. Sch. 1678—1680, S. 68. St. A. Sch.

<sup>5</sup> Kothing: Landbuch, 248. — Die hier genannte „nechste gesetzte“, undatierte „Erkhandnuß“ lautet: „Dieweilen sich Endtzwüschen dt vnnser gnädig herren vnd Einer Nachbarschafft zuewilen wegen des Weilerstägs mehrmahlen wegen machung vnd erhaltung dessen Streidt erzeigt. Alß Ist heudtiges Tagss durch Ein geseßner Landtrahrt dahin erkendt worden, daß weilen solcher Stäg kurtzlichen Neuw gemacht worden, daß dis vß guetigkeit ohne Consequenz für das Letstmahl vnnser gnädig herren durch den herrn Landseckhelmeister werden Bezahlen Lassen; waß aber Inß Khünfftige, wollen vnd werden hochgedacht vnnser gnädig herren Khein gefahr, Khein Costen noch erhalt nicht weiters haben, son-

Mit diesem Entscheide gab man sich nicht zufrieden. Denn am 27. August 1689 ließ sich der Landrat vernehmen, „für daß letztermahl, daß Eß den Anstößen kein Obligation sein solle, den Steg zuo machen, noch zuo beheben, sonder Ihnen Freystehe, solchen zuo machen oldt Nit. Zuo dem wenigsten aber sollen noch wollen vnser Gnedig herren Einich schuldigkeit oldt Obligation haben, daß gemelthen Stegß halbern Kosten zuo tragen, sonder dessen gesetzlich entbrosten sein. Von daß bessern wegen aber haben Sie sich auß guothem willen Erklerth, wan die Anstöß selbigen machen wollen, Gl. 30 daran zuo Steüern.“<sup>1</sup>

Schon 1568 verband bei Oberschönenbuch eine Brücke das Muotathal mit dem Talbecken von Schwyz.<sup>2</sup> Sie wurde 1580 umgebaut<sup>3</sup> und 1608 im Kostenaufwande von 688  $\text{fl}$  6  $\beta$  repariert.<sup>4</sup> Sechs Jahre darauf erstellte das Land im Muota-

dern hiermit dessentwillen sich gentlichen enzogen vndt gesagter Nachparschafft überlassen, solchen Stäg zue Weilen über die Muetha Ze erhalten oder aber abgehen ze lassen.“ — Diese Schlußnahme erhielt „widerumb auf Anbringen einer Nachparschafft von Weilen“ am 9. Oktober 1683 Bestätigung in dem Sinne, daß für das letzte Mal hierin zu disponieren Landammann und Seckelmeister überlassen sei. — Für diesen Steg wurde am 2. Juni 1605 ein Stück Wald oberhalb Wilen in Bann gelegt. (Ebenda, 248/249).

<sup>1</sup> Kothing: Landbuch, 249.

<sup>2</sup> Kyd: Kollektaneen, I, 144. St. A. Sch.

<sup>3</sup> „Die gewölbte Steinerne Brugg nach dem Mutathall, so ein Kunstwerk gewesen, und die unter dem großen Landammann Rudolf Reding 1580 Jahr gebaut worden, war unbedeckt; über diese hat Säckelmstr. Reding 1780 er Jahren eine hölzerne gedekte ziechen lassen; in der 1790 er Jahren [in der Nacht vom 7./8. Juni 1799 nach von Reding: Der Zug Suworoff's, 342, Geschichtsfreund 50] ist sie von den Franzosen verbrannt worden, das Gewölb stuhnd noch, ist aber anno 1800 unvermutet eingestürzt... aber der Unkosten halben verfertigte man nur eine einfache hölzerne für die Noth.“ (Faßbind: Profangeschichte, II, Fol. 153. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> S. R. Sch. 1604—1623, S. 143, 145, 148, 156, 157, 158, 161, 182. St. A. Sch. — Das hiefür benötigte Eisen kam aus dem urnerischen Maderanerthal. „Item vßgän dem maderan vm issen in die steini brüg zu legen 30  $\text{fl}$  10  $\beta$ .“ (Ebenda, 153). — Über den Eisenbergbau in Uri vergl. Hans Walter: Bergbau und Bergbauversuche in den Fünf Orten, 69 f, Geschichtsfreund 80.

thal zwei Brücken, eine davon als Ersatz des Gißenen-Steges.<sup>1</sup>

An weiteren Übergängen finden sich erwähnt: vor 1469 in Goldau die Aa-,<sup>2</sup> 1554 Ütenbach-, 1557 Lotenbach-, 1558 Starzlenbach-, 1559 Steiner-Brücke, 1558 Kaltbach-Steg.<sup>3</sup>

Die Transitlinie Brunnen-Seewen-Steinen-Rothenthurm-Richterswil führte über die Wiler- und Steiner-Brücke, die Transitlinie Brunnen-Arth über die Wiler-, Seewer-<sup>4</sup> und Goldauer-Brücke.

Auf der Verbindungsstraße zwischen Vierwaldstätter- und Zürichsee lag der Unterhalt der an der Grenze Einsiedeln-Hof Wollerau die Biber überseßende Schwyzerbrücke beim Lande Schwyz.<sup>5</sup> Das erforderliche Holz hatten die

<sup>1</sup> S. R. Sch. 1604—1623, S. 393, 398, 410, 411, 417, 464, 472, 476. St. A. Sch. — Das Hochwasser vom 9. Juni und folgende Tage 1762 riß im Muotathal (mit Ausnahme der Steinernen Brücke) sämtliche über die Muota führenden Brücken und Stege weg. (Kyd: Kollektaneen, I, 346. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> Die bei der Brücke über den Aa- oder Goldbach zu Goldau schon vor 1469 errichtete, 1652 neugebaute Marienkapelle wurde beim Bergsturz 1806 verschüttet. (Dr. Theodor von Liebenau: Geschichte der Pfarrei Arth, 55, in Gedenkblätter zur zweiten Säkularfeier der Kirchweihe in Arth, Zürich 1896). — S. R. Sch. 1554—1579, S. 72, zum Jahre 1579. St. A. Sch. — Gedeckte Holzbrücke. (Martin Ulrich: Gottes unerforschliche Ratschlüsse, 5, Altdorf 1836).

<sup>3</sup> S. R. Sch. 1554—1579, S. 18, 85, 127, 136, 146. St. A. Sch. — Die obere Ütenbach-Brücke (Straße Schwyz-Steinen) war in Stein konstruiert. (S. R. Sch. 1678—1680, S. 64. St. A. Sch.). — Die Brücke zu Steinen war in Holz erstellt und „bedacht.“ (S. R. Sch. 1692—1697, S. 54. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> Kundschaftsaufnahme Freitag vor Mittefasten 1538 mit Heini Stros. (490. St. A. Sch.). — Die Brücke ersetzte den am 1. Mai 1340 erwähnten „seewstege by dem seewe.“ (Kothing: Landbuch, 233).

<sup>5</sup> Rat vom 3. September 1555. „Vogt lematter schrieben das er mit dem kūneby zu der Schwytter brug gange vnd luge das die selbig versorgen werde. vnd so er die mit stain vnd an (ohne) kalch mag machen so (soll) ers thun. wo aber er kalch manglet soll er jm darum helfen.“ (R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.). — 1555. „Item vß gen 1 ē dem walen der die schwytter bruggen macht vff rechnig.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 58. St. A. Sch.). — Durch Beschuß des Landrates vom 3. November 1606 wurde die Neuerstellung der Brücke, „wie sie abgworfen gesin“, an Jakob Frick, der hiefür „ein stuck wald“ erhielt, übertragen. (R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch. — S. R. Sch. 1604—1623, zum Jahre 1607, S. 115. St. A. Sch.).

Hofleute von Wollerau zu liefern.<sup>1</sup> Hiefür lag ein Stück Wald im Bann.<sup>2</sup>

In Iberg erscheinen 1618 die Brücke in der Jessenen, zuvor Steg genannt, 1622 diejenige im Nidlaу.<sup>3</sup>

### B. Gersau.<sup>4</sup>

Über die Lage von Gersau schrieb im Jahre 1600 der vielgereiste Basler Kaufmann Andreas Ryff: „Ist ein einzig flecken mit bergen umbringet, daß niemandt [dan allein über see] zuo inen kommen kan.“<sup>5</sup> Doch führte ein Pfad nach Brunnen.<sup>6</sup> Der Unterhalt der Gassen und Wege oblag den Anstößern. „Item wir hand och geseßt vnd geornett, wo Landtstraßen gand, oder Alpweg, geng vnd geb Fuoßweg, so sönd dieselben Güetter oder Hölzer, des das Eigen ist, die straßen behan vnd erhalten in jren Costen, vnd wo sy daß nit tätten, so sol man sy das heißen, vnd darnach bietten, wo sy nit gehorsam werend vnd das machtend, das gnuogsam duechte.“

<sup>1</sup> Bericht von Verwalter Seeholzer an die Verwaltungskammer Linth vom 14. Dezember 1799. „Benante Brügge über die Biber, welches Wasser der Hof Wollerau, die Waldstatt Einsiedln und der ehemalige Stand Schweiz scheidet, hat laut eingezogenem Bericht der Stand Schweiz unterhalten, und die Gemeind [Hof] Wollerau mußte das Notwendige holz darzu anweisen.“ (489 b. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> Sess. P. Eins. 1754—1764, 18. November 1762. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> S. R. Sch. 1604—1623, S. 657, 1026. St. A. Sch.

<sup>4</sup> Mit dem österreichischen Weggis hatte das ebenfalls österreichische Gersau 1332 den Bund der IV Waldstätte mitbeschworen, und beide erhielten 1359 von diesen eine Urkunde darüber, daß sie, obwohl im Bundesbriefe von 1332 nicht erwähnt, von ihnen doch als „rechte Eidgenossen“ anerkannt würden. Während Weggis unter die Botmäßigkeit von Luzern geriet, wußte sich Gersau unter dem Schirme der IV Waldstätte die weitgehendste Autonomie zu wahren. „Nur unmittelbar, indem es seine kleine Mannschaft zu Schwyz stoßen ließ, beteiligte sich Gersau am eidgenössischen Gesamtleben.“ (Wilhelm Öchsli: Orte und Zugewandte, 103/104, Jahrbuch für Schweizerische Geschichte 13). — Durch Beschuß der Tagsatzung vom 22. Heumonat 1817 wurde Gersau mit dem Kanton Schwyz vereinigt. (Eidg. Abschiede 1817, S. 142—144).

<sup>5</sup> Hans Trog: Das Reisebüchlein des Andreas Ryff, 195, Basler Jahrbuch 1891.

<sup>6</sup> Vergl. S. 13.

Eine ähnlich lautende Satzung weist das Artikelbuch von 1751 auf, mit dem Beifügen „vnd sollen alle Straßen sieben Werkschuh weit seyn und so gerüstet, daß man Leibs und Guts wohl sicher ist.“ Vom Dorf zogen zwei sog. Fahrwege bergwärts.<sup>1</sup>

### C. Küsnacht.

Auch in der Landschaft Küsnacht hatten für den Unterhalt der Straßen die Anstößer aufzukommen. Denn am 9. Januar 1552 erkannte der Landrat Schwyz: „Die von Küsnacht von der straß wegen sollend die den wäg machen, die gütter an der straß haben, ald sy wüsend dan sy mit Recht zepeseren.“<sup>2</sup> Für den zur Spedition der Kaufmanns-

<sup>1</sup> Kothing: Rechtsquellen, 90, 103, 104. — Über den Zustand des Zollwesens und der Straßen berichtete die Regierungskommission Schwyz am 8. Mai 1808 an die eidgenössische Zentralverwaltung u. a.: „Da im Bezirk Gersau weder Straßen noch Brücken vorhanden sind, so existieren da natürlich weder Weg- noch Brücken-Gelder.“ (516. Zollwesen im Allgemeinen. Akten über das eidgenössische Zollwesen 1803—1813. Bundesarchiv Bern). — Landschreiber J. M. Camenzind: Rückblick oder geschichtliche Notizen über das Bezirks- und Gemeindewesen von Gersau, Einsiedeln 1884, schreibt S. 42: „An Stelle der früheren Gassen und Gäßlein in unserm Dorfe sind in den 1860er Jahren Straßen erstellt worden.“

<sup>2</sup> R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch. — Diese Rechtsordnung findet sich auch in § 43 des Landbuches Küsnacht vom 13. Februar 1769, mit dem Beifügen: „Waß die weeg und straßen über die allmeinden betrifft, solle die allmeind fürbaß solche zu machen und zu unterhalten schuldig sein.“ (Kothing: Rechtsquellen, 286).

Der Eid der Wegkläger lautete:

„Die Weegkläger sollen schwören alle die Jenige so Ihnen wegen übeln Weegen und straßen angezeigt werden, fürdersam zu ermahnen und zu wahrnen, die Weeg und straßen erbesseren, machen und sauberer zu sollen, auch die ohngehorsamme fleißig anzugeben, alles getreulich und ohngefährlich.“

Ferner sollen die Weegkläger schuldig und verbunden seyn jeder n seinem Zehnden die Weeg und straßen zu besichtigen, die Jenige, so die Weeg und straßen zu machen, und zu unterhalten schuldigkeit haben, zu mach- und erbesserung derselben, auch die Häag, und waß sich denen Weegen verhinderlich befindet auszureüthen zu befehlten. Und so dan jemand von Ihnen also befehlnet worden, und aber Ihrem Befehl in der bestimmten Zeit nit gehorsam leisten würde, solle derselbige

waren zwischen Immensee und Küßnacht bestimmten Karrweg konnten die anliegenden Liegenschaftsbesitzer „mit Recht zepeseren“, d. h. einen Dritten als mitunterhaltpflichtig ans Recht stellen. Der Rat von Schwyz sprach sich nämlich am 28. Juni 1704 dahin aus, daß das Urteil des Neun Geschworenen Gerichts von 1562, demzufolge den Anstößern zwei Dritteile und dem mit der Karrenfahrt Beliehenen ein Drittel der Unterhaltpflicht zufielen, bestätigt bleibe.<sup>1</sup> Da

in 6 n̄ Buß zu Handen der Landtschafft verfallen seyn; und welcher über das sich annoch saumselig Erzeugte, und Hääg, Weeg und strassen nicht nach Befehl der Weegklägeren machen, und solches dem Amtsmann angezeigt würde, solle der Ammann die Weegkläger dahin befehlern daß mangelbahre selbsten zu erbesseren oder erbesseren zu lassen, und jedesmahlen der Kosten von dem mangelbahren und ohngehorsammen Nicht allein abgetragen, sondern Ein solcher einem jeweilligen Herrn Landtseckhel Meister zu gebührender Bestraffung angeleitet werden solle.

Die Weegklägere sollen auch schuldigkeit haben lauth Ihres Eyds die ungehorsamen jederzeit anzuseigen, und so sie es nit thätten, sollen sie selbsten zur Veranthwortung und straff gezogen werden.

Damit sie aber Theils ihrer schuldigkeit sich desto Ehnder zu erinneren wüssen mögen, und allem disem fleißiger nachgelebt werde, so sollen die Weegklägern aus allen 4 Zehnden all Jährlichen vor Einem Ehrsammen Rath nach alter Form auf die Ihnen angezeigte Zeit den Eyd zu prästieren schuldig seyn.“ (Am 13. Februar 1769 erneuertes Libell für die Landschaft Küßnacht, 23/24. Manuskript. Bezirksarchiv Küßnacht [Bez. A. K.]).

<sup>1</sup> 512. St. A. Sch. — Über diese Unterhaltpflicht äußert sich der von Luzern und Schwyz 1574 gesetzte Straßenrodel, behandelnd den Gütertransport zwischen Vierwaldstätter- und Zugersee, also: „Zum 7. Das alle die so anckenfart hand von Küßnach gan Imisee, den ancken vor allen dingen füren sollen... Zum 8. Sind alle die so anckenfart hand, vnd karend, deßglychen von Immisee bis gan Küßnach, schuldig die straß zu machen vnd zu erhalten, alß dann die brief wysend, so darumb vffgericht sind.“ (68. St. A. Luzern, — 512. St. A. Sch.). — Der Ankenmarkt zu Immensee wird zum 20. September 1627 erwähnt. (R. P. Sch. 1626—1630. St. A. Sch.). — Im Berichte des Bezirksrates Küßnacht über die Susten, Zölle, Brücken- und Weggelder vom 8. Juni 1803 an die kantonale Kommission steht u. a.: „Bis anhin wurden in unsere Gemeinde befindlichen Weeg und strassen von denen Bewohneren unserer Gemeinde unterhalten, mit ausnahme jedoch der Haubtstraße von dem Gestade von Küßnacht bis auf Imisee, welche den Transit passieren Müsstens; von dieser straße wurden zwey Theile von denen Anstösseren, und ein Theil von der Obrigkeit alljährlich, zufolge des an sich gezo-

das Land Schwyz seit 1574 als Inhaber der Karrenfahrt auftrat, bezahlte den Drittel dessen Seckelmeister oder der Zöllner, je unter Rechnungsstellung an den mit der Fahrt Beliehenen. Dieser Drittel betrug z. B. 1616  $8\frac{1}{2}$  Kronen, 1617 3 Kronen, 1715 31 Gl. 20  $\beta$ .<sup>1</sup>

### D. Einsiedeln.

Wenn auch weder in dem wahrscheinlich im 14. Jahrhundert aufgezeichneten Hofrodel der dem Abte von Einsiedeln zustehenden sechs Dinghöfe, worunter auch Einsiedeln,<sup>2</sup> noch in dem vor 1493 niedergeschriebenen sonderbaren Hofrodel der Waldleute von Einsiedeln,<sup>3</sup> noch im Waldstattbuch von 1572<sup>4</sup> Sätze über Unterhaltspflicht der Straßen und Wege enthalten sind, so galt von jeher, daß diese Pflicht auf die Anstößer entfiel. Dieses ungeschriebene Recht wurde ausgesprochen durch Ratsbeschuß vom 26. August 1588. „Vonwägen der wägen und straßen auch wueren und anderen, ist grate das der füxli Einen heiße machen das ers mache, wo nit sole ers lasse machen und einem heiße den lon gäbe.“ Und Dienstag nach St. Martins Tag desselben Jahres erklärte das Jahrgericht (Gemeindeversammlung): „So vil die strasen belangt, ist grate Nämlich das jeder sin stuck wäg machen solle Es sye ußert und innert dem Dorf.“<sup>5</sup> Er-

---

genen Speditions Rechts von einem jeweiligen factor, denen das Speditions-Recht der Transit gütter so wohl zu Land als Wasser allein gehörte gl. 120 als auflag, Straßen- und Wassergeld zu beziehen hatte; hingegen unsre Bewohner für die zwey Theile disers straßen unterhalts nichts zu beziehen hatten.“ (513. Weg- und Brückenzölle. Allgemeines. Innere Bezirke St. A. Sch.).

<sup>1</sup> S. R. Sch. 1604-1623, S. 488, 614. St. A. Sch. — S. R. Sch. 1710—1716, S. 135. St. A. Sch.

<sup>2</sup> Grimm: Weisthümer, I, 149 f.

<sup>3</sup> Grimm: Weisthümer, I, 151 f.

<sup>4</sup> Kothing: Rechtsquellen, 163 f.

<sup>5</sup> Ratsprotokoll Einsiedeln (R. P. Eins.) 1586—1600. Bez. A. Eins. — Von dieser Regel gab es Ausnahmen. Deren eine bestand darin, daß 22 Liegenschaftsbesitzer des Viertels Willerzell verpflichtet waren, in den hnen zugewiesenen Maßen von  $\frac{1}{2}$  bis 22 Klaftern, im Gesamtmaß von

läuterung erhielt diese Satzung durch das Herbstgericht vom 7. Oktober 1682: „Durch das dorff soll iedeß Hauß sein antheil der straß selber machen, auch wüschen vnd säuberen.“<sup>1</sup>

In früherer Zeit stand die Aufsicht über das Straßenwesen beim Rate, der gegen Säumige Bußen aussprach und Zwangsvollstreckungen anordnete. Als jedoch um die Mitte des 17. Jahrhunderts für Verwaltung der mit dem Lande gleich bedeutenden Markgenossenschaft eine eigene Behörde, die Session, geschaffen wurde, ging die Aufsicht vom Rate an diese über.

Als technische Organe walteten die durch jedes Viertel für sich gewählten Wegmeister.<sup>2</sup> Sie erscheinen Sonntag nach Martini 1562. Ihre Obliegenheit bestand darin, die Säumigen zur Pflichterfüllung anzuhalten und dieselben im Weigerungsfalle an das Recht zu weisen.<sup>3</sup>

Dies hielt oft schwer. Wohl konnte das Jahrgericht am 24. Mai 1590 beschließen, daß jedermann seinen Anteil Weg bis Pfingsten bei 10 Gl. Buße zu machen habe, wohl konnte Montag vor St. Gallus Tag 1596 das Herbstgericht den Waldleuten zwecks Verbesserung der Straße nach Iberg an Stelle

---

94<sup>1/2</sup> Klaftern Länge einen Teil der nach Birchli ziehenden Straße zu unterhalten. (Wegrodel Einsiedeln 1766. Bez. A. Eins.). Anderseits hatten die Säumer die ab dem Willerzeller Steg auf die Allmeind Tschuppmoos führende Straße zu unterhalten. (Franz Anton Müller: Hoof-Rodell vnd Waldstatt-Ordnung von 1702, mit Nachträgen, 602. Manuskript. Bez. A. Eins.).

<sup>1</sup> Müller: Hoof-Rodell, 601. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> Waldstattbuch, bei Kothing: Rechtsquellen, 168.

<sup>3</sup> R. P. Eins. 1558—1569. Bez. A. Eins.

Ein Sänger aus dem Lände Appenzell, der in den ersten Regierungsjahren Ludwigs des Bayern (1314—1347) lebte und sich mehrere, meist unausführbare Dinge wünschte, wünschte auch einen bessern Weg von Speicher nach Einsiedeln mit den Worten:

„Ich wölt für harpfen vnd videln,  
Das vom spicher vnþ zeinsideln  
Gieng ain guoti slechti straß.  
Mich müget gar an vnder laß,  
Das die berg sint so hoch.“

(Ringholz: Wallfahrtsgeschichte, 244).

des säumigen Anstoßers für zwei Jahre die Streue ab einem Riet zuerkennen,<sup>1</sup> wohl konnten Bußenandrohungen in der Folgezeit sich mehren,<sup>2</sup> allein man predigte nur zu oft tauben Ohren. Am Herbstgericht vom 10. November 1664 beklagte sich der Ammann, vor einem Jahre habe man einen Artikel gemacht, bei 9  $\text{ft}$  Buße die Straßen innerhalb 14 Tagen zu verbessern, dem sei aber niemand nachgekommen. Zwei Jahre darauf beschwerte sich der Pfarrer über die Straßen nach Groß und Willerzell.<sup>3</sup> Und am 19. April 1697 weiß derselbe zu berichten, die Häge der Straßen entlang seien so liederlich gemacht, daß man, zumal zur Nachtzeit schier unmöglich, ohne Gefahr zu laufen, die Kleider zu zerreißen. durchkommen könne.<sup>4</sup> Man hätte freilich ein Mittel gehabt, dem Übelstande abzuhelfen — gelangte dasselbe zur Anwendung. Am 6. Oktober 1650 hatte das Herbstgericht beschlossen: „Hanns peter schindler vnd heinrich wißman sind zu Wegmeisteren verordnet, vnd sollen sie mahnen, vnd von ihnen den werckhleüten den baaren lohn geben lassen. Da sich aber einer dessen wideren sollte, solle dis Ihro frstl. Gn. geklagt, vnd der Vngehorsambe gethürnet werden.“<sup>5</sup>

Wegrodel bestanden schon frühzeitig. Denn am nächsten Donnerstag nach Allerheiligen 1587 beschloß das Jahrgericht; Des wägs halben im euwtal ist graten das man wäg rodel sueche, wo einer schuldig, das mans ins haisse, das er den wäg mache.“ Dazu verordnete man die Wegmeister vom Dorf und von den Vierteln mit der Weisung „und solund die wegrodel gemacht werde wo kein mehr vorhanden. und so einer sin stuck nit macht, sole er von Einem stuck als ein Klafter nit mache 1  $\text{ft}$  gäbe.“<sup>6</sup> Auf Grund der Weg-

<sup>1</sup> R. P. Eins. 1586—1600. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> R. P. Eins. 1609—1632, 19. Dezember 1626, 3. Juni 1630, Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> Sess. P. Eins. 1657—1685, S. 40, 48. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> Sess. P. Eins. 1697—1714. Bez. A. Eins.

<sup>5</sup> Müller: Hoof-Rodell, 600. Bez. A. Eins.

<sup>6</sup> R. P. Eins. 1586—1600. Bez. A. Eins.

rodel erhielt jede an eine Straße stoßende Liegenschaft die ihr für den Unterhalt obliegende Strecke zugewiesen.<sup>1</sup>

Da die Ausgaben für die durch das Land zu erstellenden und zu unterhaltenden Straßen in den Allmeindrechnungen nicht gesondert eingetragen sind, läßt die darob eingetretene finanzielle Belastung keinen Schluß zu.

Einer fachgemäß durchzuführenden Anlage stand auch hierorts der Umstand im Wege, daß auf kurzer Strecke verschiedene am Unterhalt sich zu beteiligen hatten. Davon gab es jedoch Ausnahmen.

Von einzelnen Teilstücken abgesehen, lastete der Unterhalt des Saumweges Einsiedeln-Pfäffikon auf dem Stifte Einsiedeln.<sup>2</sup>

Das von 1527 stammende Pflichtenheft des neugewählten Inhabers der Schweig auf dem Etzel,<sup>3</sup> Andreas Goldsknopf, überbindet diesem „mit allem Fleiß, vnd Getrewen, vorab die Gräben neben den Brüglen an beyden Seiten, wo die Straß das von Nohtturf erfordert, alle Jahr jährlich, so vil jhm möglich ist, auffzuthun vnd ergraben, damit das Wasser sein Außzug haben vnd abrinnen mög, dardurch die Stras zuwandlen erhalten werd. Weiter so soll, vnd will er die Brügel in jhr Länge auff drey Achshälm, vnd als lang, vnd nit kürzer machen vnd hawen, wie dann daß von alter herkommen, vnd gebraucht ist, vnd die Wasserlösinen, vnd Bruggen ohn die Silbrugg, doch so ist er die Vorbrugg so dick, vnd so vil das zuschulden kombt, schuldig daran zu-

<sup>1</sup> „Der sein stras lauth zu Theilung nit gemacht soll gestrafft werden.“ (Müller: Hoof-Rodell, 599, Herbstgericht vom 6. November 1614. Bez. A. Eins.).

<sup>2</sup> 491. St. A. Sch.

<sup>3</sup> Die Schweigen (feudal vitalitia), 1451 an der Zahl 12, durch Teilung vermehrt 1527 auf 24, gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf 45, waren Weiden oder Matten. Sie standen im Eigentum des Abtes, der sie, mit Ausnahme von zweien, die er für sich behielt, an eingesessene Gotteshaus- und Waldleute verlieh. So oft die Schweigen ledig wurden, sei es durch Absterben eines Prälaten oder eines Schweigers, verfiel der gesamte Jahresnutzen dem Gotteshause. (Doc. Arch. Eins., Lit. L, Nr. 11, 7. D. Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz, I, 61. Einsiedeln 1861).

machen, vnd erhalten, wie obsteht, alweg bey Zeiten versehen, vnd versorgen, daß von solchen Weegen jemand Schaden bescheche.“<sup>1</sup> Das war eine der Schweigen, die sich der Abt vorbehalten.

Zufolge dem am 14. März 1593 um die Schweig auf dem Eßel abgeschlossenen Lehenbriefe hatte der Schweiger dem Stifte Einsiedeln vierthalb Viertel Anken, zwanzig Käse und zwei Ziger zu zinsen. „Über diß alles soll ich (der Schweiger) den Weg von dem Eßel hinab, biß an die Pfeffiker Weid mit Brüglen, Stegen vnd anderen nothwendigen Dingen, hernach auch den Weeg vom Eßel, es seye gleich zu Fuß, vnd Roß gegen Einsidlen vert, biß zu Sant Gangolffs Kirchen, oder Capell auff dem Brül in meinem, vnd ohne eines Gotteshauses Kosten, in guten wesentlichen Ehren erhalten, vnd haben. Wo es die Noth erfordert, die Brucken vnd Stegen machen, vnd die Gräben neben den Straßen auffthun, danethin wo es mangelbar, mit Gand, oder Sand widerum beschütten. Vnd in Summa dermassen erhalten, vnd auffhaben, daß mäniglicher, er seye Frömbd oder Heimbsch, einige Klag nit habe, sonder jeder Zeit zu Roß, vnd Fuß, sicher, vnd wol gewandlen möge, außgenommen waß die Bruck (so man nämbt Teuffels Bruck) so weit sie vnder dem Tach ist, vnnd Maurwerck belangt, deßgleichen was auch die anstoßenden Güter schuldig zumachen, alda soll ich ohne verbunden seyn, wie dann bißher bräuchig gewesen.“

Als die zum Unterhalt der Straße verpflichteten anstoßenden Güter erklärt die dem Lehenbriefe am gleichen Tage beigegebene Erläuterung die in Horgenberg liegenden Matten des Ammann Ruhstaller, Martin Zimmermann und Andreas Merzenberger.<sup>2</sup> Für Mitunterhalt der Vorbrücke

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins., Lit. L, Nr. 9.

<sup>2</sup> Doc. Arch. Eins., Lit. L, Nr. 4, 9. — Das Kies für den Straßenbelag von der Teufelsbrücke bis „auf den Weg durch den Waldt (Waldweg), so von Eßel gen Einsidlen geht“ sicherte sich das Stift durch Vertrag vom 3. Januar 1583 aus der Weid Büchelburg (Burg bei Egg). (Doc. Arch. Eins., Lit. M, Nr. 57).

hatte 1545 Hermann Grätzer als Eigentümer einer Husmatte aufzukommen.<sup>1</sup>

Eine zweite Wegstrecke, deren Unterhalt auf dem Stifte lastete, war die von Einsiedeln über den Schnabelsberg nach Biberbrück. Samstag nach Bartholomäi 1570 schloß Abt (1569—1585) Adam Heer mit Heinrich Zolliker und Heinrich Rütter einen Vertrag, demzufolge diese sich verpflichteten, die neue Landstraße nach dem Schnabelsberg mit Prügeln zu belegen, mit Sand zu beschütten und nebenthalb einen Graben aufzuwerfen. Dafür erhielten sie von jedem Klafter 1  $\text{fl} 2 \frac{1}{2} \beta$ , die Herbstweide für die Pferde, zwei Mütt Mehl und einen Sömmerkäss.<sup>2</sup>

Abt (1544—1569) Joachim Eichhorn hatte „die Straß, oder den Weg, so von alter von Einsidlen oben über den Günzlis-Berg (Kaženstrick) auff die alten Matt gangen, diser Zeiten etwas verendert, vnd bas am Berg hinab gegen dem Boden zumachen, geordnet.“ Den Unterhalt dieses durch Weiden von Drittpersonen führenden Weges übernahm gemäß Urkunde vom 24. Juni 1565 das Stift, mit der Befugnis, aus den Weiden „vnd Hölderlen Holz hawen zulassen, so

<sup>1</sup> „Item herman grätzer gitt von siner husmatte III  $\text{fl}$  an die silbrugg.“ (Bruderschafts-Urbar Einsiedeln 1545, S. 14 [Br. U. Eins.]. St. A. Eins.).

<sup>2</sup> Doc. Arch. Eins., Litt. M, Nr. 65 — Wahrscheinlich gehörte Heinrich Rütter jener Familie der „Rüttwalen“ an, die im Lande Schwyz an Straßenbauten sich betätigte. 1577. „Item vß gen XXV. Kr. V  $\beta$  thony rütt waller vnd sinen gsellen . . .“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 572. St. A. Sch.). — Dienstag nach St. Anton 1564 ließ sich „heini zolliker“ in Einsiedeln Haus, Hof und Garten zufertigen. (Gerichts-Protokoll Einsiedeln 1562—1564. St. A. Eins.). Zum Jahre 1570 schreibt Abt Adam Heer: „In disem Jahr haben wir lassen die Pilgerstraß über den Schnabelsberg machen von Anfang des Walds bey der Alp bis auffhin an Gatter, haben den Berg lassen vmbgraben. Welcher Weeg das Gottshauß wol in 400 Gulden kostet hat, es war zuvor ein solcher böser Weeg von Gefahr wegen der Alp, das man weder Tag noch Nacht sicher war, solchen zuwandlen.“ (Doc. Arch. Eins., Lit. C, Nr. 46, Ziff. 12). — Als das Gotteshaus Donnerstag nach St. Gallen Tag 1573 die Weid am Schnabelsberg verkaufte, bedingte es sich aus, so viel Holz und Steine aus der Weid nehmen zu dürfen, als für Unterhalt des neuen Weges notwendig war. (Doc. Arch. Eins., Lit. M, Nr. 46).

vil sie zu diser newen Straß nothwendig vnd mangelbar seynd, es seye zu Brucken, Ortbäumen, Brüglen vnnd anderm.“<sup>1</sup>

Eine ähnliche grunddienstliche Belastung enthält die gütliche Übereinkunft vom 6. Mai 1569, derzufolge die „Thal-Leüth zu Wägy, vnnd ihre ewige Nachkommen“ für Unterhalt des Weges von der Bergleuten Allmeind, genannt Horgrasen, durch das Holz oder über die Allmeind hinab gegen Einsiedeln bis an den großen Stein, Blattenstoß genannt, sich verpflichteten. Dafür bezahlte Einsiedeln den Leuten im Wäggithal 3 ₣ Gelds und räumte ihnen das Recht ein, in ihren (der Einsiedler) Waldungen so viel Holz zu schlagen, als zur Erhaltung des Weges erforderlich.<sup>2</sup>

Wie an andern Orten, bestand die Straßenbau-Technik hier insgemein darin, daß man, wo auf Einlegen von Holzprügeln oder von Erstellen eines Steinbettes mit oder ohne Kiesüberwurf verzichtet wurde, die Fahrbahn lediglich für und für bekiste.<sup>3</sup>

Den 2. Februar 1640 befaßte sich der Rat mit der „psetzi durch das Dorff uff und ab (Hauptstraße)“ und am 13. April 1642 ermahnte derselbe alle, daß sie die „pschetzi machen lassy.“<sup>4</sup> Zufolge Sessions-Erkenntnis vom 28. Juni 1702 blieb es dem P. Statthalter und dem Vogt zu disponieren

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins., Lit. M, Nr. 55. — Wegen Wassergefahr wurde durch Urteil vom 15. Dezember 1588 der Weg wieder in die Höhe verlegt. (Doc. Arch. Eins., Lit. L, Nr. 5).

<sup>2</sup> Doc. Arch. Eins., Lit. M, Nr. 56.

<sup>3</sup> „Klag bössen wegß halber im Euthal. Item dz etliche den aufflag wegen beschüthenen weg nit geben wollen, ist theillß auflgeschoben, theills sollen die Ungehorsamen verzeichnet, und Ihnen für Vogt und Rath verkündt werden.“ (Müller: Hoof-Rodell, 599, Herbstgericht vom 27. November 1619. Bez. A. Eins.). — „Ihre Hoch Würden Herr Statthalter zieht an, daß zwar Ihre Fürstl. Gnaden einen gewüssen Wäg durch des alten Sekheln. Sebastian Gyren Schweig mit den Saum Rossen zue fahren vor demme gnäd. bewillget, allein wan Sie den Wäg nit laut dem beding auffhalten, und nicht beschütten wollend, würden Sie den biß künftigen Lantzig, oder Meien wiederumb beschließen, und nit mehr auff das Tschuppeln Mooß fahren lassen.“ (Sess. P. Eins. 1686—1697, Herbstgericht vom 28. November 1695. Bez. A. Eins.).

<sup>4</sup> R. P. Eins. 1633—1648. Bez. A. Eins.

überlassen, „die Lindengäß zu besetzen gegen der Gilgen hinunter.“<sup>1</sup> Im Jahre 1778 leistete das Gemeinwesen „wegen besetzter Schale und wegen Unterhalt der Beseße durch das Dorf (Hauptstraße) einen Beitrag von 160  $\text{fl.}$ “<sup>2</sup>

An Überführungen erscheint zu Beginn des 12. Jahrhunderts die Sihlbrücke am Südfuß des Eßels,<sup>3</sup> wohl nur ein für Fußgänger und Saumtiere benützbarer Steg. Für dessen Unterhalt hatte das Gotteshaus aufzukommen,<sup>4</sup> mit Ausnahme der Vorbrücke, welche den Inhaber der Schweig auf dem Eßel und die anstoßenden Güter belastete.<sup>5</sup> Im Jahre 1517 erhielt die Brücke einen neuen Mittelpfeiler in Haustein. Das damals schon vorhandene Dach wurde mit Eisenstangen verbunden. Die Äbte Joachim Eichhorn (1544—1569), Augustin Hofmann (1620—1629) und Plazidus Reimann (1629—1670) ließen sie ausbessern. Besonders umfangreiche Reparaturen waren 1699 notwendig. Der geniale Baumeister des Stiftes, Laienbruder Kaspar Mosbrugger, dingte in Pfäffikon Steinmeißen; die Arbeiten dauerten vier Monate; der Mittelpfeiler wurde fast von Grund auf neu erstellt.<sup>6</sup>

Mit Erbauung und Unterhalt von Überführungen von Wasserläufen, sofern diese nicht Bestandteile von bedeutenden Verkehrslinien bildeten, befaßte sich das Gemeinwesen, wie dies auch anderwärts der Fall, nicht. Das überließ man den nähern oder entfernten Nachbarn, die darauf angewiesen waren. Bezeichnend hiefür ist der Beschuß des Herbstgerichtes vom 2. November 1551: „Des stege wegen über den Großbach sollen die, die ihn brauchen, einander helfen machen.“<sup>7</sup> Durch Ratsbeschuß vom 6. Mai 1588

<sup>1</sup> Sess. P. Eins. 1674—1714. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> Seckelmeister-Rechnungen Einsiedeln 1772—1798. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> Vergl. S. 26.

<sup>4</sup> Müller: Hoof-Rodell, 79. Bez. A. Eins.

<sup>5</sup> Vergl. S. 66.

<sup>6</sup> Dr. Linus Birchler: Die Kunstdenkmäler des Kantons Schwyz, I, 253. Basel 1927.

<sup>7</sup> Müller: Hoof-Rodell, 79. Bez. A. Eins.

erhielt diese auf Gewohnheitsrecht fußende, allgemein gehaltene Satzung feste Gestalt, indem die zum Werke Verpflichteten, soweit dies noch nicht geschehen, zur Schaffung eines genossenschaftlichen Verbandes unter Veranlagung von deren Liegenschaften verhalten wurden.<sup>1</sup> Das Bestehen eines solchen Verbandes wird bereits zum Jahre 1562 erwähnt.<sup>2</sup>

Der „brug im Oüwtal“ geschieht Dienstag nach St. Martins Tag 1586 Erwähnung.<sup>3</sup> Im Jahre 1679 wurde dieselbe neu- oder umgebaut. Daran leistete das Land einen Beitrag von 19 Kronen.<sup>4</sup> Für die Brücke ist eine vom 1. Dezember 1720 datierte Abschrift eines alten Rodels erhalten geblieben. Sie führt diejenigen Liegenschaften auf, die für deren Erstellung und Unterhalt verpflichtet waren. Der Anschlag einer jeden derselben erfolgte auf Grundlage des Urbars und zwar in folgendem Maßstabe: eine Kuhwinterung 3 Schilling, eine Roßwinterung 1 Schilling 3 Ängster, eine Kuhsömmerung 1 Schilling, eine Triste Streue 3 Ängster. Die Gesamt-Veranlagung machte 47  $\frac{1}{2}$  3 Sch. 3 A. Belastet waren, mit Ausnahme der Allnied, sämtliche im Viertel Euthal befindliche Liegenschaften, mit Einschluß der Weiden, jedoch unter Ausschluß der Waldungen. Dieser „Bruggen-Rodel“ erhielt am 9. April 1838 Erneuerung mit Festsetzung der Gesamt-Veranlagung auf 907  $\frac{1}{2}$  10 Sch. Eine letzte Revision fand den 4. und 10. April 1865 statt.<sup>5</sup>

Auf ähnlicher Grundlage gingen, die Teufelsbrücke ausgenommen, Erbauung und Unterhalt sämtlicher Übergänge im Sihlgebiet vor sich. Dabei handelte es sich in älterer

<sup>1</sup> R. P. Eins. 1586—1600. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> „Item uff Sundag noch Martin Imm 62 (1562) Jor ist hansli Birchler, tomma und hans Käli jnder flu gheisen bim Eyden als verordnete wegmeister den sill stäg gägen jberg alle die heisen angentz machen, die jn schuldig zmachen sölent sin — oder sich mit dem Rechte entschuldigen dz dye nüt dran machen sölen.“ (R. P. Eins. 1558—1569. Bez. A. Eins.).

<sup>3</sup> R. P. Eins., 1586—1600. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> Sess. P. Eins. 1657—1685, 25. Mai 1680. Bez. A. Eins.

<sup>5</sup> 141. Bez. A. Eins.

Zeit um ungedeckte, lediglich für Fußgänger und Saumtiere benützbare hölzerne Stege.<sup>1</sup> Abgesehen von dem am 2. November 1551 genannten Steg über den Großbach, erwähnt einen solchen der Ratsbeschuß vom 6. Mai 1588 für Euthal.<sup>2</sup> Weitere Übergänge führten über die Sihl zwischen Groß und Willerzell,<sup>3</sup> zwischen Einsiedeln und Willerzell<sup>4</sup> und in Egg.<sup>5</sup> Sämtliche die Sihl überspannende Brücken wiesen Kolzkonstruktion auf mit Ausnahme der Teufelsbrücke und waren gedeckt.

<sup>1</sup> Vergl. Sess. P. Eins. 1686—1697, Herbstgericht vom 28. November 1695 betreffend den Willerzeller-Steg. — Nach Ringholz: Urbar Einsiedeln 1331, S. 125, Geschichtsfreund 45, werden, allerdings von späterer Hand, als zinspflichtig im Sihlgebiete aufgeführt Richenza und Udelhildis von Lachen von der Liegenschaft „vor dem stege.“

<sup>2</sup> „Den buren Im ouwtal ist graten das mans Inne zerlegen sole was einer schuldig sye von syne güetere zmachen an silst g was dan Einem ufgleit sole er ang ndts zallen.“ (R. P. Eins. 1586—1600. Bez. A. Eins.).

<sup>3</sup> „Aber git er von sinem g t enend der sil II becher ancke sto t an den sil steg unnd an das erli mo t.“ (Urbar Einsiedeln 1501, S. 43. St. A. Eins.). — Am 18. Juni 1849 erfolgten die ersten Verhandlungen betreffend die sp ter erbaute Br cke. (Protokoll der Genossame Einsiedeln 1846—1849, S. 206. Genossenarchiv Einsiedeln [Gen. A. Eins.]).

<sup>4</sup> „Aber git er von dem g t by der sil III becher ancke sto t an die almend unnd g t der kilchweg dar durch gegen den steg.“ (Urbar Einsiedeln 1501, S. 29. St. A. Eins.). — „Die Widerzeller Brugg m ssen die Viertelsle te erhalten, und ist selbe durch des Viertels Ehr Tagmen (Frohndienste) Ao 1702 zum ersten auffgericht und erbauwen worden.“ (M ller: Hoof-Rodell, 79. Bez. A. Eins.). — Da f f r Erstellung und Unterhalt dieses  berganges bestimmte Liegenschaften verhaftet waren, geht hervor aus dem 1862 revidierten Straßenrodel, in dem, S. 19, bei Aufz hlung der Straßenunterhaltpflichtigen vom Rickenthal-Gatter bis Birchli es hei t: „Die Brugg hat einen eigenen Wegrodel.“ (141. Bez. A. Eins.). — Verhaftet waren laut Wegrodel Einsiedeln von 1766, S. 92 f. Bez. A. Eins., s mtliche Liegenschaften im Viertel Willerzell. Die Veranlagung erfolgte hier  hnlich, wie f r die Br cke in Euthal-Steinbach.

<sup>5</sup> Im Nachwinter 1743 wurde die in Egg gestandene Br cke durch Eisgang zertr mmert. (Sess. P. Eins. 1730—1745, S. 393. Bez. A. Eins.). — An deren Stelle trat ein Steg. (Lohnenbuch 1652—1794 der Genossame Einsiedeln, 30. November 1774. Gen. A. Eins.). — Auf ihn folgte 1844 eine Br cke. (Protokoll der Genossame Einsiedeln 1842—1846, S. 213. Gen. A. Eins.). — Auf Haus und Hof im Sulzthal haftete die Reallast „ist auch einbegriffen mit Andern an dem syllst g vnder der sithen helffen zu machen.“ (Wegrodel Einsiedeln von 1766, S. 18. Bez. A. Eins.).

An den Bau- und Unterhaltskosten (die Teufelsbrücke ausgenommen) beteiligte sich das Land durch Verabfolgung des benötigten Holzes, wofür Waldparzellen aus der Allmeind in Bann gelegt wurden.<sup>1</sup> Die zu jeder Brücke und zu jedem Steg Verpflichteten vereinigten sich zu Brücken- und Steggemeinden, an deren Spitze die Brücken- und Stegvögte standen.<sup>2</sup>

Andere Rechtsverhältnisse wies das Tal der Alp auf. Die Unterhaltpflicht der Grenzbrücke im Eigen lastete zu einer Hälfte auf dem Lande Schwyz, zur andern Hälfte auf den Liegenschaften Binzenegg und Kriegmatt in Trachslau.<sup>3</sup> Bei Einsiedeln überquerte schon 1311 ein Steg die Alp.<sup>4</sup> Im Jahre 1657 wich er einer gedeckten Holzbrücke, deren Erbauung und Unterhalt gegenüber Abtretung von Allmeind abseiten der Waldleute an das Gotteshaus, diesem gemäß Verkommnis vom 16. Juni gl. J. oblag.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> „Item das Steinmos vnd Großmoß Ist glich bannet, Namlich allem thannin vnd Illmi holz zuo dem Silstäg, vnd das übrig holz hatt man gwaltt abzehouwen.“ (Waldstattbuch von 1572, bei Kothing: Rechtsquellen, 185). — Die Session vom 23. Januar 1769 erkannte: „... das jedoch, zwar mit exacter behutsamkeit und vorwüssen das zu besagtem Sihl-stäg (Willerzell-Groß) nötige große Holz aus dem Großer wald zu bedienen denen willerzellern bewilliget seyn solle.“ (Sess. P. Eins. 1764—1774. Bez. A. Eins.). — Am 3. November 1772 fand in Egg eine Marchung statt. Dabei wurde „der Anfang gemacht zu unterst an dem Wald gegen der Brandegg Grat ob dem Gaden des Joseph Grätjers Gütlin, und nächst an dem sihlstäg Holz, oder kleinen Stücklein Waldung, so jeder Zeit zu dem genannten sihlstäg bestimmt und gebahnet verbleiben soll.“ (Lohnenbuch 1652—1794 der Genossame Einsiedeln. Gen. A. Eins.).

<sup>2</sup> Müller: Hoof-Rodell, Herbstgericht vom 12. Oktober 1646. Bez. A. Eins. — Sess. P. Eins. 1730—1745, 18. August 1743. Bez. A. Eins. — Sess. P. Eins. 1787—1789, 23. März 1789. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> 141. Bez. A. Eins. — Vergl. Doc. Arch. Eins., Lit. M, Nr. 58.

<sup>4</sup> Ringholz: Abt Johannes, 231. — In Merians Topographie, Einlegetratt zu S. 35, ist der Steg nicht eingedeckt.

<sup>5</sup> „Zue wüssen vnd Khundt gethan seye hie mit menniglichem alß dan in Jüngst gehaltenem Meyen Gricht den vierzehenden monats Tag May, diß Lauffenden Jahres vor den dreyen Theillen dem Fürstlichen Gotteshauß, Einem Vogt, vnd gemainen Gotteshauß- vnd Waldtleüten zue

Wieder andere Rechtsverhältnisse bestanden im Tale der Biber. An Stelle eines Steges ließ Abt (1544—1569) Joachim Eichhorn beim Zusammenfluß von Biber und Alp eine Brücke bauen. Deren Unterhalt lastete auf dem Gotteshause, welchem die Befugnis zustand, das hiefür erforderliche Holz den benachbarten Wäldern der Hofleute von Wollerau zu entnehmen.<sup>1</sup>

### E. Höfe Wollerau und Pfäffikon.

Zufolge einem vom Abte von Einsiedeln als Grundherrn zu einem Beschlusse des Herbstgerichtes von 1601 gemachten Vorbehalte hatten die Hofleute von Pfäffikon die Landstraßen besichtigen und verbessern zu lassen, „das ein Bidermann mit synem Lyb vnd Guott ohne gfar Rythen vnd fahren möge; dann welcher Orthen das nit bescheche, das die Landstraßen nit gnuogsam verbessert weren, an selbigen Orthen sollen die Winter-Bleginen ohne ingeschlagen, sonder offen verblyben. Vnd wo Jemandts wegen der bößen Landstraßen Schaden widerfüehre, Soll vmb sollichen Schaden gegen demjenigen, der selbige Straß zu machen schuldig, das Recht gehalten werden.“<sup>2</sup> Wie hier, hatten auch im

---

Einsidlen ein wolmainlicher Fürtrag vor — vndt anbracht worden. Welchermassen so wol gemainer Waldstatt wol anständig vndt verträglich, alsdann auch frembden Pilgrern zue Pferdt, vnd fuoß, den wochentlichen, ia täglichen Fuohr Leüten Vndt Seümeren, Besonders in übergießendem Wasser, höchst nothwendig vnd erforderlichen seie, das man demme sonst schadhaftesten albfluß mit einer Bedeckhten bruggen, anstatth deß vnbestendigen albstege, beschlagen, das wasser von obenher in einen bequemmen runs verleiten vnd also verbauen thete, das diser so gangbare Paß auf ein beständiges wesen versicheret werde . . .“ (151. Brücken. Bez. A. Eins.).

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins., Lit. M. Nr. 6. — Am 6. Mai 1671 beschloß das Stift den Neubau der Brücke. „Die Nachbarschaft aber sollte Kalk, Sand und Steine liefern.“ (Helbling: Tagebuch von P. Josef Dietrich, 9, Histor. Mitteilungen Schwyz 22). — Durch das Hochwasser vom 23. Juli 1764 wurde die Brücke weggerissen. (Dettling: Geschichtskalender 1923, S. 40).

<sup>2</sup> Hofbüchlein Pfäffikon 1631, bei Kothing: Rechtsquellen, 328.

Hofe Wollerau die Anlieger für den Straßenunterhalt aufzukommen.<sup>1</sup>

Der vom Eigel nach Norden abfallende Übergang gabelte einige hundert Schritte unterhalb der Paßhöhe. Von da bis Pfäffikon, Teilstücke ausgenommen, hatte das Stift Einsiedeln die Unterhaltpflicht.<sup>2</sup> Dazu, sowie über die Art der Anlage ließ sich die Genossame Pfäffikon am 1. August 1822 an den schwyzerischen Landammann vernehmen: „Wir sind nicht in Abrede, daß der Genossame Pfäffikon seit alten Zeiten die Pflicht oblag, eine gewisse Strecke Saumweg zu unterhalten, aber ebenso widersprechlicher ist auch, daß die Genossame vor ca. 50 Jahren zur Anlegung der jetzt bestehenden Eigelstrasse und zur Erweiterung derselben dem Hochfürstl. Stift Einsiedeln mehrere tausend Klafter Boden nebst den jederzeit benötigten Schwellhölzern ohnentgeltlich abgegeben, um damit die Straße zu providieren und der Pflicht des Saumweges auf immer enthoben zu sein.“<sup>3</sup>

Die zweite Linie am Nordhange des Egels, der nach Altendorf führende „Bilgeriweg“, zeigt bald nach der Gabelung auf mehrere hundert Schritte deutliche, zum Teil noch gut erhaltene Überreste einer 2 m breiten Anlage von ineinander gefügten platten, nach außen beidseits scharf abgegrenzten Steinen.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Über die „Heerstraße“, die sich dem See entlang von der Zürcher- bis zur Marchgrenze hinzog, schrieb der Bezirksrat Pfäffikon am 31. Dezember 1807 an die Standeskommission Schwyz: „Bisanhin ist selbe von den Anstössern unterhalten worden.“ (513. St. A. Sch.). — Der Landesseckelmeister von Schwyz verfällte 1683 Adam Geui und Beat Hiestand in eine Buße von 13 Gl. 13 Sch. 2 A., weil sie den Weg bei ihren Gütern nicht gemacht. — Im Jahre 1685 empfing derselbe Seckelmeister durch Weibel Litschi 6 Gl. 30 Sch.. „daß Etwellche die strassen nit vß gehauwen.“ (S. R. Sch. 1681—1687, S. 237, 277. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> Vergl. S. 65. — Die Strecke beim Buchholz unterhalb Luegeten hieß im 15. Jahrhundert „ze den Brüglen.“ (Ringholz: Ortskunde 26, Histor. Mitteilungen Schwyz 21).

<sup>3</sup> 489 b. St. A. Sch.

<sup>4</sup> Die Anlage verrät fachkundige Hände. Da der Unterhalt der Strecke über die Pfäffikoner — (Schloß —) Weiden dem Stifte Einsiedeln oblag (Doc. Arch. Eins., Lit. L, Nr. 9), und dasselbe 1570 die Straße über

Auf den 30. September 1780 wurden die sog. Hafenbauern in Richterswil aufgefordert, bei ihren Liegenschaften im Hafen zu erscheinen, bei welchem Anlasse Untervogt Bachmann eröffnete, Schwyz habe ihm befohlen, eine neue Straße „dem See entlang abzustecken.<sup>1</sup> Hierüber berichtete Landvogt Escher in Wädenswil dem Rate zu Zürich, mit dem Beifügen, mit dem Ausstecken habe man bereits begonnen. Worauf der Rat am 4. Oktober seinem Landvogte „die vollkommenste Obrigkeitl. Zufriedenheit und Wohlgefallen, über desselben bescheinigte Aufmerksamkeit auf alle den hiesigen Stand interessirende Vorfälle“ erklärte und ihm auftrug, sobald eine entsprechende Antwort von Schwyz eingetroffen, gemeinsam mit den Beamten dieses Standes den Augenschein einzunehmen, wofür ihm die nötige Instruktion übersandt werde. Dann hatte er darüber zu wachen, daß „inmittelst aber hiesigen Landeshoheitl. Rechte auf dem See, durch keinen darin vorzunehmenden Bau geschmäleret und das Bett desselben verengeret werde, und wann etwas vorfiele, solches alsbald einzuberichten.“ <sup>2</sup>

Am nämlichen 4. Oktober schrieb Zürich an Schwyz, durch seine Angehörige in Richterswil habe es vernommen,

---

den Schnabelsberg durch Heinrich Zolliker und Heinrich Rüter anlegen ließ (vergl. S. 67), liegt die Vermutung nahe, daß diese auch am „Bilgeriweg“ gearbeitet. — Vereinzelte Spuren eines Steinbelages weist im Hinterhofe Wollerau der ab Bäch über Wollerau nach Schindellegi führende Saumweg oberhalb Sihlegg auf.

<sup>1</sup> 491. St. A. Sch. — Die verwickelten Hoheitsrechte der Stände Zürich und Schwyz hinsichtlich der sog. Hafengüter bei Richterswil führten zu Anständen mannigfacher Art. Regelung trat ein durch die Übereinkunft von Zürich und Schwyz vom 19. Mai 1841. (Vergl. Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Schwyz bis Ende 1889, I, 65 f.).

<sup>2</sup> Unterschreiber — Manual Zürich 26. Juni — 27. Dezember 1780. St. A. Z. — Zufolge Urkunde Kaiser Karls vom 31. März 1362 nahm die Stadt (Stand) Zürich das Hoheits- und Eigentumsrecht über den Zürichsee bis Hurden, mit Ausnahme des sog. Frauenwinkels, in Anspruch. (Stadt und Land, Urkunde Nr. 229. St. A. Z.). Der darüber Generationen dauernde Streit zwischen Zürich und Schwyz wurde durch Vergleich vom 12. April, 8. und 16. Juni 1796 beigelegt. (Eidg. Abschiede, VIII, 230 f.).

leßterer Stand sei gesinnt, eine 9 Schuh breite Straße von Bäch nach Richterswil anzulegen, „zu dem ende durch euere Beamtete von den Eigenthümern die Erkhlärung habet abfordern lassen, ob sie lieber gestatten wollen, daß dieselbe durch ihre Güetter durchgeföhret, oder aber ob sie mit ihren Seemauern um so viel als es nach der Laage des Bodens von 3 bis 7 Schuh nöthig sey, weiter in den See hinausrucken, und dann vermittelst vorzunemmender Ausfüllung die Straße dorthin anlegen sollen.“ Man habe auch vernommen, daß dieselbe auf der „Landveste“ bereits ausgesteckt. Allein da sie durch verschiedene Territorien gehe, dürfte es angezeigt erscheinen, „daß allseitige Hoheiten sich zuvor über die Stellen, wo solche auf den respektiven Territoriis zusammen treffen wollen, und über die fernere Direction derselben vereinigen.“ Demzufolge rief Zürich einem Augenschein. Damit erklärte sich Schwyz in der Antwort vom 17. Oktober einverstanden, unter Hinweis darauf, daß es auf den Gedanken gekommen sei durch den seit geraumer Zeit in der Eidgenossenschaft allgemein gewordenen Straßenbau.<sup>1</sup>

Nach dieser Richtung dürfte insbesondere das Vorgehen des Standes Bern mitbestimmend gewesen sein.<sup>2</sup> Allein auch die Verhältnisse in der Nachbarschaft wiesen den Weg. Am 13. Oktober 1778 hatte Landvogt Escher ab Wädenswil dem Seckelmeister der Stadt Zürich über den Zustand der Straßen in genannter Herrschaft Bericht erstattet. Diesem ist zu entnehmen, daß das Hauptaugenmerk auf die eigentlichen Landstraßen gerichtet worden, „deren die einte durch den Wäden-schweiler und Richtenschweiler Berg auf die obere Schwei-zerische Höfe gegen der Schinddelegi, die andere aber dem See nach über Wäden-schweil und Richtenschweil in die

<sup>1</sup> 491. St. A. Sch.

<sup>2</sup> Den Wendepunkt im bernischen Straßenwesen bildete der 2. März 1742. An diesem Tage hatte der dortige Rat die von der Zollkammer eingelangte Vernehmlassung auf das von Friedrich Gabriel Zehender 1740 eingereichte „Memorial über die Construktion, Reparation und Conser-vation der hohen Landstraßen“ genehmigt. (Vergl. Baumann: Das ber-nische Straßenwesen, 101 f.).

untere Höfe führt. Ob nun gleich, nach der allgemeinen Sage, diese beide Straßen sowohl in absicht auf die Breite, als die Unterhaltung in ziemlich schlechtem Zustand sollen gewesen seyn, so ist dennoch nun durchaus seithda letztere am 1774 und 75 vorgehohmnen haubtverbesserung die ge- sezmäßige breite von 14—15 schuh mit beobachtung der nöthigen seitengräben angenommen und befolgt worden.“<sup>1</sup> Beim Vorgehen von Schwyz handelte es sich mithin um Anschluß an die ab Richterswil aufwärts führende Seestraße.

Auf oberwähntes Schreiben von Schwyz vom 17. Oktober beauftragte der Rat zu Zürich den 25. gl. M. den Landvogt Escher, gemeinsam mit dem schwyzerischen Seckelmeister einen Augenschein einzunehmen und sich mit diesem „über die Direction der Straße und dem Orte wo solche in den beydseitigen Territorii zusammentreffen wollen, zu vergleichen, in der Meinung jedoch daß hochged. M. G. H. niemalen zu geben können, daß durch diese Straße das Bett des Sees verengert und irgend eine Arbeit in denselben hinaus gebaut werde.“<sup>2</sup>

Zuvor schon, den 19. Oktober, hatten die sog. Hafenbauern zu Richterswil eine demütige Bittschrift an den Stand Schwyz gerichtet. Derselben ist zu entnehmen:

„Ist seith Menschengedenken von Bäch nach Richterswil durch die Güther und über die A<sup>o</sup> 1700 von H. Landseckelmeister Ehrler sel. aufzuführen erlaubte Mauer kein Landstraß gewesen. Sind verschiedene Stuck dieser Gütheren so abhaldend, daß es der Eigenthümern kräften gänzlich übersteiget, mit durchschnitten eine Straße zu bauen, und vor dem täglichen einsturz der oberen früchten und drükenden Erdreichs zu bewahren.“ Die Güter, durch welche die Straße ziehen soll, seien mit Fruchtbäumen und Weinreben besetzt. Man habe mit dem „Gewölle des Sees“ zu kämpfen. Den

<sup>1</sup> A. 50. 1. Wegamt Zürich 1651—1784. St. A. Z.

<sup>2</sup> Unterschreiber- Manual Zürich 26. Juni — 27. Dezember 1780. St. A. Z.

Fußweg durch Hinaussetzen der Mauern in das Seebett zu erweitern, „würden die Materialien und Arbeit bey tausenden nicht helfen und auch der gewohnliche Reggweg (Reckweg) dem See nach gegen den See hinaus getrieben, ja ohnbrauchbar gemacht werden, welcher doch Herbst- Winter und Frühlingszeit auf die kommlichst, sicherst, uns und niemanden schädlichen Weiß, von jedermänniglich biß dahin ist gebraucht worden. Ist bey großem See in denen Monaten April biß end Jullj die große sichere Landtstraß von Freyenbach über Wollerau (da auch ein Theil dieser Intressirten zu Sträßen haben) von geringem umweg, um anhero oder in die March zu kommen, und ohne hier zu großen seltene Fuhren oder Kutschen passiren, auch allenfahls sicherer selbige Route einschlagen, als über die Mauer bey starkem Wind und großem See fahren, da die Wällen nicht selten hoch in die Lufft zerplazzen, und eben die Pferde schüchtern werden und ohnglück entstehen könnten.“

Die demütige Bittschrift klang aus: man lebe der Hoffnung, von der neuen Straße entlastet zu werden.<sup>1</sup>

Das Gesuch fand kein Gehör. Denn entgegen der Schlußnahme vom 25. Oktober trug der Rat von Zürich am 18. November dem Landvogte zu Wädensweil auf, den Landessekelmeister von Schwyz zu verständigen, „daß Hochdieselben aus tragender Achtung und Freundschaft für Lobl. Stand Schweiz sowohl, als zu Erleichterung dero in dasigen Gegenden interessirten Richtenschwiler Angehörigen sich gefallen lassen, daß an den im Berichtschreiben bemelten Orten, mit Anlegung der 7 Schuh breiten Straße soweit gegen das Bett des Sees hinausgerukt werde, als bey der letzten Beaugenscheinigung des Jkr. (Junker) Landvogts solche ausgestekt worden, zu dem Ende Ermeldtem H. Landes Sekelmeister einen nochmaligen Augenschein anzutragen, auf welchem der Jkr. Landvogt mit Zuzug Eines der hiesigen Herren Seevögten, gemeinsam mit dem H. Landes Sekelmeister

---

<sup>1</sup> 491. St. A. Sch.

einen Plan nebst beygefügtem Procés Verbal aufnehmen und an hiesige Behörde zur Ratifikation übersenden wird, hiemit dieses Geschäft berichtiget seyn wird.“<sup>1</sup>

Indes drängte es mit der Durchführung der neuen Straßenanlage nicht sehr. Der Weisung des Seevogtamtes vom 20. März 1787 entsprechend, hatte der zürcherische Rat am folgenden 19. April dem Leutnant Wymann von Richterswil und den „Blatmanen“, als Eigentümer von auf schwyzerischem Territorium gelegenen sog. Hafengütern, gnädig mit Mehrheit bewilligt, „der Straß von Richtenschwyl nach Bäch, wo sie auf den vom Lobl. Stand Schweiz verlangten Fuß ohne beträchtlichen Schaden an Gebäuden oder große Unkosten nicht landeinwärts erweitert werden kann, die benötigte Breite in den See hinaus zugeben, jedoch in der Meinung daß solches unter Aufsicht des Seeknechtes und genau auf die vorgeschlagene Weise geschehe.“<sup>2</sup>

An Überführungen fällt die Sihlbrücke in Schindellegi in Betracht. Sie erscheint zur Zeit des sog. alten Zürcherkrieges, als am Abend des 4. November 1440 die Schwyzer und ihre Zuzüger aus dem Lager „vf Mosen [Feldmoos]“ einen Harst schickten „hinder sich an die Schindellege, die die brugg, auch etliche hüser und gädmer daselbs brantent.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Unterschreiber-Manual Zürich 26. Juni — 27. Dezember 1780. St. A. Z. — Die Aufsicht über die Baute führte der Vogt des Hofes Wollerau. 1781. „Dem H. Ambtsvogt bachmann für 35 täg die aufsicht auf der neuen straß zu haben bezalt Gl. 35.“ 1782. „Dem H. ambts Vogt für Augenschein auf die neuwe stras Gl. 12.“ 1783. „dem H. ambts Vogt bachmann für extra mühwalt und aufsicht über die neuwen straß bezalt Gl. 36 β 18.“ 1784. „dem hrn. amtsvogt Bachman wegen Mühwalt bey der neuen straß, und eingenommene Augenschein bezahlt Gl. 20 β 20.“ Mit der Angelegenheit befaßte sich auch der Vogt des Hofes Pfäffikon. 1781. „dem H. Ambtsvogten für seine mühwalt bey anlegung der neuen straß Gl. 13.“ (S. R. Sch. 1780—1785, S. 98, 183, 222, 303, 97. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> Unterschreiber-Manual Zürich 28. Dez. 1786—6. Juni 1787. St. A. Z.

<sup>3</sup> Kind: Chronik von Fründ, 66. — Am 16. Dezember 1445 wurde die Brücke durch die Zürcher („ouch brantent sy die brugg an die Schindellege, und auch andre hüser und gädmer“) in Brand gesteckt. (Ebenda 252).

Ihre Erstellung dürfte im Zusammenhang stehen mit der durch Erzherzog Rudolf von Österreich im Jahre 1358 erfolgten Erbauung einer Holzbrücke, die Rapperswil mit Hurden verband. Dies geschah nicht sowohl den Pilgern wegen, als vielmehr um die beidseits des Sees gelegenen Besitzungen in Verbindung zu bringen und um dem Handel zwischen Deutschland und Italien eine neue Bahn zu weisen.<sup>1</sup> Zur Fortsetzung der Brücke über den See hatte eine solche über die Sihl in Schindellegi zu dienen. Sie dürfte 1385 bestanden haben.<sup>2</sup>

Am 23. Juli 1764 wurde sie gänzlich zertrümmert und fortgeschwemmt.<sup>3</sup> Bereits den 26. gl. M. schloß ein ehrsames

<sup>1</sup> Rickenmann: Geschichte der Stadt Rapperswil, 70.

<sup>2</sup> Wie Herzog Liutpold von Österreich 1385 von Zürich nach Rapperswil kam, baten ihn die von Schwyz, „daz er den zol obliez ze Rapperswil als diu straüz durch Rapperswil und durch Schwiz gen Lamparten gieng.“ (Ludwig Ettmüller: Die beiden ältesten Jahrbücher der Stadt Zürich, 94, Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft Zürich 1844).

Daß der Brückenschlag hierorts jüngern Datums ist, als derjenige am Südfuß des Eżels (Teufelsbrücke) mag aus Folgendem erhellen. Der Pilgerverkehr zu Schiff ab Zürich nach Einsiedeln führte in älterer Zeit über Pfäffikon. Als die hierseitigen Bewohner gegen die Schiffleute-Zunft von Zürich „so das wässer ob sich varent“ sich beklagten, „wie daz sy von alter her bilgry gefuert hetten von pfeffikon herab in vnser Statt und lüdint dann also bilgrin In der Statt und fuortten die hin wideruff und hettend Inen das die schifflüt langzit nit gewerret“, entschieden Bürgermeister und Räte von Zürich Samstag nach Christi Himmelfahrt 1433, „daz die von pfeffikon söllend und mugend varen, als sy von alter har gevaren hand und daz man inen daz nitt abbrechen sol.“ Im Urteil wurde auch festgestellt, „daz unser schifflütt und die von pfeffikon vor ettwe vil zittes umb somlichs stößig sind gewesen [und] für rätt kommen sint und inen von unsern rätt geantwurt ist, das die von pfeffikon daby beliben sollen, als sy von alter her kommen werin.“ (Nabholz: Zürcher Stadtbücher des XIV. und XV. Jahrhunderts, III, 68/69. — In der Schweigwiese an der alten Straße zwischen Schindellegi und Kastenegg wird 1559 eine Sust erwähnt. (Ringholz: Ortskunde, 76, Histor. Mitteilungen Schwyz 21). — Zufolge der um 1600 erfolgten Abschrift des „Wäg Rodell Hofs Wollerau“ bestand eine „stras“ Kastenegg-Enzenau-Teufelsbrücke. — Anderseits führte laut Wegrodel Einsiedeln von 1766 ein Fahr- und Karrweg ab der Teufelsbrücke auf die Enzenau. (Vergl. S. 26).

<sup>3</sup> Dettling: Geschichtskalender 1923, S. 40.

Gericht des zum Unterhalt verpflichteten Hofes Wollerau einen Vertrag über Neuerstellung der Brücke mit Johann Ulrich Grubemann ab, der verspricht „solche gesprängt zue machen wie die Ziegell Brugg oder noch besser, ja mit heiterem Vorbehalt vnd Bedingnuß, daß ihme die Hofflüttih sollen das Holz, stein, Läden, kalch vnd sand auf den Platz Thuon. Hingägen ist ihme Mr. (Meister) gruobeman angedinget worden, das er solle die struben vnd Eisen Wahr, was an der Brugg vnd Bruggfüößen Ermanglet ohnklagbahr jn sinen kösten dar zu Thuon.“ Ferner hatten die Hofleute die Dachziegel in ihren Kosten zu liefern und dem Unternehmer zur Wegschaffung der beschädigten Brückenfüße acht Mann zur Verfügung zu stellen. Die Akkordsumme betrug 220 Schiltli-Dublonen, in vier Raten zahlbar. Für das Balkenwerk verwendete man Eichenholz. Die Ziegel lieferte das Bauamt der Stadt Zürich. Ausgaben 3591 Gl. 21 β 5 A.<sup>1</sup>

Auf Bitten eines Ausschusses des Hofes Wollerau stellte der schwyzerische Landrat zufolge Mitteilung der Kanzlei Schwyz vom 29. Oktober 1767 für die Schindellegi-Brücke nachstehende Verordnung auf:

„Erstlichen solle sich Niemand unterstehn nächtlicher Zeit mit Fakhlen über die Brugge zu gehn.

<sup>1</sup> A. 1. 12. Nr. 79, 81 a. Bezirksarchiv Höfe (Bez. A. H.). — Auf das Gesuch von Richter Fuchs und vom jungen Stöbel aus dem Hofe Wollerau, daß „weilen dermahls kein brugg an der schindellegi seye“, man durch ihre Güter fahre, und sie bis zur Erstellung der Brücke, da über die Liegenschaften „kein Karrenstras seye“, schadlos gehalten werden möchten, beschloß der Rat zu Schwyz den 7. September 1764, daß bis zur Vollendung der Brücke „nachfolgendes weeggeld solle geschlagen seyn vnd von dem Zollern däselbsten fleißig abgefördert, eingezogen vnd besondere Rechnung hierum geführt werden benantlich von einem vor den geladenen waggen gespannen pferdt Sch. 4, von einem vor den lähren waggen gespannen pferdt Sch. 2, von einem geladenen oder ungeladenen Saumpferd Sch. 2, von einem reitpferdt Sch. 2.“ (489<sup>b</sup>. St. A. Sch.). Gemäß Zuschrift des Bezirksrates Wollerau vom 9. Oktober 1809 an die Standeskommission Schwyz wurden die Kosten für Wiederherstellung der 1764 zerstörten Brücke, unter Einbezug der Frohntagmen und des von den Hofleuten gelieferten Materials, auf 18,000 Gl. bewertet. (514. St. A. Sch.).

2<sup>do</sup> Daß weder mit Kärren noch Wägen Keine unterstellung allda genommen, villweniger die pfärt hierauff gehirtet werden sollen.

3<sup>tio</sup> Und letstlichen werden überhaubt alle unseüberlichkeithen auff besagter Brugg zu verüben abgestrikht und verbotten, also und der gestalten, daß welche sich, Es seyen frömbd oder heimbsch, wider obige Articul verfählen solte, der oder die sollen jedeßmahl mit straff und Ungnad anangesehen werden. Damit aber auch Niemand mit der Unwissenheit sich Entschuldigen könne, als solle disere hochobrigkeitliche Verordnung behörigen Ohrten ausgekünt werden.“ <sup>1</sup>

#### F. March.

Auch in der Landschaft March lastete der Straßenunterhalt auf den Anstößern, Privaten wie Allmeind. Aufsicht führten die für jede Kirchhöre bezeichneten Wegmeister. „Item von der straßen vnnd sus wegen wägen hat man wegmeister vnnd soll man die geben jn eitlicher kilchöry; dieselben sullen die weg vnnd straßen besächen by ir eid vnnd süllend die heißen machen, wa sy nottürffig dunckt, es sy fusweg oder straßen, vnnd dieselben sullen auch lütt zu In nemen vnnd was einer wirtt geheißen straßen oder weg zu machen, es sy studen vß zu hüwen oder vß zu lassen, ob einer zu vill jn zünt hett, das selb soll einer thun in fierzechen tagen. Vnnd ob einer zu vill het zu machen, so sullen sy jm me tag geben, bis ers gemachen möcht. Vnd wölt einer jn nit gehorsam sin vnnd somlichs nit mechty, der sölt zu bus verfallen sin fünffzechen schilling, den lantlütten zwen theill, vnnd dem Amman den dritheill, vnnd sölt einer denn aber wegen, als geschriben stat; vnnd ob er darnach aber vngehorsam wer, so sölt einer als dick büßen, als er vngehorsam wer.“ <sup>2</sup>

<sup>1</sup> A. 1. 13. Nr. 87. Bez. A. H.

<sup>2</sup> In einzelnen Teilen bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts zurückreichendes altes Landbuch der March, bei Kothing: Rechtsquellen, 37.

Dieser Bestimmung fügte der Rat der March am 29. Juli 1544 eine solche betreffend die Hintersassen bei des Inhaltes, dass jeder derselben, so „In vnserm land Jn der March hußheblichen Jst vnnd wil Sin vnd Holz vnd veld bewerben vnd bruchen wil, der sol geben X pfund in fünff Jaren, ale Jar zwen pfund vnd Sol an fachen, sobald Er sich setz, vnd dan noch alweg zwen pfund vff sant Johans tag Im Sumer, bis Er die zechen pfund zalt, vnd git . . .“ Diese Abgaben waren „Eim bumeister“ einzuliefern „zu besserung steg vnd weg zur nottdurft Einer lantschafft, der sol auch Rechnung darumb geben vnd vffschriben“. <sup>1</sup> An dahерigen Einnahmen gingen 1544 von 26 Hintersassen 46 fl̄ ein. <sup>2</sup>

Zu gleichem Zwecke war schon 1538 ein Schluß ergangen. „Item ein amman vnd gesessner Ratt hatt mit gunst, wüssen vnd willen vnserer Heren zü schwiß geordnet vnd gemacht, wölcher frömder feil hatt vff vnserm märckt, sol den lantlütten geben IIII haler darmit mann straßen vnd anders deß bass Jn Eren mögi Erhalten.“ <sup>3</sup>

Ebenso blieben auch späterhin Einnahmen ausgesondert. „Vff heut“, erkannte der Rat zu Schwyz den 30. September 1649, „haben vnsere G. heren vnnd oberen ein Ordnung gestelt, wie sich die auß der March inskünftige mit Abrechnung des Zohls zue uerhalten haben, darby erkhardt dz Innen auß der March von dem Zohl wie auch von dem vmbgelt der drite theil eruolgen solle Mit der erklerung vnnd vor-

---

Nach Art. 101 der vierten Rezension des Landbuches March 1756 hatte jeder Kirchgang zwei Wegmeister zu wählen. Ihre Aufgaben blieben sich gleich, wie die gemäß dem alten Landbuche. Dazu kam, daß, wenn einer die ihm obliegende Wegstrecke nicht nach Geheiß instandstellen würde, „so mögen die Weeg-Meister den Weeg verdingen zu machen oder die studen außzuhauwen, welchen dann der anstößer den Lohn bezahlen soll, es wölle dann einer mit dem Rechten sich zu wehren. Wann auch die Wäg-Meister solchen nit ernstlich nachgiengen, solle auch Einer in zwanzig Batzen Buß verfallen seyn.“ (Landbuch March vom 26. April 1756, bei Kothing: Rechtsquellen, 150).

<sup>1</sup> Altes Landbuch March, bei Kothing: Rechtsquellen, 44.

<sup>2</sup> Anhang zum alten Landbuch March, Fol. 18. Manuskript Bez. A. M.

<sup>3</sup> Landbuch March 1544, Fol. 53. Manuskript Bez. A. M.

behalt, inskünftig darin nach belieben zue mindern oder mehrern.“<sup>1</sup> Den Betrag hatte die Landschaft March der ihr zum Unterhalt obliegenden Straßen zu verwenden.“<sup>2</sup>

Als technisches, über den Wegmeistern stehendes Organ, waltete der Baumeister. „Am herpst“ 1538 legen Ammann Heinrich Hegner, Landschreiber Marx Donner und „bumeister berwig“ für den Weidstall des Jakob Schubiger in der Schwendi ein Stück Wald in Bann.<sup>3</sup> Mit dem nämlichen Ammann Hegner übernahm „hans berwig, bumeister“ 1543 für das Land eine Straßenunterhaltspflicht.<sup>4</sup>

In der Aufgabe des Baumeisters lag nicht nur die Aufsicht über das Straßenwesen. Er gehörte in der Regel auch der Marchungskommission an. Als Landammann, Rat und gemeine Landleute der March 1562 beschlossen, „gemein hin undergang zü thun vnd das Eggen vnd thouwald vnnd Almeinden von ein anderen zu scheiden“, erscheint in dem hiezu verordneten Ausschusse auch „Jung buwmeister bärwig.“ In gleicher Arbeit tritt 1631 bei der Ausmarchung der Mettenweid oberhalb Eisenburg ein „buwmeister berwig“ auf.<sup>5</sup>

Als für die dem Lande obliegende Unterhaltspflicht in Betracht fallende Strecken werden aufgeführt: „Item die Lanntlüt sond die straß jn Eren han vnd anfachen vff der von Lachen almeind by der brug nebent den schliffynen wie der spreittenbach hin ab Rüntt bis hin vff an die Crütz straß die gan nüllen vnd gan galginen gatt Jst von Zitenn also verkoft vnd koft. Item ouch sond die Lanlüt straß Jn Eren han zü wangen vnd an fachen am ort da sich die straßen theilen gan tugen vnd gan Hasslen vffen, vnd machen für des ackermans huß hin vff bis sich die straß aber zer theil gan tugen vnd für mückhusen gegen Siben Eich.“<sup>6</sup>

<sup>1</sup> R. P. Sch. 1642—1679. St. A. Sch.

<sup>2</sup> Dettling: Geschichtskalender 1918, S. 71.

<sup>3</sup> Urkunde „am herpst“ 1538. Bez. A. M.

<sup>4</sup> Urkunde Montag nach des hl. Kreuzes Tag im Herbst 1543. Bez. A. M.

<sup>5</sup> Lohnenbuch March, 3, 55. Bez. A. M.

<sup>6</sup> Landbuch March 1544, Anhang. Bez. A. M. — Vergl. auch S. 24.

Die Hauptverkehrslinie durchstrich jedoch ost-westwärts die Landschaft. Ab der Brücke zu Siebnen führte sie über St. Jost-Obergaß-Breiten, nahm, unter Umgehung der Ortschaft Lachen, Richtung Bogen, lief von da über Altendorf zur Letzi, die Rieter ausweichend, nördlich „Schloß“ vorbei an den Talbach und demselben linkerseits folgend an die Grenze des Hofes Pfäffikon.<sup>1</sup>

Montag nach St. Martins Tag 1481 bekennen Uli und Lienhard Käßler, die Landleute der March hätten einen Stoß gehabt mit ihrem Vater sel. Hans und dessen Brüdern Uli und Heini „als von der landstras wägen von den hüssern ab schoren namlich von des greters hus nebend der kesler güter her vf als ver die gand gegen der brugg ze sibeneich dar vmb ein spruch oder ein vrteil brief<sup>2</sup> der da wist dz die egenanten lantlüt In der march die obgenante landstras vnd auch die Kesler sulend behan vnd Jetweder teil glichen Costen haben vnd ob das wasser überpracht gewunne vnd so vngestüm käm dz man die stras vnder dem bort nut beheben möcht, so sollind Jnen denn die gemelten Kesler oder Jr nachkommen denn allweg ertrich vff dem bort geben wyte lengy vnd breite zü einer gewonlichen rechten Landstras nach noturft als ver Jr güter gand vnd Jn das die lantlüt bezaln bescheidenlich vnd ablegen wie erber lüt ducht pillich Sin vnd denn aber beid teil die stras behan vnd yetweder teil glichen Costen haben wie das der alt vrteil brief wist vnd Innhalt.“ Da es sich aber begeben, daß das Wasser die Straße neben der

<sup>1</sup> 491. St. A. Sch. — Vergl. S. 21. — Sumpfigen oder der Wassersgefahr ausgesetzten Stellen wich man wo möglich aus. Beispiele: die alte Straße Tuggen-Grynau; der bis 1440 von der Brücke zu Hinter-lbach über Oberschönenbuch, Unterschönenbuch, durch die Liegenschaften „Wichel“ und „Schipf“, über den Hof in Ingenbohl nach Brunnen führende Saumweg; die Wegstrecke Biberegg-Rothenthurm; die später zu erwähnende Straße ab Freienbach dem Eichholz entlang nach Pfäffikon.

<sup>2</sup> Konnte nicht aufgefunden werden, stammte jedoch von 1468 laut Einung vom 18. Oktober 1781 über Unterhalt der neuen Landstraße. (491. St. A. Sch.). Diese Einung ruft auch einer dasselbe Geschäft beschlagenden Urkunde von 1668. Auch sie konnte nicht beigebracht werden.

Liegenschaft der Kessler, Breiten genannt, zerstört, kamen die Landleute mit diesen dahin überein, daß sie, „vly vnd lienhart Kesler oder vnser (ihr) nachkommen nu von hier ewen- klich sulind die obgenante lantstras behan von dem hüber geslin hin vf das da lit zwüschend rudy Kesslers vnd sinen geschwistergit güt vnd vnserm (der Keßler) güt die preitten als ver vnser güt hin vf gat bis an die brugge ze sibeneich . . .“

Damit hatte das Land die gemäß Urteil von 1468 ihm überbundene Hälfte des Unterhalts der Wegstrecke ab der Brücke zu Siebnen „biss zu den hüsern an schorren (Schoren- güter)“ auf die den Brüdern Ulrich und Lienhard Kessler gehörende Liegenschaft Breiten abgewälzt und zwar gegen Entrichtung einer Entschädigung von 80 Pfund Haller.<sup>1</sup>

Zuweisung einer Straßenunterhaltspflicht fand ferner am 25. Juli 1488 statt. Zwischen den gemeinen Talleuten „von Wägy in der march an einem vnd etlichen leuten vnd sondneren personen außerhalb dem tall in der March gesessen am andern teil“ waren Stöße und Späne entstanden „von der straß wegenn gon Wägi von des Wegen als dann die obgemelten von Wäge vermeinden das die Vssren an Jr straß hilf tun machen vnd bessern helffen soltend So dick dz zü schulden käme old Nottürffig wurde von den güttern alppen vnd weyden wegen So sy Jm tall hettend.“ Am oberwähnten Tage fällten fünf Mitglieder des Rates zu Schwyz den Spruch: „Die Wylen die obgenanten tallüt von wäge einen alten einung Brieff habent der da vs wist vnd Meldett von der tag- wen vnd straßen wegenn, wer die nit (mit) tritt, wie der oder dieselben gebüßet vnd gestrafft werden sollind, vnd aber der schalck die weyd mitt fürwortten verkauft hatt denen von Wege an Jr einung an schaden . . . Ob aber die von Wäge theinest in künfftigen Zitten vff sich selben witter theinerley wegstür oder sölichen costen von Jr alppen weyden old güttern wegen leggen oder schinden wöltind, so sollend die vssern So dann alppen weyden ald gütter Jm tall hettend von söl-

<sup>1</sup> Urkunde Bez. A. M.

lichen alppen weyden ald güttern wegenn soliche stür vnd costen mit denne von Wäge tragen vnd lyden Nach markzall der güttern . . .“<sup>1</sup>

Als über die Unterhaltpflicht sich Streit erhob, schlossen die Parteien, unter Berufung auf die vorgenannte Urkunde vom 25. Juli 1488 und einen 1381 besiegelten Brief, den 2. Januar 1737 nachfolgenden Vergleich:

„Erstlichen solle ein Jeder particular gnoß vnd Vngnoß so mit seinem Viech über den Wägner Wäg an die stäflen fährt, Jährlichen nicht mehr als einen Tagmen zue thuen schuldig sein.

2<sup>do</sup> wegem dem so genanten schinten oldt steüren nach Marchzahl der güeteren, von welchem obgemelte 2 alte brief de annis 1381 vnd 1488 meldung Thun, ist accordiert, vnd anbedingt daß anstatt dessen ein jeder gnoß vnd Vngnoß, welcher sennet, vnd 15 biß auf 30 olt mehr Küe im senten hat, vnd damit über den wägner wäg an die stäflen fahrt, von Einem Jeden senten 20 β, wann aber Einer Zvey senten hat, für beyde senten 40 schilling denen Ermelten Kirchgenossen zue Wägi an parem gelt ale Jährlichen auff St. Jacobi Tag zue zahlen schuldig sein sollen, worin die lachner gnossen aller andern Kösten halber Jederzeit befreyet sein sollen.

3<sup>to</sup> Danethin vnd hingegen sollen die ermelte Kirchgenossen vnd Jnwohner zue Wägi zue allen Zeiten verpflichtet vnd verbunden sein gemelten Wägner Wäg vnd bruggen in Jhren Eigen Kösten zue machen vnd in den erforderlichen Stannt zue Erhalten.“<sup>2</sup>

Hinwieder findet sich auch eine Übernahme des Straßenunterhalts durch das Land. Montag nach des hl. Kreuzes Tag im Herbst 1543 urkunden Ammann Heinrich Hegner und Baumeister Hans Berwig, daß sie vom Rate abgeordnet worden, „ein überkumnis vnd meritt zü thun, mit däm bescheidnen anthöny diethelm zu wangen, vnd ist das selb beschechen

<sup>1</sup> Urkunde Bez. A. M.

<sup>2</sup> Urkunde Gen. A. L.

vonn einer stras wegen nebent sinem gütt, die sälb hatt thöny müssen machen vom gätzibach (Straße Lachen-Wangen am rechten Ufer der Aa) an (ohne) der Lantlütt vnnd der anderen gütter, so auch dar nebent ligent vff der andern sitten an (ohne) ir kosten vnnd schaden.“ An der Tagfahrt kam man überein, „also das nunfürhin die Lantlütt jn der march die selben stras sölten machen das man woll müge ritten vnnd faren wie einer des nottdürftig ist an (ohne) des gemellten döny diethelms kosten vnd schaden, vnd ob das gütt ein anderer hett über kurz oder lang der söllt auch da nütt schuldig sin zü wegen, als woll als der obgenant döny eiß zü mall.“ Dagegen soll dieser „ein güety stepffen (Stapfen) machen by dem gätzebach vnd die selv versorgen mit gütten andritten vsen vnnd jnen vnd den also ein füs weg lan gan durch sin wissen vff bis zü dem großen graben . . .“<sup>1</sup>

Zwischen den Landleuten der March und den Dorf- und Genossenleuten zu Lachen war Streit entstanden, „waßmaßen die Dorffleüt zue Lachen sich weigeren wellendt, die gemeinen Lantstraßen im Dorff Lachen zue erhalten.“ Der zweifache Landrat der March hatte die Unterhaltspflicht den Dorf- und Genossenleuten überbunden. Auf ergangene Appellation erkannte jedoch der Rat zu Schwyz den 11. Februar 1625, weil die Landleute der March Markt-, Stand-, Weg- und Sustgeld sowie Zoll beziehen, sollen sie auch die Lasten tragen und „sollent sye billichen den schaden inn Erhaltung der straßen im Dorff Lachen, so wytt der Marchtkreyß ist vnnd gaht auch lyden, doch soll ieder so wyt syn Dachtraupfen geht, selbige straß in sinen costen machen lassen.“<sup>2</sup>

Unterhaltspflichten wurden auch ausgetauscht. Ein solcher Austausch fand den 19. Juli 1718 statt. Er betrifft die Straße Wangen-Lachen. Das unter der kleinen Aabrücke gelegene Brücklein hatten bisanhin die Landleute und die Genossen

<sup>1</sup> Urkunde Bez. A. M.

<sup>2</sup> Urkunde Gen. A. L.

zu Lachen gemeinsam zu machen. Inskünftig sollten die genannten Genossen das Brücklein allein unterhalten und ebenso die Landstraße 17 Klafter von der kleinen Aabrücke entfernt bis zur alten Spreitenbach-Furt. Anderseits übernahmen die Landleute den Straßenunterhalt über die Lachner Allmeind von der alten Spreitenbach-Furt bis neben die obere Mühle des Franz Rüttimann, so neben der Muttergottes-Kapelle zu Lachen liegt.<sup>1</sup>

Auch kam vor, daß Dritte, bestand selbst keine Rechtspflicht für sie, Beiträge an den Straßenunterhalt leisteten. Zwischen den Talleuten zu Wägi und den Genossen von Lachen waren Späne und Stöße entstanden wegen Unterhalt des Pilgerweges, der über der letztern Alpen führte, welchen Weg die Wäggithaler je und je benutzt. Der Weg sollte fernerhin erhalten bleiben, „dermit menglich gott dem almächtigen vnd siner lieben wirdigen mutter maria zu lob vnd Er gen Einsidlen khönnte wandlen.“ Die Parteien kamen den 18. Juni 1555 dahin überein, „namlich gäntt die gnossen von lachen den thall Lütten zu wäge zwey pfund gälz vff nächst Santt marthis thag nach datto dis briefs zins vnd hauptgutt an sölchen bilgerj wäg vs güttigkeit darmit vnnd sölcher bilgerj wäg dester bas vff enthalten würden vnnd rich vnd arme mentschen dester basser ir genampte fartt mögend verpringen.“<sup>2</sup>

Über die Beschaffenheit der das Land durchziehenden Hauptverkehrslinie wird berichtet, „das Ehemals die Straße durch die March zur Sommerszeit gebraucht worden, und habe man damals so wenig Last damit gehabt — daß im Winter selbe nicht gebraucht wurde.<sup>3</sup> Alles was man zu

<sup>1</sup> Urkunde Gen. A. L.

<sup>2</sup> Urkunde Gen. A. L. — Vergl. S. 9, Note 1 und S. 68.

<sup>3</sup> Zu dieser Jahreszeit, d. h. „von Martini biß Ingehendten Merzen“ wurden die Winterwege benutzt. „Item Alldiewylen unser gebrauch undt Uöbung ist, daß die Winterfahrweg mit Eingang Merzen vermacht werden, undt aber wegen anhaltenden strengen wetter die Landstraßen mit denen Kähren undt Wägen fast nit gebraucht werden können, alß sollen die Besitzer der an der straß gelegenen güeteren, welche die straß sonst zu erhalten schuldig seindt, die Landstraß zu brächen vndt in brauch-

thun hatte, war dann im Merzen daß Wasser abzuleiten, und die Tiefen wo die Pferde gehen, Etwa mit Grien auszufüllen, die Anstößer, die dieses thun mußten, hatten hingegen den Nutzen dieser Straße, in Gras und in Holz, die [Straße] nur vier schuh breit war.“<sup>1</sup>

Auf Veranlassung des Standes Schwyz erklärten sich die Kirchgemeinden Schübelbach, Galgenen, Lachen und Altendorf am 31. Oktober 1780 bereit, eine neue Landstraße ab Reichenburg<sup>2</sup> bis an die Grenze des Hofes Pfäffikon anzulegen, richtiger ausgedrückt die bestehende Fahrbahn zu verbessern. Hierfür, wie für den Unterhalt hatten die 119 Anstößer, Private und Genossamen, aufzukommen. Das Werk beschlossen, erhob sich gewaltiger Streit: Private gegen Private, diese gegen Genossamen. Man fühlte sich zu stark

---

baren Standt zu stellen schuldig seyn. Eine gleiche schuldigkeit solle auch daß Landt haben an den Jenigen Ohrten, alwo daß Landt die Landstraßen zu erhalten schuldig ist.“ (Landbuch March 1756, bei Kothing: Rechtsquellen, 127, 147).

<sup>1</sup> Deposition von alt Landammann Bruhin, „als ein alter Mann“ den 5. Mai 1801 vor Distriktsstatthalter Büeler. 491. St. A. Sch. — Nach einem undatierten Berichte von Landschreiber Jörg Guntli betreffend Verbindung des Dorfes Lachen mit der Landstraße beschloß der Rat der March, „daß diese stroß vier wärkhschuo breyt besetzt werde, damit dester weniger stein vnd sand Ins heuw vnd güetter käme.“ (491. St. A. Sch.). — Jörg Guntli tritt u. a. als Landschreiber auf 1638. (Altes Landbuch der March, Anhang Fol. 28. Bez. A. M.).

Wie im Volksmunde jetzt noch genannt, war die alte ab Stalden in das Wäggithal ziehende Straße ein sog. Prügelweg. In dem über den Unterhalt dieses Weges zwischen den Kirchgenossen zu Wägi und den Genossen von Lachen am 2. Januar 1737 getroffenen Vergleiche steht u. a.: „Damit aber gesagte Kirchgenossen zue Wägi Jeder Zeit gnuogsamb holz zue dem Wägner Wäg haben können, ist anbedingt vnd beschlossen, daß auß dem zue dem Wägner Wäg gebahnten walt kein holz anderweithin verkauft noch gebraucht, sonder Einzig vnd allein zue machung des wegs vnd bruggen angeordnet werden solle, daß abgehende old gar außgewachsne holz aber so zue den Wägen oder bruggen nicht mehr Tauglich, mögen sie zue nutzen ziehen, vnnd zum Wäg anwenden.“ (Urkunde Gen. A. L.).

<sup>2</sup> Der Hof Reichenburg, in welchem das Stift Einsiedeln die Grundherrschaft ausübte, wurde endgültig zu Anfang der 1830er Jahre dem Bezirke March einverleibt. (Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz, II, 60).

belastet. Von den Pflichtigerklärten beschritten 61 den Beschwerdeweg. Um die erhitzten Gemüter willfähriger zu machen, versprachen die gnädigen Herren und Obern zu Schwyz am 19. Juni 1781 eine „Indemnisation“ und schickten auf den 18. Oktober eine Kommission nach Lachen. Nach großer Bemühung gelang dieser noch gleichen Tages nach Zusicherung eines zuvor vom Rate von Schwyz beschlossenen erhöhten Weggeldes der Widerspenstigen Zähmung. Es sollte im Verhältnisse zu der nach Klaftern berechneten Unterhaltspflicht zur Austeilung gelangen. Die Straße wurde von der Lidwil bis zum Bogen (zwischen Altendorf und Lachen) „und darüber hinaus“ auf 9 Schuh Breite, stellenweise schmäler, angelegt.<sup>1</sup>

Von Brücken geschieht u. a. Erwähnung derjenigen von Siebnen 1468, 1481,<sup>2</sup> 1665,<sup>3</sup> von Grynau 1650.<sup>4</sup> Da im Jahre 1498 die Landstraße Tuggen-Lachen erwähnt wird,<sup>5</sup> ist zu schließen, daß zu dieser Zeit auf genannter Linie eine Aa-Überführung bestand. Der Montag nach dem hl. Kreuzes Tag im Herbst 1543 verurkundeten Übernahme des Straßenunterhaltes beim Gätzibach gegen die Aa hin ist zu entnehmen, daß über diese hier ein Steg führte.<sup>6</sup> Ein Urteil des Neun Geschworenen Gerichts der March vom 27. Oktober 1595, in welchem Jakob Keller, Wirt zum Pfauen in Lachen, als Kläger gegen die Genossame Lachen auftritt, erwähnt die „kleine Aabrug.“ Im Entscheide steht: Keller habe eine Rietwiese, die an die Lachner Allmeind grenze „nach by der

<sup>1</sup> 491. St. A. Sch.

<sup>2</sup> Vergl. S. 85.

<sup>3</sup> Vor dem 24. Dezember 1665. „Die Marchung der aastuden ob der großen aabrug so abgelesen worden. Ist guat khenndt.“ (Fragment eines Ratsprotokolles der March. Bez. A. M.). — Gemäß dem Lohnenbriefe der Landleute und der Genossame Lachen vom 27. November 1665 befand sich linksuferig bei der Brücke ein „Helgenhäuslein.“ „Erstens soll die erst march sein daß heilge heußlin neben der Aabrug.“ (Gen. A. L.).

<sup>4</sup> Vergl. S. 24.

<sup>5</sup> Vergl. S. 25.

<sup>6</sup> Urkunde Gen. A. L.

kleinen Aa Erkoufft. Da nun er den nächsten ab der Lantstras von der kleinen Aabrug dannen über die Allmeind vffen In sin gutt gfaren . . .<sup>1</sup> In Frage steht jedoch hier nicht eine Überführung über die Wäggithaler (große)-Aa, sondern über den Unterlauf des Spreitenbaches, genannt „Kleine Aa.“<sup>2</sup> Eine Brücke beim Gätzibach wird am 21. Mai 1746 erwähnt. Zufolge einem von diesem Tage stammenden Gutachten über die Wuhrordnung an der Aa von der Brücke zu Siebnen bis zu derjenigen im Gätzibach war die erstgenannte Überführung zweijochig, in Holz konstruiert und eingedeckt, die letztere ebenfalls in Holz erbaut, einjochig, nicht eingeschalt.<sup>3</sup> Der Unterhalt der Brücke zu Grynau lastete auf dem Lande Schwyz, derjenige der beiden Aabrücke auf der Landschaft March.

### 3. Erbauung und Unterhalt der Straßen seit 1798.

Zufolge der ihnen durch Art. 48 der Verfassung vom 28. März 1798 überwiesenen generellen Gesetzgebungsbeifugnis<sup>4</sup> befaßten sich die helvetischen Behörden auch mit dem Straßenwesen. Am 13./16. November gl. J. verordneten Großer Rat und Senat, daß alle Gemeinden, denen bisher die Be- sorgung der Straßen oblag, diese ferner unterhalten und besorgen sollen bis ein allgemeines einschlägiges Gesetz in ganz Helvetien abgefaßt sein werde. Allein bevor ein solches erschien, ergingen einzelne Erlasse. So am 4. März 1799 das Gesetz über das Fuhrwesen, welches das Höchstgewicht eines Güterwagens samt Ladung auf 65 Zentner festsetzte.

<sup>1</sup> Urkunde Gen. A. I.

<sup>2</sup> Vergl. Blatt 246 bis des Siegfried-Atlasses, Aufnahme von 1890. — Dazu der S. 88 angeführte Vergleich vom 19. Juli 1718.

<sup>3</sup> 489 b. St. A. Sch. — Für den Unterhalt des untern Fußes der Brücke zu Siebnen hatten die sog. Schorengüter aufzukommen. (491. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der helvetischen Republik 1798—1803 (Akten Helvetik), I, 575.

jeden Fuhrmann, der fünf Zoll breite Radschienen gebrauchte, nur mit der Hälfte des Weggeldes belastete und die Verfügung traf, nicht mehr als zwei Pferde voreinander zu spannen.<sup>1</sup>

In Ausführung des Gesetzes vom 13./16. November 1798, sowie eines Direktorialbeschlusses vom 22. Oktober 1799 erließ am 27. dieses Monats die Verwaltungskammer Waldstätten Erläuterungen. „Allen Gemeinden und Partikulären, welche bisher zu Erhaltung irgend einer Strecke Wegs oder öffentlichen Straße verbunden waren, wird ausdrücklich und auf das ernsthafteste anbefohlen, dieselben ohne den mindesten Verzug in einen brauchbaren guten Stand wieder herzustellen. Sie sollen zu dem Ende die Landstraßen mit einer guten und genugsamen Schichte Grien überführen, die Vertiefungen und Geleise ausfüllen, das Wasser ableiten und sowohl Häge als Bäume gehörig ausschneiden lassen. Wofern irgend eine Gemeinde oder ein Partikular in Zeit von einem halben Monat dieser Aufforderung nicht entsprechen wird, so wird die Verwaltungskammer auf Unkosten der Saumseligen die gut findende Ausbesserung unternehmen, und diejenigen, die das Gesetz dazu verpflichtet, auf das strengste zu Bezahlung dieser Unkosten anhalten lassen. Die Unterstatthalter und Agenten sind auf das nachdrucksamste erinnert, der Verwaltungskammer nach Verfluß eines halben Monats anzuzeigen, wer dem gegenwärtigen Beschlusse nicht Genüge leistet.“<sup>2</sup>

Erst am 22. Oktober 1800 erfolgte, nicht das Gesetz, sondern ein Beschuß des Vollziehungsrates über eine vorläufige Organisation des Straßenunterhaltes. Dessen Beaufsichtigung lag bei den Verwaltungskammern und Unterstatthaltern. Die Ausführung der Arbeiten besorgten Wegknechte, die alle zwei Monate über den Zustand der Straßen einen ausführlichen Bericht den Kammern einzusenden hatten, die

---

<sup>1</sup> Akten Helvetik, III, 643, 1282.

<sup>2</sup> 489 b. Druck. St. A. Sch.

denselben hinwieder an den Aufseher weiterleiteten, der dann die nötig erscheinenden Weisungen erließ.<sup>1</sup>

Zur Durchführung fehlte eines, das Geld. Dieses vermochten aber die Schwätzereien in den helvetischen Räten nicht zu beschaffen. Ein Beispiel hiefür bietet der Direktorialbeschuß vom 19. Dezember 1799, demzufolge gemäß Plan eine neue Landstraße von Zürich am linken Limmatufer nach Baden erbaut werden sollte. Am 28. Januar des folgenden Jahres berichtete der Kriegsminister, daß bisher wegen Geldmangel nichts habe unternommen werden können, berechnete die Gesamtkosten auf Fr. 31933 und beantragte, weil diese Summe zu beschaffen jetzt nicht möglich, die Ausführung auf eine bessere Zeit zu verschieben, was der Vollziehungsausschuß genehmigte. Nicht viel besser erging es der Botschaft des Großen Rates vom 10. Juni 1800 an den Vollziehungsausschuß betreffend Aufstellung eines Systems für Anlage und Unterhalt der Straßen. Allerdings erhielt genannter Ausschuß den Auftrag, einen vollständig ausgearbeiteten Entwurf vorzulegen. Bei dieser Schlußnahme verblieb es.<sup>2</sup>

Während die helvetische Verfassung vom 30. Mai 1801 das Straßenwesen nicht ausdrücklich in ihren Bereich zog,<sup>3</sup> umfaßte die „Allgemeine Staatsverwaltung“ im V. Titel, Ziff. 13, derjenigen vom 25. Mai 1802 „die Leitung des Straßen-, Wasser- und Brückenbaues, insoweit er von allgemeinem Nutzen ist.“<sup>4</sup> Von den innerpolitischen Kämpfen abgesehen, konnte von einer tiefen Auswirkung dieser Verfassung umsoweniger die Rede sein, als ihr ein kurzes Leben beschieden war. Denn am 19. Februar 1803 gab Napoleon Bonaparte der Schweiz die Vermittlungsakte. Sie bestimmte in Art. 6: „Jeder Canton behält die Zölle bey, die zur Ausbesserung der Wege, Heerstraßen, und Flußufer bestimmt sind. Die

<sup>1</sup> Akten Helvetik, VI, 315.

<sup>2</sup> Akten Helvetik, V, 450 f., 1172 f.

<sup>3</sup> Akten Helvetik, VI, 932 f.

<sup>4</sup> Akten Helvetik VII, 1376.

Tarife bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Tagsatzung.<sup>1</sup> Damit war das Straßenwesen wiederum in die Hände der Kantone gelegt.

Zufolge des zweiten Abschnittes im vierten Titel der am 5. Januar 1804 vom Kantonsrate zu Ende beratenen und von der Kantonsgemeinde den 5. Mai 1805 beschlossenen Verfassung hatte sich ersterer mit Vorschlägen für den gesamten Kanton beschlagende Gesetze und Verordnungen abzugeben.<sup>2</sup>

Auch in den schwyzerischen Landschaften war das Straßenwesen infolge der Revolution, der kriegerischen Wirren und der gedrückten finanziellen Lage arg in Zerrüttung geraten. Der vom 8. Mai 1808 datierte, der eidgenössischen Kommission für Zollsachen zugestellte Bericht der Regierung über den bisherigen Zustand des Zollwesens und der Straßen im Kanton Schwyz schließt mit den Bemerkungen, „daß alle obbemelten Straßen des Cantons seit der Epoche des Kriegs von 1799 in äußerst schlechtem Zustande und darum in einem immer zunehmenden Verfall sind, weil die Armuth der Einwohner der Bezirke, denen der Unterhalt dieser Straßen allenthalben obliegt, es hart und unmöglich machen würde, dieselben zu Erfüllung ihrer diesfälligen Obliegenheiten anzuhalten.“<sup>3</sup>

Zur Behebung des Übelstandes sah man sich auswärts nach Fachkundigen um.

Den 14. Mai 1804 schrieb Schwyz an Zürich: „Es soll Uns eine angenehme Pflicht seyn, Euch für die willfährige Güte, mit welcher Euch G. L. A. B. u. E. in Gefolge Unseres vertraulichen Ansuchens den Herrn Straßenbau-Inspektor Spittelin [Spitteler] für einige Tage hierher zu entlassen belieben wollte, Unsern Dank und Unsere Verbindlichkeit zu

<sup>1</sup> Repertorium der eidgenössischen Abschiede 1803—1813, zweite Auflage, 480.

<sup>2</sup> M. Kothing: Sammlung der Verfassungen, Gesetze... des Kantons Schwyz von 1803 bis 1832, S. 37, 64. Einsiedeln 1860.

<sup>3</sup> 516 [Mediation]. B. A. Bern.

bezeugen. Nur mußte uns sehr leid thun, das während der kurzen Zeit seiner Anwesenheit in Schwyz die Witterung beständig so ungünstig fortdauerte, das mit der vorläufigen Arbeit wohl in etwas angefangen, aber sehr wenig vorge- rückt werden konnte; da Er sich aber, als wir jhne länger nicht aufhalten durften, bei seiner Abreise äuserte, es könnte jhm, wie Er glaube, ungefähr nach dreyen wochen nicht unmöglich seyn, zurückzukehren, so nemmen Wir Vns die nochmalige Freyheit, Euch G. L. A. B. u. E. recht angelegen zu ersuchen, Selben, wenn es nicht noch früher geschehen kann, auf bemelte Zeit Uns nochmal gütig zu überlassen, damit die durch jhne hier angefangene Arbeit nach Unserm Wunsch fortgesetzt werden möchte.“<sup>1</sup>

Aus einem Schreiben des genannten Sigmund Spitteler vom 11. August 1804 an Landammann Suter erhellt ferner, daß ersterer gemäß erhaltenem Auftrage eine Kostenberechnung für die Strecke Steinen - Dorf Rothenthurm erstellte.<sup>2</sup> Worauf am 10. September 1804 Alois Reding, Präsident der Straßenkommission des Standes Schwyz, von Zürich Spitteler und dessen Sohn sich erbat, „um bey Anlegung der neuen Straßen, mit welchen ohne Zögerung angefangen werden soll, gegenwärtig zu sein.“ Vier Tage darauf antwortete Zürich, der traurige Zerfall der meisten der dortigen Landstraßen, an deren Verbesserung in gegenwärtigem günstigem Zeitpunkte durchgängig mit Eifer gearbeitet werden solle, gestatte ein Abkommen des Inspektors nicht. Dagegen schrieb dieser am 19. gl. M. an Reding, er werde vorläufig auf ein paar Tage den Sohn schicken, „und da zwar Ihnen unvor- greiflich vermuthe, daß Sie werden den Theil zwischen Ecce Homo und dem Dorf Steinen wegen dasiger ganz zerfallenen Straß, zuerst vor die Hand nehmen anzulegen, und da die Direktion der neuen Linie bestimmt ist, so kann mein Sohn solche bis an die wichtigsten Stellen ausstecken und nach

<sup>1</sup> L. 49. 1. Schwyz 1803—1807. St. A. Z.

<sup>2</sup> 490. St. A. Sch.

Belieben angefangen werden zu arbeiten.“ Ferner geht aus einem undatierten Schreiben des in Altdorf wohnenden Maurermeisters Alesio Agosti an die schwyzerische Straßenkommission hervor, daß derselbe im November und Dezember 1804 wiederholt von Reding in Schwyz wegen Straßenbauten zu Rate gezogen wurde. Auch erkundigte sich die Kanzlei Schwyz am folgenden 8. Oktober um Namhaftmachung eines tüchtigen Straßenbaumeisters bei Oberstquartiermeister Finsler, der an Blasius Baltenschweiler, Stadtbäumeister zu Laufenburg, riet.<sup>1</sup>

In der Folge wurde eine Reihe von Vorschriften erlassen. Den 9. Juli 1806 stellte die Standeskommision folgenden Antrag an den Kantonsrat: „Daß rücksichtlich der vorgeblichen Unvermögenheit des Bezirks Wollerau die denselben sich treffende Strecke nach dem vorhandenen Plan zu Stande zu bringen, die diesfällige gänzliche Unternehmung, rücksichtlich welcher die Straße von Brunnen bis an den Zürichsee und von dieser (Straße) aus jene durch die Bezirke Wollerau und Pfäffikon aufwärts gegen Glarus und St. Gallen als Heerstraßen angesehen und behandelt zu werden hätten, kantonalisiert werden möchte — oder in diesfällig nicht beliebigem Fall nebst der Zusicherung des gänzlichen ferner Dispositions Rechts über die Straßen zu Handen der Bezirke und einer bestimmten Verzichtleistung von Seite des Kantons auf alle in Folge der Zeit von selben herfließen könnenden Vortheile (Weg- und Brückengelder), auch zu allfällig zweckmäßiger Anhaltung zu conventionsmäßiger betreffender Pflichterfüllung derjenigen Bezirke, welche sich einschlagende, die übrigen benachtheiligende Saumseligkeiten schuldig machen sollten, eine hinlängliche Garantie geleistet werde.“<sup>2</sup>

Am 29. Juli pflichtete der Kantonsrat dem zweiten Vorschlage der Standeskommision bei, mit dem Zusatze, es sei ihr anheimgestellt, für die nähere Auseinandersetzung mit

<sup>1</sup> 489 b. St. A. Sch.

<sup>2</sup> Standeskommisions-Protokoll Schwyz 1806. St. A. Sch.

den Bezirken die ihr gütsscheinenden Gedanken in Form einer Urkunde aufzusetzen.<sup>1</sup>

Allein schon den 30. April 1807 erkannte die Standeskommission auf Zurückstellung der Ausführung der Linie längs dem Zürichsee bis die andere Heerstraße fertiggestellt. Dagegen bezeichnete sie zwei Mitglieder, mit der Befugnis, Ingenieure herbeizuziehen zwecks Festsetzung des Trasses in den Bezirken, welche Straßenbauten auszuführen beabsichtigen.<sup>2</sup>

Wandel im Organisatorischen brachte der 28. Februar 1807. An diesem Tage hatte der Kantonsrat auf alle aus den Straßen fließende Vorteile (Weg- und Brückengelder) Verzicht geleistet und überließ dieselben den Bezirken. Von Kantons wegen begnügte man sich damit, die Oberaufsicht über das Straßenwesen zu führen und zwar durch zwei Straßeninspektoren, welche die Heerstraßen auszustecken und zu dieser Verrichtung aus dem betreffenden Bezirke ein Ratsmitglied beizuziehen hatten. Doch sollten die Heerstraßen mindestens 18 Schuh breit (die Gräben nicht einbegriffen), und deren Steigungsverhältnisse maximal 10 Schuh: 10 Zoll sein.<sup>3</sup>

Den Inspektoren lag die Pflicht ob, die Bezirke, in denen an Straßen gearbeitet wurde, zu bereisen, die Durchführung des Baues nach den vorhandenen Plänen anzuordnen und die Arbeiten zu beaufsichtigen. Jeder Bezirk sollte einen Straßenaufseher ernennen, der unter Weisung und Leitung des Bezirksrates stand und den Befehlen und Anordnungen des kantonalen Straßeninspektors nachzukommen hatte. Schließlich wurden die Bezirksräte angewiesen, an den Straßen innert Frist die nötigen Verbesserungen vorzunehmen, widrigenfalls diese auf Kosten der säumigen Bezirke durch den Straßeninspektor ausgeführt würden.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Kantonsratsprotokoll Schwyz 1805—1810. St. A. Sch.

<sup>2</sup> Standeskommissions-Protokoll Schwyz 1806. St. A. Sch.

<sup>3</sup> Kantonsrats-Protokoll Schwyz 1805—1810. St. A. Sch.

<sup>4</sup> Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz. I, 493.

Die von Inspektor Spitteler im Sommer 1804 ausgearbeiteten Pläne für die Strecke Steinen-Mitte Dorf Rothenthurm sahen, ohne Landabtretung, eine Ausgabe von 32374 Gl. vor. Von der Gesamtlänge von 5200 Klaftern entfielen deren 2000 auf die alte Fahrbahn, die einigenorts verbreitert werden mußte. Steigung maximal 10 Zoll auf 10 Schuh. Breite 20 (richtig 12) Schuh, einschließlich 2 Schuh auf den bergseits liegenden Graben. Vorgesehen war ein Steinbett für die Neu anlagen.<sup>1</sup>

Am 12. Juli 1806 nimmt Uri Kenntnis von dem am 5. gl. M. aus Schwyz erhaltenen Schreiben des Inhaltes, daß die Erstellung der neuen Landstraße über Steinen-Sattel soweit vorgerückt sei, daß dieselbe mit Vorteil zur beschleunigten Fortbringung der Kaufmannsgüter gebraucht werden könne. Und am 24. Juli berichtet das kaufmännische Direktorium Zürich, aus der Zuschrift von Schwyz vom 18. habe es mit Vergnügen die offizielle Nachricht entnommen, die in Zerfall geraten gewesene Landstraße über den Sattelberg und Rothenthurm sei nun hergestellt und zur Bequemlichkeit der Reisenden und Spedition der Kaufmannsgüter geschickt gemacht.<sup>2</sup> Fertigerstellt war jedoch die Strecke erst 1809.

Von 1804 bis 1809 wurden für dieses Straßenstück 33351 Gl. 22 Sch. 5 A. verausgabt.<sup>3</sup> An die Baute leistete Landammann Josef Maria Camenzind von Gersau, der aus der Seidenspinnerei ein bedeutendes Vermögen erworben, erhebliche Beiträge.<sup>4</sup>

<sup>1</sup> 490. St. A. Sch.

<sup>2</sup> 478. Transit handel. St. A. Sch.

<sup>3</sup> 490. St. A. Sch.

<sup>4</sup> Meyer von Knonau: Der Kanton Schwyz, 213. — Aus dem Dank schreiben des Bezirksrates Schwyz vom 30. April 1804 an Camenzind erhellt, daß er, von den finanziellen Leistungen abgesehen, sonstwie ein tatkräftiger Förderer des Unternehmens war. (490. St. A. Sch.). — Als die Geldmittel knapp wurden, ersuchte die Straßenkommission am 1. Oktober 1806 den Stadtrat Bern um Gewährung eines Anleihens von ein paar tausend Dublonen. Dieser erklärte jedoch den 8., er sei außer stande die verlangte Beihilfe zu leisten. Nun wandte man sich an den

Um den Beschuß der Standeskommision vom 2. Oktober 1806, der die beiden Heerstraßen, die zur Ausführung gelangen sollten, bezeichnete, verwirklichen zu können, erließen Landammann und Rat im Oktober gl. J. an sämtliche Bezirke ein Kreisschreiben.

„Nachdem“, heißt es in diesem, „in gefolge eingesehener auffallender Nothwendigkeit der Erbesserung der durch unseren Kanton führenden Straßen mit Beschleunigung alle nur mögliche Aufmerksamkeit zuwiedmen, von Seite des Bezirks Schwyz nach vor allem aus an die Bezirke Einsiedeln<sup>1</sup> und Wollerau<sup>2</sup> gerichteter Einladung auch ihres Orts zur Ausführung dieses gemeinnützigen Werks Hand zu biethen; so wie von einem wohlweisen Rath des Ersteren danne vernommener Bereitwilligkeit das seinige dazu beyzutragen, von jenem des letzteren aber vorläufig gehaltener Vorstellungen rücksichtlich der vorgeblichen Unmöglichkeit, in welche derselbe durch allzubeschränkte, ökonomische Umstände sich versezt befinden, seinen betreffenden Anteil gehörig zu Stande zubringen, und auf wiederholte Aufforderungen von Seite des Bezirks Wollerau durch ein an uns gerichtetes Schreiben später zwar wiederum dessen Vnvermögenheit schilderte, die ihm sich treffende Strecke dem angefangenen allgemeinen Plan gemäß zu vollführen, aber auch in nemlicher Zeit auf Kantonalisierung dieses Gegenstandes, d. i. der Fortsetzung und Vollendung der bereits angefangenen Haupt-Straße antrug, welcher Anlaß, als nemlich diese Lage der Dingen nebst den einschlagenden Wünschen des eben ermelten Bezirks uns vorgetragen wurden, zugleich uns ins Gedächtnis zurückführte, wie daß anno 1803<sup>3</sup> zwischen den respektiven Bezirken eine Über-

---

kleinen Rat des Standes Bern, der durch seinen Finanzrat am 1. Dezember sich dahin vernehmen ließ, daß man bedauerlicherweise die gewünschten 600 Louisdor nicht vorschießen könne. (490. St. A. Sch.).

<sup>1</sup> In Frage stand die Wegstrecke Altmatt-Schwyzerbrücke.

<sup>2</sup> Es handelte sich um die Wegstrecke Schwyzerbrücke-Zürichsee und Zürcher-Pfäffikoner-Grenze.

<sup>3</sup> 491. St. A. Sch.

einkunft getroffen worden, vermöge welcher dieselben den Straßenbau mit Nutz und Beschwerden übernommen hatten, in unserer unterm 29. July d. J. gehaltenen Sitzung zu beschließen und veranlaßt befunden haben, was folgt, nemlich:

Daß die Ausführung nach dem gemelten allgemeinen Plan, welcher der gegenwärtigen Urkunde auf Anlaß der an die löbl. Bezirks-Räthe bevorstehenden Comunication derselben beygefügt zu werden haben wird, der dießfälligen gänzlichen Unternemung rücksichtlich welcher die Straße von Brunnen bis an den Zürichsee und von dieser aus jene durch die Bezirke Wollerau und Pfeffikon aufwärts gegen Glarus und St. Gallen als Heer Straßen angesehen und behandelt zu werden haben, nebst der Zusicherung des ausschließlichen ferner Dispositions Rechts über die Straßen zu Handen der Bezirke unter der bestimmten Verzichtleistung des Kantons auf alle in Folge der Zeit von selben herfließen könnenden Vortheilen den respektiven lobl. Bezirken auf immer übertragen und anheim gestelt seyn solle. Wo entgegen der Kanton nebst der nicht weniger feyerlichen Verpflichtung diejenigen Bezirke, welche sich einschlagender, die übrigen benachtheiliger Saumseligkeiten schuldig machen solten, zu Conventionsmäßiger betreffender Pflichterfüllung anzuhalten sich vorbehält; auch sowohl die Leitung und Aufsicht in Ansehung der Breite und Stiche (Steigungen) derselben als der gegen die löbl. Grenz-Kantone ihnen zugebende Richtung wie auch die deßnahern mit selben zu führen erforderlich werden dürfende Korrespondenz von sich aus nach Erheischung der Umstände zu besorgen.“<sup>1</sup>

Für Umbaute der Straße Lauerz-Buosingen-Harmettlen (nordwestlich Goldau) reichte am 18. Juli 1807 Berghauptmann J. J. Schlatter Pläne und Kostenberechnung ein. Länge 21532 Schuh, Breite 16 Schuh, Kosten Fr. 28400. Laut Abrechnung vom 28. Oktober 1808 wurden für dieses Teilstück 16735 Gl. 10 Sch. 3 A. ausgegeben. Daran erhielt der Bezirk Schwyz

---

<sup>1</sup> Bez. A. K.

für Verkauf von Rietern im Goldauer Schuttgebiete 14945 Gl. Die Strecke Harmettlen-Arth wurde erst 1817 fertig erstellt und zwar zumeist durch Frohntagmen der Gemeindegewohner von Arth.

Die im Herbste 1808 erfolgte Neuanlage der Straße von Schwyz über zwei Kapellen bis zur Kapelle in Ibach kostete 3164 Gl. 64 Sch.<sup>1</sup>

Von Arth nach Oberimmensee führte ein für Fuhrwerke nicht passierbarer Steig. Die Neutrassierung ab ersterem Orte bis zur Luzerner Grenze bei Küßnacht wurde 1806 an die Hand genommen. Die Kosten der Anlage belasteten den Bezirk Schwyz mit wenigstens 85000 Gl. (?), den Bezirk Küßnacht mit wenigstens 46000 Gl.<sup>2</sup>

Am 2. Oktober 1827 schlossen der Stand Schwyz für sich und die Gemeinde Arth einerseits, die Stadt Zug und die Gemeinde Walchwil anderseits einen Vertrag zwecks Erstellung einer 42708 Schuh langen fahrbaren Straße am rechten Ufer des Zugersees. Sie kam auf Fr. 75400 zu stehen. Daran leisteten: Stand Schwyz und Gemeinde Arth Fr. 24200, Stadt Zug Fr. 38400, Gemeinde Walchwil Fr. 12800.<sup>3</sup>

In welchem Zustande der größere Teil der Wasserüberführungen im Lande Schwyz infolge der militärischen Besetzung und der kriegerischen Ereignisse um die Wende des 18. Jahrhunderts sich befand, berichtet auf Anfrage der Verwaltungskammer vom 4. Januar 1800 der Unterstatthalter von Schwyz was folgt. Schönenbuch, über die Muota:

<sup>1</sup> 490. St. A. Sch.

<sup>2</sup> 512. St. A. Sch.

<sup>3</sup> Weber: Sihl- oder Horgner-Straße, 4 — 490. St. A. Sch. — In dem vom eidgenössischen Experten Oberstleutnant Heinrich Pestalozzi von Zürich in Sachen Weggeld am 30. Juli 1830 an den Landammann der Schweiz erstatteten Berichte steht u. a.: „Dagegen ist die Fundamentierung (der auf Schwyzer Gebiet liegenden Strecke) vollständiger, als auf den erstern Bezirken (Stadt Zug und Walchwil) indem ein tüchtiges Steinbett eingelegt wird, wozu die Abfälle der an der Straße eröffneten Steinbrüchen das Material in Menge liefert.“ (1783. [Tagsatzung]. Besondere Zollangelegenheiten 1827—1842. B. A. Bern).

steinerne (Brücke), ehemalig gedeckt, von den Franken abgebrochen. Schräkgigen, über die Muota: Langer Steg, 180 Schuh lang, 5 Joche, Fußweg nach Brunnen, ungedeckt, wiederholt von den Armeen abgebrochen. Wiler, über die Muota: Brücke 106 Schuh lang, 10 Schuh breit, 1 Satz, Landstraße von Brunnen nach Arth auf der Bergseite, von den Armeen ziemlich beschädigt, wieder bedeckt. Ingenbohl, über das Leewasser: Brücke 9 Schuh breit, ungedeckt, Straße nach Brunnen, von den Armeen beschädigt. Hinter-Iberg: Klingentobel-Brücke, 50 Schuh lang, 10 Schuh breit, Landstraße nach Muotathal, ungedeckt, einige Male abgeworfen, eine neu, eine verbessert. Seewen, über den Ütenbach: Brücke 30 Schuh lang, 9 Schuh breit, ungedeckt, Straße gegen Arth, von den Armeen verbrannt und neu gemacht. Seewen, über den Gründelisbach: Brücke 20 Schuh lang, 9 Schuh breit, von den Armeen geschleift, wieder hergestellt. Seewen, über den Siechenbach: Brücke 17 Schuh lang, 9 Schuh breit, von den Armeen geschleift, wieder hergestellt.<sup>1</sup>

In den Fehl- und Hungerjahren 1816 und 1817 hatte das Stift Einsiedeln der dortigen Waldstatt Vorschüsse ge-

<sup>1</sup> 489 b. St. A. Sch. -- Dazu mag dienen die 1804 von der Regierung von Schwyz der eidgenössischen Zollkommission eingereichte Begründung zum Bezug der Brücken- und Weggelder: „a. Von Brunnen bis an den Bezirk Einsiedeln ist eine Strecke Straß von wohl 5 Stunden zu unterhalten, die mit großem Aufwand verbunden, und wovon ungefähr 2 Drittel Bergstraße ist. b. In Brunnen der kostspielige Damm oder Wehrhaggen zum Unterhalt und Beschützung der Schiffung. c. Gedeckte Brücken sind zu unterhalten in Brunnen zwey, in Ibach eine große und sehr kostspielige, und Steinen eine. d. Von Steinen bis Rothenthurm befinden sich vier gewölbte Brücken, über das noch sehr viel kleine und große Brücken über reißende Ströme, deren Erhaltung sehr beschwerlich und mit großen Unkosten beladen ist. e. Von Brunnen auf Arth eine vier Stund lange Straß, und unterwegs eine gedeckte Bruggen nebst vielen kleinen unbedeckten, die nicht ohne viele Kosten können erhalten werden. f. Vom Muotathal auf Schwyz eine drey Stund lange Straß, drey große bedeckte und sehr kostspielige Brücken über den Mutha Fluß nebst zwey großen unbedeckten ebenfalls kostspieligen Brücken über gleichen Fluß, auch einigen kleinen Brücken und Dämmen.“ (517. Zollwesen im allgemeinen. Sammlung älterer und neuerer Zolltarife bis 1807. B. A. Bern).

leistet.<sup>1</sup> Als Ausgleich dafür übernahm die Bezirksgemeinde vom 19. November 1816 den Unterhalt der Straße Einsiedeln-Schnabelsberg-Biberbrücke, mit Einschluß der Brücke da-selbst.<sup>2</sup> Dieser Bezirk hatte in den Jahren 1816 bis 1832 an „Straßen und Unterschiedliches“ 34543 ₣ 11 Sch. 3 A. ausgegeben.<sup>3</sup>

Dem Berichte des Distriktsstatthalters Büeler in Rapperswil vom 23. Juni 1802 an die Verwaltungskammer Linth über den Zustand der Straßen Freienbach-Bäch und Bäch-Wollerau-Schindellegi-Schwyzerbrücke ist zu entnehmen:

„Die Straße vom Steinbruch unter Freyenbach an, bis auf Bäch, die durch Privatanstößer gemacht wird, ist durchgängig schlecht unterhalten, die Gräben sind nicht geöffnet und die Häge nicht abgehauen.“

Von Bäch, wo die Bergstraße anfängt, bis an die Schindellegi, ist selbe nur an wenigen Orten erträglich ausgebessert, im ganzen ist sie sehr schlecht, weil sie durch Particularanstößer gemacht werden muß, die meistens arm sind, und die Vermöglichen auch beinahe nichts gemacht haben.

Von der Schindellegi-Brücke an bis an das Schwyzerbrückli, wo die Gemeind (Hof) Wollerau strassenpflichtig ist, ist nur eine kleine Strecke gut besetzt, und dann ein neues Risywahr angefangen, welches kostbar ist, die meisten Brücken und Schalen sind zusammen gefallen und die Gräben nicht geöffnet, überhaupt an der Straße nichts gemacht, auch nicht überführt, so daß diese Straße in schlechtem Zustand ist.“<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Martin Ochsner: Einsiedeln in den Hungerjahren 1816 und 1817, S. 78 f., Histor. Mitteilungen Schwyz 17.

<sup>2</sup> Teilungsprotokoll der Genossame Einsiedeln 1847—1861, S. 24. Gen. A. Eins.

<sup>3</sup> Bezirksrechnung Einsiedeln 1830—1832, mit Übersicht. Druck.

<sup>4</sup> 491. St. A. Sch. — Wenn der Distriktsstatthalter dem Berichte beifügt, die Gemeinde (Hof) Wollerau sei erschöpft, so gibt hierüber Aufschluß das von ihr am 27. Juni 1801 an den Kriegsminister gerichtete Gesuch um Hilfeleistung an das Straßenwesen. In der Petition wird festgestellt, daß in genannter Gemeinde (Hof) seit 1. Mai 1798 durch Requi-

Abhilfe trat nicht, oder nur in ungenügender Weise ein. Denn in der Sitzung des Kantonsrates vom 29. Oktober 1806 wird gerügt, die Straße von Bäch bis Schindellegi befindet sich nach Mitteilung schwyzerischer Fuhrleute in einem äußerst reparaturbedürftigen Zustande.<sup>1</sup>

Ebenso wies die durch die Bezirke Wollerau und Pfäffikon ziehende sog. Heerstraße Mängel auf. Wie vielen andern Landesgegenden erkannte die Tagsatzung durch Beschuß vom 27. Heumonat 1804 auch diesen Bezirken für genannte Straße ein Weggeld zu.<sup>2</sup> Bezogen wurde es jedoch auf Zeit nicht, da dieselbe, um den Riatern auszuweichen, ab Freienbach gegen das Eichholz sich wendend und dem Nordhang desselben, Richtung Pfäffikon folgend, nicht durchweg einen guten Zustand aufwies. Es lag ein Plan für eine Neuanlage über die Rieter vor mit Erstellung und Unterhalt durch die beiden Bezirke. Dazu äußerten sich deren Vertreter in einem den 31. Dezember 1807 an den Landammann gerichteten Schreiben u. a.: „Die Bedürfnisse, diese Reichsstraße nach dem angenommenen Plane anzulegen und zu unterhalten, können für jetzt einsweilen nicht vollständig angegeben werden.“<sup>3</sup>

Deutlicher sprach sich der Bezirksrat Pfäffikon am 28. Juni 1808 an die Standeskommission aus. Nach vorgenommenem Augenschein habe man allgemein gefunden, es

---

sitionen, Einquartierungen und Verwüstungen über Fr. 750,000 Schaden entstanden. (491. St. A. Sch.) — Schädigungen dieser Art wiesen auch andere Gemeinden der schwyzerischen Landschaften auf. (Vergl. Martin Ochsner: Die von der Waldstatt Einsiedeln vom 2. Mai 1798 bis 2. Januar 1800 getragenen Kriegslasten, 195/196, Histor. Mitteilungen Schwyz 16.

<sup>1</sup> 489<sup>b</sup>. St. A. Sch.

<sup>2</sup> Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzung 1803—1813, S. 205.

<sup>3</sup> 513. St. A. Sch. — Bericht der Regierung von Schwyz vom 8. Mai 1808 an die eidgenössische Zollkommission: „Im Bezirk Wollerau wurde der Gemeinde Pfäffikon durch die Tagsatzung von 1804 ebenfalls ein Weggeld zu beziehen gestattet, aber darum noch nicht bezogen wird, weil die diesfällige Straße noch nicht verbessert ist.“ (516. B. A. Bern).

würde die neue Straße über die Rieter selbst bei größerem Kostenaufwande nie haltbar ausgeführt werden können und zwar aus folgenden Gründen: „Da von der Grüzen oder anfangs der Riether bis wieder in die alte Straß fast durchgängig ein Turben- oder Leimboden war und an manchen Orten die Turben so tief ausgegraben, als der See liegt, so daß nun bei mittlern Größe des Sees der Boden mit Wasser bedeckt ist. Jeder unbefangene Mann, der die Lage kennt, muß mit uns finden, daß nur wegen einichen Gutschen und Rennwegen, um etwas bequemer zu fahren, und auch zu bereiten, eine so kostbillige und fast unmögliche Straß herzustellen überflüssig ist, denn alle Kaufmans Waaren werden (mit Ausnahme der See-Gefrierung) über Wasser transportiert und ist die alte Landstraß, welche die hohe Landes Obrigkeit vor unvordänklichen Zeiten als die zwekmeßigste angesehen und anerkannt hat, in der Nähe, welche kümerlich achtzig bis hundert schrit weiter als die neue sein wird, welche alte Straß wir in den Ränken abzuändern gedänken und gerne so viel ergrädern als die umstände erlauben.“<sup>1</sup>

Nachdem die Standeskommission am 5. Mai 1811 die Neuanlage der Straße Zürcher-Glarnergrenze beschlossen, wurde mit der Arbeit von Freienbach abwärts begonnen, diese jedoch nur teilweise durchgeführt, da die Anstößer sich widerwillig zeigten und der Stand Zürich die für Befreiung von Erbauung und Unterhalt auf der ihm als Eigentümer des sog. Bruchweidli<sup>2</sup> obliegenden Länge von 900 rheinischen Schuh von ihm geforderte Summe von Fr. 1100 nebst Lieferung der benötigten Steine und Platten übersetzt fand. Als dann am 20. Juni 1835 Zürich an Schwyz schrieb, die Straße von Pfäffikon abwärts bis zur Landesgrenze sei

<sup>1</sup> 491. St. A. Sch.

<sup>2</sup> Gemäß Schreiben von Schwyz an Zürich von Donnerstag nach St. Jodels Tag 1526 trug des erstgenannten Standes Sustmeister zu Bäch, Hans Cristan (Christen) klageweise vor, „wie Jme der bach So an dem sinen hin Rünt abermalls durch die abrisette üwers steinbruchs So darin gefallen großen Schaden zugefügt.“ (A. 253. 1. St. A. Z.).

so schmal, daß beim Begegnen zweier Fuhrwerke ein Ausweichen beinahe unmöglich, gingen abseiten des letzten Standes laut Mitteilung des zürcherischen Finanzrates an den dortigen Regierungsrat vom 26. August beruhigende Zusicherungen ein.<sup>1</sup> Neue Verhandlungen setzten ein. Sie verschlügen sich 1837. Einerseits fanden die Eigentümer der Hafengüter das von Schwyz eingeschlagene Verfahren von dem im Kanton Zürich gebräuchlichen in so auffallendem Gegensatz, daß sie am 26. Januar gl. J. erklärten, ohne Vorwissen ihrer Regierung sich „weder in gütliche Unterhandlung noch sonst in etwas einzulassen.“ Anderseits äußerte sich der Bezirksrat Wollerau am 30. gl. M. an die Standeskommission Schwyz dahin, wenn auch die Straße, ohne Seitengraben, auf 18 Schuh planiert, sei sie gleichwohl nicht als Haupt-, sondern nur als Verbindungsstraße anzuerkennen, über deren Ausführung nicht der Kanton, sondern der Bezirk Wollerau zu entscheiden habe.<sup>2</sup> So blieb die geplante Korrektion stecken.

Am 26. bis 28. Oktober 1807 fand in Richterswil eine Konferenz zwischen Abgeordneten der Stände Zürich und Schwyz statt, zwecks Erstellung einer neuen Straße Richterswil-Wollerau. Man einigte sich auf folgende Punkte:

1. Die Gemeinde Richterswil übernimmt im Namen derjenigen Hafengüter-Besitzer, durch deren Eigentum die von den Deputierten nach den sorgfältigen Lokaluntersuchungen und Ausmessungen zweckmäßig erfundene und vorläufig abgesteckte neue Straße gehen wird, auf ihre eigenen Kosten die Anlage und den Unterhalt dieser Straße vom Mühlebach bis zur sog. Hergisbach-Brücke.

2. Die endgültige Absteckung dieser Straße wird gemeinschaftlich von Ingenieuren der beiden Kantone bewerkstelligt, dabei aber der Grundsatz festgesetzt, daß die Breite mit der Normalbreite, welche bei dieser Straße auf ihrer ganzen

---

<sup>1</sup> R. 82. Postwesen insgemein 1804—1848. St. A. Z.

<sup>2</sup> 491. St. A. Sch.

Ausdehnung angenommen wird, übereinstimmend sei.

3. Der Kanton Zürich verzichtet auf jede Teilnahme am Weggeld auf der Neuanlage.

4. Der Bezirk Wollerau verpflichtet sich, die Entschädigung an diejenigen Hafengüter-Besitzer zu übernehmen, welche durch diese Straßenanlage am Eigentum geschädigt werden. Dagegen macht sich die Gemeinde Richterswil verbindlich, dem Bezirke Wollerau die Summe von 200 Louisdor als Unterstützung und Hilfe an den Straßenbau zu bezahlen.<sup>1</sup>

Zur Ausführung lagen drei Projekte vor.<sup>2</sup> Die beiden Regierungen einigten sich den 11. Juni 1808 auf die durch den oberen Teil der Hafengüter führende Linie.<sup>3</sup> Auf das Gesuch des Gemeinderates Richterswil um Änderung des beschlossenen Trasses trat Zürich am 17. August 1809 nicht ein, stellte dagegen der Gemeinde an die mit 9000—10000 Gl. veranschlagten Kosten einen Beitrag von 2500 Gl. (1500 an bar und 1000 in Naturalien) in Aussicht.<sup>4</sup>

Am 4. Oktober 1810 übersandte Schwyz das Verbal der Schätzung des zur Anlegung der neuen Straße erforderlichen Landes und der zu beseitigenden Bäume an Zürich.<sup>5</sup> Wie dieser Stand am 27. Oktober dem Gemeinderate Richterswil einberichtete, hatte dieser darüber sich beschwert, man sei bei der Expropriation parteiisch vorgegangen, worauf abseiten von Schwyz die Erklärung erfolgt sei, nach Vollendung der Baute werde deren Unterhalt gänzlich zu Lasten des Bezirkes Wollerau fallen. Der Rat habe die Schätzung genehmigt und das Straßendepartement beauftragt, ungesäumt mit der Arbeit zu beginnen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> L. 49. 2. Schwyz 1808—1816. St. A. Z.

<sup>2</sup> 491. St. A. Sch.

<sup>3</sup> M. M. 1, 25. Protokoll des Kleinen Rates Zürich vom 3. März — 28. Juni 1808. St. A. Z.

<sup>4</sup> M. M. 1, 30. Protokoll des Kleinen Rates Zürich vom 1. August — 12. Dezember 1809. St. A. Z.

<sup>5</sup> 491. St. A. Sch.

<sup>6</sup> Gemeindearchiv Richterswil. Gefl. Mitteilung von Herrn Pfarrer Albert Keller in Richterswil.

Trotz dem durch die zürcherische Regierung zugesicherten Beitrage von 2500 Gl. scheint die Gemeinde Richterswil nicht in der Lage gewesen zu sein, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Am 31. August 1811 wandte sie sich um gütige Unterstützung an das kaufmännische Directorium Zürich, mit der Erklärung „durch aufzustellende Frohndienste beyzutragen, was uns möglich ist.“<sup>1</sup> Nach eingezogenen Erkundigungen beschloß dasselbe am 9. Dezember, von der Erwägung ausgehend, „daß dieses Unternehmen für den leichtern Verkehr allerdings nicht unwichtig ist, und sich daher zu einer angemessenen Unterstützung aus dem Kaufmännischen Fond eignet, und daß auch besagter Gemeine unbedacht erhaltener beträchtlicher obrigkeitlicher Unterstützung noch eine nicht geringe Last übrigbleibt“ — „der Gemeine Richterschweil den ansehnlichen Beitrag von 200 N. Ldor (neue Louisdor) aus dem Directorial-Fond zufließen zu lassen und denselben zu zwekmäßiger Verwendung in die Hände des L. Straßen Departements zu legen, in der bestimmten Meinung jedoch, daß es hiebey sein gänzliches Verbleiben haben und dem Directorium weiterhin diesfalls nichts mehr zugemuthet werden solle.“<sup>2</sup>

Dies traf nicht zu. Einem Schreiben des Straßendepartements vom 3. Oktober 1816 entnahm das Directorium, daß der Straßenbau soweit vorgerückt sei, daß die hierorts dazu bewilligte Unterstützung bereits habe verwendet werden müssen, und sehr gewünscht werde, es möchte die Gemeinde Richterswil durch einen nochmaligen Zuschuß in die Lage gesetzt werden, die auf sie entfallenden beträchtlichen Lasten zu tragen, und daß insbesondere die Gemeinde (Bezirk) Wollerau zur Erfüllung ihrer Obligationen nachdrücklich angehalten werde. Das Directorium erklärte sich bereit, dem Wunsche der Gemeinde Richterswil nochmals zu entsprechen

---

<sup>1</sup> D. 116. Archiv des kaufmännischen Directoriums Zürich. St. A. Z.

<sup>2</sup> D. 22. Protokoll des kaufmännischen Directoriums Zürich 1805—1811. St. A. Z.

und gab ihr die Zusicherung, einen weitern Beitrag von 500 Gl. in Bereitschaft zu halten, mit der Erklärung jedoch, daß man diese Summe weder ganz noch zum Teil verabfolgen lassen werde, bis man die sichere Anzeige und Überzeugung erlangt haben werde, daß die Arbeiten auch im Bezirk Wollerau angefangen und fortgesetzt seien, um über die vollständige und zweckmässige Beendigung der Baute weder Zweifel noch Besorgnis übrig zu lassen.<sup>1</sup>

Nachdem das Straßendepartement dem zürcherischen Rate die Anzeige gemacht, daß abseiten von Richterswil die Anlage beendet, während dem Bau aber noch mehr Land abgetreten werden mußte, als in Schätzung genommen worden, erachtete es der Rat am 31. August 1815 angezeigt, den Stand Schwyz einzuladen, dafür besorgt zu sein, daß in die Schätzung der nachträglich abgetretene Boden aufgenommen werde, damit nach erfolgter Genehmigung der Revision der Bezirk Wollerau zu ungesäumter Berichtigung der festgesetzten Entschädigung angehalten werden könne. Ein weiterer Beschuß ging dahin, demselben die 200 Louisdor erst dann zu verabfolgen, wenn er seinen Verpflichtungen nachgekommen, wie denn auch bis zu diesem Zeitpunkte die Auszahlung des Restes von 1646 Fr. 7 Batzen 8 Rappen der der Gemeinde Richterswil zugesicherten Beiträge aus Staatskasse und Direktorialfond zu verschieben sei.<sup>2</sup>

Die Gemeinde petitionierte nun auf Abnahme des Unterhaltes der erbauten Strecke. Allein das Straßendepartement entschied den 8. Dezember 1815, nach der Übereinkunft vom 28. Oktober 1807 falle die Unterhaltspflicht zu Lasten der Petentin, die vor fünf Jahren abseiten des Kantons Schwyz erklärte Übernahme durch Wollerau beruhe auf Irrtum der dortigen Standeskanzlei. Einen dagegen er-

<sup>1</sup> D. 23. Protokoll des kaufmännischen Direktoriums Zürich 1812—1821. St. A. Z.

<sup>2</sup> M. M. 1, 54. Protokoll des kleinen Rates Zürich vom 3. Juni — 31. August 1815. St. A. Z.

hobenen Rekurs entschied der zürcherische Kleine Rat am 28. März 1816 ablehnend.<sup>1</sup>

Anderseits hatte der Bezirk Wollerau den 14. Februar 1816 an die Standeskommission das Gesuch gestellt, dafür sich zu verwenden, daß die ihm zugesicherten 200 Louisdor ausbezahlt werden. Das ihm eingesandte Begehren überwies der Kleine Rat des Kantons Zürich am 27. Februar zur Berichterstattung an das Straßendepartement.<sup>2</sup>

Die Annahme dürfte nicht unberechtigt sein, daß die verschiedenen Auffassungen über Verabfolgung der vorgenannten Summe und die dem Bezirke Wollerau infolge Revision des Schätzungsverbals zugemutete Mehrbelastung die Durchführung des Unternehmens nachteilig beeinflußten. Dazu kamen in den Jahren 1820 und 1824 Streitigkeiten zwischen dem Gemeinderat Richterswil und den Eigentümern der Hafengüter über die Unterhaltpflicht.<sup>3</sup> So blieb die projektierte Baute zum größern Teile unvollendet.

Da die sog. Berg- oder Hofstraße Pfäffikon-Schindellegi auf eine Länge von 400 Klaftern in der Blattmatt durch Wasserzufluß beinahe unfahrbar geworden, beschloß der Bezirksrat Pfäffikon 1817 die Umführung dieser Strecke. Die Veranlagung der zum Unterhalt pflichtig erklärten Anlieger und die Ablösung der bisanhin Pflichtigen führte zu unentwirrbaren Verhandlungen, die ab 1835 zu Jahre dauern den Prozessen zwischen Bezirk und Privaten sich zuspitzten.<sup>4</sup>

Wie der kantonale Straßeninspektor Hediger den 6. Mai 1822 dem Landammann einberichtete, befand sich die Straße Pfäffikon-Eigel großenteils in einem erbärmlichen Zustande. Über Ledigung vom Unterhalte setzten sich der Bezirksrat

<sup>1</sup> Gemeindearchiv Richterswil. Gefl. Mitteilung von Herrn Pfarrer Albert Keller in Richterswil.

<sup>2</sup> M. M. 1. 57. Protokoll des Kleinen Rates Zürich vom 6. Januar — 30. März 1816. St. A. Z. •

<sup>3</sup> Gemeindearchiv Richterswil. Gefl. Mitteilung von Herrn Pfarrer Albert Keller in Richterswil.

<sup>4</sup> 491. St. A. Sch.

Pfäffikon und die dortseitige Stiftsstatthalterei auseinander. Ersterer erklärte am 17. April gl. J. dem Statthalter P. Michael Dossenbach, weder aus der Hofleuten-Lade, noch aus andern dem Bezirksrate zustehenden Schriften, noch aus den mit den ältesten Einwohnern vorgenommenen Einvernahmen habe man entnehmen können, daß den Hofleuten oder dem Bezirke eine Beschwerde obliege. Hinwieder schrieb der P. Statthalter dem kantonalen Straßeninspektor, die Straße, die zuvor nur für das Säumen gedient, sei allerdings vom Stifte Einsiedeln auf seine Kosten neu angelegt worden,<sup>1</sup> jedoch unter dem feierlichen Vorbehalte, daß es sich von der Pflicht des Unterhaltes zurückziehen möge, sobald die Erstellung erfolgt. Die erlittenen großen Verluste, die Aufhebung des Zehntens, besonders des Weinzehntens, hätten das Stift bewogen, die Straße, die ihm nicht mehr den Nutzen, wie in früheren Jahren geboten, größtenteils aufzugeben. Um den Streit zum Abschluß zu bringen, setzte der Kantonsrat zwecks Verhandlung mit den Parteien eine Kommission nieder. Deren Antrag pflichtete er am 20. Juni 1830 bei. Darnach lag der Straßenunterhalt vom sog. Oberdorfbrücklein beim steinernen Portal der Mühle in Pfäffikon bis hinten an das Töbeli beim Buchwald-Ecken beim Bezirke Pfäffikon, von letzterer genannter Stelle bis zum Bildstöcklein auf der Höhe der Mettelnweid bei der Genossame Pfäffikon, von da bis zum Wirtshause auf dem Etzelpaße, also die erheblich größere Weglänge, bei der Stiftsstatthalterei bezw. beim Stifte Einsiedeln.

Über Löhlismühle (Neumühle) führte die Post Zürich-Brunnen. Am 18. August 1824 sprach die General-Postdirektion Zürich an Schwyz den Wunsch aus, es möchte die dem Bezirke Wollerau ab erstgenannter Örtlichkeit bis Schindellegi obliegende Strecke verbessert werden. Zwecks Be seitigung des Übelstandes schlossen die beiden Stände im September 1827 eine Übereinkunft ab.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Vergl. S. 74.

<sup>2</sup> 491. St. A. Sch. — Über den Zustand der Strecke Löhlismühle-Schindellegi schrieb Abt Konrad Tanner von Einsiedeln am 9. August

Wie die Brücken im Lande Schwyz, zogen auch die in Schindellegi die kriegerischen Ereignisse am Ende des 18. Jahrhunderts in Mitleidenschaft. Bei ihrem Rückzuge vom 2. Mai 1798 machten sie die Schwyzler unpassierbar,<sup>1</sup> und als am 12. Juni 1799 die Brigade Boivin vor den anrückenden Kaiserlichen die Vorpostenkette zurückzog und Schindellegi räumte, deckten die Franzosen die Brücke ab.<sup>2</sup>

In einer undatierten, an den Kriegsminister gerichteten Eingabe, welche die Verwaltungskammer Linth am 8. April 1801 zur Vernehmlassung erhielt, äußerte sich eine große Zahl von Straßenunterhaltspflichtigen der Ober- und Unter-march, daß die 1783 erbaute Landstraße „mit großen Bruch- und andern Steinen 10, 12 bis 14 Schuh breit besetzt und mit gutem Grien bis 18 Schuh breit und erhöht“ hergestellt worden. Die Feststellung in dieser Form ist unrichtig. Denn einem derselben Zeit (1801) entstammenden Entwurfe betreffend Verbesserung der Fahrbahn ist zu entnehmen, daß die Landstraße von der Lidwil bis zum Bogen und darüber hinaus nur 9 Schuh breit war, stellenweise schmäler.<sup>3</sup>

Die Standeskommission hatte zwar den 2. Oktober 1806 beschlossen, als Heerstraßen, die nach allgemeinen Plänen anzulegen, seien anzusehen „jene von Brunnen bis an den Zürichsee und von da durch die Bezirke Wollerau, Pfäffikon und March gegen Glarus und St. Gallen.“ Nachdem aber der Kantonsrat am 28. Februar 1807 nur mehr das Auf-

---

1823 an den kantonalen Straßeninspektor Hediger: „Vorgestern kam ich nach Hause... Die Straße macht uns wahre Schande vor Fremden, hindert oder erschreckt jeden Menschen, und verdiente eine allgemeine Beysteuer von den Bezirken, die an deren Wohlfahrtsbeine nagen. Ich führte den Kranken P. Maurus in einem Bett mit mir...“ (Ebenda).

<sup>1</sup> M. Styger: Denkwürdigkeiten von 1798, S. 60. Schwyz 1898.

<sup>2</sup> Kaplan Menti: Beschreibung der Begebenheiten zwischen der Republik Frankreich und den Kantonen der löblichen Eidgenossenschaft. Anno 1798 (umfaßt auch 1799). Manuskript. St. A. Eins. — Vergl. Ochsner: Kapuziner Pater Paul Styger, 287, Histor. Mitteilungen Schwyz, 25/26.

<sup>3</sup> 491. St. A. Sch. — Daß die in der Eingabe an den Kriegsminister enthaltenen Maße unrichtig sind, erweist auch ein Augenschein.

sichtsrecht über das Straßenwesen sich vorbehielt, erklärte die Standeskommision den 30. April 1807 das Straßenprojekt von der Zürcher- bis zur Glarner-Grenze für so lange als ruhend, bis die andere notwendige Heerstraße erstellt sein würde.<sup>1</sup>

Dieser Fall noch nicht eingetreten, griff der Bezirksrat March das Projekt auf. In dessen Sitzung vom 17. Oktober 1807 verwahrte sich zwar Landammann Bruhin namens der Gemeinde Schübelbach gegen die zu fassenden Beschlüsse und daraus sich ergebenden Kosten, worauf die Abgeordneten dieser Gemeinde den Saal verliessen. Allein der Rat nahm, nachdem er die Erklärung Bruhins als nicht annehmbar und ungültig erklärt, das von Kantonsrat Schmid, als Präsident der Hauptlandstraße-Kommision eingereichte Gutachten an.

Dasselbe hat folgenden Inhalt. 1. Die Anstößer an die Hauptlandstraße von der Pfäffikoner- bis zur Reichenburger-Grenze sind gemäß Vergleich vom 28. Oktober 1780 verpflichtet,<sup>2</sup> ihre Strecke planmässig und ohne einen Beitrag des Landes in Anspruch nehmen zu können, zu erstellen. 2. An denjenigen Stellen, an welchen ein neues Trasse gezogen werden muß, erfolgt die Anlage durch das Land. Wer dadurch der Unterhaltspflicht entledigt wird, hat eine billige, durch eine Kommission festzusetzende Entschädigung zu leisten. 3. Nachdem so die Hauptlandstraße erbaut sein wird, geht deren Unterhalt an das Land über. 4. Denselben kann der Rat nach Verhältnis der Bevölkerung auf die von der Verkehrslinie durchzogenen Gemeinden verteilen, unter entsprechender Zuerkennung der aus der Anlage erwachsenen Genüsse (Weggelder) an dieselben. 5. Für abgetretenen Boden leistet das Land Entschädigung. Hinwieder ist dieses befugt, für in Wegfall gekommene Fuß- und Winterwege Gegenleistung zu verlangen. 6. Will nicht oder kann nicht

---

<sup>1</sup> 489 b. St. A. Sch.

<sup>2</sup> Vergl. S. 90.

ein Anstößer die ihm obliegende Strecke innert der vom Kantonsrate anzuberaumenden Frist erstellen, übernimmt das Land die Baute, unter Verlegung der Kosten auf die pflichtige Liegenschaft oder auf deren hintersten Kreditor.<sup>1</sup>

Bis zum Beginn der Arbeiten verstrich noch geraume Zeit. Schon Mühe hielt es, einen Teil der 1780 pflichtig Erklärten in diesen Vergleich einzuspannen. Noch schwerer hielt aber die Verlegung der aus den Teilstücken erwachsenden Lasten. Endlich kam den 2. Februar 1811 unter Mitwirkung von Abgeordneten der Standeskommission und des Bezirksrates March ein Vergleich zustande. Demzufolge blieb die Schlußnahme des Bezirksrates vom 17. Oktober 1807 bestehen, mit der Ausnahme, daß Ziff. 5 nach der Richtung Abänderung erhielt, daß an den Wert des abgetretenen Bodens die Landschaft einen Drittel bezahlte, und zwei Drittel der Anstösser an sich zu tragen hatte.<sup>2</sup>

Wie andere Brücken fiel auch die Brücke in Siebnen den Kämpfen zwischen Kaiserlichen und Franzosen zum Opfer. Es geschah dies am 20./21. Mai 1799.<sup>3</sup> Ein Jahr verstrich, bis man sich mit deren Wiederherstellung befaßte. Am 30. Mai benachrichtigte Sekretär Alois Schwyter die Munizipalität von Galgenen, „daß die vom 27. May gehaltene Commission von denen bürgeren der Centralverwaltung wegen erstehlung (Erstellung) der siebner brügge, beschlossen haben, daß selbe grad und in der Mitte mit einem Joch gemacht werden solle, in absicht diesern ursache weilen

<sup>1</sup> Ratsprotokoll March 1804—1808. Bez. A. M.

<sup>2</sup> 491. St. A. Sch.

<sup>3</sup> Akten der Helvetik IV, 607. Bericht des Senators Xaver Fuchs in Rapperswil vom 29. Mai 1799 an das Direktorium. „Vom 20. auf den 21. d. seind die Franken von Glarus und der Gegend von Walenstädt mit Kanonen und Munition bis auf Rapperswyl zurückgezogen; auf ihrem Rückzug haben sie die Biäsche-, Ziegel- und Siebnerbrücke abgebrannt ... Den 22. rückten die Franken auf beiden Seeufern wieder vorwärts, auf der einten Seite bis Schmerikon, auf der andern bis Tuggen, aber ohne Munition. Man sagt, die Franken seien willens, die Siebner Brücke wieder herzustellen.“

die Landschaft March am Vermögen entkreftet seye. Wenn aber die beyde gemeinden Wangen und Galgenen in betreff ihre beschwernisse halber, um zu herstellung einer gesprengten brügge eine merkliche Steuhr abzustatten vor sich zu gedenken trachteten, so solle es ihnen frey überlassen sein.“<sup>1</sup> Eine solche Beitragsleistung fand nicht statt. Denn in seinem Gutachten vom 25. Juni 1813 betreffend die Straßen- und Brückengelder bemerkt der Bezirksrat March, die diesnamige Landschaft habe mit einem Kostenaufwande von zirka Fr. 8000 die Siebner Brücke neu erstellt.<sup>2</sup>

Ein ähnliches Schicksal wie die Brücke in Siebnen am 20./21. Mai 1799, erlebte diejenige zu Grynau in den Septembertagen gl. J.<sup>3</sup>

\* \* \*

Auf die im eilften Kapitel von Napoleons Vermittlungsakte enthaltene Verfassung des Kantons Schwyz vom 19. Februar 1803 folgte eine solche vom 5. Mai 1805. Darnach

<sup>1</sup> 489 b. St. A. Sch.

<sup>2</sup> 491. St. A. Sch. — Aus dem Gutachten der bezirksrätlichen Kommission March vom 16. Juni 1803 betreffend Gewährung von Weg- und Brückengeldern. „Beschreibung der Brücken von denen Gränzen von Glarus bis an die Hööfe. 1. Reichenburg hat auf der Haubtstraße von Glarus und Weesen bis zur Gemeinde Schübelbach zwey steinerne, und eben soviel hölzerne Brücken über die durchstreichende Bäche zu erhalten. 2. Schübelbach hat auf der großen Landstraß nach Galgenen außert der großen Siebner Brück vier steinerne und hölzerne Brücke zu besorgen. Zu Siebnen ist eine gedeckte Hauptbrücke über den großen Waldfluß, die Ah genant, die im Jahre 1799 von denen fränkischen Truppen bey ihrem Rückzuge verbrannt, und nachher von der gesamten Landschaft March mit circa 8000 Fr. ganz neu hergestellt wurde. 3. Galgenen hat von Siebnen bis Lachen zwey steinerne und zwey hölzerne Brücken. 5. Die Gemeinde Altendorf hat bis an die Gränzen von pfeffikon eine steinerne und 3 hölzerne beschwehrliche Brücken. Die ganze Strecke der aufhabenden Straße von denen Grenzen Glarus bis an pfeffikon beträgt circa 4 Stunden.“ (517. B. A. Bern).

<sup>3</sup> Aus Wollerau schrieb General Soult am Morgen des 25. September 1799 an General Masséna über die Erfolge des Vorabends über die Kaiserlichen, „que le passage de la Linth a réussi, le combat a cessé la nuit seulement; il est maître de Schænnis et Kaltenbrunn, il a rétabli le pont de Grynau . . .“ Und am Abend des folgenden Tages derselbe

stand die höchste Gewalt bei der Kantons-Landsgemeinde, der die vom Kantonsrate unterbreiteten Gesetzesvorschläge zur Annahme oder Verwerfung zu unterbreiten waren. In dieser Verfassung finden sich weder für den Kanton, noch für die Gemeinden Bestimmungen über das Straßenwesen.<sup>1</sup>

Derartige Satzungen brachte die Verfassung vom 18. Februar 1848. Nach § 64 ordnete der Kantonsrat u. a. das Straßenwesen, mit dem Zusatze, daß denjenigen Bezirken, welche neue Landstraßen erstellt hatten, nach dem Grundsatze des Rechtes und der Billigkeit und mit Rücksicht auf die Zweckmäßigkeit der Anlegung und den Zustand dieser Straßen eine Entschädigung zu leisten sei. Allgemein heißt es in § 129, der Bezirksrat habe die öffentlichen Bauten zu besorgen. Gemäß § 130 übte er die Aufsicht aus über die zum öffentlichen Gebrauche bestimmten Verbindungs- und Nebenstraßen, Fuß- und Winterwege. Der Kirchgemeinde überband § 165 die Aufsicht über den gesamten Gemeindehaushalt und § 169 insbesondere die Verwaltung der Gemeindegüter.

Aus § 64 dieser Verfassung erwuchs die Verordnung über das Straßenwesen vom 27. April 1849. Zu unterscheiden sind die vom Kanton zu erstellenden und zu unterhaltenden Straßenzüge, die in der kantonsrätslichen, mehrmals abgeänderten Verordnung vom 28. April gl. J. namentlich aufgezählt sich finden, von den Gemeinde- und Korporationsstraßen, deren Erstellung und Unterhalt Gemeinden oder Korporationen oblagen. Es sind dies Kommunikationen, die dem Hauptverkehr im Innern oder der Verbindung mit einer andern Gemeinde oder mit einer Hauptstraße in oder außer

an denselben ebenfalls aus Wollerau: „... Citoyen Locher chef de la 94 1/2 brigade qui, embarqué à Lachen... a passé entre le camp de Uznach et les redoutes de l'ennemi pour prendre et rétablir le pont de Grynau...“ [von Reding: Suworoff, 199, 201, Geschichtsfreund 50].

<sup>1</sup> M. Kothing: Sammlung der Verfassungen, Gesetze usw. des Kantons Schwyz von 1803—1832, S. 33 f. Einsiedeln 1860. — Vergl. (D. Steinauer): Der Kanton Schwyz seit der Auflösung des Sonderbundes, 36 f. Luzern 1854. — D. Steinauer: Geschichte des Freistaates Schwyz, II, 421 f.

dem Kanton dienen und vom Bezirke bezw. vom Regierungsrate als solche erklärt werden. Dazu kommen die öffentlichen Fahr-, Fuß-, Winter- und Reistwege, deren Unterhalt den bisanhin pflichtigen Privaten oblag.<sup>1</sup>

#### 4. Benützung der Straßen.

Es war Reichsrecht, daß die Land- und Heerstraßen (viae publicae), d. h. die größern Verkehrsadern, im Gegensatze zu den Gemeinde- und Feldwegen, dem Aneignungsrecht des Königs unterstanden und nur mit seiner Bewilligung in Privathände übergehen konnten.<sup>2</sup> Den Reichsstraßen erteilte der König Schutz.

Als Zürich zu Beginn des nach ihm benannten Krieges für Schwyz die Märkte sperrte, beschwerte sich darob dieser Ort bei Kaiser Sigismund, „wie etliche in den anstoßenden gegenden des heiligen richs straßen betringen“ und denen von Schwyz „nitt laussen zuofüren getreide und andre notürftige fry und lidenklich, als dann des richs recht ist.“ Worauf der Kaiser am nächsten Freitag nach Petri Kettenfeier 1437 von Eger aus an Zürich und andere Städte, Märkte, Dörfer und Amtsleute der anstoßenden Lande schrieb: „Und wann nu billich ist, das des richs straßen allen des richs gehorsamen offen und fry sin söllind, harum begeren und gebieten wir üch ernstlich und verwänklich auch vestenlich sölich nüwikeit und beschwärung, und ob ich gebotte wider sölich obgeruerte fryheiten der strasse durch üch oder üwern gewalte geschehen wäre, ab zuo tuon an verzichen, alls üch diser unser brieff gezeigt wirdet, und verbieten auch allen und ieklichen des richs undertanen in den gegenden das ir deheiner durch deheinesley gewalte denselben von Swyß und den ieren, noch nieman der inen zuofuore, an gebruchung der straßen und der märkte irre noch hindre,

<sup>1</sup> Kothing: Gesetzes-Sammlung, I. Band, 1848 u. 1849, S. 360 f., 402 f.

<sup>2</sup> Schröder-von Künßberg: Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 6. Auflage, 225. Berlin und Leipzig 1922.

sunder sich dera fry und lidtlich gebruchen lasse aalls pillich ist...“<sup>1</sup>

Das Hauptbeförderungsmittel bildeten des Schusters Rappen. Standes- und Amtspersonen und wer die Fußgängerei mied, setzten sich auf ein Trägtier.<sup>2</sup> Die Möglichkeit hiefür bot sich reichlich, da insbesondere Schwyz, Einsiedeln und March starke Pferdebestände aufwiesen. War

<sup>1</sup> Kind: Chronik von Fründ, 21/22. — Die erhoffte Wirkung trat nicht ein. „Also hatt man ze zürich ain ganze gemaind, was ob XII jaren war, vff dem nechsten mentag nach sant gallen tag [23. Oktober 1438], vnd saiten da einer ganzen gemaind luter den handel der sach, vnd wurdent da ein hellenklich ze rat, daß sie denen von schwitzen vnd den iren kain kouff geben wöltten, weder lützel noch vil, wan si selber in disen ziten groß mangel vnd gebresten hettint...“ Und das zweitfolgende Jahr „vmb die pfingsten [15. Mai] verbütten aber die von zürich allen den iren an ain schwere buoß, vnd herter dann sie vor je hatten getan, daß niemand denen von schwitzen vnd glaris, noch allen denen, die zuo inen gehorten, kain kouff geben sölt, weder lützel noch vil, klain noch groß... It. die von schwitzen verbütten och des gelich allen den iren an lib vnd an guot, daß niemand denen von zürich noch den iren nüts geben sölt, weder klain noch groß. Sie hatten es zuo baiden siten vor verbotten, aber sie verbütten es noch herter.“ Gemäß dem auf dem Tage zu Luzern am 1. Dezember 1440 erfolgten Sprüche der Eidgenossen hatten Schwyz und Glarus aus dem Felde zu ziehen. „Item die von zürich söllent des richs straß vff tuon vnd denen von schwitzen vnd glaris vnd all iren nachkommen kouff lassen.“ (Henne: Klingenberger Chronik, 257, 262, 277).

<sup>2</sup> „Ouch sprächen wir, wenn min her (Abt von Einsiedeln) wil ritten vnd des gotshus nutz schaffen, so mag er zwölff roß stellen in dem dorff (Pfäffikon), zwey in die obren huob, zwey vff des aberlis hoffstät, zwey vff den kälن hoff, vnd zwey in der nidren huob, zwey zuo der her straß, vnd eins vff des sibers hoffstat, eins vff die, die dar vor über lit, vnd sol ein her jegklichem roß ein fiertel haber gen.“ (Grundherrliche Offnung von Pfäffikon um 1427, bei Kothing: Rechtsquellen, 65). — Abt Adam Heer ritt am Tage nach dem Brände des Stiftes und Dorfes Einsiedeln, am 24. April 1577, vom Kloster Fahr bei Zürich nach Einsiedeln. (P. Odilo Ringholz: Die Schindellegi im Kanton Schwyz weltlich und kirchlich dargestellt, 23, 1906). — Am 3. Juli 1671 entsandte das Stift Einsiedeln 12 Pferde nach Küsnacht, um den apostolischen Nuntius in Luzern, Odoardo Cibo, abzuholen. Dasselbe fand statt den 7. August 1672. Im August 1673 reiste Abt Augustin Reding zu Pferde nach Luzern. (P. Magnus Helbling: Auszug aus dem Tagebuch des Einsiedler Conventuals P. Josef Dietrich 1670—1680, S. 10, 21, 44, Histor. Mitteilungen Schwyz 22). — Bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts be-

einer nicht im Besitze eines eigenen Pferdes, mietete er ein solches.<sup>1</sup> Da die Reisen an Messen, Märkte und zur Erledigung anderweitiger Geschäfte bei der infolge schlechter Wegsamkeit bedingten langsamem Gangart Tage erforderte, war ein Tragtier umso erwünschter. Wie bei sotanen Umständen es einem bekommen mochte, darüber berichtet der Basler Kaufmann Andreas Ryf, der in den Jahren 1572—1597 „meist auf den Straßen“ gewesen und dabei wiederholt auch die Innerschweiz besuchte: „Hab also wenig Ruow gehapt, dz mich der Sattel nit ahn dz hindertheil gebrent habe.“<sup>2</sup>

Weniger in Gebrauch stand die auf das Pferd aufgebastete Sänfte, in der sich bequemer als im Sattel sitzen ließ. Als der Nuntius Odoardo Cibo, 1671 von Luzern kommend, auf der Höhe des Katzenstrickes Einsiedeln ansichtig wurde, stieg er aus seiner Sänfte und setzte den Weg zu Fuß fort. Auch im Stifte Einsiedeln war man im Besitze von Sänften. Eine

---

nutzten die für Pastoration der Einsiedler Filialen ohne ständige Priester bestimmten Konventualen des Stiftes Einsiedeln Reitpferde.

1554. „Item vß gen XII β so caspar gumer ryttlon gan pfefficon vnd gan einsidlen.“ — „Item vß genn 1 dicken hans büller ryttlon mit vogt büller ins gastell.“ — „Item vß gen LXXVI ȝ 1 β dem hans gasser vnd dem sekellmeister füreß vnd der hellerin hand die von zürich verzerrt mit Iren rossen wie sy mitt dem landvogt gan luggarus vff gritten sindt.“ — „Item vß gen IIII ȝ II β so heiny pfyll rytt lon mitt vogt steiner gan löwis.“ — „Item vß gen LII β Ritlon hans Vlrich mit dem panermeister gen belleȝ.“ — 1555. „Item vß gen LII β caspar gumer ryttlon mit pauly schübell gan belleȝ.“ — 1558. „Item vßgen VIII ȝ dem Sekkelmeister sin rittlon gen Einsidlen wie man die harnist hat geschauwett.“ — 1574. „Item vß gen XI dick XII β herren Aman Dietrich ryttlon gen Lucern.“ — 1578. „Item vß gen VIII ȝ Vogt Kyden ryttlon gen Küßnacht.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 1, 2, 8, 10, 13, 40, 153, 468, 606. St. A. Sch.). — Um seine amtlichen Geschäfte in den andern Landschaften zu erledigen, bediente sich der schwyzische Landesseckelmeister bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts eines Reitpferdes. (S. R. Sch. 1780—1785, S. 79, 143, 205. St. A. Sch.).

<sup>1</sup> In Schwyz betrug 1598 das Mietgeld den Tag für ein Saumroß 8 Schilling. (Dr. Theodor von Liebenau: Das Gasthof- und Wirtschaftswesen in der Schweiz in älterer Zeit, 170. Zürich 1891), 1693 für ein Reitpferd einen halben Gulden. (S. R. Sch. 1692—1697, S. 27. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> Traugott Geering: Handel und Industrie der Stadt Basel, Zunftwesen und Wirtschaftsgeschichte bis zum Ende des XVII. Jahrhunderts, 408. Basel 1886.

solche nahm den 29. August 1679 P. Anselm Bisling auf die Reise in die Residenz nach Bellenz mit. Dabei passierte das Mißgeschick, daß auf dem Schiffe in Brunnen Mastbaum und Segel auf sein Reisepferd fielen, das samt Sänfte und Gepäck in den See stürzte, das Ufer jedoch schwimmend mit der Belastung wieder erreichen konnte.<sup>1</sup> Am 28. März 1710 kam in Einsiedeln Markgräfin Franziska Sybilla Augusta von Baden-Baden mit großem Gefolge an. Die Heimfahrt fand den 31. März statt. „Die Markgräfin hatte keine Sänfte bei sich, der Fürst [Abt] offerierte ihr die seinige, die ihr dann wegen des schlechten Wetters sehr wohl bekam. Sie bediente sich derselben bis wenige Stunden vor Freiburg im Breisgau. Unser Marsteller begleitete sie zu Pferd, und der Sperreuter führte die Sänfte. Sie brachten selbe am 8. April abends wieder zurück . . .“<sup>2</sup>

Zur Güterspedition bediente man sich der Saumpferde, ausgerüstet mit Zaum, Decke und Bastsattel, zu dessen beiden Seiten und darüber die Waren verfrachtet wurden, dem Maulkorbe, um das Fressen unterwegs zu verhindern,<sup>3</sup> der Glocke und im Gebirge der Scheulappen. Die Ausrüstung des Säumers bestand in einer kurzen Geisel und für die Nachtfahrt in einer Laterne.<sup>4</sup> Die gewöhnliche Belastung eines Tieres betrug einen Saum, d. i. drei Zentner.

Mit den Säumern befaßte sich der Rat zu Schwyz am 6. Mai 1555. „Der söumeren halb so an suntagen vnd an verbottenen tagen söumten wie man ein sažung machen welle.“<sup>5</sup> Damit wollte man nicht den gesamten Betrieb erfassen, sondern nur die zeitliche Beschränkung desselben.

<sup>1</sup> P. Magnus Helbling: Tagebuch von P. Josef Dietrich 1670—1680, S. 11, 94, Histor. Mitteilungen Schwyz 22.

<sup>2</sup> P. Magnus Helbling: Tagebuch von P. Josef Dietrich 1692—1704, mit Nachtrag, 175. Geschichtsfreund 73.

<sup>3</sup> Vergl. Einung von Ursen vom 1. Dezember 1420, S. 6, Geschichtsfreund 43.

<sup>4</sup> Das Modell eines ausgerüsteten Saumrosses steht in der Vorhalle des Engadiner Museums in St. Moriz.

<sup>5</sup> R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.

Über diese spricht sich der Ratschluß vom 18. Januar 1595 also aus: „Vff bemelten tag ist och anzug beschechen von wegen der söumeren, an welchen fyrtagen denen zufahren vergönnen vnd zugelassen sye. vnd ist Inen namlich zuglassen zu fahren an disen hienach volgenden fyrtägen. Namblich an dem Heiligen Dry Königen Tag. Charfrytag. St. Jörg. beide h. Kreuztag. Marie Magdalene. St. Michaelis. St. Martins tag. S. Catharina. S. Niclaus. Kindlinen tag. Diese hienach geschribene fyrtag sindt von der gemeindt vff genommen, vndt och vff disen tag vßgelassen wie oben vermeldet worden. Namblichen S. Anthoni. S. Sebastian. S. Agatha. Letst osterfyrtag (Osterdienstag). leßt Pfingstfyrtag (Pfingstdienstag). Johannes vnd Pauli. 1000 Ritter tag. S. Anna. S. Joder. S. Ursus vnd Hieronimus. Dry vnser Frowen tag.“<sup>1</sup>

Das Rathaus beherbergte einen Roßstall.<sup>2</sup> Über diesen wird geschrieben: „Auf der östlichen Seite vom Rathaus, neben den Löschanstalten, war ehemals ein geräumiger Pferdestall, wo jeder frei und ungehindert sein Pferd dort einzustellen das Recht hatte.“<sup>3</sup>

In anderer Richtung, in Sachen Transportgebühren, beschäftigte sich der Rat von Einsiedeln Sonntag nach St Margareten Tag 1558 mit den Säumern. „Item dem Langen Josen anzeigen uff den uffshlag der söumeren so sy me dan der alt Lon ist Höushen welend — ist der waltlüten meinung dz er und ander söumer nüt me Höuschen noch nemen, dan von eim mel 4 β, vom win 6 β und darby keinen Jnen ußer der walstatt Jnen noch den Rossen schuldig zu ässen geben zesus wie von alltem har.“<sup>4</sup> Den 12. Mai 1659 erklärte das

<sup>1</sup> R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch.

<sup>2</sup> 1557. „Item vß gen dem weybell vm thüren an roß stal Im radthuß.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 109. St. A. Sch.). — Für Arbeiten am Rathausstall verausgabte das Land 1675 3 Gl. (S. R. Sch. 1672—1678, S. 97. St. A. Sch.).

<sup>3</sup> Kyd: Gemeinden des alten Landes, Schwyz. Manuskript. St. A. Sch.

<sup>4</sup> R. P. Eins. 1558—1569. Bez. A. Eins.

Jahrgericht: „Die wirth sollen schuldig sein hissigen seumeren oder führleuthen sich zu bedienen, doch nicht mehr als 1 dicken von einem Saum von Richterswil bis alhero zu lohn zu geben schuldig sein.“<sup>1</sup> Hinsichtlich Fahrverbot verfügte der Rat Sonntag vor St. Mathias 1562, daß Fremde wie Einheimische an Sonn- und gebannten Feiertagen weder Obst noch anderes in die Waldstatt führen, säumen noch tragen dürfen bei einer Busse von einem dicken Pfenning.<sup>2</sup>

Auch sonstwie gaben die Säumer zu Verordnungen Veranlassung. Als die Rosselenker sich beklagten, daß, wenn ihre vom Säumen kommende, schwitzende Pferde in Stallungen außerhalb dem Dorfe versorgt werden müssen, sie nicht nur um die Rosse, sondern auch um den täglichen Gewinn kämen, beschloß die Session den 7. Dezember 1682, den Säumern sei erlaubt, die Pferde in den bei ihren Häusern gelegenen Stallungen zu halten, daß aber diese nur vertraute Personen und keine Buben zu betreten hätten, und zwar mit gläsernen, geschlossenen Laternen, die den Feuerbeschauern jeweilen vorzuweisen seien. Wer dem zuwider handle, verfalle in eine Busse von einem Dukaten und zudem das Roß den Waldleuten.<sup>3</sup> Diese Verordnung änderte das Herbstgericht vom 7. Dezember 1705 dahin ab, daß die Brauch- und Saumrosse außerhalb dem Dorfe zu hirten seien, und man denselben wohl morgens und abends bei Hause ein Futter geben möge, aber „ohne liecht und weiters nit.“<sup>4</sup>

Aus der Zeit des Abtes (1585—1600) Ullrich Wittwiler stammt eine lediglich das Stift beschlagende Bestallung eines Säumers. Sie lautet:

„Des Ersten soll ein Säumer des Gotteshauses Einsiedeln an Eides statt loben und verheißen, des Gotteshauses Nutz,

<sup>1</sup> Sess. P. Eins. 1667—1685. Bez. A. Eins.

<sup>2</sup> R. P. Eins. 1558—1569. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> Sess. P. Eins. 1667—1685. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> Sess. P. Eins. 1697—1714. Bez. A. Eins. — Diese Verfügungen wurden mit Rücksicht auf die durch das Betreten der Ställe mit Lichtern erhöhte Feuergefahr erlassen.

Lob und Ehr' zu fördern, Schaden und Nachtheil mit Treuen warnen und wenden, soviel ihm möglich.

Zum Andern soll er die Saumroß, so ihm vertraut und zugestellt werden, mit Treuen hirten und gut Sorg' und Achtung haben, daß dann nützit versäumt werde. Neben dem auch die Sättel, Blachen und in Summa, was zum Säumen gehört, in guten Ehren erhalten, und was er nicht bessern kann, sonst bei Zeiten machen lassen, besonders auch die Legeln, Säcke und anders, so ihm vertrauet und geben werden, zusammen und dermaßen aufbehalten, daß er jederzeit darum Reitung und Rechnung geben könnte.

Zum Dritten soll er ein Beillen<sup>1</sup> und dabei gut Achtung haben, was er verschmiede und mit Beschlagen aufgehe.

Zum Vierten soll er alle Werktagen (er werde dann anders geheißen, oder daß er beschlagen muß) auf der Straße sein und zu rechter bequemer Zeit fahren und die Rosse nach der alten Ordnung laden und niemand ohne Erlaubniß weder lützel noch viel um Lohn noch sonst nützit führen noch aufladen.

Zum Fünften soll er, wenn er Wein führt, mit Trinken bescheidenlich sein, und insonderheit soll er niemand auf der Straße weder wenig noch viel zu Trinken geben. Dann, so man das von ihm gewahre und inne würde, wird man's ihm am Lohn abziehen.

Zum Sechsten und Letzten soll er sich keines Fluchens und Schwörens brauchen und dieser Bestallung auch anderm, was einem Säumer gebührt, nachkommen, oder man mag ihn alle Tage urlaufen.

Für sömlich seine Arbeit gibt man ihm ein Jahr.“ Damit hört die Bestallung auf.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Beile (Mehrzahl Beilen), meist viereckiges, bis zwei Fuß langes Stäbchen, in welches zu den Zeiten, da Lesen und Schreiben noch nicht Gemeingut, Gewicht oder Menge der Waren vermittelst Strichen, bezw. bei den Fünfer- und Zehnerstellen vermittelst römischen Ziffern eingekerbt oder eingeschlagen wurden. (Schweizerisches Idiotikon, IV, 1162).

<sup>2</sup> P. Odilo Ringholz: Geschichte der Pferdezucht im Stifte Einsiedeln, 197/198, Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz 1902.

Wenn auch in älterer Zeit bei den einfachen Verhältnissen mancher sein eigener Handwerker sein mochte, so finden sich doch Leute, die besondern Hantierungen oblagen. Für das Land Schwyz wird in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts neben dem armentarius (Senn), sutor (Schuster) und carpentarius (Wagner), der faber (Schmied) erwähnt.<sup>1</sup> Erwähnt werden ferner um das Jahr 1280: „Wern. der smit von wile“ und „vl. der smid von bronnen.“<sup>2</sup> Am 11. November 1338 übergaben die Landleute „Heinrich dem schmiden von Steinen“ Holz und Erdreich im Blatty.<sup>3</sup> Den 1. August 1346 vertragen sich Äbtissin und Konvent auf der Au mit Arnold dem Schmied zu Steinen.<sup>4</sup>

Spätestens 1523 besaß das Land in Schwyz eine eigene Schmiede mit der erforderlichen Ausrüstung. „Item min Herren hand verkoufft die schmitten obnen an Heiny stoßhuß gelegen mit aller zugehört, vnd die geben dem Heiny schmid vm Sechshundert vnnd fünff vnnd vyerzig pfundt . . . vnnd fällt der Erst Zins vff Herbst Im 24. Jar.“ Auf der Schmiede zu Arth, „ist das obrist Hus“, besaß das Land 1550 eine unterpfändliche Versicherung von 5 Pfund Gelds.<sup>5</sup> Ab dieser Zeit finden sich Schmied und Schmiede als ständig wiederkehrend aufgetragen.<sup>6</sup>

<sup>1</sup> Morel: Einsiedler Urbar, 100, Geschichtsfreund 19.

<sup>2</sup> J. L. Brandstetter: Die ältesten Urbarien des Klosters Rathausen, 267/268, Geschichtsfreund 36.

<sup>3</sup> Kothing: Landbuch, 199.

<sup>4</sup> Geschichtsfreund 30, 311.

<sup>5</sup> M. Kothing: Urbar des Landes Schwyz aus dem 4. Dezennium des 16. Jahrhunderts, 140, 145, Geschichtsfreund 9.

<sup>6</sup> 1528. „Item IIII / dem Sattler, och schmid zu schwit.“ (P. Odilo Ringholz: Die Ausgaben des Abtes Ludwig II. von Einsiedeln in den Jahren 1527 bis 1533, S. 21, Histor. Mitteilungen Schwyz 14). — 2. Juni 1553. „Schmid zü steinen sol V gl. gen für den jnzug vm fürbitt deren von Steinen vnd Sattell, das er jr schmid ist vnd des mangelbar sind.“ 10. August 1553. „Mine h hand dem frömbden schmid zkouffs den schmitten vergönnen wie Lanß recht ist.“ (R. P. Sch. 1548—1556). — 1555. „Item vß gen III kr. dem nüwen schmidt vff rechnig.“ — 1577. „Item vß gen XVI bz dem Schmid von Steinen vm Schmidt werch.“

Bei dem starken Pferdebestande, den das Stift Einsiedeln, sei es zu eigenem Bedarf, sei es für den Verkauf aufwies, mag dasselbe schon frühzeitig mit eigenen Schmieden sich beholfen haben. Aufzeichnungen hierüber liefert das Tagebuch des Abtes Ludwig Blarer von Wartensee. 1527. „Item VI β aim schmidknecht, hant lang vm die Kost gewerchet . . . Item III β dem schmid Knecht, als er gen. S. Jacoben (Santiago di Compostela in Spanien) zoch.“ 1533. „Item I gold gl. des schmids kind jngebunden.“<sup>1</sup>

Am 14. Oktober 1551 lieh Abt Joachim Eichhorn des Gotteshauses Schmiede an Meister Beat Böul um den Jahreszins von 10  $\text{fl.}$  An Stücken und Schmiedzeug wurden eingewiesen 136  $\text{fl.}$  „Vnd gilt ihm von einem neuen Roßeysen auffzuschlagen vierthalb  $\beta$ , von einem alten 4 Ängster.“ Der selbe Abt verlieh hinwieder am 16. Oktober 1561 dem Nikolaus Trächsel die Schmiede auf sechs Jahre um einen jährlichen Zins von 12  $\text{fl.}$  Jedermann konnte sie benutzen. „Darnach (soll der Beliehene) die Bawren (Bauern) Frömbd, vnd Heimbsch, wer die seyen, mit guter Haab versehen, die

---

{S. R. Sch. 1554—1579, S. 34, 577. St. A. Sch.}. — 1609. „Item vßgän dem schmid von artt . . .“ 1611. „Item vßgän dem schmid von brunnen . . .“ — 1614. „Dem schmid vff morsach ein teill kr. (Teilkrone) . . .“ {S. R. Sch. 1604—1623, S. 221, 266, 390. St. A. Sch.}. — 3. Oktober 1638. „Der Khauf vmb die wirtschaft zur Sonnen zuo Steinen so der Schmidt da selbsten erkhaufft, ist nach vnserm Landtrecht guotgeissen.“ {R. P. Sch. 1638—1666. St. A. Sch.}. — Im Jahre 1649 erscheint der „schmid bim thurm (Rothenthurm).“ {S. R. Sch. 1644—1650, Fol. 87, St. A. Sch.}. — 26. Oktober 1651. „Daß ein Schmidt vß Bern gebiet so sich Catolisch erklärt vnd die Schmitten bim Thurm khaufft, ist für die Herren Siben geschlagen vnd selbigen macht geben harin zuo handlen, nach dero guotbeduncken.“ {R. P. Sch. 1638—1666. St. A. Sch.}. — 1668 begegnet man einer Nagelschmiede in Muotathal. {S. R. Sch. 1667—1671, Fol. 13. St. A. Sch.}. — Wie das Schmiedehandwerk bei den schlecht beschaffenen Straßen zur Geltung gelangte, mag daraus erhellen, daß der Zürcher Daniel Orelli auf seiner Ende April 1688 über den St. Gotthard unternommenen Reise sein Pferd von Flüelen bis Hospenthal dreimal beschlagen lassen mußte. (D. 91. Italien. Postsachen. Mailänder Route. 7 c 2. St. A. Z.).

<sup>1</sup> Ringholz: Ausgaben des Abtes Ludwig, 15, 16, 46. Histor. Mitteilungen Schwyz 14.

auch ferggen, vnnd mit der Belohnung niemands vnbillicher Weis beschwären, sonder in einem rechten Gelt werden lassen.“ Weiter folgt eine undadierte Bestallung von Abt (1544—1569) Joachim Eichhorn mit Meister Hans Schmid. „Erstlich so betrifft die Margstahler Roß, vnd andere Roß so zubeschlagen seyn so er neue Eysen auffschlagt, gibt man jhm 5 β. Diß ist aber jhm vnder Abbt (1569—1585) Adam vmb 3 d gebesseret. Widerumb von meinem gnädigen Herrn Abt (1585—1600) Vlrichen gebesseret, ein Winter-Eysen vmb 6 β auffzuschlagen. Die alten widerumb auffzuschlagen 1 β.“ Ferner verlieh Abt Ulrich Wittwiler den 27. Dezember 1593 die Schmiede an Meister Jacob Spitzlin aus dem Toggenburg. Dessen Lohn betrug „von einem newen Roßysen 6 β, von einem alten Roßysen 1 β, wann es gryffet ist 2 β.“ Den Dienst konnten Einheimische wie Fremde in Anspruch nehmen.<sup>1</sup> Meister in diesem Berufe treten ferner auf: 1588 („hans wycher schmidien“), 1589 („dem schmid“), 1592 („der nüw schmid“).<sup>2</sup> Vor der Session kam am 2. Mai 1697 der Klosterschmied Josef Werner um Aufnahme als Beisasse ein.<sup>3</sup>

In dem im 13. Jahrhundert angelegten Einsiedler Urbar finden sich unter den „Einkünften in Pfäffikon“ aufgetragen: *de beneficio domini berhtolfi fabri 6 quart.*<sup>4</sup> Daß es sich hier nicht um einen Schmied von Beruf, sondern um einen Träger dieses Familiennamens handelt, ergibt sich aus der Vorsetzung des Wortes „Herr.“ Dagegen tritt im 15. Jahrhundert in Hurden eine „Schmitgasse“ auf.<sup>5</sup> Am 25. Dezember 1692 lud der Stiftsstatthalter von Pfäffikon nach altem Brauch die Oberdiener, darunter auch den Schmied zum Mittagmahle ein.<sup>6</sup> Im Jahre 1620 erscheint ein Schmied

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins., Lit. M, Nr. 13. 18.

<sup>2</sup> R. P. Eins. 1586—1600, S. 49, 74, 159. Bez. A. Eins.

<sup>3</sup> Sess. P. Eins. 1686—1697. Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> Morel: Einsiedler Urbar, 104, Geschichtsfreund 19.

<sup>5</sup> Ringholz: Ortskunde, 75, Histor. Mitteilungen Schwyz 21.

<sup>6</sup> P. Magnus Helbling: Tagebuch des P. Josef Dietrich von Einsiedeln 1692/93, S. 56. Histor. Mitteilungen Schwyz 19.

in Schindellegi,<sup>1</sup> und 1770 wird eine Nagelschmiede auf Schollenmatt bei Wollerau erwähnt.<sup>2</sup>

Laut dem in eine Urkunde von 1598 aufgenommenen Urteile des Neun Geschworenen Gerichtes der March von Freitag nach St. Gallen Tag 1525 betreffend die Mühlen und Schmieden zu Lachen treten als Kläger auf „Ruodolff schmidt, Rudolff Steinegger bed schmid.“<sup>3</sup> Das Jahr 1628 verzeichnet einen Schmid in Tuggen.<sup>4</sup>

Unentbehrlich für Reit- wie Säumerdienst war auch der Sattler. In Schwyz findet er sich vorgemerkt 1528. „Item III β dem Sattler, och Schmid zu schwyß“<sup>5</sup> und 1555: „Item vß gen XIII β dem Sattler hat der weibell versattlet (d. h. den Sattel des Pferdes des Weibels geflickt).“<sup>6</sup> Ebenda kostete 1675 ein neues Sattelzeug 17 Gl. 14 β.<sup>7</sup>

\* \* \*

Bei den beschwerlichen zeitraubenden Verkehrsverhältnissen blieben die Reisenden weit häufiger auf Unterkunft angewiesen. Kehrten sie nicht bei guten Freunden ein, fanden sie dieselbe in den Herbergen. Mit deren Inhabern hatten sich die eidgenössischen Boten zu wiederholten Malen zu befassen.

Am 5. November 1485 beschloß die Tagsatzung in Luzern: Heimbringen, daß in jedem Ort mit den Wirten geredet werde,

<sup>1</sup> 1620. „Vßgeben dem Schmidt an der Schindellegi dz ehr M. H. verdienett 4 n̄ 30 β.“ (S. R. Sch. 1604—1623, S. 828. St. A. Sch.).

<sup>2</sup> Ringholz: Ortskunde, 66. Histor. Mitteilungen Schwyz 21. — 491. St. A. Sch.

<sup>3</sup> Urkunde 1598 Gen. A. L.

<sup>4</sup> 1628. „Tuggen schmid soll umgellt 6 Gl.“ (Ohmgeldbuch March 1599—1669, S. 222. Bez. A. M.

<sup>5</sup> Ringholz: Ausgaben des Abtes Ludwig, 21, Histor. Mitteilungen Schwyz 14.

<sup>6</sup> S. R. Sch. 1554—1579, S. 43. St. A. Sch.

<sup>7</sup> 1675. „Den 3 tag Wintermonat hab ich dem meister franzist satler vmb Ein nüwen satel zalt samt der überdecki, vnd dem schloser vmb steg Weisen (Bügel) 17 Gl. 14 β.“ (S. R. Sch. 1672—1678, S. 97. St. A. Sch.

daß sie in Städten und auf dem Lande Futter und Zehrung nicht mehr gleich sich bezahlen lassen, wie in der vergangenen Teuerung, sondern daß sie die Leute bescheidenlich halten und nicht überschätzen sollen, „angesechen dz von Gnaden Gottes Win, Korn und ander ding yetz wolfeil sind.“ Den 2. Januar 1496 erkannten die gemein-eidgenössischen Boten zu Schwyz: Auf den nächsten Tag soll man beraten, wie man gegen die Überteuerung des gemeinen Mannes durch die Wirte, so überall in unserer Eidgenossenschaft vorkommt, Maßregeln ergreifen wolle.<sup>1</sup> An der Tagsatzung zu Luzern vom 1. Februar 1536 wurde der Wirt halben beantragt, es solle jedes Ort die Seinigen anhalten, die Leute nicht zu überschätzen, besonders jetzt, wo alles ziemlich billig ist. Und am 22. Juni 1546 beschloß man ebendort: Es soll jeder Bote heimbringen, daß man überall die Wirte anhalten solle, nicht mehr so große Rechnungen zu machen, wie in der teuern Zeit, damit die Fuhrleute und andere ihrem Gewerbe nachgehen können.

Allein man begnügte sich nicht mit allgemeinen Redensarten, sondern schritt zu Preisverzeichnissen. „Da die Wirte und ihresgleichen“, erkannten die Boten auf der Bädener Jahrrechnung vom 8. Juni 1535, „ungeachtet der eingetretenen Wohlfeile, die Mähler und anderes immer noch in gleichem Preise geben wie während der Teuerung, wodurch aber der gemeine Mann benachteiligt wird, so hat man beschlossen und den Wirt zu Baden und in allen gemeinen Herrschaften befohlen, solchem nachzukommen: Ein Mahl soll um 5 Schilling, ein Schlaftrunk, Morgenbrot und Abendbrot  $2\frac{1}{2}$  Schilling, ein Vierling Haber 2 Schilling, eine Stallmiete für Tag und Nacht 1 Batzen kosten; begehrt einer mehr, so mag der Wirt ihm das verrechnen.<sup>2</sup>

Zu Schwyz kamen die Landleute an St. Anton Tag 1502 überein, daß jeder, „so in vnnsserem Landt öffentlichen wirtett,

<sup>1</sup> Eidg. Abschiede, III, 1, S. 167, 495.

<sup>2</sup> Eidg. Abschiede, IV, 1 c, S. 613, 622, 503.

Einem yetlichen frömden vnnd heimschen gast, der sin begert, vm sin gellt (soll) geben Eßen vnnd trincken vnnd Herberg by sinem eyde, oder aber von der wirtschaftt stan, vnnd nit mer wirten, auch by sinem eyde alles ungeuarlich.“<sup>1</sup>

In der Folge regelte der Rat wiederholt die Ausübung dieses Gewerbes. So verfügte er am 18. Oktober 1593, daß die Wirte die Maß Veltliner nicht teurer verkaufen dürfen, als zu 8 β und am 11. Oktober 1595, daß dieselben auf den Veltliner nicht mehr, als 1 β, auf den Weißwein nicht mehr, als 4 Ängster schlagen dürfen. Nach dem Erkanntnis vom 19. Dezember 1602 sollte der Elsäßer von den Weinleuten nicht teurer, denn um 6 β die Maß gekauft und um 6 β 4 A ausgeschenkt werden.<sup>2</sup> Ein Mittagsmahl ohne Fische und Geflügel kostete 1598 in Schwyz 5 Schilling. Allein schon im Jahre darauf zahlte man für eine Mahlzeit mit einer Maß Wein 4 Batzen, 1605 für ein Eßen mit einem Maß Elsäßer 4 Batzen, mit einer Maß Veltliner 5 Batzen.<sup>3</sup> Diese für das ganze Land bestimmten Ansätze erlitten insofern eine Abänderung, als der Rat am 26. Februar 1611 den Kirchenräten Befehl und Gewalt erteilte, „der Mähler halben, da man Veltliner old allein Tütschen wyn Inschenkt eine Moderation

<sup>1</sup> Kothing: Landbuch, 149. — Der Wirt Eid lautete: „Wyer sindt kommen übereyn, das die Wirt allenthalben Inn unßerm Lamdt, und darzu auch Ire Wyber schwerren sollendt, den Wyn für deshin, so er gescheßt wirt, nitt zu Ergern, sy mögen Inn woll bessern, unndt sonndt semlich mit Irem Hußvolck auch verschaffen das es von Inen also gehalten werde, umd wie auch der Wyn gescheßt wirt, also sollent sy den Wyn usschennken, unnd den theinwegs verschlann, unnd sonndt auch by demselben Eyde den schetßern sagen wie Sy den Wyn koüfft habundt daby sonndt sy auch keinen Wyn ungescheßt ußgeben an geverde. Wyttter sindt min Herren rättig worden das sy den Wyn sollendt ungeeindert lan für das Er in Keller kümpt, unnd welcher ein offner Wirt ist, unnd sin Wyb, der soll byderben Lütten, so da fürwandlent Essen unnd Trincken, unnd dazu Herberg geben um Iro gellt, unnd Kein Wirt most im Huß han.“ (Benziger: Eidbuch, 38, Histor. Mitteilungen Schwyz 23).

<sup>2</sup> R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch.

<sup>3</sup> von Liebenau: Gasthof- und Wirtschaftswesen, 170. — An Stallmiete und Heu waren 1598 6 Schilling zu entrichten. (Ebenda).

old vnderscheydt zumachen.“<sup>1</sup>

Eine besondere Verordnung erließ man über das „dings Zeren“ zu Maien 1521. „Item wier haben auch gesetzt vnnd verordnett, vnnd Hiemit verbotten, das keiner me dann fünff pfundt vff einmall dings an einem wirt verzerren soll. Item Es ensoll auch kein wirt einem vff einmall me dann vñ fünff pfund dings geben, einer bezale dann vorhin einmall. Vnnd wer daran überfür vnnd dissen vffsat̄ nitt hielt, Er were wirt oder gast, der soll zu buß vnd Eynung verfallen sin fünff pfundt. Vnnd soll harumbe leiden, wer dem Lanndt geschworn, yetlicher by sinem eyde, so dick das zu schulden kumpt.“<sup>2</sup>

Schwyz besaß an Herbergen keinen Mangel. Der erstbekannte Wirt dürfte jener Peter Locholf gewesen sein, bei dem im Januar 1314 die gefangengenommenen Einsiedler Konventualen in Verwahr saßen und deren Verpflegung der Leidensgefährte Schulmeister Rudolf von Radegg benennt: *tenuis panis sine vino.*<sup>3</sup> Fröhlichere Stimmung herrschte als ab der Kirchweihe zu Altdorf 1487 die Zürcher, über 80 Mann zu Pferd und bei 130 zu Fuß, über Schwyz heimreisten. Wie hier der Landammann die Begrüßung beendet, „beschied man jederman wu ein jecklicher zu herberg sin wolt zu swiž in der kilchen, vnd da jederman zu herbrung kommen wz da wz auch der jmbiž gar kostlichen zugerüst dernach aße man vnd nach dem essen hat man ein schönen tanž vnd vertreib jederman den tag mit fröuden einer mit tanzen der ander mit spilen, der drit mit wol essen vnd trincken vntž uff dz nachtmahl.“<sup>4</sup>

Im Jahre 1516 verkaufte Uli Jakob dem Uli Schelbert das beim Rathaus gelegene Haus zum Löwen.<sup>5</sup> Um 1540 erscheinen die Wirtshäuser „zum Löwen, so an dem Rat-

<sup>1</sup> R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch.

<sup>2</sup> Kothing: *Landbuch*, 78.

<sup>3</sup> Morel: Abt Johannes von Schwanden, 227, *Geschichtsfreund* 10.

<sup>4</sup> Usterj: *Edlibachs Chronik*, 196.

<sup>5</sup> Kothing: *Landbuch*, 247.

huß statt“ und der „wilden man zu kilchgaß am mercht gelegen.“<sup>1</sup>

Es finden sich auch Herbergen ohne nähere Bezeichnung. So 1527. „Item III kronen, XII β vßgen dem wirt zu Schwitz, so da verzerrt ist worden.“<sup>2</sup> So 1554. „Item vß gen LXXVI ⠂ 1 β dem hans gasser vnd dem seckellmeister füreß vnd der hellerin hand die von Zürich verzerrt mitt Iren rossen wie sy mitt dem landtvogt gan luggarus vff gritten sindt.“<sup>3</sup> Am Tage zu Baden den 28. Oktober 1555 eröffnete Sebastian Krämer von Schwyz, er habe eine neue kostliche Herberge oder Wirtshaus gebaut und bitte jedes Ort um Ehrenwappen oder Fenster. Die Bitte wurde unterstützt von Ammann Reding im Namen seiner Obern. Worauf der Schluß erging: Heimbringen, Antwort auf nächsten Tag.<sup>4</sup>

Zum Jahre 1577 heißt es: „Item vß gen X Kr. der wirtin zum rößly vff rechnig.“<sup>5</sup> Außer diesem Wirtshause wurden Opfer des großen Brandes vom 20. April 1642 Ochsen, Schwert, Wildenmann, Ilge.<sup>6</sup> Weiter finden sich Bären, Dreikönigen (1570), Engel (1595), Pfauen, Krone, Weißes Kreuz,

<sup>1</sup> Kothing: Urbar Schwyz, 133, 140, 146, Geschichtsfreund 9.

<sup>2</sup> Ringholz: Ausgaben des Abtes Ludwig, 14, Histor. Mitteilungen Schwyz 14.

<sup>3</sup> S. R. Sch. 1554—1579, S. 8. St. A. Sch.

<sup>4</sup> Eidg. Abschiede, IV, 1 e, 1347. — Dem Gesuch entsprach Zürich. (Karl Styger: Glasmaler und Glasgemälde im Lande Schwyz [1465—1680], S. 26, Histor. Mitteilungen Schwyz 4). — Nebstdem geschieht zu verschiedenen Malen Erwähnung der „wirtt, die win schencken in vnnserm Lanndt,“ so im alten Einungsbriebe zu Anfang Mai 1402. am 20. November 1414, im Friedbriebe von St. Urban Abend 1424. (Kothing: Landbuch, 13, 278, 23).

<sup>5</sup> S. R. Sch. 1554—1577, S. 584. St. A. Sch. — In dem an St. Dionys Tag 1580 von Pfarrer Jakob Spörlin in Schwyz an Abt Adam Heer in Einsiedeln erlassenen Schreiben steht . . . „Auch ist darbey geseyn der ietzig Landtweibell Jost Vlrich, welcher vormahls ist wirht bey dem Rößlin gsyn . . . (Doc. Arch. Eins., Lit. C, Nr. 38, Ziff. 9).

<sup>6</sup> M. Kothing: Der große Brand von Schwyz 1642, mit Aktensammlung. Manuskript St. A. Sch.

St. Anton, Hirschen, Adler, Taube, Sonne.<sup>1</sup>

Eingehende Bestimmungen über das Wirtsgewerbe bestanden für Einsiedeln. In dem in einzelnen Teilen in das 14. Jahrhundert reichenden Hofrodel steht: „sol man wüssen, das ein her von Einsidlen als wol hat ze twingen die pfister als die wirt.“<sup>2</sup>

So befaßten sich in der Folgezeit die Äbte mit Aufstellung von Satzungen für die Wirthen. Die Engelweihe-Ordnung für 1586 bestimmt u. a.: „Item es sind vor deß heiligen Creuß Tag, von Minem Gnädigen Fürsten, vnd Herrn, in das Gottshaus beschickt worden, alle Wirth vnd Weinschencken, deßgleichen die Pfister, vnd alle Krämer, denen ward angezeigt wie volgt. Erstlichen den Wirthen, daß sie die Gäst, reich, vnd arm, niemandts außgelassen, tugentlich enphahen, vnd lassen, vnd den armen, so nur einer Suppen, oder Brühen begehrend gleich so wol, als denen, so das Mahl essen, geben, vnd auch beherbergen. So sie nicht Beth haben, warme Stuben machen, vnd darinnen bleiben lassen. Item, wo sie die Herbergen voll, vnd nicht beherbergen könnten, freündlich abweisen.“<sup>3</sup>

Die aus verschiedenen Jahren stammenden Satzungen faßte Abt Augustin Hofmann am 14. Mai 1621 zusammen. Dieser „Ordnung der Wirthen“ ist zu entnehmen: „Wan ein Wirth am Anfang der Mahlzeit biß zum Beschluß deß selbigen ein guten außländischen Wein, oder guten Schaffhauser auftragen laßt, solle der Mann für eine Mahlzeit bezahlen zwanzig Schilling, vnd ein Fraw achtzehn Schilling. Hierbey aber sollen sie Speisen darstellen, das niemand Vrsach zu klagen habe. Ob Fürstlich, oder andere hoche Standts Persohnen allhie ankommen solten, die sich einer Mahlzeit mit Speiß, vnnd Wein, die man nach Landts Ge-wohnheit aufstelt, nit vergnügten, sonder mehr Trachten be-

<sup>1</sup> M. Styger: Geschichtliche Notizen über schwyzerische Bürgerhäuser. Separatausgabe des „Bote der Urschweiz“, 9 f. Schwyz 1913.

<sup>2</sup> Grimm: Weisthümer, I, 150.

<sup>3</sup> Doc. Arch. Eins., Lit. B, Nr. 2.

gehren wurden, ist den Wirthen alsdann vorbehalten, von jhnen in Zimbligkeit die Vrthen zuforderen, jedoch solle man sich aller Bescheidenheit befleissen, oder es wurde jhnen auch ein Tax benambset werden.“<sup>1</sup>

Der obgenannten vom 14. Mai 1621 stammenden „Ordnung der Wirthen“ ist ferner zu entnehmen: „Die Stallmiethe belangende, laßt Ihr F. Gn. wegen der Hew-Thevrung zu, daß die Wirth, biß zu St. Johannes Tag für ein Reitpferdt

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins., Lit. K. Nr. 50. — Die Ordnung vom 14. Mai 1621 wurde bis 1669 über 30 Mal abgeändert oder erläutert. So steht zum Jahre 1628: „Theils auf Klag der Wirthen nachfolgende Ordnung gemacht worden, Sitemahlen die Wirth, vnd Wirthin jhren Eyd zu den Wirtschaften gethan, vnd wie billich der Gästen Vätter seyn sollen. Also verbieten Ihr Fürstl. Gn. hiermit allen denjenigen zu Einsidlen wohnenden, welche nit offne Wirtshäuser, vnd Schild außen hängen haben, daß sie sich solches Wirthens, vnd über Nacht beherbergen, gänzlich sollen müßigen.“ — Am 5. April 1632 wurde beschlossen, „daß so die Wirth, vnd Wirthinen bey einer Mahlzeit guten Schaffhauser, oder guten Elsasser einschencken lassen, für ein Mann nit mehr dann 18 Schilling, vnd für ein Fraw 16 Schilling erforderen sollen.“ — „Für diß Jahr“, heißt es am 1. April 1637, „ist verendert worden, daß die Wirth jeder Mahlzeit so sie heurigen Zürich Wein darzu aufftragen vmb 20 Lucerner Schilling, wofern aber heurigen Außländischen, oder vorjährigen alten Wein aufstellen, vmb 25 Lucerner Schilling geben sollen. Mit fürnemmen Gästen nach Köstlichkeit der Wein, vnd Trachten, solle man die Bescheidenheit ohne Klag, vnd Widerwillen in obacht nemmen.“ — Den 21. März 1644 wurde den Wirten und Weinschenken sonderlich zugesprochen, „das sie in jhren Häusern nit gestatten, daß wie etwann bißhero geschehen ist, so ärgerlich Leben, Geschrey führen, vnd allerhand Muthwillen zulassen.“ — Im zweitfolgenden Jahre verordnete man, „das die Wirth, vnd Weinschenck forthin den Zürich-Wein 6 Schilling, Schaffhauser, vnd Außländischen vmb 8 Schilling, starken Veltliner, Cleffner, auch Welschen umb 12, 13, 14 Schilling nach Bescheidenheit deß Weins, den süßen aber anderst nit als vmb 16 Schilling geben sollen. Die Mahlzeit aber betreffend halb von Zürich Wein, vnd halb von Schaffhausen, vnd Außländischen Wein, vnd halb von Veltliner vmb 25 Schilling, jedoch den Weibs Persohnen 2 Schilling weniger.“ — Zufolge Ordnung vom 27. März 1657 sollen für Suppe und Fleisch, wenn der Wirt einschneidet, 6 Luzerner Schilling, und wenn der Gast einschneidet, 5 Luzerner Schilling gerechnet werden. — Am 5. April 1659 wurde beschlossen: „Sie (die Wirth) sollen nit mehr Gastung in das Haus nemmen, als sie das zubeherbergen woll wüssen, vnd diejenige, so sie einmahl angenommen nit mehr auß dem Hauß schaffen bey obgesagter Buß (10 Pfund).“ (Doc. Arch. Eins., Lit. K. Nr. 50).

Acht Schilling, vnd für ein Saum Roß zehn Schilling rechnen mögen, nach St. Johannes Tag aber sollen sie bey der alten Ordnung bleiben, vnd einem Reitpferdt nit mehr dann 6 Schilling, einem Saum Roß aber die 8 Schilling für das Hew rechnen. Item so sollen sie ein Vierling Haber nit thewer, dann vmb 6 Schilling anschlagen.“<sup>1</sup>

An Wirtshäusern werden erwähnt: Pfau 1469, Schwarzer Adler 1498, Ochs 1513, Roter Ochs 1527, Weißer Wind (-Hund), Storch, Sonne 1530, Flasche 1538, Bär, Schlüssel, Stern 1539, Affe 1540, Steinbock, Täubli, Rothes Schwert, Strauß 1545, Has, Wilde Frau 1558, Hecht, Kreuz 1563, Paradies 1579, Auf der Furren 1580, Rabe 1586, Schwarzes Kreuz 1587, Zopf 1589, Schwert 1599, Ilge 1632, Krone 1634. Im Jahre 1680 erscheinen außer diesen noch Roter Hut (Kardinalshut), Hirsch, Linde, Weißes Kreuz, St. Georg, Rose, St. Jakob, Löwe, Ölberg, Schäfli, Drei König, Pilger und Wilder Mann.<sup>2</sup> Dazu kommen die „gsellen stuben zum guldin Krütz“, der Rote Turm 1501<sup>3</sup>, St. Christoffel 1545<sup>4</sup>.

Für den Hof Pfäffikon verfügte Abt (1569—1585) Adam Heer, „daß man auf ein Maß Wein nit mehr als 4, auf den rothen aber, als Veltliner 5 Ängster, vnd nit mehr sollte schlagen. Auch daß wer sich des Wirthenß vndernemmen vnd wirthen wölle, der soll ein offnen Schilt vnd Zeichen für sein Haus thun oder hencken.“

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins., Lit. K, Nr. 50. — Diese Satzung unterlag zu verschiedenen Malen Abänderungen. So wurde am 24. März 1654 verfügt: „Was die Stallung betreffen thut, sollen sie (die Wirtse) von einem Reitroß wegen des Hews biß St. Johannes Tag 10 Schilling, nach selbigem 8 Schilling, von einem Saumroß 12 es seye dan sach, daß man nach St. Johannes Tag befindet, daß der Mangel an Hew seyn werde, sollen sie sich alsdann bey der Oberkeit anmelden.“ (Ebenda).

<sup>2</sup> Ringholz: Wallfahrtsgeschichte, 288. — Der Stern läßt sich 1501 nachweisen. (Urbar Einsiedeln 1501, S. 70. St. A. Eins.). — Paradies, der Hut, St. Jakob treten 1545 auf. (Br. Urbar Einsiedeln 1545, S. 5, 6. St. A. Eins.).

<sup>3</sup> Urbar Einsiedeln 1501, S. 70. St. A. Eins.

<sup>4</sup> Br. Urbar Einsiedeln 1545, S. 6. St. A. Eins.

Der unter Abt (1600—1629) Augustin Hofmann für den nämlichen Hof aufgesetzten „Ordnung der Wirthen“ ist zu entnehmen: „Zum andern wollen Wir auch, daß ein jeder, so da wirthen will, solle haben vier auffgerüste Bethstatten vnd für vier Pferdt wol angerüste Bestallung, damit sie Frömbde vnd Heimbsche beherbergen können . . . Zum dritten, wann ein Wirth ein gut Mahl, nach Hoffs Brauch aufstellt, mag er an Fleisch-Tagen 7 Schilling, an Fischtagen aber 8 Schilling für die Speiß fordern, doch sollen sie vnklagbar darstellen; waß nun an solcher Mahlzeit an Wein sich verbraucht, soll sich hierzu anschlagen, wie er von Vnseren Ambtsleuthen ist auffgethan worden. Zum vierten, ob andere außländische Persohnen dahin kommen solten, die sich einer Mahlzeit mit Speiß vnd Wein, so man nach Hoffs Gewohnheit auffstellt, nit vernügen, sonder mehr von Trachten begehren würden, ist den Wirthen alsdann vorbehalten, von jhnen ein Zimlichkeit der Vhrten zuforderen. Zum fünfften, die Stall Mieth belangende, lassen Wir zu, daß sie (die Wirthen) für ein Roß über Nacht für das Hew 5 β fordern mögen, nach dem es sonst gilt vnd die Läuff gehen.“<sup>1</sup>

An Wirtschaften werden hier aufgeführt: Roter Löwe, Rappen (Raben), Schwert 15. Jahrhundert, Steinbock 1524.<sup>2</sup> Dazu diejenige auf der Sust 1596<sup>3</sup>, das weiße Kreuz 1692<sup>4</sup>, das Gesellenhaus 1692<sup>5</sup> und das alte Gemeindehaus oder Rößli 1794.<sup>6</sup>

Die Bauart dieser Herbergen wie der Bürgerhäuser insgesamt, wies in älterer Zeit eine einfache Form und eine ebenso einfache Innengliederung auf.<sup>7</sup> „Im XIV. Säc. war der

<sup>1</sup> Doc. Arch. Eins., Lit. W, Nr. 69.

<sup>2</sup> Ringholz: Ortskunde, 21, Histor. Mitteilungen Schwyz 21.

<sup>3</sup> Doc. Arch. Eins., Lit. W., Nr. 33.

<sup>4</sup> P. Magnus Helbling: Das Tagebuch des P. Josef Dietrich, 49, Histor. Mitteilungen Schwyz 19.

<sup>5</sup> S. R. Sch. 1692—1697, S. 12. St. A. Sch.

<sup>6</sup> Hofbuch Pfäffikon 1666 mit Nachträgen, Fol. 76. St. A. Sch.

<sup>7</sup> Vergl. Professor J. Hunziker: Das Wohnhaus in den Waldstätten, 361/62, bei Öchsli: Anfänge der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Geschmack und die Bauart merklich besser als in den vorigen Zeiten. Man verfertigte die Wohnungen aus lauter gezimmerten Bäumen. Die häufer waren groß und ins gefiert, doch nicht hoch, die dächer mit Schindlen bedeckt, die man mit großen Steinen beschwerte, um dem Gewalt des windes zu widerstehen.“<sup>1</sup> Wenn auch dieser Blockbau im 16. Jahrhundert teilweise dem Riegel- und später dem Steinhouse zu weichen begann, so machte doch das Holzhaus noch im 17. Jahrhundert den größern Teil der Ortschaften aus.<sup>2</sup> Daß die Steinbauten in früheren Zeiten die

<sup>1</sup> Faßbind: Profangeschichte, I, Fol. 109. St. A. Sch. — Am 30. November 1567 wurde dem Baliser Knebel verdingt in Ingenbohl „ein nüwes pfafen hus zu machen.“ An St. Sebastian Abend 1569 wurde das Haus gedeckt. „Hand das nüw hus deckt vnd schindlen gericht.“ In der Abrechnung steht: „Item vßgän VIII batzen stein vf das nüw Husdach zu beschwären.“ (Kyd: Kollektaneen, I, 142. St. A. Sch.). — Schindelbedachung fand auch Verwendung bei Kirchenbauten. „Item do man zalt MCCCCXVII jar do ward die kabel (Kapelle) santt lienhartz gethechtt vnd kost das tach XXXX ♂ vnd het das da tach XXXX M schindlen vnd kostad die nagel XXI ♂ VII ♂.“ (Felix Donat Kyd: Historische Reliquien aus dem ältesten Urbar der Kirche zu Ingenbohl, 103, Geschichtsfreund 2). — Derartige Bedachung, ohne Steinbeschwerung tragen noch die vorreformatorischen Kirchen Zweisimmen und St. Stephan im bernischen Simmenthal. — Am 21. Juli 1719 fiel ein Teil der Ortschaft Arth dem Feuer zum Opfer. Der „Auffsatż Wegen steür vndt anordnung zuo wider erbauung deß abgebrandten fleckhens Arth den 1. August 1719“ enthält u. a. folgende Bestimmung: „3 tio. Damit in ieder auffbauung der neuen Häuseren in dem dorff zuo Arth so vill immer möglich künftigen feuerßgefahren in den tächeren vorgesorget werde, hat man nothwendig erachtet, daß die Häuser mit Ziegeltächeren sollen gebauet werden, zuo solchem Ende vnseren Ziegleren im landt oberkeitlich solle angezeigt werden, dz sye sich fürdersamb mit leimb, Holtz vndt sandt gnuogsam versechen, vndt so vill immer möglich Ziegel brennen.“ (329. St. A. Sch.). — Wohnhäuser mit durch Steine belasteten Schindeldächern waren z. B. vor zirka 40 Jahren noch zu sehen auf der Langrütli-Einsiedeln und auf der Altmatt.

<sup>2</sup> Vergl. Das Bürgerhaus in der Schweiz, IV. Band. Das Bürgerhaus in Schwyz. Berlin 1914. — Vergl. M. Styger: Geschichtliche Notizen über die schwyzerischen Bürgerhäuser. Schwyz 1919. — Bezugnehmend auf den am 20. April 1642 erfolgten Brand von Schwyz wird geschrieben: „Steinerne Häuser waren außer den öffentl. und 4 Herrenhäusern keine, sondern nur große hölzerne mit Schindeln-Dächer.“ (Faßbind: Religionsgeschichte des Cts. Schwyz, II, Fol. 12. St. A. Eins.).

Ausnahme gebildet und daher besonderer Erwähnung wert befunden worden, beweisen Bezeichnungen wie „Steinstock“ in Schwyz, „Gmuret Hus“ in Wollerau, des „baschis müllers sälgen steinhus in Wangen,<sup>1</sup> das „gmurete hus zum Affe“ (an dessen Stelle 1896 das Privathaus „Rose“ trat) in Einsiedeln.<sup>2</sup>

Die Herbergen älterer Zeit waren düstere Lokale, denn die Fenster waren klein und mit Tuch oder Pergament überzogen.<sup>3</sup> Um Ofen und Kamine hingen die Reisenden die nassen Kleider, zogen sie nicht vor, dieselben in den Schlafräumen an den bereitstehenden Stangen oder auf Tischen und Kästen zum Tröcknen aufzulegen. Mit Laub- oder Strohsäcken, Flaumkissen und Flaumdecken versehene Betten standen in den Kammern.<sup>4</sup> Erst im 15. Jahrhundert wichen allmälig die unfreundlichen Fenster den Büzenscheiben und

<sup>1</sup> Das Hofrecht von Wangen, bei Kothing: Rechtsquellen, 363.

<sup>2</sup> Br. Urbar Einsiedeln 1545, S. 27. St. A. Eins.

<sup>3</sup> Über das Rathaus in Luzern wird geschrieben: „Zu dieser Zeit (1397) erhielt also die Ratsstube Fenster aus Pergament, offenbar feines, ölgetränktes Pergament. Gemeint ist wohl die große Ratsstube (Aula), denn die kleine Ratsstube erhielt noch 1434 „lilachen zu den fenstern.“ Erst 1437 wurden in der großen, und 1446 in der kleinen Ratsstube Glasfenster eingesetzt.“ (P. X. Weber: Der Luzerner Umgeldrodel von 1397, S. 291, Geschichtsfreund 78.)

<sup>4</sup> Im Jahre 1533 erwähnt der Einsiedler Abt unter seinen Anschaffungen Tuch zu Laubsäcken. (Ringholz: Ausgaben des Abtes Ludwig, 46, Histor. Mitteilungen Schwyz 14). — Zufolge „Inventar vnd Vergleich Joannis Gyren seel. Kinder betreffend so dem Statth. Adelrich Gyr zum Ochsen verlehnt worden den 14. März 1704“ werden in genanntem Wirtshause zu Einsiedeln an Schlafräumen aufgezählt: Schweizer (Schwyzer) Stube, Zuger Stube, Herren Kämmerlein, Solothurner Stube, Villinger (Villingen im Schwarzwalde) Stube, Rapperswiler Stube, siebenbettige Kammer, Sattler Stube. (Kauf- und Kontracts Protokoll 1700—1726. Bez. A. Eins.). — In der „Eheberedung zwischen Johann Anton Werner, Bärenwirt und seiner Frau Maria Anna geb. Zingg vom 29. Januar 1750 werden die Schlafstätten „in der fordernen Kammer ob der Stuben“ also beschrieben: „3 Bettstätten ohne Himleten, sambt Hauptlauber vnd Laubsack und 3 bestrichene unangezogene Vnterbetten, mit 3 schnürlidekinen mit gemodletem Költsch angezogen ieder mit 2 Leintücheren.“ (Kauf- und Kontracts Buech de a<sup>o</sup> 1739 usque ad annum 1755. Bez. A. Eins.). — Matraßen standen um 1782 in Schwyz im Gebrauche. (J. C. Benziger: Aus dem Nachlaß des Generals Josef Nazar von Reding, 191, Histor. Mitteilungen Schwyz 19).

den über und neben denselben angebrachten Wappenschildern in gemaltem Glas.<sup>1</sup>

\* \* \*

Da die alten Straßen, herausgewachsen aus Fußwegen, insgemein eine Breite von 4—5 Schuh aufwiesen<sup>2</sup>, und auf die Steigungsverhältnisse wenig Rücksicht fiel<sup>3</sup>, besorgten die Spedition die Saumpferde.<sup>4</sup> Im Lande Schwyz findet zwar schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts der „carpentarius (Wagner) in Wilare“ Erwähnung.<sup>5</sup> Allein von Schlitten abgesehen, konnten als Räderfuhrwerke vorerst nur Karren in Betracht fallen und dies nur für einen beschränkten Wirkungskreis. Denn eine „Straße“ von Schwyz über Steinen nach Arth bestand damals wohl kaum<sup>6</sup>, und

<sup>1</sup> von Liebenau: Gasthof- und Wirtschaftswesen, 98/99. — Über Fenster- und Wappenschenkungen in den schwyzerischen Landschaften vergl. Styger: Glasmaler und Glasgemälde, Histor. Mitteilungen Schwyz 4, S. 3 f. — An St. Thomas Tag 1517 beschlossen Landammann, Räte und gemeine Landleute, „Das man nieman thein venster mer geben soll, vßgenomen An killchen vnnd In Rathüser, Es were dann In Eren wirthüser, die an straßen stand, da ein Amman vnnd die siben duchte, das man sin Eer haben mög; da habent sy gwaltt, sunst nien.“ (Kothing: Landbuch, 159).

<sup>2</sup> Eine der ältesten erhalten gebliebene, von der Mühlebach-Brücke (Kesselschmiede) in Richterswil in südlicher, ziemlich gerader Richtung bergwärts führende Transitanlage, mit Gabelung nach Wollerau und nach Altenbach-Sihlegg-Schindellegi, zeigt eine Breite von 1,50 m, die alte Straße Bäch-Wollerau-Schindellegi im Mittel eine solche von 1,80 m, das über den Kaltenboden zwischen Schindellegi und Biberbrücke führende Teilstück der Transitlinie Richterswil-Brunnen 1,80 m.

<sup>3</sup> An Steigungen weisen in einzelnen Teilen auf: Steinen-Ecce Homo 10 %, älteste Anlage Richterswil-Wollerau 15 %, Bäch-Wollerau-Schindellegi 13 %, Ezelstraße südwärts 20 %.

<sup>4</sup> Vorab in Gebirgsgegenden war und ist heute z. T. noch in Übung der Warentransport auf dem menschlichen Rücken mittelst des Räfs, auch Traggabel oder Meise genannt. (Vergl. J. B. Brosi: Spuren keltischer Sprachelemente, 226, Geschichtsfreund 6). — Damian Camenzind: Geschichte der Republik Gersau, 49, Geschichtsfreund 19, berichtet, daß, als zu Anfang der 1770er Jahre Teuerung herrschte, Bewohner von Gersau Früchte aus Italien auf dem Rücken heimwärts trugen.

<sup>5</sup> Morel: Einsiedler Urbar, 100, Geschichtsfreund 19.

<sup>6</sup> Vergl. Kothing: Landbuch, 199, 233.

für die Breite des Weges von Seewen dem rechten Ufer des Lowerzersees entlang diente 1340 als Maßstab, „das ein Roß mit zweyen somlägellen da gan möge an geuerde.“<sup>1</sup> Eine für Räderfuhrwerke benützbare Verbindungsleitung zwischen Vierwaldstätter- und Zürichsee bestand 1560 noch nicht, da zu dieser Zeit das Salz ab Bäch nach Schwyz gesäumt wurde.<sup>2</sup> Den Anfang damit schuf die 1577 in Angriff genommene Korrektion der Straße Steinen-Sattel.<sup>3</sup> Allein noch Jahre darüber hinaus treten hier Säumer auf.<sup>4</sup> Erwähnung geschieht des Wagenverkehrs 1613 anlässlich eines Kranken-transportes von Sattel nach Schwyz und 1618, als Kugeln auf der Achse von Richterswil in das Zeughaus Schwyz verbracht wurden.<sup>5</sup>

Dagegen stand die Strecke Schwyz-Arth schon früher dem Räderfuhrwerk offen. Als zur Fastenzeit 1549 in Schwyz beim Mittagläuten die große Glocke zersprang, übergab man sie zum Umgüsse an Peter Füßli in Zürich. Hinein kam das

<sup>1</sup> Vergl. S. 17.

<sup>2</sup> 1560. „Item vß gen XXI ñ den Söumeren die Salz gfürt hand.“ — Item vß gen VII ñ III Schilig den Söumern abem Sattel hand minen hr. Salz gfürt.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 182, 184. St. A. Sch.).

<sup>3</sup> S. R. Sch. 1554—1579, S. 551 f. St. A. Sch.

<sup>4</sup> 1595. „vs gen LXX ñ VI β soumlon von hundert mes salz den söumeren an sattel.“ — „vß gen LXVII ñ III β dene söumeren am Sattel vm 48 mes salz.“ (S. R. Sch. 1592—1603, S. 129, 133. St. A. Sch.) — 30. November 1626. „eim söumer vm zue Zändtner bulffer gan einsidla ge fürdt.“ (S. R. Sch. 1623—1643, S. 106. St. A. Sch.).

<sup>5</sup> S. R. Sch. 1604—1623, S. 359, 693. St. A. Sch.

Die Typen der vor altem gebräuchlichen Karren und Wagen haben im Bundesbeschlusse vom 18. Dezember 1924 betreffend die Organisation des Heeres (Truppenordnung) Auferstehung gefeiert, indem beispielsweise für die Gebirgsinfanterie hier in Betracht fallen die zweiräderigen Karren und die vierräderigen Wagen, beide Arten von Fuhrwerken mit möglichst tief liegender Belastung, um die Gefahr des Umkippens zu vermindern. Der mit einem Pferde bespannte Karren weist auf eine Länge (ohne Gabel) von 2 m, eine größte Breite von 1,15 m, eine Spurweite von 0,93 m, der mit zwei Pferden bespannte Gebirgs-Kasten-Fourgon eine Länge (ohne Deichsel) von 2,70 m, eine größte Breite von 1,30 m, eine Spurweite von 1,10 m. Nutzlast des Karrens nicht bestimmt, des Fourgons 500 kg. (Gefl. Mitteilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung Bern).

neue, am 19. Juli gl. J. benedizierte Stück über den Horgnerberg nach Zug und von da zu Wasser nach Arth. „Vnd hat pur (Bauer) sutter ab dem Horgenberg mit einer gellschaft vff begern miner herrn die roß von Zug nebent dem See vßlan gan vnd ist die gloggen mit dem wagen über den see jm schiff gen Art gfürt, da danen vff dem land mit den rossen harbracht.“<sup>1</sup>

Am 30. November 1567 verdingten die Kapellgenossen von Ingenbohl dem Baliser Knebel „ein nüwes pfafen Hus zu machen.“ Den hierzu benötigten Kalk „männte“ man an St. Fridolins Tag des folgenden Jahres aus dem Muotathal.<sup>2</sup>

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts begannen die Karrer die Säumer allmälig zu verdrängen. Es berührte dies vorerst den Nahverkehr. Die Umwandlung vollzog sich in dem Maße, in welchem die Fahrbahn Verbesserung aufwies.<sup>3</sup> Vereinzelt finden sich die Karrer 1555 vorgemerkt.<sup>4</sup> Im Jahre 1558 geschieht der „Karen Straß“ Erwähnung,<sup>5</sup> ein Zeichen, daß der Verkehr mittelst Räderfuhrwerk noch nicht Gemeingut bildete. Allein als auch dies eintraf, bewegten sich insgemein Wagen und Saumpferde noch geräume Zeit neben einander auf den Landstraßen. Daß es mit diesen noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts für schwere Lasten nicht zum besten bestellt gewesen, beweist die im Tagebuche des Jost Nideröst aufgezeichnete Glockenfahrt von

<sup>1</sup> Karl Styger: Ritter Dietrich in der Halten, Landammann von Schwyz (1552—1554) und dessen Sohn Oberst Dietrich in der Halten, 39. Histor. Mitteilungen Schwyz 1.

<sup>2</sup> Kyd: Kollektaneen, I, 142, 144. St. A. Sch.

<sup>3</sup> „hans büller . . . schriben das er die Bruggen vnd sunst allenthalben laß wegen damit Byderblüt mögent söumen vnd faren.“ (R. P. Sch. 1548—1556, 5. September 1556. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> 1555. „Item vß gen 1 Kr. II β werny pfyll dem zimmerman vm maelen vnd vm sins brueders Hanssen sellgen wegen dem Karren.“ — „Item vß gen III & IIII β peter pfister vm Karren zbrunen (zu Brunnen).“ — „Item vß gen XII β dem spithalmeister vm Karren.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 34, 48. St. A. Sch.).

<sup>5</sup> 1558. „Item vß gen XVI & graty kottig vm wegen in der karen Straß.“ (S. R. Sch. 1554—1579, S. 152. St. A. Sch.).

Brunnen nach Schwyz. „Item vff den 12. Tag heumonat war das 1642 iars vnsere große glogen welche bi 75 cäntner vnd etliche pfund wigt von lužärn alhar gen schwyß vngefehr von 5 uhr abends am samstag nach der fesper vff einem lastwagen mit nün rossen in der kirche hoff glücklich geführt worden.“<sup>1</sup>

Wohl bestanden vereinzelt Vorschriften über Straßenbreite. So steht in der zu Schwyz am 12. Mai 1322 ausgestellten Urkunde, kraft welcher die dortigen Landleute um der gemeinen Notdurft des Landes willen das Astein in Steinen verkauften, daß der Weg 40 Schuh weit sein soll, und daß die Käufer einen 20 Schuh breiten Weg in die Au auf ihrem Gute offen zu halten haben.<sup>2</sup> Und im sog. Arther-Wegweisbriefe vom 16. Mai 1354 heißt es: „Wir sind Ouch kommen überein: wo die Landstraß vber dz gemein Mergkh gath, dz die sol sin zwanzig schuo breit. Vnnd ander Offen wäg, die von den Dörfferen gandt über dz gmein Mergk, die sollen Fierzächen schuo breitt sin.“<sup>3</sup> Daß es sich nicht um in besagten Breiten erstellte Fahrbahnen handeln kann, geht schon aus der Urkunde vom 12. Mai 1322 hervor, derzufolge die Käufer einen 20 Schuh breiten Weg auf ihrem Gute offen zu halten haben, womit sich die Möglichkeit bot, innerhalb diesem Raume je nach Beschaffenheit des Bodens die Richtung zu wählen.

Auch in dem Beschlusse der in den „zallten tagen vor wyenacht“ 1500 gehaltenen Landsgemeinde wird die Straßenbreite angegeben. „Das ein yetlicher, so gütter hat in vnsersm Lanndt, die an die allmy vnnd straßen stoßet, der sol zechen schuh<sup>4</sup> von sinem gut wegen, wäg vnnd straßen besseren vnnd machen vnnd die beheben.“<sup>5</sup> So die Satzung.

<sup>1</sup> Kyd: Kollektaneen, II, 492. St. A. Sch.

<sup>2</sup> Geschichtsfreund, 7, 178.

<sup>3</sup> Geschichtsfreund, 11, 178.

<sup>4</sup> Der Fuß oder Schuh betrug 12 Zoll. (Faßbind: Profangeschichte, Beilage zu Fol. 155. St. A. Sch.).

<sup>5</sup> Kothing: Landbuch, 141.

Allein aus dieser und noch aus späterer Zeit stammende Anlagen in genannter Breite lassen sich hierorts nicht nachweisen.

Am 29. März 1604 überband der Rat von Schwyz dem Christian Sager gegen Überlassung eines Stückes Allmeind hinter seinem Hause zwischen der Seewern und der Landstraße die Verpflichtung, Wuhr und Landstraße, soweit Haus und Garten sich erstrecken, zu unterhalten und zwar die Straße in der Breite, daß zwei Wagen neben einander „liechtlich fürgan mögen“.<sup>1</sup> Durchgehende Straßen mit Fahrbahn von besagter Breite (Minimum 3 m) lassen sich hierorts zu dieser Zeit ebenfalls nicht nachweisen.<sup>2</sup> Genügte die Fahrbahn zum Ausweichen nicht, benützte man dazu die Güter.<sup>3</sup> Blieb dies ausgeschlossen, hatte einer der Fuhrknechte so weit rückwärts zu fahren, bis sich Raum zum Kreuzen bot.<sup>4</sup>

Wenn auch gemäß dem 1314 geschriebenen, um 1440 erneuerten Rodel der Propstei im Hof zu Luzern auf der Mehrzahl der Dinghöfe, worunter auch Küsnacht, Wagenpfennige (census de curribus) hafteten<sup>5</sup>, so konnten zu diesen Zeiten für letztern Hof wohl nur zweirädrige Karren in Frage kommen. Dagegen ist um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Wagenfahrt verbürgt. Eingangs eines Briefes, den Schwyz am 19. April 1559 an Zürich richtete, steht: „Es sind vor uns erschienen von Küsnacht So die wagenfuren

<sup>1</sup> R. P. Sch. 1590—1613. St. A. Sch.

<sup>2</sup> Vergl. auch S. 139.

<sup>3</sup> Am 22. Januar 1552 erklärte der Rat von Schwyz, „by der vordigen erkandtnis“ zu bleiben, nämlich daß jeder „die straße an seinen gütteren solle machen das mencklich faren möge, so das nitt, mög einer durch die gütter faren.“ (R. P. Sch. 1548—1556. St. A. Sch.).

<sup>4</sup> Ein Beispiel dafür später.

<sup>5</sup> Rodel von 1314. „ze Küssenach in dem kilchspel . . . Wagenpfenninge eiz iars IIII or libr. dez anderen iars II libr.“ Rodel um 1440. „Och súllend die von ymmensêw ierlich wagenphennigen ein iar vier pfund zwölf plaphart für ein pfund das ander zwey Pfund.“ (Josef L. Brandstetter: Die Rodel der Probstei und des Almosenamtes des Gotteshauses im Hof zu Luzern, 9, 30, Geschichtsfreund 38).

von ymensee bis gan Küßnacht hand.“<sup>1</sup> Allein über diesen Zeitpunkt hinaus verkehrten auf der zwischen beiden Seen sich hinziehenden Transitlinie Karren wie Wagen.<sup>2</sup> Und der Ausdruck „Karrenfahrt“ zur Bezeichnung des ehedem gebräuchlichen Transportmittels hat sich seit dem 1574 von Schwyz an sich gezogenen Monopol der Güterfuhr zwischen Immensee und Küßnacht<sup>3</sup> bis in das dritte Dezennium des 19. Jahrhunderts erhalten.<sup>4</sup>

Kurz nach seiner den 28. März 1544 erfolgten Wahl, am 16. April gl. J., errichtete der Einsiedler Abt Joachim Eichhorn eine Aufstellung der ökonomischen Lage seines Stiftes. An in Einsiedeln stehendem Pferdematerial finden sich darin vorgemerkt „an rossenn XI dry järig folen, V zwey järig, III hürig folen, an fasellstuten X, jm margstal IIII hängst, I münch, das multhier, an soumhängsten V.“<sup>5</sup>

Da noch zu Abt (1554—1569) Joachim Eichhorns Zeiten über die Biber bei deren Einfluß in die Alp ein Steg führte, mußte der zwischen Zürichsee und Einsiedeln über Schindellegi geleitete Säumerdienst die flußaufwärts gelegene Schwyzerbrücke benützen.<sup>6</sup> In Einsiedeln überspannte bis 1657 ein Steg die Alp.<sup>7</sup> Da diese zur trockenen Jahreszeit wenig Wasser führt, Geröll und Kies in breitem Bande aus-

<sup>1</sup> A. 253. 2. St. A. Z.

<sup>2</sup> 512. Straßenrodel, errichtet 1574 zwischen Luzern und Schwyz. St. A. Sch.

<sup>3</sup> Zollrechnungen Schwyz 1542—1649, S. 27, zum Jahre 1574. St. A. Sch.

<sup>4</sup> 512. Aufstellung von Faktor Holdener vom 23. Juni 1827. St. A. Sch.

<sup>5</sup> P. Odilo Ringholz: Der ökonomische und finanzielle Stand des Stiftes Finsiedeln im Jahre 1544, S. 49, Histor. Mitteilungen Schwyz 14.

<sup>6</sup> Im Spruchbriefe vom 20. März 1621 betreffend die Stellung des Holzes abseiten der Hofleute von Wollerau an das Stift Einsiedeln für die Biberbrücke steht: „Auf sömliches hat Ihr. Fürstl. Gn. anbringen lassen, wie daß obangezogene Bruck über die Biber, als man von den alten vernommen, Herr Abt Joachim seliger Gedächtnuß erstlich habe machen lassen, dann vor selbiger Zeit solle nur ein Steeg gewesen seyn, vnd solle man mit allem der oberer Biber Bruck über die Bennaw zugefahren . . .“ [Doc. Arch. Eins., Lit. M, Nr. 60].

<sup>7</sup> 151. Bez. A. Eins.

goß und keine Böschungen aufwies, bot ein Durchfurten selbst bei größerem Wasserstande keine Schwierigkeit.<sup>1</sup>

Noch in der „Ordnung der Wirthen“ vom 14. Mai 1621 und 24. März 1654 werden bei Regelung der Stallmiete lediglich Reit- und Saumroße erwähnt.<sup>2</sup> Daraus erscheint der Schluß berechtigt, daß erst mit der 1657 erfolgten Erbauung einer Brücke über die Alp der Wagenverkehr stärker einsetzte. Am Jahrgericht vom 12. Mai 1659 stellten die Waldleute die Transportgebühr für den Saum von Richterswil nach Einsiedeln auf einen Dicken fest. Worauf die Säumer erklärten, sie begehren nicht, „daß den Richtischwyleren das führen sonder nur das Karren vnd wagnen abgestreitet werde. Das Karren vnd wagnen ist abseiten des Gottshauses abgestreitet, weilen hierdurch die straßen ruiniert werden.“<sup>3</sup> Auf der Strecke Einsiedeln-Alpthal verkehrten die Säumer über 1729 hinaus.<sup>4</sup>

Dagegen weiß der Stiftschronist zu melden, daß im schneefreien Januar 1682 die Streue aus dem Sihltal täglich mit Karren abgeholt, und daß am 3. Januar 1687 mit 17 Ochsen und 9 Karrenpferden der Anfang der Weinfuhren aus Pfäffikon für die Engelweihe gemacht wurde.

Um diese Zeit war man für den besondern Personen-transport auf Räderfuhrwerk in Einsiedeln noch nicht ein-

<sup>1</sup> Gemäß der an St. Laurenzen Tag 1353 ausgefertigten Urkunde betreffend Gründung des hl. Geist Spitals in Einsiedeln (an Stelle des derzeitigen Waisenhauses) gab Abt Heinrich von Brandis eine „Hofstatt mit dem Zugelende . . . die einhalb stoßet an das Gut, daß man nennet des Leningers Gut, vnnd obsich als desselben Leniges Gut gat. Aber anderhalb an die Alben, vnd nidsich an die gemeinen Straß.“ (Libertas Einsidlensis 1640, Beilagen S. 129).

<sup>2</sup> Doc. Arch. Eins., Lit. K, Nr. 50.

<sup>3</sup> Jahrgerichts-Protokoll 1657—1685, Bez. A. Eins.

<sup>4</sup> Es wird festgestellt, „daß der eigentliche mit dem Vieh und saumpferdten sommerß zeit zufahren durch die alp von altem hero gegangen und gebraucht worden, dahero man Verhoffe die Alphaler sich dessen auch ferneß Vergnügen müssen. Eß erbiethen sich die anstöß im notfall des großen gewässerß sie durch die güther, jedoch wo eß zum wenigsten schadt gütlichen fahren zu lassen.“ (Sess. P. Eins. 1714—1730, 11. April 1729. Bez. A. Eins.).

gerichtet. Denn am 15. Mai 1688 ließ der kränkliche Abt Augustin Reding die Kutsche des Abtes von Muri kommen, um den 18. ins Pfäferser Bad zu fahren.

In der Folgezeit mehren sich jedoch die Aufzeichnungen über Eintreffen derartiger Fahrzeuge in der Waldstatt. Den 12. September 1688 traf die verwitwete Gräfin von Kriechingen in einer kleinen Kutsche aus München ein.<sup>1</sup> In einer Kutsche mit einem Komitat von 14 Pferden erschien den 22. Mai 1696 unerwartet Fürstbischof Marquard Rudolf Rodt von Konstanz. Am 3. Juni 1701 stieg beim Weißen Wind ab der regierende Fürst Meinrad von Sigmaringen mit Gemahlin und Gefolge. Sie hatten eine kleine Kutsche mit 6 Pferden nebst 9 anderen Pferden und reisten am 5. nach verrichteter Andacht wieder ab. Ebenfalls unerwartet langte am 28. März 1710 in Einsiedeln an die verwitwete Markgräfin Franziska Sybilla Augusta von Baden-Baden mit Gefolge, ohne die Lakaien, von ungefähr 50 Personen. Sie führte vier Kutschen und einen Troßwagen mit sich; jedes Fuhrwerk war mit 6 Pferden bespannt, im ganzen 55 Pferde.<sup>2</sup>

Diese Tatsachen mögen beweisen, daß die Wegverhältnisse ab Mitte des 17. Jahrhunderts sich besser gestalteten.

Die Stellungnahme, die das Stift am Jahrgerichte vom 12. Mai 1659 hinsichtlich Verbot der Karren- und Wagenfahrt eingenommen<sup>3</sup>, erklärt sich aus der infolge der gemeinhin schmalen Fahrbahn bedingten Bespannung der Fuhr-

<sup>1</sup> P. Magnus Helbling: *Diarium von P. Josef Dietrich 1681—1692*, S. 95, 159, 169, 172, *Hist. Mitteilungen Schwyz* 23. — Insgemein war der Wagen für den Personenverkehr im 15. Jahrhundert wohl selten. In Diebold Schillings Chronik findet sich die Abbildung eines Reisewagens aus dem Jahre 1417, der mit einer Blache überspannt und auf einer Seite geöffnet ist. (Die Berner Chronik des Diebold Schilling, Ausgabe von G. Tobler, I, pag. CCII. Bern 1897). Erst das 17. Jahrhundert brachte die Kutsche. Um das Jahr 1632 hat Kaspar Melinger einen solchen Reisewagen auf einer der in der Spreuerbrücke zu Luzern aufgestellten Tafeln zur Darstellung gebracht.

<sup>2</sup> Helbling: *Tagebuch von P. Josef Dietrich 1692—1704 und Nachtrag*, S. 95, 150, 169, *Geschichtsfreund* 73.

<sup>3</sup> Vergl. S. 145.

werke. Hatten mehrere Pferde einen Zug zu bedienen, stellte man dieselben nicht zu zweien neben einander, sondern ein Pferd vor das andere — die sog. Gabelfuhr. Als das Stift in den Jahren 1768—1775 die Ezelstraße, deren Unterhalt fast ausschließlich ihm oblag, fahrbar gemacht, erwirkte es den 8. März 1781 von Schwyz ein Mandat, „daß wer diese nüwe straß mit Kärren old wägen gebrauchen wolle, selbige nicht anderst als mit der Deichsel fuhr old Deichsel waagen gebrauche.“ In der Begründung steht, man habe gewahrt, „daß die bishin gewohnte gablen-wäagen wo die pferdt nur in mitte der straß lauffen müssen, immerhin ausgehölt und verderbt werden, und die laisen nicht wieder eingetreten werden können, dergestalten daß beständig große unterhaltungs Kösten auflauffen, desnahen betrachtet, daß zur beschirmung diser straß am gedeylichsten wäre die deichsel Fuhr, gleich wie allenthalben, wo große neue straßen eingelegt seynd, könnten eingerichtet und die gablen fuhr abgeschafft werden.“<sup>1</sup>

Daß der Ezelpaß lange Zeit vor dessen Fahrbarmachung zu Schlittenfuhren benutzt werden konnte, beweist eine Chronikmeldung vom 15. Februar 1693<sup>2</sup>. Eine solche weiß auch über die Schwierigkeiten zu berichten, die sich einer Freimachung der Bahn zur Winterszeit entgegenstellten. „Am 7. Febr. (1687) war die Schneemenge so ungeheuerlich, daß beim Wegöffnen 4 Ochsen und 3 Karrenpferde mit 6 Knechten innert 3 Stunden von Einsiedeln bloß über den Horgenberg hinaus gelangten. Obwohl die Abfahrt morgen früh erfolgte, langte man erst um 12 Uhr auf dem Ezel und abends 6 Uhr in Pfäffikon an. Die Ochsen verloren sich mitunter ganz im Schnee.“<sup>3</sup>

<sup>1</sup> 491. St. A. Sch.

<sup>2</sup> Helbling: P. Dietrichs Tagebuch 1692/93, S. 65, Histor. Mitteilungen Schwyz 19.

<sup>3</sup> Helbling: P. Dietrichs Tagebuch 1681—1692, S. 161, Histor. Mitteilungen Schwyz 23.

In seiner Statthalterei zu Pfäffikon besaß das Stift Einsiedeln 1544 einen Bestand von vier Karrossen.<sup>1</sup> Einer von Schwyz am 13. November 1551 an Zürich gerichteten Zollbeschwerde ist zu entnehmen, daß Hans Stößel von Hurden zwei Knechte mit zwölf Saumrossen, beladen mit Ziger und Käsen, über Löhlismühle-Hirzel-Sihlbrugg-Bremgarten nach Basel schickte, um hier als Rückfracht Elsässer Wein aufzunehmen. Wie siebzig Jahre später, den 4. Februar 1620, die Stände Zürich und Schwyz in Schindellegi über die Güterspedition zwischen Zürich- und Vierwaldstättersee eine Vereinbarung trafen, fanden sich im Abschiede neben Saumrossen als Transportmittel Wagen und Karren aufgeführt.<sup>2</sup> Der Saumpferde geschieht noch Erwähnung den 7. September 1764.<sup>3</sup>

In der Landschaft March werden in dem in einzelnen Teilen wahrscheinlich in das 14. Jahrhundert reichenden Hofrechte von Wangen die Wagen als Verkehrsmittel von und zu dem an der Wasserstraße der Linth gelegenen Gestade von Tuggen erwähnt.<sup>4</sup> Ferner heißt es, daß, wollten die Hofgenossen Dach- oder Zimmerholz ob der Galgener Schwendi schlagen, so sollen sie „weg han vnder muosa vnþ gen huwen hus an der witti, dz zwein wegen mügent für enander gan.“<sup>5</sup>

Wenn auch im Alten Zürichkriege zum 5. Mai 1439 berichtet wird, daß Bürgermeister Rudolf Stüssi mit einem

<sup>1</sup> Ringholz: Ökonomischer Stand des Stiftes Einsiedeln, 49, Histor. Mitteilungen Schwyz 14.

<sup>2</sup> A. 253. 1. Schwyz 1418—1557. 2. 1558—1672. St. A. Z.

<sup>3</sup> Vergl. S. 81.

<sup>4</sup> „Och ist vnsers hofs recht, dz von tuggen ab dem stad dryg wägen sont vnd mügent gan, wenn es vns notdürftig wer, vnd sont gän über erlen vf vnþ vff bachtell zuo dem türlin, vnd sont dannenhin gän über sudendal abhin vnþ vff rütti zuo dem türlin; vnd wenn si denn da durhin komennt, so sol ein wagen gän die luogenten nider, der ander sol gän durch dz nider türly, vnd sol gän über ein weri nider, der dritt sol gän gen widen.“ (Kothing: Rechtsquellen, 362).

<sup>5</sup> Kothing: Rechtsquellen, 362. — Vergl. S. 149.

Teile seines Kriegsvolkes ab Pfäffikon bis nahe der Letzi von Altendorf „mit wägnen und büchsen“ vorstieß,<sup>1</sup> so bildete eine Benützung der Straße mit Räderfuhrwerken für den Durchgangsverkehr zu jener Zeit wie auch später nicht die Regel.

Die Montag nach St. Martins Tag 1481 den Gebrüdern Uli und Lienhard Keßler auferlegte Straßenunterhaltspflicht von den Schorengütern bis zur Sibner Brücke umschreibt diese Pflicht dahin, daß dieselben die Landstraße so gut zu machen haben, „dz frömd vnd heimsch geriten, gevaren, gemennen mit zügen, karen, wagen, schlitten vf vnd nider wie man denn ein lantstraß zebruchen hett,“ mögen.<sup>2</sup>

Wie die Beschaffenheit der Straßen verkehrspolizeilich sich auswirkten, darüber gibt Aufschluß der im Streite zwischen den Talleuten zu Wägi und den Landleuten in der March durch einen Ausschuß des schwyzerischen Landrates am 19. Januar 1580 gefällte Schiedsspruch, lautend:

„Namblichen das an einem Zinstag<sup>3</sup> die Landtlüth in der March vff der Wegestraß weder zu, noch von Alppen faren sollen Es were dann sach das einer ouch veech zu Mercht oder dasselbig vorhin verkoufft vnd dem Köuffer zu triben wellte. Oder das man durch Gottes gwalt, vngewitter vnd anderer trugner ehehaffter noth der straß vff den tag nitt emberen möchten vnd bruchen müesten vnd so man den sentenen nachgeshir vnd Züg fürren sollten vnd soliches vff ein anderen tag nit geschicken kondtent Als dann sollendt die vß der March den thallüthen vß wege, so sy Iren begegnen abwichen, nebentsich haltten vnnd die Wege fürfaren lassen. Von wägen des männens da sollendt die in

<sup>1</sup> Vergl. S. 20.

<sup>2</sup> Urkunde Bez. A. M.

<sup>3</sup> Wochenmarkt in Lachen. „Dis Ist die Ordnung So arnolt hegner der aman Ist gesin In der vnder march nach Cristy geburt In zall fier zechnen Hundert fünff vnd drißig Jar, mit gemeiner Lantlüten ordnung des wuch merktz der do gesetz jst vff den Zinstag.“ (Zweite Rezension des Landbuches der March von 1544, Fol. 53. Bez. A. M.).

der March alle Jar ze Sant Martins tag in allen Iren kirchen künden lassen das man an den Zinstagen die Wege straß nit bruchen vnd die thallüth von Wege vff die selbigen tag genäßlichen vngesumpt vnd ungeirret lassen sölle. Wann aber einer vß der March ouch vs ehehaffter noth die straß bruchen müeste, So sollendt doch die vß der March den gemelten thallüthen allenthalben abwichen Es were dann sach das in enginen vnd vff den brügcken die vs der March nit abwichen möchtent vnd die von Wege gar vil besser abzewichen, oder vff ein steinwurff wytt augenscheinlich guott hindersich ze faren hettent, So sollendt dann Sy vß Wege desse ouch nit wideren. So aber die vß Wege glich fals nit guott abzehaltten hettendt, als dann so sollendt die vß der March schuldig sin die ochsen oder Roß vs dem fuoder ze stoßen vnd dasselbige hindersich ze führen, bis das die vs Wege woll fürkommen mögen. Vnd sollendt hierin alle gferlichkeiten, böß fündt, list vnd geferdt vßgeschlossen, hin, todt vnd absin, vnd alle vorgende brieff vnd sigel inkrefften sin vnd bliben.“<sup>1</sup>

Noch 1768 verkehrte auf der die March durchziehenden Landstraße die Gabelfuhr. Als die Bewohner 1724 dem Glarner Zürichboten das Fuhrwerk streitig machten oder nur ein Pferd zum Vorspann geben wollten, einigten sich Schwyz und Glarus auf einer Konferenz dahin, daß des letztern Standes Zürichbote seine eigene Fuhr gebrauchen möge, doch anfangs (ab Lachen) nur zweier Pferde sich bedienen und das dritte erst beim Reichenburger Stütz als Vorspann einstellen möge. Abgeändert wurde dies 1768 nach der Richtung, daß die Glarner Postmeister nebst den Postkisten von 3—4 Zentnern noch 18 Zentner Waren auf dem Wagen aufwärts führen und dazu zwei oder drei Pferde nach Belieben gebrauchen können.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Urkunde Bez. A. M.

<sup>2</sup> Heer: Glarnerisches Postwesen im XVIII. und XIX. Jahrhundert, 77, Histor. Jahrbuch Glarus 30.

Nach Verbesserung der die March durchziehenden Straßen erkannte der Landrat von Schwyz den 17. Juli 1781 für dieselbe auf ein erhöhtes Weggeld, jedoch mit dem Beifügen: „Damit auch noch ferner zu beybehalt der neu eingerichteten Landstraßen all möglicher Vorschub beygebracht werde, so solle von dato an so vil möglich furdersam die deichsel Fuhr<sup>1</sup> eingerichtet, und hievon dem Glarner Bott sowohl, als den Einheimischen Karrern und Fuhrleuthen der Befehl angezeigt werden, auf keinen Fuhrmann (!) mehr als 30 Centner zu führen nachgelassen werden.“<sup>2</sup>

Von den Erwägungen ausgehend, daß die Erhaltung der Landstraßen die innern und äußern Beziehungen fördere, daß diese Förderung das unverdrossene Augenmerk einer jeden weisen Regierung sein soll, und daß durch allzu große Fuhrlasten die Heerstraßen zugrunde gerichtet werden, wodurch die Förderung des Handels gehemmt, der arme Landmann gedrückt, und dem Staate ungeheuere Kosten erwachsen würden, hatten die beiden helvetischen Räte am 23. Februar/ 4. März 1799 folgendes Gesetz über das Fuhrwesen erlassen:

„1. Die Ladung eines Güter- oder Bagage-Wagens soll in ganz Helvetien, mit Inbegriff des Wagens und des fürrenden Geräths, auf fünfundsechzig Centner Markgewicht eingeschränkt sein.

2. An allen Orten, wo das Rad muß gespannt werden, soll es mit einem hölzernen Radschuh geschehen, bei einer Geldbuße von acht Franken.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Mit diesem Gegenstande befaßte sich auch zu verschiedenen Malen das Syndikat der die benachbarte Landschaft Gaster regierenden Orte Schwyz und Glarus. 1791. Glarus begehr abermal Einführung der Deichselfuhren im Gaster. 1792. Glarus verlangt, daß abermal im Gaster die Deichselfuhren eingeführt werden. Aufs neue wird dem Landvogt anbefohlen, abermal darüber zu wachen, daß die Deichselwagen gebraucht werden. (Eidg. Abschiede VIII, 672/673).

<sup>2</sup> 514. St. A. Sch.

<sup>3</sup> Am 21. November 1791 veröffentlichte die Kanzlei Zürich die vom dortseitigen Rate beschlossenen strassenpolizeilichen Vorschriften. Diesen

3. Auf zweirädrige Wagen darf, den Wagen und Geräthe mitbegriffen, nicht mehr als fünfundzwanzig Centner geladen werden.

4. Es ist verboten, den großen Wagen kleine, zwei oder vierrädrige Wägen anzuhangen.

5. Jeder Fuhrmann, der fünf Zoll breite Radschienen führt, zahlt den halben Theil weniger Weggeld als andere.

6. Von jedem Centner Übergewicht soll bei Vorfinden zum erstenmale eine Geldbuße von sechs, das zweitmal von zwölf, das drittemal von vierundzwanzig Franken von dem Fuhrmann bezahlt werden.

7. Derjenige welcher schon dreimal für Überladung gestraft worden wäre und wieder dieses Vergehen beginge, soll durch eine Einsperrung von wenigstens acht Tagen und längstens einem Monat bestraft werden.

8. Die ausübende Gewalt wird an den Orten, wo es nöthig sein wird, Last-Waagen errichten lassen.

9. Es ist jedem Fuhrmann verboten, mehr als zwei Pferde in einer einzigen Reihe voreinander zu spannen.“<sup>1</sup>

Durch die Vermittlungsakte vom 19. Februar 1803 wiederum in den Besitz des Gesetzgebungsrechtes gelangt, verfügte die Straßenkommission Schwyz den 16. Juli 1806, unter Hinweis darauf, daß der Bezirk die Straße Steinen-Sattel so hergestellt habe, daß sie zum Vorteile der Fuhrleute und zur schleunigen Expedition der Güterwaren benutzt werden könne, daß über genannte Strecke auf Wagen nicht mehr als 35 Zentner geführt werden dürfen.<sup>2</sup>

Weiter ging in dieser Beziehung der schwyzerische Kantonsrat, der am 12. Juli 1809 eine „Allgemeine Verord-

---

ist zu entnehmen: „Viertens . . . Auch solle aller Orten in Unserm Gebiet, wo man einen Wagen zu spannen genöthiget ist, das gespannte Rad mit einem hölzernen Radschuh unterlegt, und so die Straße vor diesfälligem Schaden vergaumt werde.“ (A. 50. 2. Wegamt 1785—1797. St. A. Z.).

<sup>1</sup> Akten Helvetik, III, 1282.

<sup>2</sup> 513. Weg- und Brückenzölle. Allgemeines. Bezirk Schwyz. St. A. Sch.

nung für Erstellung und Unterhalt der Heerstraßen“ erließ. Die Einleitung lautet: „Da durch den größten Theil der Straßen die Seiten mit Haselstauden, Gesträuche und Dörnerstauden so verwachsen sind, daß es einer Waldung gleicht — und daher weder zu Pferdten noch auf einem Fuhrwerke durchzukommen ist, ohne sich links oder rechts zu verletzen — auch eine solche Straße, welcher weder die Sonne noch die durchstreichende Luft vergönnt ist, immer kotig bleiben muß, wird verordnet.“ In erster Linie hatte jeder Anstößer an die Heerstraße, soweit dieselbe sein Eigentum begleitete, innert vierzehn Tagen Hecken und Gesträuche auf drei Schuh oberhalb der Erde hinunterzuhauen. Wer mit zwei oder mehr Pferden oder Zugvieh über die Landstraße etwas zu führen hatte, wurde pflichtig erklärt, die Deichsel und zum Spannen den Radschuh zu gebrauchen. Die höchst zulässige Belastung einer Wagens betrug 50 Zentner.<sup>1</sup>

\* \* \*

Das schwyzerische Straßenwesen, wie es sich nach dem dritten Dezennium des 19. Jahrhunderts, vorab seit den 1850er Jahren, entwickelte, fällt außert den Rahmen dieser Arbeit.

Auf Anfang November 1927 wiesen die schwyzerischen Staatsstraßen, unter Ausschluß der Bezirks-, Gemeinde- und andern dem allgemeinen Verkehre dienenden Straßen, folgende Anlagen in nachstehenden Kilometer-Längen auf:

#### I. Kreis.

Grenze Sisikon-Brunnen-Gersau 12,575, Brunnen-Schwyz-Arth-Meggen (Grenze) 30,760, Küßnacht Dorfplatz-See 0,250, Küßnacht-Meierskappel (Grenze) 2,800, Eichli Immensee-Dörfli 0,576, Arth-Walchwil (Grenze) 3,300, Oberarth-eidg. Magazine Goldau-Bucheneggen 4,390, eidg. Magazine Goldau-Steinberg-Krone Sattel 7,630, Krone Sattel-Bahnhof-Oberägeri

---

<sup>1</sup> 489 b. St. A. Sch.

(Grenze) 1,760, Schlüssel Ibach-Hauptplatz Schwyz 0,800, Ablenk Schlagstraße-Sattel-Biberegg Wasserscheide 11,380, Gersauerstraße-Hotel Viktoria-Föhnenhafen 0,260.

Insgesamt im I. Kreise 76,491 km.

II. Kreis.

Biberegg Wasserscheide-Biberbrücke-Einsiedeln Hauptplatz 14,400, Biberbrücke-Wollerau-Richterswil (Grenze) 8,820, Schindellegi-Pfäffikon 6,200, Wollerau-Bäch 1,370, Richterswil (Grenze)-Pfäffikon-Lachen-Siebnen-Reichenburg (Grenze) 23,375, Lachen-Tuggen-Grynau (Grenze) 10,805, Bäch kantonales Salzmagazin-Seeufer-, Hurden Seedamm-Glarnerstraße via Eisenbrücke, altes Trasse 2,352.

Insgesamt im II. Kreise 67,322 km.

Länge der schwyzerischen Staatsstraßen 143,813 km.

Auslagen des Kantons für die Staatsstraßen: 1920 Fr. 125 000. 48, 1926 Fr. 285 248. 43. (Gefl. Mitteilung von Herrn Kantonsingenieur Dr. N. Reichlin in Schwyz).

A handwritten mark or signature, possibly belonging to the author or a witness, located at the bottom center of the page. It consists of a stylized, looped letter 'D' or 'P' with a small 'C' to its right, all in a cursive script.

## Ergänzungen.

### S. 13, Note 5:

Am 13. Oktober 1579 verkaufen Abt und Konvent des obern Klosters zu Engelberg 1 $\frac{1}{2}$  Jucharten Reben in Merleschachen an Jost Räber. Das Rebareal stößt nid sich an die Landstraße gegen den See. (Dr. P. Ignaz Heß: Die Herrschaft Merleschachen, 95, Geschichtsfreund 82). — An der den 17. Mai 1605 in Luzern stattgehabten Konferenz der 7 katholischen Orte wurde gegen Luzern und Schwyz die Erwartung ausgesprochen, daß sie die Straße von Luzern nach Küssnacht und über den Steinerberg verbessern. (Eidg. Abschiede V, 1, 741).

### S. 13, Note 7:

Den 9. April 1591 beschloß der Rat von Schwyz, daß „vff ds hürig Jar zwyfache Bottschafft an die gemeindt zuo Küssnacht geschickt werde Vnnd ein gmeindt frünndtlichen vnnd vättlerlichen annsprechen das sy wel thuon wellent vnnd die Landstras zuo Ober Jmisee oben durch die güetter dem fußweg nach gan lassen wellen damit menkhlichen sicherer vnnd wol farren möge.“ (R. P. Sch. St. A. Sch.).

### S. 15, Note 3:

Dr. Karl Zay: Goldau und seine Gegend, 28 f. Zürich 1807.

### S. 29, Note 2:

Faßbind: Profangeschichte, I, Fol. 30, St. A. Sch., schreibt: „Der Thurm zu Biberegg war schon anno 1610 noch 12' hoch, zwischen der Burg und dem Zolthaus führte die Landstraße hindurch, die später verlegt wurde. Der Thurm stand an Stelle der heutigen Kapelle, das Zollhaus weiter oben.“ — An dem Lande gehörenden Gütten wird aufgeführt: „Item min Herren hand fünff gulden gelz Bars Zinß vff der matten genampt die Kilcheren zu Alltenmatt (Rothenthurm) gelegen. Stoßt an die Landstrass . . .“ (M. Kothing: Urbar des Landes Schwyz aus dem 4. Dezennium des 16. Jahrhunderts, 148, Geschichtsfreund 9).

### S. 121, Note 3:

Der Rat von Einsiedeln traf am 9. Juni 1698 die Verfügung, daß jedes Saumroß auf der Straße bei einem halben Taler Buße den Maulkorb zu tragen habe. (R. P. Eins. 1689—1704. Bez. A. Eins.).

